3 1761 06766380 7

Sammlung Göschen

Römische Rechtsgeschichte

Von

Prof. Dr. Robert von Mayr

I. Buch
Die Zeit des Volksrechtes
1. Hälfte: Das öffentliche Recht

K
M4747
R6
Bd.1
Hälfte
1

Sammlung Göschen

Unser heutiges Wissen
in kurzen, klaren,
allgemeinverständlichen
Einzeldarstellungen

Jede Nummer in eleg. Leinwandband **80 Pf.**

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig

Zweck und Ziel der „Sammlung Göschen" ist, in Einzeldarstellungen eine klare, leichtverständliche und übersichtliche Einführung in sämtliche Gebiete der Wissenschaft und Technik zu geben; in engem Rahmen, auf streng wissenschaftlicher Grundlage und unter Berücksichtigung des neuesten Standes der Forschung bearbeitet, soll jedes Bändchen zuverlässige Belehrung bieten. Jedes einzelne Gebiet ist in sich geschlossen dargestellt, aber dennoch stehen alle Bändchen in innerem Zusammenhange miteinander, so daß das Ganze, wenn es vollendet vorliegt, eine einheitliche, systematische Darstellung unseres gesamten Wissens bilden dürfte.

Ein ausführliches Verzeichnis der bisher erschienenen Nummern befindet sich am Schluß dieses Bändchens

Bibliothek
zu den Rechts- und Staatswissenschaften
aus der Sammlung Göschen.

Jedes Bändchen elegant in Leinwand gebunden 80 Pfennig.

Allgemeine Rechtslehre von Professor Dr. Th. Sternberg in Berlin. I: Die Methode. Nr. 169.

— — II: Das System. Nr. 170.

Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Erstes Buch: Allgemeiner Teil. I. Einleitung — Lehre von den Personen und von den Sachen von Dr. Paul Oertmann, Professor an der Universität Erlangen. Nr. 447.

— — II. Erwerb und Verlust, Geltendmachung und Schutz der Rechte von Dr. Paul Oertmann, Professor an der Universität Erlangen. Nr. 448.

— Zweites Buch: Schuldrecht. I. Abteilung: Allgemeine Lehren von Dr. Paul Oertmann, Professor an der Universität Erlangen. Nr. 323.

— — II. Abteilung: Die einzelnen Schuldverhältnisse von Dr. Paul Oertmann, Professor an der Universität Erlangen. Nr. 324.

— Drittes Buch: Sachenrecht von Dr. F. Kretzschmar, Oberlandesgerichtsrat in Dresden. I: Allgemeine Lehren. Besitz und Eigentum. Nr. 480.

— — II. Begrenzte Rechte. Nr. 481.

— Viertes Buch: Familienrecht von Dr. Heinrich Titze, Professor an der Univ. Göttingen. Nr. 305.

Deutsches Handelsrecht von Professor Dr. Karl Lehmann in Göttingen. 2 Bändchen. Nr. 457 und 458.

Das deutsche Seerecht von Dr. Otto Brandis, Oberlandesgerichtsrat in Hamburg. 2 Teile. Nr. 386, 387.

Postrecht von Dr. Alfred Wolcke, Postinspektor in Bonn. Nr. 425.

Telegraphenrecht von Postinspektor Dr. jur. Alfred Wolcke in Bonn. I: Einleitung. Geschichtliche Entwicklung. Die Stellung des deutschen Telegraphenwesens im öffentlichen Rechte, allgemeiner Teil. Nr. 509.

— — II: Die Stellung des deutschen Telegraphenwesens im öffentlichen Rechte, besonderer Teil. Das Telegraphen-Strafrecht. Rechtsverhältnis der Telegraphie zum Publikum. Nr 510.

Allgemeine Staatslehre von Dr. Hermann Rehm, Prof. an der Universf. Straßburg i. E. Nr. 858.

Allgemeines Staatsrecht von Dr. Julius Hatschek, Prof. an der Universität Göttingen. 8 Bändchen. Nr. 415—417.

Preußisches Staatsrecht von Dr. Fritz Stier-Somlo, Prof. an der Universf. Bonn. 2 Teile. Nr. 298, 299.

Deutsches Zivilprozeßrecht von Prof. Dr. Wilhelm Kisch in Straßburg i. E. 8 Bände. Nr. 428—430.

Wenden!

Die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Dr. F. Kretzschmar, Oberlandesgerichtsrat in Dresden. Nr. 523.

Kirchenrecht von Dr. Emil Sehling, ord. Prof. der Rechte in Erlangen. Nr. 377.

Das deutsche Urheberrecht an literarischen, künstlerischen und gewerblichen Schöpfungen, mit besonderer Berücksichtigung der internationalen Verträge von Dr. Gustav Rauter, Patentanwalt in Charlottenburg. Nr. 263.

Der internationale gewerbliche Rechtsschutz von J. Neuberg, Kaiserl. Regierungsrat, Mitglied des Kaiserl. Patentamts zu Berlin. Nr. 271.

Das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, das Verlagsrecht und das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographie von Staatsanwalt Dr. J. Schlittgen in Chemnitz. Nr. 861.

Das Warenzeichenrecht. Nach dem Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 von J. Neuberg, Kaiserl. Regierungsrat, Mitglied des Kaiserl. Patentamts zu Berlin. Nr. 360.

Der unlautere Wettbewerb von Rechtsanwalt Dr. Martin Wassermann in Hamburg. I: Generalklausel, Reklameauswüchse, Ausverkaufswesen, Angestelltenbestechung. Nr. 339.

— — II: Kreditschädigung, Firmen- und Namenmißbrauch, Verrat von Geheimnissen, Ausländerschutz. Nr. 535.

Deutsches Kolonialrecht von Dr. H. Edler v. Hoffmann, Professor an der Kgl. Akademie Posen. Nr. 318.

Militärstrafrecht von Dr. Max Ernst Mayer, Professor an der Universität Straßburg i. E. 2 Bände Nr. 371, 372.

Das Disziplinar- und Beschwerderecht für Heer und Marine von Dr. Max Ernst Mayer, Prof. an der Universität Straßburg i. E. Nr. 517.

Deutsche Wehrverfassung von Geh. Kriegsrat Carl Endres, München. Nr. 401.

Forensische Psychiatrie von Prof. Dr. W. Weygandt, Direktor der Irrenanstalt Friedrichsberg in Hamburg. 2 Bändchen. Nr. 410 u. 411.

Kaufmännische Rechtskunde. I: **Das Wechselwesen** von Rechtsanwalt Dr. Rudolf Mothes, Leipzig. Nr. 103.

— II: **Der Handelsstand** von Rechtsanwalt Dr. jur. Bruno Springer in Leipzig Nr. 545.

Weitere Bände sind in Vorbereitung.

Sammlung Göschen

Römische Rechtsgeschichte

Von

Dr. Robert von Mayr
Prof. an der Deutschen Universität Prag

I. Buch

Die Zeit des Volksrechtes

1. Hälfte: Das öffentliche Recht

Leipzig
G. J. Göschen'sche Verlagshandlung
1912

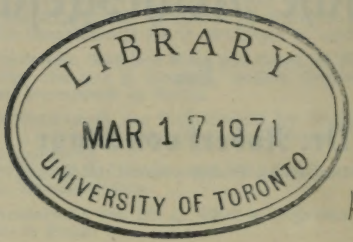

K
M4747R6
Bd. 1
Hälfte 1

Druck der Spamerschen Buchdruckerei in Leipzig.

Inhalt.

Seite

Einleitung

1. Aufgabe, Bedeutung und Entwicklung der römischen Rechtsgeschichte 5
2. Gliederung des Stoffes 13
3. Die Literatur 17

Erstes Buch. Die Zeit des Volksrechtes

Erste Hälfte. Das öffentliche Recht

Erstes Kapitel. Die Quellen 21
Zweites Kapitel. Das Volk 32
Drittes Kapitel. Kultur und Wirtschaft 45
Viertes Kapitel. Die Verfassung 56
Fünftes Kapitel. Entstehung und Grenzen des Rechtes . 83
Sechstes Kapitel. Der Rechtsschutz 104

Einleitung.

1. Aufgabe, Bedeutung und Entwicklung der römischen Rechtsgeschichte.

Es wird stets eine der merkwürdigsten Erscheinungen bleiben, daß ein auf fremdem Boden erwachsenes Recht in der dort gewonnenen Gestalt zur geltenden Rechtsordnung in deutschen Landen wurde. Nicht daß sich die Rechtsentwicklung durch das fremde Recht beeinflussen ließ, ist verwunderlich. Entspricht es doch einem allgemeinen Gesetze der Kulturübertragung, daß die Rechtsentwicklung jedes Volkes, das nicht in völliger Abgeschlossenheit lebt, dem Einflusse des Rechtes anderer Völker unterliegt. Das Erstaunliche an der Rezeption des römischen Rechtes in Deutschland bilden vielmehr das Maß und die Art der Aneignung. Der Aufnahmsprozeß, der sich durch Jahrhunderte hinzog, um etwa im sechzehnten Jahrhundert die Geltung des römischen Rechtes zur unbezweifelbaren Tatsache zu machen, ergriff das römische Recht als Ganzes und vollzog sich gewissermaßen in der Stille, unter dem Einflusse der Zeitideen und Zeitverhältnisse, fast ohne Kampf, jedenfalls ohne autoritativen Eingriff der gesetzgebenden Gewalt. Auf die Einzelheiten des Vorgangs und auf seine treibenden Kräfte ist hier nicht einzugehen. Schon der Hinweis auf dieses welthistorische Ereignis ohnegleichen genügt an dieser Stelle, um die Bedeutung der römischen Rechtsgeschichte ins richtige Licht zu setzen.

Gewiß bedarf die Pflege der römischen Rechtsgeschichte so wenig einer Rechtfertigung wie die jeder anderen Wissenschaft. Als ein Teil der Geschichte fördert sie das erhabene

Problem der Selbsterkenntnis der Menschheit, trägt sie die Berechtigung ihrer Existenz in sich selbst. Gerade das römische Recht besitzt ferner eine über die Grenzen seines positiven Herrschaftsgebietes hinausgehende, Zeit und Raum überdauernde, eine welthistorische Bedeutung, die zwar nie zu dem Irrtum hätte verleiten sollen, als ob das römische Recht das ewige, absolute Recht für alle Zeiten und Völker wäre, die ihm aber doch einen gewissen universellen Charakter verleiht. Es hat die Idee der allgemeinen Gleichberechtigung im Privatrecht, den abstrakten Begriff des subjektiven Rechts zur Entwicklung gebracht und damit ein wesentliches und allgemeines Element des Rechtes in einer für alle Zeiten und Völker vorbildlichen Weise aus- und durchgebildet. Die Tatsache der Rezeption des römischen Rechtes in Deutschland gibt endlich auch einer praktischen Erwägung Raum. Alles, was ist, ist geworden. Was ist, kann darum nur verstehen, wer weiß, wie es geworden ist. Deshalb kann auch das geltende Recht nur erfassen, wer seine geschichtlichen Grundlagen in sich aufgenommen hat. Erst die Rechtsgeschichte, die Erklärung des gegenwärtigen Rechtes durch das vergangene, gewährt ein volles Verständnis der heutigen Rechtszustände.

Die wissenschaftliche Pflege des römischen Rechtes ist denn auch uralt. Nur mußten natürlich der Standpunkt und die Methode wechseln, je nachdem man die Rechtsbücher Justinians als Erkenntnismittel geltenden Rechtes (Gebiet der Rezeption) oder als Quellen historischer Forschung (Frankreich u. a. m.) ansah. Jenes war der Standpunkt der Glossatoren und ihrer Nachfolger, dieses der Gesichtspunkt der Renaissance. Jene verfolgten vorwiegend praktische, diese theoretische Zwecke.

In Italien hatte das römische Recht niemals aufgehört, geltendes Recht zu sein. Als Wissenschaft des römischen Rechtes kann aber wohl erst die Arbeit der sogenannten Glossatoren, jener italischen Rechtslehrer gelten, die seit dem aus-

gehenden elften bis in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, Justinians Rechtsbücher als geltendes Gesetzbuch behandelnd, ihre Aufgabe darin fanden, den hier niedergelegten Rechtsstoff dem Verständnis ihrer Zeit zu erschließen. Das versuchten sie — mit völligem Mangel an historischem Sinn — durch Feststellung der Texte, Erklärung des praktischen Gehaltes der einzelnen Stellen, Hervorhebung und Ausgleichung der Widersprüche, Abstrahierung von Begriffen und Rechtsregeln. Die Summe ihrer Arbeit zog Accursius (gestorben um 1260) in der sogenannten glossa ordinaria.

Die der Folgezeit, bis zum sechzehnten Jahrhundert angehörenden und darum Postglossatoren, nach der überwiegenden Beschaffenheit ihrer Werke auch Kommentatoren genannten Juristen Italiens standen im Banne der Glosse. Sie, nicht das Gesetzbuch Justinians, bildete den Gegenstand ihrer Forschung. Sie glossierten die Glosse und die Glossen zur Glosse. Sie förderten darum die Erkenntnis des reinen römischen Rechtes so gut wie gar nicht. Sie erstrebten dagegen mit Erfolg, wenn auch vielfach durch gewaltsame Unterschiebung unrömischer Gedanken, eine Anpassung des römischen Rechtes an die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zustände ihrer Zeit. Darin liegt die hohe Bedeutung der wissenschaftlich gewiß minderwertigen Schriften eines Bartolus (1314 bis 1357) und Baldus (1327—1400) und ihrer Schulgenossen für den Gang der Rechtsentwicklung.

Der Ausgang dieser Schule fällt mit dem Wiedererwachen der Begeisterung für die Antike, mit dem Aufblühen des Humanismus, mit der Wiedergeburt des klassischen Altertums, mit dem Beginn des Zeitalters der Renaissance zusammen. Der historische Sinn, der diese Bewegung kennzeichnet, mußte sich auch auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft Geltung verschaffen. Auch hier löste die antiquarisch-kritische, die philologisch-historische Forschung die rein praktische Tätigkeit der

Glossatoren und die scholastisch-dogmatische Arbeit der Kommentatoren ab. In Deutschland war diese Richtung zunächst nur spärlich vertreten, namentlich durch Ulrich Zasius (1461 bis 1535) und Gregor Haloander (= Meltzer, 1501—1531). Auch in Italien gehören dieser Richtung nur wenige Namen, vor allem Alciat (1492—1550) an. Ihren eigentlichen Boden fand sie in Frankreich, wo sich eine an hervorragenden Männern reiche Schule während des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts bleibende Verdienste um die historische und dogmatische Erforschung des römischen Rechtes erwarb. Jacobus Cujacius (= Cujas, 1522—1590) war ihr größter Exeget, Hugo Donellus (= Doneau 1527—1591) ihr hervorragendster Dogmatiker. Kein geringerer als Savigny nennt diese Zeit die glänzendste Epoche der neueren Rechtswissenschaft.

Von Frankreich ging der Primat der theoretischen Rechtswissenschaft auf Holland über, als dieses Land nach Abschüttelung des spanischen Joches durch seinen geistigen und wirtschaftlichen Aufschwung eine Zufluchtstätte flüchtiger Emigranten und damit auch auswärtiger Gelehrter wurde. Hier sorgten Männer wie Arnold Vinnius (1558—1657), Johannes Voet (1647—1714), Gerhard Noodt (1647—1725) und Anton Schulting (1659—1734) für den Nachruhm der französischen Schule.

In Deutschland überwog inzwischen eine mehr praktische Richtung, vornehmlich veranlaßt durch das Institut der sogenannten Aktenversendung von den Gerichten an die Universitäten, die diese zu Gerichtshöfen und die Rechtslehrer zu Richtern machte. Darunter litt natürlich das historische Verständnis des römischen Rechtes. Andererseits ebnete diese Richtung, darin der Schule der Postglossatoren gleichend, den Boden für das sogenannte „heutige römische Recht" oder Pandektenrecht, wie man es auch nach seiner Hauptquelle

nannte. Die Vertreter dieser Richtung, ein Justus Henning Boehmer (1674—1749), ein J. G. Heineccius (1681 bis 1741) u. a. m., waren es, die den sogenannten usus modernus pandectarum schufen. Heineccius war zugleich der einzige Vertreter dieser Richtung, der auch die historische Seite des Rechtes zur Geltung kommen ließ und durch seine historia iuris und antiquitates iuris für ein ganzes Jahrhundert und für ganz Europa maßgebend wurde.

Was die Praxis durch diese Richtung der Rechtswissenschaft gewann, ging der Theorie verloren. Das wurde nicht besser, eher schlimmer, als aus der allgemein rationalistischen Tendenz des achtzehnten Jahrhunderts die Theorie des Naturrechtes geboren wurde, die „das wirkliche Recht" nicht in den Gesetzen fand, sondern aus der menschlichen Vernunft schöpfen wollte und darum, den überlieferten Rechtsstoff hintansetzend, ein für alle Zeiten und Völker gleiches Menschheitsrecht suchte.

Erst die Reaktion gegen diesen naturrechtlichen Dogmatismus, die Erkenntnis der Unfruchtbarkeit und Verirrung dieser Richtung vermochte wiederum einen Umschwung zugunsten der römischen Rechtswissenschaft herbeizuführen. Er äußerte sich ebenso wie zur Zeit der französischen Schule in der Rückkehr zum reinen römischen Rechte, die ebenso wie damals durch einen Aufschwung der Philologie und Geschichte gefördert wurde und in der zufälligen Auffindung der Veroneser Gajushandschrift durch Niebuhr (1816) einen glücklichen äußeren Anstoß erhielt.

Die ersten Anregungen gingen von dem Göttinger Gelehrten Gustav Hugo (1764—1844) aus. Eine neue Epoche der Privatrechtswissenschaft wurde aber erst durch Carl Friedrich von Savigny (1779—1861) eingeleitet, indem er in seiner berühmten Schrift „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft" (1. Auflage 1814) und

abermals in der Vorrede zum ersten Bande seines „Systemes des heutigen römischen Rechtes" (1840) den tiefen Gedanken verfocht, daß das Recht als ein Ausfluß des nationalen Lebens, als ein Produkt des Volksgeistes nur in seinem organischen Zusammenhange damit begriffen werden könne, und daß es daher Aufgabe der Rechtsgeschichte sei, das Recht jedes Volkes in seiner besonderen historischen Entwicklung und nationalen Eigentümlichkeit zu erkennen und zu würdigen. Dieses Programm bestimmte fürderhin die geschichtliche Erforschung des römischen Rechts. Es war das Programm der historischen Schule, in der sich der „gewaltige Systematiker" Georg Friedrich Puchta (1798—1846), der „Meister des römischen Zivilprozesses" Friedrich Ludwig Keller (1799—1860), der Prozeßhistoriker August von Bethmann-Hollweg (1795—1877), der phantasiereiche und zuweilen phantastische Philipp Eduard Huschke (1801—1886) u. a. m. um Savignys Fahne scharten.

Auch die historische Schule entging jedoch nicht der Gefahr der Einseitigkeit. Von der Größe des römischen Rechts gefesselt und geblendet ignorierte sie die spätere Rechtsentwicklung, begnügte sie sich mit historischen Feststellungen, ohne ihre praktische Brauchbarkeit für die Gegenwart zu prüfen, unterschätzte sie andererseits die fremden Einflüsse auf die Entwicklung des römischen Rechtes. Nach beiden Richtungen hat die jüngste Wissenschaft gründlich Wandel geschaffen. Carl Georg von Wächter (1798—1880) Alois von Brinz (1820—1887), Rudolf von Jhering (1818—1892) u. a. m. brachten den Veränderungen des römischen Rechtes in der Gegenwart und den Bedürfnissen des Rechtslebens einen unbefangenen Blick entgegen. Jhering, Burkard Wilhelm Leist (1819—1906), Franz Hofmann (1845—1897), Moritz Voigt (1826—1905) und von den Lebenden vor allem Ludwig Mitteis erkannten die Notwendigkeit, das römische Recht

als ein Glied in der Kette der indogermanischen Rechtsentwicklung zu betrachten und die tiefgehenden Einflüsse anderer, verwandter und fremder Rechtssysteme, namentlich des griechischen Rechtes, in Rechnung zu ziehen.

Durch die vollständige Verdrängung des römischen Rechtes aus seiner Stellung als geltendes Recht, die von den Kodifikationen des ausgehenden achtzehnten und des beginnenden neunzehnten Jahrhunderts (preußisches allgemeines Landrecht, französischer code civil oder Napoléon, österreichisches allgemeines bürgerliches Gesetzbuch) in Angriff genommen, erst in unseren Tagen durch das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich vollendet wurde, ist die historische Betrachtung des römischen Rechtes, die Rechtsgeschichte, wieder in den Vordergrund gerückt. Der historischen Schule danken wir die Erkenntnis, daß das Recht ein Teil des Nationallebens der Völker und darum als ein Produkt ihres geistigen und sittlichen Empfindens bei den verschiedenen Völkern verschieden ist. Aus dieser nationalen Gestaltung des Rechts ergibt sich von selbst die Notwendigkeit seiner historischen Entwicklung. Das Recht des einzelnen Volkes ist wie das Volk und das Leben dieses Volkes selbst nichts Bleibendes, nichts Unveränderliches, sondern stets nur eine Phase in der Flucht der Erscheinungen, als ein Teil des Nationallebens gleich diesem dem Wechsel der Dinge und Anschauungen, der Entwicklung unterworfen.

Doch auch das einzelne Volk ist niemals und nirgends so abgeschlossen von der Umwelt, daß es sich jedem fremden Einfluß entziehen könnte. Es mag vielleicht übertrieben sein, die Rechtsentwicklung der einzelnen Völker mit Hegel als eine zusammenhängende weltgeschichtliche Entwicklung des Rechtes selbst und jedes Volk als notwendige Vorstufe für das nächst höhere anzusehen. Sicher aber ist die Mannigfaltigkeit der Rechte nicht planloser Zufall, sondern von einem be-

stimmten Prinzip und System beherrscht. Nicht bloß sind die einzelnen Volksrechte „die Entfaltung und Entwicklung des Rechtsbegriffes in der Menschheit". Vielmehr entspricht auch der Verwandtschaft der Völker eine Verwandtschaft des Rechts, lebt wie ein Volk im andern auch das Recht des einen in dem des andern fort, wirkt ein Volk auf das andere auch durch seine Rechtsgestaltung ein, besteht auch ein Zusammenhang des römischen Rechtes mit den Rechten der stammverwandten Indogermanen, namentlich der Griechen und Germanen.

Damit ist die heutige Stellung der Wissenschaft zur römischen Rechtsgeschichte gegeben. Die Ausschaltung des römischen Rechtes aus dem Gebiete des geltenden Rechtes hat die einseitige Überschätzung des römischen Privatrechtes auf das richtige Maß zurückgeführt, in demselben Maße das Interesse für das öffentliche Recht des römischen Weltreiches gesteigert. Die Auffassung des römischen Rechtes als ein wenn auch hohes und höchstes Entwicklungsstadium in der Geschichte des Rechtes überhaupt hat den Blick für den Zusammenhang des römischen Rechtes mit anderen Rechten geschärft, das Urteil über die wissenschaftliche Bedeutung der römischen Jurisprudenz wesentlich verschoben, ihre Hauptstärke nicht so sehr in origineller Rechtsschöpfung erkennen lassen, als vielmehr in einer bis zur Vollendung ausgebildeten Technik, in einem gesunden Verständnis für das Rechtsbedürfnis, in der Kunst, sich einen gegebenen Stoff anzueignen und ihn den realen Verhältnissen anzupassen.

Eine Geschichte des römischen Rechtes muß daher, wenn anders sie heute ihrer Aufgabe gerecht werden will, das römische Recht als einen Entwicklungsfaktor der römischen Geschichte und als ein Entwicklungsstadium in der Geschichte des Rechtes betrachten. Sie muß vor allem berücksichtigen, daß das römische Recht wie jedes andere nicht bloß durch abstrakt logisches Denken, sondern aus den wirtschaftlichen Verhält-

nissen und sozialen Anschauungen geboren, durch den Charakter und die Bildungsstufe, durch die materiellen Verhältnisse und Schicksale des Volkes bestimmt ist, daß die Änderung des Rechtes zumeist nur eine Seite, nur eine Begleiterscheinung der Veränderung der Volkssitten und Bedürfnisse ist. Vor allem in den älteren Zeiten, in denen die Verhältnisse einfacher, ihre rechtliche Ausgestaltung naiver ist. Aber auch in den Zeiten, in denen das Recht vorwiegend Juristenrecht, Kunstprodukt und darum vielfach von doktrinären Gedanken beherrscht wird und zum Teil zu viel Gewicht auf die logische Durchbildung legt. Nur darf man nicht alles Recht einfach und glatt aus den wirtschaftlichen Verhältnissen ableiten wollen. Man muß auch die anderen Kräfte in Rechnung stellen, die naturnotwendig an der Rechtsbildung mitwirken, die natürlichen Anlagen und Neigungen des Volkes, die religiösen und sittlichen Anschauungen der Zeit, die politischen Verhältnisse, die Stellung des Staates im Innern und nach außen. Die römische Rechtsgeschichte muß daher auch diese Elemente klarlegen, das Volk und den Staat, die Wirtschaft und Kultur, aus denen das römische Recht erwuchs. Sie muß ebenso die Verfassung und Verwaltung des Staates, die zur Rechtsschaffung und zum Rechtsschutz berufenen Faktoren in den Kreis ihrer Betrachtung ziehen — ehedem sogenannte äußere Rechtsgeschichte — wie die Entwicklung der einzelnen Rechtserscheinungen, die früher sogenannte innere Rechtsgeschichte.

2. Gliederung des Stoffes.

Die Frage ist nur, wie solche Darstellung der Rechtsgeschichte gegliedert werden soll. Soll sie von einer Gliederung des Rechtes oder von einer solchen der Rechtsentwicklung ausgehen? Soll sie zunächst das Recht und erst dann die Geschichte, oder soll sie zunächst die Geschichte und erst dann das Recht

teilen? Soll sie das Recht nach seinen einzelnen Erscheinungen gruppieren und jede dieser Gruppen für sich allein durch ihre ganze Entwicklung vom Anfang bis zum Ausgang ihrer Geschichte verfolgen, oder soll sie das gesamte Recht in Perioden teilen und für jede Periode ein zusammenfassendes Bild ihres Rechtslebens entwerfen? Soll sie mit einem Worte, wie man das nennt, systematisch (synchronistisch) oder historisch (chronologisch) vorgehen?

Beide Methoden haben ihre Vorzüge und ihre Nachteile. Eingebürgert hat sich immer mehr und mehr die historische Methode für die Geschichte des Rechtes als Ganzes, für die allgemeine oder äußere Rechtsgeschichte, für die Quellen- und Verfassungsgeschichte, die systematische Methode für die besondere oder innere Rechtsgeschichte, für die Geschichte des Privatrechtes, der einzelnen Rechtsinstitute. Wer jedoch das Recht als ein steter Entwicklung und Veränderung unterworfenes Produkt des Volksgeistes ansieht, muß sich ebenso gegen eine grundsätzliche Scheidung der äußeren und inneren Rechtsgeschichte wie gegen eine Isolierung der einzelnen Rechtsinstitute sträuben. So wenig der wirkliche Verlauf einer Krankheit aus einer Reinkultur ihrer Erreger erkannt werden kann, ebensowenig kann zum vollen Verständnis eines Rechtsinstitutes gelangen, wer es losgetrennt von dem Milieu, aus und in dem es erwachsen ist, als Ding an sich betrachtet. Die Rechtsgeschichte muß zeigen, wie die Rechtsinstitute sich in ihrem Dasein und in ihrer Ausgestaltung gegenseitig bedingen. Das vermag nur die historische Darstellung. Nur sie vermeidet auch die Gefahr, Einteilungsgründe und Begriffe einer späteren Zeit in Zeiten hineinzutragen, denen sie noch völlig fremd sind.

Die historische Methode soll demnach auch für die Gliederung dieser Darstellung maßgebend sein. Nur verfehlte Pedanterie darf für die Gliederung in Perioden nicht maß-

gebend sein. Je weniger auf steife Zeitgrenzen Gewicht gelegt wird und je elastischer die einzelnen Perioden begrenzt werden, desto leichter ergibt sich ein Spielraum für eine abgerundete Darstellung der einzelnen Rechtserscheinungen, desto eher lassen sich die Wiederholungen und Unterbrechungen vermeiden, die in der Regel als Schattenseite der historischen Methode gelten. Scharfe Grenzen sind um so leichter zu entbehren, als die Zeit in der Geschichte des Rechtes, zumal wenn sie der inneren Verwandtschaft der Tatsachen die gebührende Stellung einräumt, schon deshalb von geringerer Bedeutung ist, weil die Bewegung des Rechtes mehr innerlich, darum sehr langsam, vielfach fast unmerklich, vor sich geht, weil hier, wie Jhering es gelegentlich ausdrückt, die Zeiträume lang, die Zeitpunkte unbestimmt sind.

Der Rechtsgeschichte die der allgemeinen Geschichte geläufige Einteilung in Königszeit, republikanische und Kaiserzeit zugrunde zu legen, empfiehlt sich deshalb nicht, weil weder die Vertreibung der Könige noch die Einführung des Prinzipates, von der staatsrechtlichen Veränderung abgesehen, einen bemerkenswerten Umschwung im Rechtsleben bedeutete. Eher lassen sich die Schaffung der Prätur, die Versteinerung des prätorischen Rechtes seit Hadrian, die „byzantinische Inkrustation" des nationalrömischen Rechtes seit Diokletian als solche Marksteine in der Entwicklung des römischen Rechtes erkennen.

Die erste dieser Perioden, von Gründung der Stadt bis etwa in die Mitte des vierten vorchristlichen Jahrhunderts, ist charakterisiert dadurch, daß sie einer gleichzeitigen Überlieferung ermangelt, daß sie noch in jenem Ganz- oder Halbdunkel liegt, das erst in der Zeit der Punischen Kriege hellerem Licht zu weichen beginnt. Es ist die Zeit des noch ungeeinten Italiens, die Zeit des römischen Stadtstaates, der Entwicklung Roms zur italischen Vormacht, doch eines Rom ohne Provinzen, nicht zu wörtlich genommen die Zeit des rein nationalen

Rechts, die Zeit des ius Quiritium, des ius civile ohne den Gegensatz eines ius gentium, des Volksrechts ohne den Gegensatz des Amtsrechtes, die Zeit der pontifikalen einer empirischen Rechtswissenschaft.

Der zweite Abschnitt, von der Mitte des vierten vorchristlichen bis in die Mitte des zweiten oder auch bis zum Anfange des dritten nachchristlichen Jahrhunderts, ist die Blütezeit des römischen Rechts und der römischen Rechtswissenschaft. Rom entwickelt sich zur Weltmacht. Es breitet seine Herrschaft über Italien hinaus auf Provinzen aus. Der Prätor setzt dem Volksrecht das Amtsrecht, dem nationalen ius civile das internationale Verkehrsrecht, das ius gentium an die Seite. Die fremden, die griechischen Einflüsse nehmen zu. Die naive Rechtsbildung wird durch eine künstliche und verkünstelte verdrängt. Die Rechtswissenschaft wird das zentrale Kulturproblem des römischen Geisteslebens.

Der dritte Zeitraum, etwa von Beginn des dritten bis zum Anfange des vierten Jahrhunderts der christlichen Zeitrechnung, zeigt das Überwuchern der nationalen Sonderrechte, der Volksrechte in diesem Sinn über das Reichsrecht, die Entnationalisierung des römischen Rechtes.

Die letzte Periode, die durch Justinians Gesetzgebungswerk gekrönt wird, ist die Zeit des Verfalles, des Sieges des griechisch-orientalischen Geistes über den römischen, die Zeit der Orientalisierung des römischen Rechtes.

Solche Gesamtdarstellung ist sicherlich ein Unterfangen. Gefordert ist sie durch die großen Umwälzungen, die die historische Erkenntnis in der neueren Zeit erfahren und die ein arges Mißverhältnis zwischen der fortschreitenden Einzelforschung und den am Hergebrachten festhaltenden zusammenfassenden Darstellungen geschaffen hat. Erleichtert wird das Beginnen durch den glücklichen Umstand, daß es eben ein Meister der römischen Rechtswissenschaft, Ludwig Mitteis,

unternommen hat, in einer umfassenden Darstellung des römischen Privatrechtes die Summe der Erkenntnis zu ziehen, die die neuere Wissenschaft uns auf diesem Gebiete beschieden hat. Vieles muß trotzdem auch jetzt noch als unsicher und zweifelhaft gelten. Das Sichere vom Unsicheren, die unverrückbare Erkenntnis von der schwankenden Hypothese zu trennen und beides dem Leser erkennbar zu machen, wird auch hier strenge Pflicht sein. Dabei wird sich von selbst ergeben, was nur von anderen übernommen — und das ist wohl das meiste — oder eigenem Nachdenken entsprungen ist.

3. Die Literatur.

1. Das römische Recht ist nur ein Faktor in der Entwicklung des römischen Volkes überhaupt. Die Rechtsgeschichte ist daher nur im Zusammenhange mit der allgemeinen Geschichte verständlich:

B. G. Niebuhr, Römische Geschichte. 3 Bände. 1811, 1812, 1832.
Albert Schwegler, Römische Geschichte. 3 Bände. 1853—1858.
Theodor Mommsen, Römische Geschichte. 3 Bände. 1854 bis 1856. 5. bis 10. Auflage. 1903—1907. 5. Band (Band 4 fehlt). 6. Auflage. 1909.
Benedikt Niese, Grundriß der römischen Geschichte nebst Quellenkunde. 1897. 4. Auflage 1910.
Eduard Meyer, Geschichte des Altertums. Vorläufig 5 Bände. 1884—1902. I^1, 3. Auflage 1910. I^2, 2. Auflage 1909.
Ettore Pais, Storia d'Italia dai tempi più antichi alla fine delle guerre puniche. Vorläufig I, II 1 u. 2. 1894—1899.

2. Auch das römische Recht ist ein Produkt des Volksgeistes. Nur ein bestimmtes Volk kann ein bestimmtes Recht erzeugen. Wer das Recht verstehen will, muß daher das Volk kennen, das es geschaffen hat.

K. O. Müller, Die Etrusker. 2. Auflage, von W. Deecke. 1876, 1877.
W. Helbig, Die Italiker in der Poebene. 1879.
H. Nissen, Italische Landeskunde. 2 Bände. 1883—1902.

3. Auch das römische Recht ist aus den sozialen, religiösen und sittlichen Anschauungen, aus den wirtschaftlichen Verhältnissen seiner Zeit geboren.

R. v. Jhering, Geist des römischen Rechtes auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung. Band 1—3, 1 (unvollendet), 1^6, 1907, 2^5 1. Abteilung 1894, 2. Abteilung 1899; 3^5, 1906.

Marquardt, Das Privatleben der Römer. 2 Bände. 1879 bis 1882.

Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms in der Zeit von August bis zum Ausgang der Antonine. 3 Bände. 1862. 7. neubearbeitete Auflage. 2 Bände, 1901.

Max Weber, Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht. 1891.

A. Meitzen, Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker nördlich der Alpen. 1, 1—3, 1895.

4. Die Entwicklung des Rechtes ist bedingt durch die politischen Verhältnisse, durch die Verfassung des Staates.

Mommsen, Römisches Staatsrecht. 3 Bände, 3. Auflage. 1887—1888.

Mommsen, Abriß des römischen Staatsrechtes. 1893. (Bindings Handbuch d. d. Rw. I, 3.)

Marquardt, Römische Staatsverwaltung. 3 Bände. 2. u. 3. Auflage. 1881—1885.

5. Das römische Recht ist nur ein Stadium in der Entwicklung des Rechtes überhaupt, nicht aus sich selbst geboren, nicht Anfang noch Ende.

Fustel de Coulanges, La cité antique. 1866. (Übersetzt von Weiß, Der antike Staat, 1907.)

B. W. Leist, Gräko-italische Rechtsgeschichte. 1884.

B. W. Leist, Altarisches ius gentium. 1889.

B. W. Leist, Altarisches ius civile. 1892.

Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs. 1891.

Jhering, Vorgeschichte der Indoeuropäer. 1894.

Jhering, Entwicklungsgeschichte des römischen Rechts. 1894.

6. Nur die Berücksichtigung all dieser Momente ermöglicht eine Gesamtdarstellung der römischen Rechtsgeschichte.

Puchta, Kursus der Institutionen. 3 Bände. 1841. 10. Auflage in 2 Bänden von P. Krüger. 1893.

Karlowa, Römische Rechtsgeschichte. 2 Bände (unvollendet). 1885—1901.

Moriz Voigt, Römische Rechtsgeschichte. 3 Bände. 1892—1902.

P. F. Girard, Manuel élémentaire de droit romain. 5. Auflage. 1911.

Girard-Mayr, Geschichte und System des römischen Rechtes. 1908.

7. Zumeist begnügen sich aber auch die Lehr- und Handbücher mit der zusammenfassenden Darstellung eines Teilgebietes:

a) Nur die Quellengeschichte behandeln:

Paul Krüger, Geschichte der Quellen des römischen Rechts. (Bindings Handbuch d. deutschen Rechtswissenschaft I, 2.) 1888.

Theodor Kipp, Geschichte der Quellen des römischen Rechts. 3. Auflage. 1909.

Lenel-Pernice-Bruns, Geschichte und Quellen des römischen Rechts in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 6. Auflage. 1902—1903.

b) Auf die Darstellung des Privatrechts beschränken sich, und zwar

α) auf das reine römische Recht — „Institutionen":

R. Sohm, Institutionen, Geschichte und System des römischen Privatrechts. 14. Auflage. 1911.

K. v. Czyhlarz, Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechtes. 9. u. 10. Auflage (Doppel-Auflage) 1908.

β) auf das gemeine Recht — „Pandekten":

B. Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. 9. Auflage, von Kipp. 3 Bände. 1906—1907.

H. Dernburg, Pandekten. 8. Auflage unter dem Titel: System des römischen Rechts, von Sokolowski. 3 Bände. 1910.

A. Brinz, Lehrbuch der Pandekten. 2. Auflage. 1873—1892. 4 Bände. 3. Band, 2. Abteilung und 4. Band besorgt von Lotmar.

c) Auf den Rechtsschutz — Zivilprozeß:

Keller, Der römische Zivilprozeß und die Aktionen. 6. Auflage, von Wach. 1883.

Bethmann-Hollweg, Der römische Zivilprozeß. 3 Bände. 1864—1866.

Wlassak, Römische Prozeßgesetze. 1. Abteilung, 1888; 2. Abteilung, 1891.

Girard, Histoire de l'organisation judiciaire des Romains. 1. Band (unvollendet). 1901.

d) Auf das Strafrecht und den Strafprozeß:

Mommsen, Römisches Strafrecht. 1899.

8. Die Kenntnis des römischen Rechtes muß aus den Quellen und aus der Literatur seiner Zeit geschöpft werden:

a) Quellensammlungen:

Corpus iuris civilis, editio stereotypa, I. Institutiones, recognovit P. Krueger; Digesta recognovit Th. Mommsen, 1872, 11. Auflage 1908; II. Codex Justinianus, recognovit P. Krueger, 1879. 8. Auflage 1906; III. Novellae, recognovit P. Schoell, absolvit G. Kroll, 1880—1895.

Collectio librorum iuris anteiustiniani, ediderunt P. Krueger, Th. Mommsen, G. Studemund. 3 Bände. 1877—1890, I[5] 1905.

Jurisprudentiae anteiustinianae reliquias in usum maxime academicum compositas a Ph. E. Huschke, ediderunt E. Seckel et B. Kuebler, ed. VI. aucta et emendata. I, 1908.

Bruns, Fontes iuris Romani antiqui. 7. Auflage 1909, ed. Grabenwitz.

Lenel, Das edictum perpetuum. Ein Versuch zu dessen Wiederherstellung. 1. Auflage. 1883. 2. Auflage. 1907.

Mitteis-Wilcken, Grundzüge der Papyruskunde mit Chrestomathie. 2 Teile zu je 2 Bänden. 1911 (im Erscheinen).

b) Literaturgeschichte:

Schanz, Geschichte der römischen Literatur bis zum Gesetzgebungswerk des Kaisers Justinian. 3. Auflage. 1909.

Teuffel, Geschichte der römischen Literatur. 1868. 6. Auflage. Neubearbeitet von W. Kroll und F. Skutsch. 1910.

Erstes Buch.

Die Zeit des Volksrechtes

(von Gründung der Stadt bis zur Schaffung der Prätur).

Erste Hälfte.

Das öffentliche Recht.

Erstes Kapitel: Die Quellen.

Der Fortschritt der Wissenschaft hat unsere Kenntnis von den Anfängen Roms in gewissem Sinne verringert. Denn er hat gezeigt, daß das meiste von dem, was eine weniger kritische Betrachtung jahrhunderte- und jahrtausendelang für bare Münze zu nehmen geneigt war, nicht viel mehr als Erfindung und Dichtung ist. Nachdem aber einmal die Skepsis geweckt war, gelang es nicht mehr, eine sichere Grenze zwischen Wahrheit und Dichtung zu ziehen und auf den Trümmern der zerstörten Überlieferung einen allseitig gefestigten Neubau zu errichten. Ob und wie weit das möglich ist, hängt naturgemäß in erster Linie von der Beschaffenheit der verfügbaren Erkenntnisquellen ab.

Zuverlässige Geschichtschreibung ist jedenfalls nur für Zeiten möglich, die über zeitgenössische amtliche oder literarische Aufzeichnungen verfügen. Solche wurden in Rom, abgesehen von gelegentlich erhaltenen einzelnen Notizen, anscheinend erst nach Mitte des vierten vorchristlichen Jahrhunderts üblich. Insbesondere scheint auch die älteste römische Geschichtsquelle, die tabula pontificis, die Pontifikaltafel, deren ursprünglicher Charakter zweifelhaft ist, die aber wohl

mit der Aufgabe der Pontifizes zusammenhing, die Zeitrechnung festzustellen, und die darum die Namen der eponymen Beamten, die Feste, Finsternisse und andere Naturereignisse (Prodigien), später auch kurze Angaben über wichtige staatliche und politische Angelegenheiten verzeichnete, nicht über den „gallischen Brand" zurückgereicht zu haben, wahrscheinlich erst in der Zeit des noch mehrfach zu erwähnenden Flavius an Stelle der bis dahin üblichen mündlichen Mitteilung getreten zu sein (305/4 a. Ch. n. = 450 a. u. c.). Sie erhielt sich bis in die Zeit der Gracchen und bildet angeblich die Grundlage der sogenannten annales maximi, die, vielleicht unter Verwertung der im Pontifikalarchiv sonst vorhandenen Akten, in achtzig Büchern redigiert das wichtigste historische Denkmal der Römer bildeten, ohne daß freilich ihre Benutzung durch die späteren Historiker nachweisbar wäre. Jedenfalls scheint die Annahme begründet, daß man erst seit den Samniterkriegen, also nicht vor Mitte des vierten vorchristlichen Jahrhunderts begann, die wichtigsten Begebenheiten historischen Charakters jedes Jahr in aller Kürze aufzuzeichnen, und zwar zunächst in einer Form, die nur die Tatsachen (res), nicht die Beteiligten (nomina) wiedergab.

Die ältesten Geschichtschreiber waren Quintus Fabius Pictor, ein römischer Senator und Patrizier zur Zeit des zweiten Punischen Krieges, und Lucius Cincius Alimentus (Prätor 210 a. Ch. n.), ebenfalls Senator und jüngerer Zeitgenosse des Fabius, die Begründer der Annalistik, jener Art von Geschichtschreibung, die dem Beispiele der Pontifikaltafel folgend, die historischen Ereignisse in chronologischer Folge schildert. Sie schrieben in griechischer Sprache und werden von den Späteren mehrfach als gute Gewährsmänner angeführt. Die nächsten bedeutenderen Historiker waren der ältere Cato (um 154 a. Ch. n. = 600 a. u. c.), der Vater der lateinischen Annalistik, dessen Einfluß vorerst der römischen Ge-

schichtschreibung in griechischer Sprache ein Ende machte, und dessen jüngerer Zeitgenosse Lucius Calpurnius Piso (234—149 a. Ch. n.), deren Werke wir ebenfalls nur aus spärlichen Zitaten späterer Schriftsteller kennen. Gegen Ende der Republik gab namentlich Cicero in seinem Werke de re publica einen kurzen Abriß der altrömischen Geschichte. Unsere Hauptquellen sind Livius (59 vor bis 17 nach Chr.) und Dionysius von Halikarnaß (um 7 vor Chr.). Außerdem bildet eine schätzenswerte Quelle das wahrscheinlich unter Cäsar entstandene Geschichtswerk des Griechen Diodor aus Agyrion in Sizilien, um so mehr, wenn es richtig ist, daß seine Vorlage eine lateinische Chronik von höherem Alter als Piso und der lateinische Fabius Pictor bildete, aber auch sonst, weil er vermutlich wenigstens einen der alten, griechischschreibenden Annalisten ausgeschrieben und darum in dem wenigen, was er bietet, vielfach mehr Anspruch auf Glaubwürdigkeit hat als die anderen, die sich bemüßigt sahen, die Lücken der Überlieferung durch ihre Phantasie zu ergänzen.

Woher schöpften nun diese Historiker ihre Kenntnis der ersten vier bis fünf Jahrhunderte römischer Geschichte? Mehr als man vielfach anzunehmen geneigt ist, scheint zunächst alles persönlich Anziehende und Charakteristische auf dichterischen Ursprung zurückzugehen. Namentlich des Cn. Nävius (gestorben 553 a. u. c.) und des Ennius (515—585 a. u. c.) „praetextae", historische Schauspiele mit römischen Königen oder Feldherren in der toga praetexta als Helden, des Nävius Epos über den ersten Punischen Krieg und des Ennius epische Annales scheinen die römische Geschichtschreibung stark beeinflußt zu haben. Ein Einfluß, der um so bedenklicher ist, als diese Dramen nicht so sehr in römischen Volkssagen und Überlieferungen wurzeln, als vielmehr auf griechische Vorbilder zurückgehen.

Dieser griechische Einfluß macht sich noch in einer zweiten

Richtung verhängnisvoll geltend. Nicht als ob die gelegentlichen Angaben der griechischen und sizilischen Schriftsteller des vierten vorchristlichen Jahrhunderts über Roms Geschichte in die Werke der ältesten römischen Geschichtschreiber übergegangen wären. Im Gegenteil zeigt sich keine Spur solcher nur wünschenswerter Benutzung älterer Quellen. Umgekehrt ist wohl auch die Annahme unbegründet, daß die römischen Historiker, griechischen Mustern folgend, historische Personen erfunden oder bedeutsame Vorgänge bloß fingiert hätten. Wohl aber haben die römischen Schriftsteller bei der Schilderung von Zuständen und Begebenheiten verwandte griechische Vorbilder nachgeahmt, zum Teil wohl auch die Lücken der Überlieferung durch die Nachahmung der Schilderungen griechischer Historiker ausgefüllt und dadurch die echt römische Überlieferung bisweilen verfälscht oder wenigstens bis zur Unkenntlichkeit entstellt.

Doch auch dort, wo sie aus historischen Quellen schöpfen oder zu schöpfen scheinen, sind die römischen Geschichtschreiber nicht immer zuverlässig. Teils sind die Quellen trüb. Teils werden die fehlenden Quellen durch die Phantasie ersetzt.

Die wichtigste Quelle bildete vielleicht die römische Familientradition. Sie fand ihren lebendigen Ausdruck in den schon für das vierte vorchristliche Jahrhundert bezeugten und wahrscheinlich schon in der Dezemviralzeit üblichen Inschriften der Ahnenbilder (tituli imaginum), die alle den verstorbenen Ahnen, freilich oft nur nach Ansicht ihrer Geschlechtsgenossen, gebührenden Ehren und Ehrentiteln verzeichneten und, unseren Stammbäumen vergleichbar, in gehöriger Ordnung verwahrt und jedesmal im Leichenzuge des jüngst Verstorbenen mitgeführt wurden, und in den Laudationen (laudationes funebres), den bei der Bestattung vornehmer Römer üblichen Leichenreden, in denen nicht bloß des Verstorbenen, sondern auch aller seiner berühmten Vorfahren Ruhmestaten ver-

herrlicht wurden. Darum machte sich wohl schon früh das Bedürfnis geltend, solche Laudationen zur Verwendung in späteren Fällen schriftlich aufzuzeichnen und im Familienarchiv zu verwahren. Daß es dabei mit der Wahrheit teils absichtlich, teils unabsichtlich nicht immer genau genommen, daß namentlich die Ahnenreihe nach oben hin hypothetisch ergänzt wurde, und daß deshalb diese laudationes scriptae auf die Geschichtschreibung manchmal recht ungünstig einwirkten, wußten schon einsichtige römische Schriftsteller wie Cicero und Livius zu beklagen. Trotzdem besaßen sie großen historischen Wert. Denn sie ermöglichten eine überwiegend glaubwürdige Geschichte der wichtigsten patrizischen und plebejischen Geschlechter, zumal Fälschungen erst in einer relativ späten Zeit praktische Bedeutung haben konnten, nachdem bereits eine achtungswerte historische Grundlage geschaffen war.

Eine dürftigere, aber vielleicht gerade darum glaubwürdigere Quelle bildeten die Fasten (fasti), die Magistratstafel, nach ihrem Hauptinhalte Konsularfasten genannt, die römische Eponymenliste, die schon seit alter Zeit, vermutlich zuerst von den Pontifizes im Anschluß an den Kalender geführt, darum wohl nicht vor dessen Veröffentlichung durch Flavius öffentlich herausgegeben, später auch in eigenen Beamtenverzeichnissen, libri magistratuum oder nach dem Schreibmaterial libri lintei genannt, veröffentlicht wurde. Die berühmteste erhaltene Liste dieser Art sind die sogenannten kapitolinischen Fasten, die auf Veranlassung des Augustus abgefaßt, ein Verzeichnis sämtlicher Konsuln seit Begründung der Republik, ja fast sämtlicher magistratus maiores und zu Anfang der Reihe sogar der Könige liefern. Desselben Ursprunges sind die ebenfalls von Augustus an der Regia aufgestellten Triumphalfasten. Daneben liefern die dürftigen Reste anderer Verzeichnisse nur einen geringen Beitrag zur Rekonstruktion der

Magistratsliste. Die Glaubwürdigkeit dieser Tafeln hängt natürlich von den Quellen ab, aus denen sie stammen. Sind sie nun auch das Produkt gelehrter Antiquare, so gehen sie doch wohl im großen und ganzen auf die annales maximi zurück. Man wird sie daher noch immer mit Mommsen als „das schönste und sicherste Denkmal der ruhmreichen Geschichte Roms" ansehen dürfen. Nur muß man sich dessen bewußt bleiben, daß auch der älteste Teil der Pontifikaltafel und der großen Annalen bloß auf Tradition und Rekonstruktion beruhte und daß auch noch nach der Zeit des Dezemvirates manches überarbeitet und verfälscht ist, so daß selbst diese Tafeln anderen widersprechenden Nachrichten gegenüber nicht immer unbedingten Glauben verdienen.

Weit eher als offizielle Triumphallisten werden von den Priesterkollegien von jeher gewisse Verzeichnisse sakraler Natur geführt worden sein. So sind die Verzeichnisse der feriae Latinae anscheinend sehr alt. Ähnlicher Natur waren Aufzeichnungen von Ritual- und Amtsvorschriften, von Gebetformeln, von Tempelgründungen, von Aussprüchen und Entscheidungen der Priesterkollegien, die schließlich zu regelmäßigen Einrichtungen, zu den libri und commentarii pontificum, augurum usw. führten und von den profanen Amtsstellen in den commentarii consulares, tabulae censoriae usw. nachgeahmt wurden.

Das war im wesentlichen das Material, aus dem die römischen Historiker ihre Darstellung der älteren Geschichte Roms formten. Es lag daher nahe für sie, durch Dichtung und Erfindung zu ersetzen, was fehlte, um ein anschauliches, das Publikum anziehendes Bild zu schaffen. Dazu dienten neben der dichterischen Überlieferung vor allem die teils auf Volksetymologien, teils auf gelehrte Spekulation zurückgehenden ätiologischen Mythen, an denen die ältere römische Geschichte überaus reich ist.

Was ergibt sich nun aus all dem für die Stellung der modernen Wissenschaft zur älteren Geschichte Roms? Wenn auch alle Einzelheiten in den Schilderungen dieser Zeiten ungeschichtlich sind, so wäre es doch verfehlt, deshalb auch die Hauptsachen unbedingt zu verwerfen. Es geht insbesondere zu weit, aus der Ähnlichkeit zweier Ereignisse verschiedenen Datums jedesmal auf die Ungeschichtlichkeit des früheren zu schließen. In solchen Fällen bedient sich oft nur die Darstellung bei Ausmalung des älteren Ereignisses der leuchtenderen Farben des späteren Vorwurfes. Man denke beispielsweise an die Vertreibung der Könige und an den Sturz der Dezemvirn.

Was nun besonders die Quellen zur Rechtsgeschichte dieser Zeit betrifft, so sind es, wie sich von selbst versteht, im großen und ganzen keine anderen als die der allgemeinen Geschichte. Denn auch Rechtsdenkmäler dieser Zeit sind nicht unmittelbar überliefert, und des Sabinianers Sextus Pomponius unter der Regierung Hadrians verfaßter liber singularis enchiridii ist für die älteste Rechtsgeschichte nicht beweisender als die Schriften der Historiker, zumal seine Nachrichten nichts weniger als zuverlässig sind und auch für die geschichtliche Zeit bisweilen nachweisbare grobe historische Unrichtigkeiten aufweisen.

Darum ist auch die Stellung der Wissenschaft gegenüber den zahlreichen Gesetzen dieser Zeit, die uns die römischen Historiker dem Namen und zum Teile dem Inhalte nach überliefern, keine andere als gegenüber dem sonstigen Quellenmateriale. Denn auch die meisten dieser Gesetze waren den Berichterstattern, selbst wenn man den gallischen Brand nicht zu wörtlich nimmt und bloß die Vergänglichkeit des (hölzernen) Schreibmateriales berücksichtigt, vermutlich nicht mehr aus eigener Anschauung, sondern nur aus denselben Quellen bekannt, aus denen sie ihre übrigen Kenntnisse schöpften. Es besteht daher der gegründete Verdacht, daß auch hier vielfach

Unechtes neben Echtem eingeschmuggelt und kargen Berichten durch Phantasie und Dichtung nachgeholfen wurde.

Sagenhaft erscheint namentlich auch der Bericht des Dionysius über eine Gesetzgebung des Servius Tullius, dem er etwa fünfzig, angeblich durch Tarquinius Superbus aufgehobene und durch die Konsuln wieder eingeführte Kuriengesetze zuschreibt. Ebenso mag es zwar, wie später commentarii magistratuum, so schon Aufzeichnungen der Könige über ihre Amtshandlungen, commentarii regum gegeben haben. Aber jedenfalls kann die Kenntnis davon nur durch mittelbare und unsichere Kunde auf die Nachwelt gekommen sein.

Dagegen hat die spätere Literatur Bruchstücke wichtiger Rechtsquellen übernommen, die dieser Zeit entsprungen sind oder sein sollen. Es sind das die sogenannten leges regiae und das Zwölftafelgesetz, die lex duodecim tabularum, die leges decemvirales.

Als leges regiae bezeichnet die spätere Zeit eine Reihe von Satzungen sakralen Inhalts, die von einem Pontifex Gajus (nicht Sextus oder Publius) Papirius zu Beginn der Republik in einem Werke de ritu sacrorum gesammelt — darum auch ius Papirianum genannt — und von einem gewissen Granius Flaccus in einem liber de iure Papiriano kommentiert waren. Die Berichte die das Werk selbst zum Teil bis in die Königszeit zurückführen, sind jedoch widerspruchsvoll und unglaubwürdig. Das Werk ist nicht einmal in den letzten Zeiten der Republik mit Sicherheit nachweisbar. Wahrscheinlich handelt es sich um eine vielleicht noch nicht einmal Cicero bekannte Fälschung zu Ehren des Geschlechtes der Papirier. Das schließt freilich nicht aus, daß einzelne dieser leges regiae tatsächlich aus der Königszeit stammen. Allein es bleibt für alle Fälle fraglich, welcher Rechtsquelle sie angehören. Keineswegs sind es Gesetze im eigentlichen Sinne des Wortes, eher Edikte der Könige als Oberpriester

oder uraltes, vielleicht in den commentarii pontificum niedergelegtes priesterliches Gewohnheitsrecht.

Anders verhält es sich mit den Zwölftafeln. Zwar ist auch die Geschichte dieser allgemein in die Mitte des fünften vorchristlichen Jahrhunderts verlegten Gesetzgebung nicht frei von Widersprüchen. Die moderne Geschichtskritik wollte daher auch schon dieses grundlegende Dokument der römischen Rechtsgeschichte anzweifeln und mit einer privaten Rechtsaufzeichnung, teils mit dem ius civile Flavianum aus dem dritten vorchristlichen Jahrhundert, teils gar erst mit dem etwa noch hundert Jahre jüngeren ius Aelianum identifizieren. Allein, wer den Quellen dieser Zeiten nicht grundsätzlich und völlig ablehnend gegenübersteht, muß zugeben, daß die Zwölftafeln sprachlich und inhaltlich besser in die Mitte des fünften als an das Ende des vierten oder gar des dritten vorchristlichen Jahrhunderts passen. Auch fiele die Annahme schwer, daß eine private Rechtssammlung aus einer Zeit, da die römische Rechtswissenschaft bereits im Aufblühen begriffen war, durch Irrtum oder Betrug die dauernde Bedeutung eines Gesetzbuches, noch dazu eines solchen hätte gewinnen können, das zeitlich weit hinter seiner eigentlichen Entstehungszeit gelegen sein sollte. Ferner hätte eine künstliche Zurückdatierung sicherlich auf eine viel frühere Zeit zurückgegriffen. Endlich ist der äußere Vorgang der Schöpfung der Zwölftafeln trotz mancher Unklarheit im einzelnen der Hauptsache nach durchaus glaubwürdig überliefert. Darum hält die herrschende Meinung auch heute noch wohl mit Recht an der Echtheit der Zwölftafelgesetzgebung und der überlieferten Bruchstücke davon fest.

Ist demnach der Quellenbestand der Rechtsgeschichte für die ältesten Zeiten wesentlich reicher als der der allgemeinen Geschichte, so daß eine Rekonstruktion der altrömischen Geschichte am ehesten noch von der Verfassungs- und Rechtsgeschichte aus mit Erfolg versucht werden kann, so reicht er

doch auch bei weitem nicht aus für ein vollständiges Bild der damaligen Zustände. Dazu müssen die Forschungen auf den verschiedenen Gebieten der römischen Altertumskunde herangezogen werden, die italische Landeskunde und die römische Topographie, die römische Chronologie und das italische Münzwesen, das römische Religionswesen und die indogermanische Sprachwissenschaft, vor allem aber die zahlreichen Inschriften und sonstigen Funde, die reiche Ausgrabungen zutage gefördert haben.

Als ein Schößling aus dem gemeinsamen Stamme des indogermanischen Rechts wird endlich das römische Recht aus dem Vergleiche mit anderen verwandten Rechten manche Aufhellung erfahren können. So verkehrt es ist, die römischen Geschichtsquellen als Hilfsmittel zur Erkenntnis der Vorgeschichte völlig zu verwerfen, so einseitig wäre es auch, die mehr oder weniger verwandten Rechte anderer Zeiten und Völker gänzlich unberücksichtigt zu lassen. Nur mahnt das verhältnismäßig jugendliche Alter der vergleichenden Rechtswissenschaft zu geziemender Vorsicht. Auch in dieser Hinsicht ist mancher fehlerhafte Übereifer gut zu machen.

Man kann mit Mitteis gewissermaßen drei Verwandtschaftsgrade des römischen Rechtes unterscheiden. Die engste Verwandtschaft verbindet es wohl mit den übrigen italischen, namentlich mit den latinischen Rechtsordnungen. Patria potestas, manus, mancipium, mancipatio, manus iniectio, manumissio vindicta u. a. m. finden sich hier und dort. Nur sind uns gerade diese Rechtsordnungen am wenigsten bekannt, so daß „irgend eine Aufklärung über das ältere römische Recht daraus an keinem Punkt zu gewinnen ist".

Um so bedeutsamer ist die Verwandtschaft des römischen mit dem griechischen Recht. Ist zwar die Annahme eines gräkoitalischen Urvolkes dem heutigen Stande der vergleichenden Sprachwissenschaft gegenüber haltlos geworden, so sind

doch zahlreiche Parallelen zwischen römischem und griechischem Recht unleugbar vorhanden. Namentlich die Verfassungsgeschichte der griechischen Staaten, über die wir, wie überhaupt über die staatliche und rechtliche Entwicklung des alten Griechenland, eine sehr viel reichere und zuverlässigere Überlieferung besitzen als über die des ältesten Rom, verlief ein paar Jahrhunderte vorher wesentlich in denselben Bahnen. Im übrigen schließt wohl der Umstand, daß den Übereinstimmungen vielfach Gegensätze gegenüberstehen, den Glauben an eine Gesetzmäßigkeit der Verwandtschaft aus. Darum hat die immer mehr an Boden gewinnende Annahme weitgehender Rezeption griechischer Rechtseinrichtungen und Rechtsgedanken in Rom zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Formen weit mehr Wahrscheinlichkeit für sich.

Die germanischen und slawischen Rechtsordnungen endlich stehen der römischen „ziemlich fern und jedenfalls fern genug, um Analogieschlüsse nur bei großer Vorsicht zuzulassen". Immerhin geben bei Anwendung der nötigen Vorsicht gerade die viel später in die Geschichte eingetretenen Völker Nordeuropas, vor allem die Germanen, die mit Römern und Griechen verglichen noch im Mittelalter Barbaren sind, deren Recht daher für die vergleichende Rechtsgeschichte eine ähnliche Bedeutung hat wie das Sanskrit für die vergleichende Sprachforschung, reichliche Gelegenheit, ältere Zustände rein und deutlich zu erkennen.

Kritische Würdigung der überlieferten Quellen, Rechtsvergleichung und Rückschlüsse aus der späteren auf die frühere Zeit sind demnach die wichtigsten Mittel, mit deren Hilfe es versucht werden muß, das Staats- und Rechtsleben dieser ältesten Zeiten zu ergründen. Trotzdem wird freilich die dürftige Überlieferung häufiger gestatten, mit Sicherheit zu sagen, was nicht war oder nicht sein konnte, als was war und sein mußte.

Zweites Kapitel: Das Volk.

„Keine Kunde, ja nicht einmal eine Sage erzählt von der ersten Einwanderung des Menschengeschlechtes in Italien; vielmehr war im Altertum der Glaube allgemein, daß dort wie überall die erste Bevölkerung dem Boden selbst entsprossen", autochthon gewesen sei. Wenigstens noch aus vorindogermanischer Zeit scheinen die Ligurer zu stammen. Doch wurden sie bald von den vordringenden Kelten in die Seealpen und in den oberen Apennin gedrängt, wo sie sich bis in die römische Zeit behaupteten. Ob sie deswegen die Urbevölkerung Italiens waren, läßt sich nicht erweisen.

Die indogermanischen Völker Italiens zerfallen in zwei Hauptgruppen, illyrische Stämme im Nordosten (Veneter) und Südosten (Japyger), das Volk, auf dem die geschichtliche Entwicklung der Halbinsel beruht und das man darum als das italische schlechtweg — als Italiker — bezeichnen kann, im Hauptteil des Landes. Von den Illyriern haben wir nur geringe Kunde. Die Lücke ist nicht empfindlich, weil sie schon zu Beginn unserer Geschichte im Untergange begriffen sind. Auch wann und wie die Italiker in ihre Wohnsitze gelangten, ist nicht mehr zu ergründen. Soweit man ihre Schicksale zurückverfolgen kann, sitzen sie bereits, vielleicht schon seit langem in ihren festen Wohnsitzen. Die einzelnen Stämme standen einander ursprünglich anscheinend sehr nahe. Erst die Zerrissenheit der Landschaft differenzierte auch die Stämme, so daß das Bewußtsein nationaler Zusammengehörigkeit allmählich verloren ging und die zunehmende sprachliche Verschiedenheit Latiner, Umbrer und Sabiner einander völlig stammfremd machte. Den Griechen sind sie ebenfalls stammverwandt, ohne ihnen jedoch näher zu stehen als anderen arischen Völkern. Die griechische Abstammung der Römer ist ein Märchen, die Annahme einer gräkoitalischen Zeit, da

Griechen und Römer eine Einheit bildeten, willkürliche Erfindung.

Eine eigentümliche und noch immer unaufgeklärte Stellung nehmen die Etrusker in der italischen Ethnographie ein. Denn es sind uns zwar Tausende von etruskischen Inschriften erhalten. Die Schriftzeichen sind verständlich und einzelne Worte auch ihrer Bedeutung nach bekannt. Aber das volle und wirkliche Verständnis ihrer Sprache ist uns bis heute verschlossen. Es ist daher unmöglich, ihre Verwandtschaft mit anderen Volksstämmen festzustellen. Wahrscheinlicher wird nur immer, daß sie keine Indogermanen waren, daß Dionysius das Richtige traf, als er von ihnen sagte: *οὐδενὶ ἄλλῳ ἔθνει ὁμόγλωσσον*. Am meisten für sich hat noch immer die Annahme, daß sie zur ältesten Bevölkerung Norditaliens gehören, zur See von Süden her eingewandert, sich ursprünglich nach Süden, etwa bis Clusium ausdehnten, ihr Gebiet zeitweise bis zum Tiber erstreckten und die Oberherrschaft über Latium und Kampanien erlangten, um schließlich immer mehr nach Norden zurückgedrängt zu werden.

Unter den Italikern waren es die Latiner, denen es gelang, die Herrschaft über ganz Italien zu erringen. Die Anfänge und die Entwicklung von den Anfängen seßhaften Lebens bis zu ausgebildeten staatlichen Formen liegen im Dunkel. In dieses Dunkel ist auch die Entstehung des Gemeinwesens gehüllt, das auf latinischem Boden, wenige Meilen von der Mündung des Tiber stromaufwärts an beiden Ufern gelegen seit mehr als zweitausend Jahren einen mächtigen Faktor der Weltgeschichte bildet. Denn auch die Gründungsgeschichte Roms ist längst als das erkannt, was sie ist, als müßige Fabel, an der nur zweifelhaft sein kann, ob sie auf römischem Boden entstanden oder, was weit wahrscheinlicher ist, nur von außen, von Griechenland, überkommen und dem römischen Empfinden angepaßt ist.

Die gelehrte Forschung hat ein Übermaß von Scharfsinn und Fleiß darauf verwendet, mit den dürftigen Hilfsmitteln der Geschichte und Topographie die Entstehung Roms klarzulegen. Trotzdem gelang es ihr bis heute nicht, unanfechtbare Ergebnisse zu gewinnen. Von den verschiedenen Problemen, die diese Frage umfaßt, interessiert die römische Rechtsgeschichte vor allem eines, das Bevölkerungsproblem. Welchem Stamme, welcher Nation gehörte das römische Volk an? Eine unzweifelhafte Beantwortung dieser Frage wäre sicherlich von höchster Bedeutung nicht bloß für das Verständnis der ältesten Rechtszustände Roms, sondern auch für die Erkenntnis, woher dieses älteste Recht gekommen, zumal wenn die Bevölkerung Roms zum Teil vor- oder nicht indogermanischer Herkunft gewesen sein sollte. Selbst dann würde aber die mehr als trümmerhafte Überlieferung kaum gestatten, wie es schon versucht wurde, die Herkunft der einzelnen Rechtsinstitute auf die verschiedenen Bevölkerungsschichten aufzuteilen. Mehr als zweifelhafte Vermutungen sind bei dem heutigen Stande der Wissenschaft über die nationale Gliederung der römischen Urbevölkerung kaum möglich.

Jeder Versuch einer Lösung muß an die beiden Gruppierungen anknüpfen, die schon für die älteste Zeit überliefert sind, an die Scheidung des Volkes in die drei „Gaue" der Ramnes, Titles und Luceres und an die ständische Gliederung in Patrizier, Plebejer und Klienten. Ob es sich dabei um nationale Unterschiede gehandelt habe, das ist die Frage. Daß sie nur in diesen beiden Schichtungen zum Ausdrucke gekommen sein könnte, wohl zweifellos.

In der Tat wollte man schon aus den drei Elementen der Ramner, Titier und Lucerer, in die die älteste römische Bürgerschaft zerfallen sein soll, die mannigfaltigsten nationalen Kompositionen für das alte Rom gewinnen. Insbesondere glaubte eine naive Etymologie hinter diesen drei Bezeichnungen die

drei großen italischen Rassen, die Latiner, Sabiner und Etrusker entdecken zu können. Allein es finden sich zwar Spuren uralten sabinischen Nationalkultes in Rom. Auch sind vielfache etruskische Einflüsse, namentlich wechselseitige sprachliche Entlehnungen nicht zu leugnen. Aber das berechtigt noch nicht zu der Annahme, daß die Römer eine Mischung dieser drei Faktoren gewesen seien, zumal sonstige tiefer gehende Einschläge fremder Nationalität nicht nachweisbar sind. Es ist daher wohl möglich, daß in einer sehr frühen Zeit, da sich die italischen Stämme noch nicht so fremd gegenüberstanden, wie das später der Fall war, eine sabellische Gemeinde in einem latinischen Gau Aufnahme fand. Aber den Hauptstock der Bevölkerung werden von Anfang an die Latiner gebildet haben. Man könnte das schon daraus schließen, daß die zweifellos latinischen Ramnes dem neuen Gemeinwesen den Namen gaben, wenn nicht etwa, was die neueste Forschung zu bestätigen scheint, alle drei Tribusbezeichnungen etruskischen Ursprungs sind. Überhaupt waren aber diese drei Tribus wohl, wie schon die etymologische Bedeutung der tribus als Landdistrikt andeutet, nicht drei selbständige Stämme oder Gemeinden, die sich durch Synoikismus zu einem Ganzen vereinigten, sondern das Ganze voraussetzende, auf Blutsverwandtschaft und Landteilung beruhende lokale Unterabteilungen einer politischen Einheit, gleich den griechischen Phylen, zumal es sich nicht um eine römische Eigentümlichkeit, sondern um eine durch ganz Italien durchgehende und vielleicht allen indogermanischen Völkern gemeinsame Erscheinung zu handeln scheint. Möglich sogar, daß die drei Bezeichnungen der Ramner, Titier und Lucerer überhaupt niemals die Tribus bedeuteten. Wenigstens kennt man sie in historischer Zeit nur als Reiterzenturien. Vielleicht legten ihnen erst die späteren römischen Antiquare (Varro u. a. m.) aus etymologischen Gründen die Bedeutung der Tribus bei.

Die weitaus schwierigere und wichtigere Frage ist die nach dem Verhältnisse der Patrizier zu den Plebejern und Klienten. Es lassen sich im großen und ganzen zwei Auffassungen in verschiedenen Spielarten unterscheiden. Die eine nimmt einen nationalen, die andere einen wirtschaftlichen Gegensatz an.

Die eine, auf Niebuhr zurückgehend und von Mommsen modifiziert und dogmatisiert, sieht in den Patriziern die politisch allein berechtigten Gründer des Gemeinwesens, die „Altbürger", denen die ortsfremden, eingewanderten Klienten, die Schutzbefohlenen, vielleicht auch Gefolgsleute, der patrizischen Geschlechter und die durch Kriegsrecht unterworfenen und nach Rom geführten Plebejer gegenüberstehen. Während Niebuhr noch Klienten und Plebejer scharf scheidet, will Mommsen zwischen diesen beiden nicht so sehr einen qualitativen als vielmehr einen quantitativen Unterschied annehmen, schon in den Klienten teils landflüchtige Leute, teils Freigelassene und Zugewanderte erblicken, die sich in den Schutz eines Bürgers, einer gens stellen, teils unterworfene fremde Gemeinde- oder Königsklienten, und in der Plebs nur eine vermehrte Klientel, die Klienten in ihrer staatsrechtlichen Stellung, die politisch rechtlose Menge. Andere betonen mehr den nationalen Gegensatz, indem sie in den Plebejern eine außerhalb der Religion, der Rechtsordnung, der Gesellschaft und Familie stehende verachtete Kaste sehen, bald die durch Kriegsrecht unterworfene Urbevölkerung, bald die erst später hinzugekommenen Bestandteile des römischen Volkes. Daran knüpft freilich sofort die andere Frage an, welcher Nation die einen und die anderen angehört haben sollen. Die Vermutungen darüber erschöpfen so ziemlich alle Kombinationen, die sich aus den auf italischem Boden nachweisbaren Stämmen bilden lassen. Bald sollen die vielleicht vorindogermanischen Urbewohner, bald die Latiner, bald die Etrusker die plebs, demgemäß bald die Etrusker, bald die

Sabiner, bald die Latiner den patrizischen populus ausgemacht haben.

Demgegenüber verzichtet eine andere Auffassung auf die Annahme eines nationalen Gegensatzes und sucht den Unterschied lediglich auf wirtschaftlichem Gebiet, indem sie in den Patriziern die Großgrundbesitzer, den Adel, in den Plebejern die Bauern, Pächter und Taglöhner, sowie die städtische, handel- und gewerbetreibende Kleinbevölkerung erblickt.

Es ist nicht leicht, aus dem Gemenge widersprechender Ansichten einen befriedigenden Ausweg zu finden, zumal jede mit gewichtigen Gründen ebenso gestützt wie bekämpft wird und die römische Überlieferung, wie sie die Überreste der älteren Annalistik und die späteren Schriftsteller darbieten, durch Hypothesen und durch irrige Rückschlüsse aus den Verhältnissen der historischen Zeit arg entstellt und verwirrt ist. Die Wahrheit wird wohl auch hier in der Mitte liegen.

Die Lösung der Zweifel muß sich aus der richtigen Würdigung der treibenden Motive ergeben, die für den langwierigen Kampf zwischen Patriziern und Plebejern auf dem Gebiete der staatlichen und privaten Ordnung maßgebend waren und naturgemäß in dem Gegensatze zwischen Patriziern und Plebejern wurzeln mußten. Dieser Kampf galt vor allem dem conubium, der „Fähigkeit eine zivilgültige Ehe einzugehen", dem ius honorum, der Wählbarkeit zu den Staatsämtern, und der Agrarordnung, der Verteilung des Grundbesitzes.

Niemals scheint den Plebejern das commercium, die Fähigkeit zur Teilnahme am rechtsgeschäftlichen Verkehr inter vivos, gefehlt zu haben. War doch anscheinend gerade die drückende Schuldhaftung nach dem altrömischen Schuldrecht ein Hauptbeschwerdepunkt der Plebejer gegenüber den Patriziern, was zugleich beweist, daß sie nicht als Stand Hörige der Patrizier gewesen sein können, weil zwar Schuldknechte

Hörige, aber Hörige nicht Schuldknechte werden können. Dagegen steht der Ausschluß der Plebejer vom conubium außer Zweifel, mag das auch niemals die Unmöglichkeit einer gültigen Ehe zwischen Patriziern und Plebejern bedeutet haben, sondern bloß die Aufnahme des plebejischen Teiles in die Gentil- und Familien-sacra der patrizischen Familie, die Ebenbürtigkeit der in solcher Ehe gezeugten Kinder, mit einem Worte den Eintritt der Wirkungen rechter Ehe verhindert haben.

Dieser Umstand unterstützt scheinbar vor allem die Ansichten, die einen nationalen Gegensatz zwischen den beiden Ständen annehmen wollen. Jedenfalls scheint er geeignet, auf mehr als ein Problem helles Licht zu werfen. Immer mehr und mehr ringt sich die Ansicht durch, daß das mythenhafte Mutterrecht für die Indogermanen Europas schon deshalb abgelehnt werden muß, weil es „die sprachlichen Akten der Verwandtschaftsbezeichnungen" als unannehmbar erscheinen lassen. Eine feste Stütze erhält diese Ansicht für den patrizischen Teil des römischen Volkes schon in seiner Bezeichnung als patres, patricii, die auf Vaterrecht und Patriarchat hinweist. Andererseits heißt es von den Plebejern, daß sie gentem non habent und conubia promiscua habent more ferarum. Ebenso scheinen die Etrusker nach Mutterrecht gelebt zu haben. Was liegt daher näher als der Schluß, daß die Etrusker nicht Indogermanen, sondern wie die nach gleichem Rechte lebenden Lykier Asiaten und daß die Plebejer Etrusker oder doch wenigstens deren nahe Verwandten gewesen seien. Dazu kommt, daß Rom doch wohl nicht an einem Tage gebaut wurde, daß die Latiner oder Sabiner schon eine ältere, wie die jüngste Forschung auf dem Gebiete der römischen Eigennamen zu bestätigen scheint, vermutlich tuskische Ansiedlung vorfanden, deren Bewohner sie unterwarfen, um sich selbst zu Herren zu machen. Auch sind ja vielfache etruskische Einflüsse in der römischen Religion und Kultur Spuren

etruskischen Wesens namentlich in der Plebs nachweisbar. Endlich sind auch die etruskischen Namen der letzten Könige längst als Erinnerung an eine vorübergehende, längere oder kürzere Etruskerherrschaft in Rom erkannt, die schon deshalb eher auf den etruskischen Ursprung der Plebs als auf einen solchen der Patrizier hinweist, weil die Vertreibung der Könige, der Sturz der Etruskerherrschaft von jeher als Ruhmestitel der Patrizier galt, weil in der diese Herrschaft ablösenden Republik die Patrizier die gesamte Macht, die Magistratur, die Auspizien, die sacra und die Priesterstellen behielten, die Lage der Plebs nicht verbessert wurde.

Ebensowenig wie für die etruskische Nationalität der Patrizier läßt sich der Kampf um das conubium für eine Scheidung der Patrizier und Plebejer nach latinischer und sabinischer Nationalität verwerten. Denn gerade das conubium zwischen Römern und Latinern ist, wenn auch wohl von jeher nicht als gemeines römisch-latinisches Recht, sondern nur auf Grund von individuellen Privilegien und Staatsverträgen mit einzelnen Gemeinden, schon für die älteste Zeit bezeugt, und der Raub der Sabinerinnen, mag er nun ätiologisches Märchen oder dichterischen Ursprunges sein, beweist jedenfalls uraltes conubium zwischen diesen Stämmen. Denn keine Sage, kein Dichter hätte jemals das gesamte Römervolk aus der Verbindung zwischen Latinern und Sabinern entspringen lassen können, wenn das conubium zwischen diesen beiden Stämmen erst den erfolgreichen Abschluß eines Jahrhunderte währenden Ständekampfes gebildet hätte.

Soll also das mangelnde conubium der plebs auf einen nationalen Gegensatz zu den Patriziern hinweisen, dann könnte es nur der gewesen sein, daß jene Etrusker, diese Latiner oder Sabiner waren. Allein bewiesen ist auch das nicht schon damit. Denn wäre die Plebs eine geschlossene etruskische Volksmasse gewesen, so hätte diese nationale Sonderstellung

der plebs im römischen Staats- und Rechtsleben sichtbare Spuren zurücklassen müssen. Das ist nicht der Fall. Man wird kaum mehr behaupten können, als daß die Plebs vermutlich den Patriziern stammfremde Elemente enthielt. Jedenfalls zwingt das fehlende conubium nicht zur Annahme eines nationalen Gegensatzes. Denn die vergleichende Rechtsgeschichte lehrt, daß die Eheschließung regelmäßig mit derselben Strenge den Angehörigen verschiedener Stände auch innerhalb desselben Stammes, innerhalb derselben Nation untersagt ist, namentlich dort, wo es einen ausgebildeten Adel gibt. Darum ist kaum zu bezweifeln, daß auch das conubium mit den Latinern die Ehe in dieser Richtung nicht völlig freigab, sondern dieselben Grenzen wahrte, die für die Ehe zwischen Patriziern und Plebejern galten. Dafür spricht schon die Vertragsbasis dieses conubium, und das erklärt zugleich den Widerspruch, daß gelegentlich auch das conubium mit den Latinern geleugnet erscheint.

Unergiebig für die Erkenntnis des Bevölkerungsproblems ist der Ständekampf um das ius honorum. Diese Seite des Kampfes beweist nur, daß die Plebejer von Haus aus nicht den vollen Genuß der politischen Rechte besaßen. Sie gibt keine Antwort darauf, warum das der Fall war. Nur das verdient Beachtung, daß das ius honorum durchaus nicht das nächste Ziel des Ständekampfes gebildet zu haben scheint, daß als solches vielmehr die Aufnahme der Plebejer in die Tribus, mit anderen Worten der erforderliche Grundbesitz zu gelten hat.

Damit ist das dritte Element des Kampfes, die Agrarordnung, in den Vordergrund gerückt und der Ständekampf als das erkannt, was er wohl war, als ein Kampf innerhalb der römischen Gemeinde, nicht als solcher eines außenstehenden Elementes gegen eine in sich geschlossene „Altbürgerschaft". Denn bei fast allen Völkern, deren Hauptbeschäftigung Viehzucht und Ackerbau und deren wertvollsten Besitz das Grund-

eigentum bildet, entwickelt sich aus den Großgrundbesitzern ein erblicher Adel. Es ist daher schon an sich wahrscheinlich, daß es in Rom ebenso gewesen sei. Gerade hier fehlte von vornherein Grundbesitz den Zugewanderten und den nach Rom verpflanzten Bewohnern unterworfener Gebiete, sowie regelmäßig den aus der Familiengemeinschaft entlassenen Hauskindern und den Sklaven. Diese Scheidung der Bevölkerung in die beiden Klassen der Besitzenden und der Besitzlosen wurde in der Folge durch mancherlei Umstände verschärft. Einerseits vollzog sich eine stete Zersplitterung des Grundbesitzes durch Erbteilung und andere Umstände. Andererseits wurden große Besitztümer in den Händen weniger angehäuft. Denn es ist zwar, wenn germanische Analogien Beachtung verdienen, wahrscheinlich, daß von jeher das der Nutzung der Gemeindegenossen freistehende Gemeindeland, die Almende, alles Land, das nicht zu Sondernutzung oder Sondereigentum ausgeschieden war, also ursprünglich das unvergebene Ödland, später das eroberte, schon kultivierte und fruchttragende Land allen Genossen ohne Unterschied und ungemessen zu Nutzung und Rodung freigegeben und durch Rodung (Vifanc, Okkupation) Sondereigentum wurde. Aber nur wer über den nötigen Viehstand und über die erforderlichen Arbeitskräfte verfügte, konnte von diesem Rechte Gebrauch machen. Darum mußte und konnte nur der Viehbesitz zum Grundbesitz, darum mußte die natürliche Lage der Dinge zur Ausbildung eines Großgrundbesitzes führen.

In diesem Gegensatz ist vermutlich die Wurzel des Ständekampfes zu suchen. Grundbesitz bedeutete damals Macht und Macht war Herrschaft im Staate. Der Plebejer war machtlos im Staat und im Privatleben. Denn er war zumeist genötigt, von seiner Hände Arbeit zu leben, und darum in seiner freien Bewegung gehemmt. Der Patrizier dagegen, der über eine große Zahl abhängiger Leute gebot, die seine Güter bewirt-

schafteten und von ihm ihren Lebensunterhalt bezogen, auch wohl unter seiner Führung in den Krieg zogen, hatte die Macht, seinen Willen durchzusetzen, und damit das Übergewicht über die Plebejer. Das führte einerseits dazu, daß die kleinen Leute auch in ein rechtliches Abhängigkeitsverhältnis kamen (Klientel), andererseits zu dem Streben, durch eine andere Verteilung des Grundbesitzes eine Reform dieser Zustände zu erzielen.

Damit erscheint der Gegensatz zwischen Patriziern und Plebejern als ein solcher wirtschaftlicher Natur zwischen adeligem Großgrundbesitz und Bauern, mit dem sich zugleich ein gewisser nationaler Gegensatz verknüpft. Denn nur die Patrizier bildeten wohl eine national geschlossene, vorwiegend latinische Gruppe, während die Plebejer zwar auch ihrer überwiegenden Zahl nach den Patriziern stammverwandt, gewissermaßen deklassierte Patrizier gewesen sein mögen, daneben aber eine nicht zu unterschätzende Zahl stammfremder Elemente enthalten haben dürften. Insbesondere muß die Urbevölkerung, soweit sie nicht verflechtet war, in der Plebs aufgegangen sein. Es ist wenigstens unwahrscheinlich, daß die Ureinwohner völlig aufgerieben oder daß sie umgekehrt in ihrem Grundbesitz belassen wurden.

Diese Auffassung entspricht im großen und ganzen der römischen Überlieferung, d. h. der Art, wie die römischen Historiker sich die Zustände der Urzeit auf Grund der ihnen bekannten Verhältnisse der späteren Zeit zurechtlegten, und ermöglicht ein richtiges Verständnis der älteren römischen Entwicklung. Sie gestattet die nach der Überlieferung allein mögliche Annahme, daß schon die alten Stammtribus Patrizier und Plebejer zugleich umfaßten. Denn die Stammtribus waren zwar vermutlich von Haus aus eine Einteilung der römischen Feldmark, aber ebendarum zugleich eine solche der römischen Altbürger in dem Sinne, daß die Zugehörigkeit zu

einer Tribus sich unabhängig vom Wechsel des Wohnsitzes und Grundeigentums auf die männlichen Nachkommen vererbte. Darum konnte man auch als deklassierter Patrizier, als Plebejer, Angehöriger einer Tribus sein. Nur umfaßte die Tribus nicht alle Plebejer, alle die nicht, die niemals im Verband einer besitzenden Familie gestanden hatten. Dieselbe Erscheinung, die fortschreitende Proletarisierung, der Übergang patrizischer Geschlechtsgenossen in die plebs erklärt ferner am natürlichsten das Vorkommen patrizischer Geschlechtsnamen in der Plebs. Denn die gangbare Ableitung der plebejischen Zweige eines Geschlechtes von den Freigelassenen dieses Geschlechtes ist wenig wahrscheinlich. Nicht minder wird durch diese Umstände die Behauptung gerechtfertigt, daß die Plebejer gentes non habent. Denn nicht muß damit gesagt sein, daß die Plebejer keine Familie, keinen Herd, keine sacra, keine Ehe hatten. Vielmehr sollte dadurch wohl nur ausgedrückt werden, daß sie keine gens im römisch-patrizischen Sinne besitzen. Einfach deshalb nicht, weil sie entweder niemals einer solchen angehört hatten oder, wenn das der Fall war, zugleich mit dem Eintritt in die Plebs aus ihrer patrizischen-gens ausschieden, und weil nur der Großgrundbesitz eine geeignete Grundlage für die Ausbildung von Geschlechtern abgibt, während bei der ärmeren Bevölkerung der Zusammenhang der Familie trotz Namensgleichheit schwindet.

Alles in allem wird man daher wohl annehmen dürfen, daß die Plebs schon von allem Anfang an den Patriziern gegenüberstand, daß sie durch die zunehmende Proletarisierung der Bevölkerung immer mehr zunahm, daß sie teilweise zwar auch den Patriziern stammfremde Elemente enthielt, aber vorwiegend doch nur durch die Verschiedenheit der Grundbesitzverhältnisse charakterisiert war und daher bloß eine besondere, die untere Schicht des römischen Gesamtvolkes bildete.

Das schließt natürlich nicht aus, daß neben Patriziern und Plebejern von alters her auch eine Bevölkerungsklasse vorhanden war, die weder zu der einen noch zu der anderen Gruppe gehörte, also in der Tat landfremd war und außerhalb der politischen Gemeinde stand. Dazu gehörten zweifellos die auf römischem Gebiet ansässigen Latiner, die, mochten sie auch römisches commercium und conubium genießen, doch nicht römische Bürger waren, solange sie in einem latinischen Gau heimatberechtigt waren. Dazu gehörten ferner die Freigelassenen, die stets als eine von der freien Bevölkerung verschiedene Klasse angesehen wurden. Dazu gehörten endlich die Ortsfremden, die sich nur vorübergehend als Handelsleute oder in anderer Eigenschaft in Rom aufhielten.

Nicht als eine dritte Bevölkerungsschicht sind dagegen wohl die Klienten zwischen Patriziern und Plebejern einzuschieben. Sie sind nicht identisch mit den Plebejern. Auch der Plebejer kann Klienten haben, sobald er zu Wohlstand und größerem Grundbesitz gelangt. Die Klientel ist wohl überhaupt kein staatsrechtliches, sondern nur ein persönliches Treuverhältnis, in dem der einzelne ohne Rücksicht auf seine Stellung im Volksorganismus stehen kann. Es kommt zustande bald durch Zuweisung des besiegten Feindes samt Haus und Hof an die einzelne gens oder durch freiwillige Hingabe (applicatio) eines Freien, eines Ausländers, eines Einwanderers und wohl vor allem eines Besitzlosen, eines Verarmten an den Besitzenden, an den Reichen. Die Klientel ist im wesentlichen die wirtschaftlich und rechtlich abhängige, die hörige Landbevölkerung, wohl nicht die Plebs, aber doch ein Teil der Plebs, der Teil, der sich durch die wachsende Ungleichheit des Besitzes, durch die wirtschaftliche Not genötigt sah, seine Freiheit aufzugeben und gegen die Hörigkeit einzutauschen, ein nicht privatrechtlich, sondern bloß traditionell geregeltes Verhältnis (precarium), das den Patron zur Treue (fides), den

Klienten zur Gefolgschaft und zur ökonomischen Unterstützung des Patrons verpflichtet.

Die römische Bevölkerung erscheint demnach seit den ältesten Zeiten als ein zwar von fremden Elementen mehr oder weniger durchsetzter, aber im großen und ganzen doch national einheitlicher Gesamtorganismus, der in die beiden großen Gruppen des zunächst zu Ämter- und Priesterstellen allein berufenen adeligen Großgrundbesitzes, der Patrizier, und der Gemeinen, der Plebs, zerfällt. Für die Annahme eines streng nationalen Gegensatzes zwischen diesen beiden Gruppen, der zugleich eine Herleitung des römischen Rechtes aus grundsätzlich verschiedenen Quellen rechtfertigen würde, fehlen zureichende Gründe. Die ursprüngliche Einheit der römischen Sprache, Religion, Lebens- und Rechtssitte und deren Übereinstimmung mit den übrigen latinischen Städten sprechen entschieden dagegen. Möglich ist nur, daß sich gleich dem späteren Eindringen nationaler (volksrechtlicher) Einrichtungen und Rechtssätze in das römische (Reichs-) Recht schon von Anfang an unausrottbare Eigentümlichkeiten des Rechts der Urbevölkerung in der Plebs behaupteten und mit dem Eindringen der Plebejer in den Kreis der herrschenden Klasse ihre allgemeine Anerkennung erzwangen. Auf diese Weise sind vielleicht manche Erscheinungen des römischen Rechts zu erklären, die sich als Abweichungen von den verwandten indogermanischen Rechten darstellen. Mehr als diese allgemeine Vermutung ist jedoch vor der Lösung des etruskischen Problems kaum zu wagen.

Drittes Kapitel: Kultur und Wirtschaft.

Von den urzeitlichen Zuständen der Bevölkerung Italiens und namentlich Roms besitzen wir weit weniger Kenntnis als von denen irgendeines anderen indogermanischen Stammes. Wohl finden sich auch in Italien überall zahlreiche Überreste

der verschiedenen Entwicklungsstufen, die jeder allmählich zivilisierte Stamm einmal durchgemacht hat, Steinwaffen, Kupfer- und Eisengerät, Tongefäße einfachster Handarbeit und reich verzierte Vasen. Ebenso lassen sich Blutrache, Frauenraub und manche andere bekannte Erscheinungen primitiver Kultur als Ausgangspunkte auch des italischen Rechtslebens erkennen. Aber dort, wo uns die italische Zivilisation zuerst entgegentritt, steht sie bereits auf einer viel höheren Stufe, als die ist, bis zu der etwa die griechische und germanische Kulturgeschichte zurückverfolgt werden können.

Schon die dürftigen Überreste prähistorischer Kultur und noch mehr das römische Kulturbild der historischen Zeit zeigen deutlich den überragenden griechischen Einfluß. Gewiß haben auch die einheimischen Stämme einiges geschaffen. Aber die römische Kultur steht von allem Anfang an unter griechischem Einfluß und hat sich nie vollständig davon emanzipiert und selbständig gemacht. Für den Süden Italiens ist die umfassende griechische Kolonisation Beweis genug dafür. Aber auch dort, wo sich, wie in Latium, Etrurien und an der Ostküste Italiens, nicht gerade unabhängige griechische Gemeinden bildeten, bestand ein reger friedlicher Verkehr mit den fremden Kaufleuten, der von Staats wegen geschützt und gefördert wurde. Griechen und Phöniker brachten nicht bloß die Produkte ihres Handels- und Gewerbefleißes nach Italien, sondern beeinflußten auch die religiöse und profane Kultur. Sie vermittelten den Italikern die Kenntnis der Schrift, sie förderten durch die Hebung von Handel und Verkehr den materiellen Aufschwung des Landes und gewannen vermutlich schon damals Einfluß auf die Rechtsentwicklung.

Die tiefsten Wurzeln schlug dieser griechische Einfluß zunächst in Etrurien, das vermöge seiner schon damals hochstehenden Kultur und dank seinem Metallreichtum in der Lage war, sich die fremden Vorteile erfolgreich anzueignen. Die

Etrusker bildeten daher in diesen Zeiten das vornehmste Bindeglied zwischen griechisch-phönikischer Kultur und italischem Wesen. Aus Etrurien stammt zum großen Teil das römische Religionswesen, namentlich die Haruspizin und das Augurentum, mit dem wiederum die Feldvermessung und der Übergang vom strohgedeckten Rundbau aus Geflecht und Lehm zum eckigen Steinbau zusammenhängt.

Die Grundlage der italischen Zivilisation, den Ausgangspunkt des nationalen Lebens, bildete der Ackerbau. In der Zeit, da wir die italischen Stämme in ihren festen Wohnsitzen seßhaft finden, hatten sie anscheinend schon das einfache Hirtenleben und die Weidewirtschaft hinter sich und waren bereits zum Feldbau übergegangen. Das schloß natürlich die Viehzucht nicht aus. Sie bildete im Gegenteil noch immer einen Mittelpunkt des Wirtschaftslebens. Das Vieh vertrat noch die Stelle des Geldes. In Viehstücken zahlte man die Bußen. Der Viehstand bestimmte den Reichtum des einzelnen. Darauf weisen die ältesten Bezeichnungen für Geld und Gut hin. Aber das geschichtliche Italien kennt keine nomadisierenden Hirtenvölker mehr. Die Italiker der ältesten Zeit hatten bereits feste Wohnsitze und trieben Ackerbau.

Die Landwirtschaft pflegte vor allem den Getreidebau, in erster Linie den Dinkel oder Spelt (far), daneben auch Hülsenfrüchte, Rüben und Gemüse. Mancherlei Gründe sprechen auch für ein vielleicht ebenso hohes Alter des Weinbaues, doch ohne Kenntnis der Most- und Weinbereitung, während die Olive allem Anscheine nach erst durch die hellenische Kolonisation nach Italien kam.

Der Feldbau bestimmte naturgemäß auch die älteste Form der Siedelung. Griechische Analogien, die Verhältnisse der anderen Italiker und die prähistorischen Siedelungen Italiens weisen darauf hin, daß auch die römische Siedelung in der Form des der späteren römischen Verwaltung völlig fremd

gewordenen Dorfes vor sich ging, das allerdings im Gegensatze zu den deutschen Dörfern anscheinend als ein zum Teil befestigter und aus klimatischen Gründen auf den Höhen der Hügel und Berge angelegter Ort, als Siedelung halbstädtischen Charakters zu denken ist, die von vornherein den Keim zur Ackerbürgerstadt, zum Stadtstaat in sich trug.

Wie allenthalben wurde wohl auch hier in den Anfängen der Kultur das nutzbare Land nicht durch die für sich allein unzureichende Kraft des Einzelnen, sondern durch die Arbeit wirtschaftlicher Verbände verwertet. Die nächste Entwicklung bestand dann vermutlich im Übergang von der gemeinschaftlichen zur Sondernutzung, aus der erst später Sondereigentum an Grund und Boden wurde. Anfänglich gab es individuelles, frei vererbliches und veräußerliches Grundeigentum sicherlich noch nicht. Beweis dafür die älteste Bezeichnung des Vermögens als Viehstand (pecunia) oder als Sklaven- und Viehstand (familia pecuniaque), des Sondergutes der Hauskinder und Sklaven als Schäfchen (peculium) und der ältesten Form des Eigentumserwerbes als Handnahme (mancipatio), was ebenfalls nur auf bewegliches Gut paßt.

Die Besiedelung und Bewirtschaftung des Landes erfolgte, soweit Rückschlüsse Sicherheit gewähren, anscheinend im Einklang mit den germanischen Verhältnissen genossenschaftlich, nicht durch patrimonial-autokratisch von einem Häuptling regierte erweiterte Familien, sondern durch Genossenschaften unter sich gleichstehender Einzelfamilien. Diese ältesten wirtschaftlichen Verbände, diese Dorfgenossenschaften, waren wol die gentes. Sie gelten zwar der traditionellen Auffassung als auf Verwandtschaft beruhende Sippenverbände und es soll auch hier nicht versucht werden, aus ihrem Gegensatze zu den wirklichen Verwandten (sui und adgnati) — gens, etymologisch natürlich von gigno abzuleiten, bedeutet übrigens schon seit alter Zeit nicht bloß das Geschlecht, den

Stamm, sondern auch die Völkerschaft, die Menge, „die gemeinsame Abstammung von Adam her" — und aus der Beschränkung ihres Zusammenhanges auf den gemeinsamen Namen, der gerade den fehlenden Nachweis der Verwandtschaft ersetzen soll und muß, den „perversen Gedanken" zu erschließen, daß die Gens vermutlich erst durch die Besitzgemeinschaft zur Sippe geworden, ursprünglich nur Bodenbesitzverband gewesen sei. Es soll vielmehr damit nur gesagt sein, daß die Geschlechtsgenossenschaft schon damals mehr Genossenschaft als Geschlecht gewesen sein, keine patriarchalische Organisation besessen haben dürfte. Trotzdem mag die Vermutung nicht fehl gehen, daß „an der vorhistorischen Pforte der römischen Geschichte, wie an derjenigen der meisten Nationen, von deren ältester Organisation wir berichtet sind, eine streng clanschaftliche Organisation mit Haushörigkeit gestanden habe".

Am Anfange der uns zugänglichen Geschichte steht jedenfalls schon der erbliche und veräußerliche Bodenbesitz des Einzelnen, dem nur noch sichtbare und zum Teil auch rechtlich bedeutsame Spuren des Gemeineigentums anhaften, vor allem die Beschränktheit des Erbrechtes und der Rückfall des Gutes an die Dorfgenossen (gentiles) in Ermangelung naher Verwandter.

Wann und wie die Aufteilung des Ackerlandes stattgefunden, läßt sich nicht mehr bestimmen. Die sogenannte Servianische Verfassung setzt sie schon voraus. Die Bodentribus des Servius ist aus der Aufteilung der Gentilmarken unter die Gentilgenossen entstanden. Nur darf man aus der Bezeichnung dieser Tribus nach Adelsgeschlechtern nicht schließen wollen, daß sie ganz oder auch nur größtenteils im Besitze dieser Geschlechter gewesen seien. Denn selbst viele der angesehensten Patriziergeschlechter sind nicht darunter vertreten. Auch sie müßten daher besitzlos gedacht werden.

Keine Beachtung verdient auch, was die Alten von der ursprünglichen Landanweisung des Romulus in Gestalt von zwei Morgen, etwa ein halbes Hektar, an jeden Bürger berichten. Eigenland (heredium) in diesem Ausmaße konnte niemals die Bedürfnisse auch nur der kleinsten Familie decken. Dieses angeblich älteste Maß des Privateigentums an Grund und Boden entspricht vielmehr dem umhegten Raum der germanischen Hofstätte, der die Wohn- und Wirtschaftsgebäude einfaßte und zu Tacitus' Zeit das ausschließliche Sondereigentum an Grund und Boden neben der Sondernutzung und dem Nutzungsrecht an der gemeinen Mark darstellt. Darum bezeichnet wohl auch das römische heredium nur Haus und Hof mit dem dazugehörigen Gartenland, wie ja auch noch nach dem Sprachgebrauche der Zwölftafeln heredium das zu dem Bauernhaus (hortus) gehörige Gartenland bedeutet. In diesem Sinn ist die Legende, soweit sie nicht bloße Abstraktion aus dem Schema der späteren Koloniegründungen ist, vermutlich eine Erinnerung an jene Übergangszeit, in der mit dem ausschließlichen Eigenbesitz an Haus und Hof das Nutzungsrecht an der gemeinen Mark verbunden war. In historischer Zeit bezeichnete das heredium wohl nur mehr das freie Eigen des Kleinbauern und Tagelöhners, der das Land des großen Grundherrn bestellte und daraus den fehlenden Lebensunterhalt ergänzte.

Doch ergriff die Aufteilung des Bodens zunächst nur das Ackerland. Das Weideland (ager compascuus) blieb vorerst davon unberührt. Der einzelne hatte nur gegen eine mäßige Abgabe (scriptura) das Triftrecht.

Wie immer aber die Aufteilung des Ackerlandes stattgefunden haben mag, jedenfalls traten aus schon erörterten Gründen sehr bald nicht unbedeutende Differenzierungen ein, kam es sehr bald zur Ausbildung eines Großgrundbesitzes.

Der Betrieb dieses Großgrundbesitzes kann jedoch in älterer

Zeit noch kaum ausgedehnte Sklavenwirtschaft gewesen sein. Vielmehr wird der Grundherr, was er nicht selbst zu bewirtschaften vermochte, in kleinen Parzellen unter abhängige Leute (Klienten) zur Bestellung verteilt haben, die dadurch in ein pachtähnliches, jederzeit widerrufliches Verhältnis zu ihm traten, in das Verhältnis des Bittbesitzes, der Bittleihe (precarium). Sie bildeten, aus heruntergekommenen Bauernfamilien hervorgegangen oder als Freigelassene oder zugewanderte Fremde, die große Masse der Proletarier (proletarii), d. h. wohl nicht der „Kindererzeuger" — eine für diese naiven Zeiten kaum glaubliche Ironie —, sondern vielmehr der „Nachkommen" eines angesessenen Bürgers (adsiduus), die Bürger nur deshalb und insoweit waren, als ihr Ahnherr es einst kraft seines Grundbesitzes gewesen, der „Enterbten". Die eigentliche Großwirtschaft scheint sich erst in der Zeit des dem Licinius zugeschriebenen, aber wohl wesentlich jüngeren Ackergesetzes (etwa 180 a. Ch. n. ?) entwickelt zu haben. Wenigstens ist die Bestimmung dieses Gesetzes, daß jeder Grundbesitzer neben den Sklaven eine entsprechende Anzahl freier Leute zu verwenden verpflichtet sein solle, die älteste Spur der späteren zentralisierten Großwirtschaft im Gegensatze zu der älteren Betriebsform, die sich als „vervielfältigte Kleinwirtschaft" charakterisieren läßt. Ihr Aufkommen bedeutet das Ende der auf der Bittleihe beruhenden Klientel.

Die Entwicklung des Großgrundbesitzes förderte zugleich die Umwandlung der Dorfgemeinde in den Stadtstaat und die Ausbildung der Adelsherrschaft. Denn die Großgrundbesitzer konnten sich in der Stadt, in Rom, konzentrieren, ihr Landgebiet von der Stadt aus bewirtschaften. Daher traten nun an Stelle der Ortschaften und Dörfer die Gehöfte, auf denen die abhängigen Pächter und Tagelöhner wohnten. Daneben gab es sicherlich auch unabhängige Bauern. Aber auch ihnen gestattete die Bewirtschaftung ihrer Bauerngüter keinen

dauernden Aufenthalt in der Stadt. Dadurch waren sie alle, zum Teil freiwillig, zumeist durch die Verhältnisse gezwungen, auf die Teilnahme am politischen Leben zu verzichten.

Man darf und muß daher wohl das römische Gemeinwesen dieser Zeit als Agrarstaat ansprechen, wie ja auch sonst überall von Haus aus alle Wirtschaft, alle Sorge für den Unterhalt der Familie, alle Anfänge des wirtschaftlichen Daseins in der Landwirtschaft wurzeln. Der Ackerbau war fast der alleinige, zumindest der des Mannes von guter Familie allein würdige Lebensberuf des Kernes der römischen Bürger. Der ländliche Grundbesitz bildete die Grundlage der politischen Rechte, der politischen und sozialen Rangstellung der Gemeindegenossen, die er in die beiden Gruppen der adsidui, der Ansässigen, und der proletarii, der Besitzlosen, schied.

War demnach der Ackerbau in Rom die älteste und ausgedehnteste Form des Erwerbes und Betriebes so war er doch kaum jemals die einzige. Gewiß wurde anfänglich der größte Teil des Bedarfes für den leiblichen Unterhalt, für Nahrung und Kleidung, für Haus und Scheune durch häuslichen Fleiß, durch die Arbeit der Familie gedeckt. Sicherlich wird darum der Wirtschaftsbetrieb dieser Zeit noch immer am zutreffendsten als geschlossene Hauswirtschaft, als „Oikenwirtschaft", als autonome Wirtschaft des seine Bedürfnisse selbst befriedigenden Einzelhaushaltes charakterisiert, die den ganzen Kreislauf der Wirtschaft von der Produktion bis zur Konsumption im geschlossenen Kreise des Hauses, der Familie, des Geschlechtes, der Sippe sich abwickeln läßt, Art und Maß der Produktion durch den Konsumptionsbedarf der Hausgenossen bestimmt und des Tausches noch völlig oder fast ganz entraten kann. Immerhin erheischte wohl die frühe Entwicklung des städtischen Lebens in Rom sehr bald einen über die Hausarbeit hinausgehenden Gewerbebetrieb. In der Tat werden denn auch unter den seit uralter Zeit in Rom be-

stehenden Einrichtungen acht Handwerkerzünfte aufgezählt, für deren hohes Alter es spricht, daß die Eisenarbeiter noch darunter fehlen.

Das Aufkommen selbständiger Gewerbebetriebe bedingte zugleich einen selbständigen Handelsverkehr. Diesem dienten die Messen (mercatus) und Wochenmärkte (nundinae), die wohl längst im Schwange waren, bevor das erste griechische oder phönikische Schiff die Küste Latiums angelaufen hatte. Den trefflichsten Beweis dafür liefert die in der römischen Schrift noch vor dem Abkommen des „K" eingebürgerte Abkürzung für den mercatus. Bald trat diesem anfänglich auf den Verkehr der Italiker untereinander beschränkten, dem Binnenhandel der überseeische Verkehr mit Griechen und Phöniker zur Seite. Alter und Bedeutung dieses Handelsverkehres sind heute natürlich nur mehr ungefähr aus Gräberfunden und aus den Spuren zu erschließen, die er in der Sprache und in gewissen Einrichtungen der Römer zurückließ. Diese verschiedenen Anhaltspunkte stützen aber die Vermutung, daß auch diese Art des Handels schon in sehr früher Zeit zu hoher Blüte gelangt war. Nur darf man nicht mit modernem Maßstabe messen wollen. Denn einerseits reizte die Bedürfnislosigkeit dieser Zeiten nicht zu übermäßigem Import. Andererseits fehlte es bei dem Mangel einer industriellen Massenproduktion und eines Überschusses an Vieh und Getreide an geeigneten Exportmitteln. Jedenfalls ist Rom in dieser Zeit kaum aus dem Stadium des Passivhandels herausgetreten, insofern es wohl fast ausschließlich fremde Kaufleute waren, die die Zufuhr phönikischer und griechischer Güter und die Ausfuhr der dagegen ausgetauschten Sklaven und Rohstoffe vermittelten. Ja selbst diesen bescheidenen Tauschhandel wird man nicht an den Eingang des römischen Wirtschaftslebens setzen dürfen, sondern annehmen müssen, daß auch hier dem Tausch und Kauf Kriegsbeute, Schenkung und

Wergeld als Erwerbsgründe vorausgingen. Erst für den Beginn des sechsten vorchristlichen Jahrhunderts berichtet Aristoteles von Handelsverträgen zwischen Karthago und den Etruskerstädten, erst für das Ende dieses Jahrhunderts von einem ähnlichen Vertrage zwischen Karthago und Rom.

Der Handelsverkehr war ursprünglich Tauschhandel. Das älteste allgemeine Tauschmittel war das Vieh (pecunia), in Rom Rinder und Schafe, die, wie die spätere Umwandlung der Vieh- in Geldbußen nach dem Satze von 10 As für ein Schaf und 100 As für ein Rind zeigt, in einem festen Verhältnisse zueinander standen. Daneben kam sehr früh als zweites Tauschmittel das Kupfer (aes, aestimatio) auf. Der Übergang vom Tausch zum Geldsystem vollzog sich in Rom, und zwar, von den griechischen und einzelnen etruskischen Städten abgesehen, höchst wahrscheinlich hier zuerst für ganz Italien, in der Zeit des Dezemvirates, vermutlich durch die Dezemvirn, die in der solonischen Gesetzgebung auch das Vorbild zur Regelung des Münzwesens fanden. Die erste Münze wählte das bisherige Tauschmittel, das Kupfer, zum Münzmetall und die bisherige Verteinheit, das Kupferpfund, zur Münzeinheit. Darum, weil sie so groß und schwer war, wurde diese Münze gegossen, nicht geprägt. Erst gegen die Mitte des dritten vorchristlichen Jahrhunderts griff man zur Silber- oder eigentlich zur Silber-Kupfer-Doppelwährung (485 a. u. c. = 269 a. Ch. n.).

Trotz des zunehmenden Aufschwunges von Handel und Gewerbe kam es in Rom nicht zur Entwicklung eines eigentlichen Mittelstandes. Das hinderten die früh eingetretene Zentralisierung des Kapitales und die Sklavenwirtschaft. Kleinbetrieb und Kleinverkehr lagen fast ausnahmslos in den Händen von Sklaven und Freigelassenen. Den Sklaven richteten ihre Herren die Werkstätte oder den Laden ein. Den Freigelassenen liehen ihre Patrone, die sich in der Regel

auch als stille Gesellschafter an ihrem Unternehmen beteiligten, das Geschäftskapital. Darum floß auch der industrielle und kommerzielle Gewinn aus diesen Kleinbetrieben zumeist in die Kassen der großen Grundherren. Aber auch die Großhändler und Großindustriellen, soweit man von solchen in dieser Zeit überhaupt sprechen darf, bildeten keinen selbständigen Stand gegenüber den Großgrundbesitzern. Denn teils besorgten von vornherein die Großgrundbesitzer zugleich den Handel mit ihren Produkten, waren sie also Spekulanten und Kapitalisten zugleich. Teils verwandelte der Großkaufmann und Industrielle sein Kapital in Grundbesitz, um von der damals dem Grundbesitz vorbehaltenen politischen Alleinberechtigung zu profitieren. Trotz relativ hoher Entwicklung von Handel und Gewerbe überwog daher in diesen Zeiten die Bedeutung des Grundbesitzes und der Landwirtschaft so sehr, daß diese Periode unbedenklich als die des Agrarstaates bezeichnet werden kann.

Die Grundlage der Wirtschaftsordnung dieser Zeit ist die bäuerliche Hausgenossenschaft, die im Haus erzeugt, was das Haus braucht, so daß der Erwerb durch Tausch oder Kauf von Gemeindegenossen oder von fremden Händlern daneben kaum in Betracht kommt. Es gibt im großen und ganzen noch keine produktiven Berufstände, keine Bauern, keine Handwerker. Es gibt nur große und kleine Grundbesitzer, Grundbesitzer und landlose Leute.

Dieser wirtschaftliche Zustand drückt naturgemäß auch der Rechtsordnung seinen Stempel auf. Im öffentlichen Recht, im Verfassungsleben schafft er den Gegensatz zwischen den politisch zunächst alleinberechtigten Patriziern und den politisch entrechteten Plebejern. Im Privatrecht scheidet er das Familienhaupt von den freien, halbfreien und unfreien übrigen Hausgenossen (manus, potestas), erzeugt er das Streben nach Ausdehnung des Kreises der Hausgenossen durch Aufnahme

und Eingliederung fremder, nicht blutsverwandter Elemente (Sklaverei, Klientel, Arrogation, Adoption), andererseits den Wunsch, eine zu starke Belastung der Familiengüter durch Ausscheidung einzelner Hausgenossen hintanzuhalten (datio in adoptionem, mancipium, emancipatio, exheredatio, Kinderaussetzung, ver sacrum) usw.

Das und noch anderes wird noch näher auszuführen sein. Hier genügen diese Andeutungen dafür, daß die Rechtsordnung, lassen sich auch die Rechtssätze und Rechtsinstitute nicht alle einfach und glatt aus den wirtschaftlichen Verhältnissen ableiten, doch wohl von den wirtschaftlichen Berührungen und Reibungen ihren Ausgang nimmt und darum nur auf ihrer Grundlage verstanden werden kann.

Viertes Kapitel: Die Verfassung.

Das Haus, die Familie, der freie Mann (pater familias) mit seinen freien und unfreien Leuten, mit seiner in rechter Ehe stehenden Frau (mater familias), mit den aus solcher Ehe geborenen Söhnen (filius familias) und Sohnessöhnen (nepos), mit deren rechten Frauen, mit den unverheirateten Töchtern (filia familias) und Sohnestöchtern, mit den unfreien Knechten (servus, mancipium), und mit dem gesamten Hab und Gut, das ist die Zelle, deren Vervielfältigung den römischen Staat bildete.

Die dauernde Seßhaftigkeit förderte den Gedanken der Einheit der Familie, so daß selbst der Tod des Hausvaters sie nicht vollständig löste. Die Familie erweiterte sich zum Geschlecht (gens). Die Geschlechtsgenossen betrachteten sich als Nachkommen eines eponymen Ahnherren, in mancher, religiöser (gemeinsame sacra und Grabstätte) und privatrechtlicher (Vormundschaft. Erbrecht) Hinsicht als Einheit. Äußerlich kam dieser Gedanke vor allem in dem gemeinsamen Geschlechtsnamen (nomen gentilicium) zur Geltung, den die

Urzeit noch nicht kannte, der aber im sechsten vorchristlichen Jahrhundert schon allgemein bestanden haben dürfte und bald darauf die Regel bildete, zumal das bei der geringen Zahl der Individualnamen — es gab deren in historischer Zeit nicht mehr als achtzehn — geradezu ein Bedürfnis war.

Duldet es nun zwar keinen Zweifel, daß den gentes patriciae von Anfang an auch gentes plebeiae gegenüberstanden, so brachte es doch die Natur der Verhältnisse, die schwindende Tendenz des Familienzusammenhanges bei der ärmeren Bevölkerung, selbst wenn sie denselben Namen trägt, mit sich, daß nur die patrizische gens praktische Bedeutung erlangte. Darum konnte der Geschlechtsverband niemals die Grundlage der staatlichen Organisation bilden. Daß die gens in der Tat niemals politische Korporation und Unterabteilung war, beweist schon der Umstand, daß die sacra gentilicia niemals zu den sacra publica gehörten.

Als politische Grundlage des römischen Staates muß vielmehr die Kurie angesehen werden. Curia war ursprünglich anscheinend der Name für ein Versammlungshaus mit einer Opferstätte, für ein Opferhaus, woraus sich erst später die Bedeutung des Gemeindebezirkes entwickelte. Zehn solcher Kurien mit je einem curio an der Spitze, die ihrerseits dem curio maximus unterstellt waren, scheinen je eine Tribus gebildet zu haben. Diese an sich nicht durchaus zuverlässige Überlieferung nötigt noch keineswegs, wie in den drei Stammtribus eine Dreiteilung der römischen Feldmark, so in den Kurien entsprechende Unterabteilungen der Mark zu erblicken. Vielmehr wird man diese von Späteren übernommene Ansicht Varros als ein Mißverständnis ansehen dürfen und müssen, veranlaßt durch die Übertragung der für die späteren lokalen Tribus geltenden Eigentümlichkeiten auf die älteren Stammtribus. Wohl aber deuten schon die lokalen Namen einzelner Kurien darauf hin, daß die Kuriengenossen in der

Regel beieinander wohnten. Das gemeinsame Band, das sie umschloß, war jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach die Opfergemeinschaft, der das gemeinsame Opferhaus diente. Darum nennt sie Dionys mit Recht Phratrien. Denn auch das waren Kultgenossenschaften mit einem besonderen Versammlungslokal. Wenn ferner Lälius Felix bei Gellius von den comitia curiata sagt, sie finden statt, cum ex generibus hominum suffragium feratur, so darf daraus nicht geschlossen werden, daß die curia ein ausschließlicher Verband von (patrizischen) gentes gewesen sei. Denn nirgends sonst in den Quellen sind gens und genus hominum einander gleichgestellt. Damit soll vielmehr wohl ausgedrückt werden, daß neben den patrizischen gentes auch die plebejischen stirpes — dieselbe Terminologie gebraucht z. B. Cicero für das Erbrecht — zur Teilnahme an den Kurien berufen waren. Jedenfalls ist die Annahme, daß je zehn gentes eine Kurie bildeten, weder durch die Überlieferung angezeigt noch mit dem klaren Begriff des Geschlechtes und seiner Stellung im Staate vereinbar. Daß die Kurien von Anfang an auch Plebejer umfaßten, ist überdies aus mehr als einem Grunde so gut wie sicher. Für die spätere Zeit beweist es die Wahl eines plebejischen curio maximus (209 a. Ch. n.) und die Quellen enthalten nicht die leiseste Andeutung dafür, daß es jemals anders gewesen sei. Die Kuriatkomitien bestanden also wohl von jeher nicht bloß aus patrizischen Geschlechtern, sondern aus allen freien römischen (wehrhaften) Bürgern. Trotzdem wäre es verkehrt, zu glauben, daß dann die numerisch stärkere Plebs das Übergewicht haben mußte, und daraus ein durchschlagendes Argument gegen diese Annahme zu schmieden. Denn der Einfluß des unverantwortlichen Königs, der patrizischen Auguren, deren Auslegung der Götterzeichen für das Schicksal der Komitialsachen entscheidend war, der patrizischen Vorsitzenden, die allein antragsberechtigt waren, und des Senates, der dem Volks-

schlusse zustimmen mußte, war groß genug, um demagogischen Versuchen die Wage zu halten.

Zudem war die Kompetenz der Kuriatkomitien nicht groß. An der den Komitien erst in republikanischer Zeit zugewiesenen Gerichtsbarkeit und Beamtenwahl scheinen sie überhaupt nicht teil gehabt zu haben. Ihre Mitwirkung an der Gesetzgebung aber beschränkte sich im wesentlichen auf die lex de imperio, die wohl darum untechnisch auch lex curiata schlechtweg heißt und nichts anderes ist als das ausdrückliche Gelöbnis der Treue und des Gehorsams gegenüber dem verfassungsgemäß ins Amt gelangten Beamten, das, dem Eide (sacramentum) der Soldaten gegenüber dem Feldherren entsprechend, nicht verweigert werden darf und dessen staatsrechtliche Bedeutungslosigkeit sich dadurch charakterisiert, daß später die zur Sitzungspolizei berufenen dreißig Liktoren allein abstimmten. Die übrigen Akte der Gesetzgebung, soweit es überhaupt solche waren, wie Testamentserrichtung u. a. m. vollzogen sich in noch zu erörternden besonderen Versammlungen, in den sogenannten comitia calata.

Die Kuriatkomitien waren daher kaum jemals mehr als ein willenloses Werkzeug der jeweiligen Machthaber. Bezeichnend dafür ist es, daß die Ablehnung eines vor die Komitien gebrachten Antrages durch sie stets als unerhörte Ausnahme galt. Ihre Hauptaufgabe war wohl trotz manchen Widerspruches in der Überlieferung die Wehrpflicht. Den besten Beweis dafür liefert noch immer die Bezeichnung des Vollbürgers als Quiris, Kuriengenosse und Lanzenträger, d. h. Wehrmann. Darin kommt, da diese Etymologie, wenn sie auch falsch ist, der römischen Auffassung des Bürgerbegriffes entsprach, zum Ausdrucke, daß die Bürger zugleich die Kriegerschaft darstellten. Die Kurien waren vorzüglich das Volk in Waffen. Anscheinend stellte jede Kurie hundert Mann zu Fuß und zehn Reiter.

Auf militärischem Gebiet vollzog sich vermutlich auch zuerst die Einführung der Zenturienordnung. Ob man sie mit Recht dem König Servius Tullius zuschreiben darf, wird wohl immer zweifelhaft bleiben. Denn sie liegt ihrem geschichtlichen Ursprunge nach in demselben Dunkel wie alle Ereignisse dieser Periode, deren Kenntnis wir nicht historischer Überlieferung, sondern nur Rückschlüssen aus den späteren Verhältnissen danken. Ursprünglich zweifellos auf dem Grundbesitz, anscheinend seit der Zensur des Appius Claudius (442 a. u. c. = 312 a. Ch. n.) auf dem Geldbesitz beruhend, ist sie von Haus aus augenscheinlich eine militärische Neuordnung. Die Ausdehnung der ersten Klasse, die verschiedene Bewaffnung der einzelnen Abteilungen, ihre Beziehung zum census, die geringe Beteiligung der unteren Vermögensstufen, der Ausschluß der Männer über sechzig Jahre von den Zenturien und der Proletarier aus den Klassen, alles das kann nur militärisch gedeutet werden. Darum kann auch der jüngste geistreiche Versuch, in der Zenturienverfassung den „Abschluß der Konstituierung der Plebs und des patrizisch-plebejischen Gesamtstaates", die römische Bauernbefreiung durch M. Valerius (Konsul 456 a. Ch. n. = 298 a. u. c.) zu erblicken, nicht auf Zustimmung rechnen. Erst mit der Zeit wurde diese rein militärische Neuordnung von politischen Bestandteilen durchsetzt, für politische Zwecke verwendet. Das kann jedenfalls erst in republikanischer Zeit geschehen sein. Denn von keinem der sogenannten Königsgesetze wird behauptet, daß es durch Zenturiatkomitien angenommen worden sei. Vielmehr berichtet Cicero erst von Valerius Poplicola, daß er das erste Gesetz in Zenturiatkomitien habe beschließen lassen.

Dagegen scheint das seit Beginn der Republik der Fall gewesen zu sein. Denn die Konsuln scheinen von jeher in Zenturiatkomitien gewählt worden zu sein und die lex (cen-

turiata) Valeria de provocatione gehört, sofern nicht nur das dritte der drei gleichnamigen und inhaltsgleichen, angeblich aus dem ersten Jahre der Republik, aus der Zeit des Dezemvirates und aus dem fünften Jahrhundert der Stadt stammenden Gesetze allein echt sein sollte, ebenfalls der frührepublikanischen Zeit an (454 a. u. c. = 300 a. Ch. n.).

Der Grund dieser Änderung lag wohl in der zunehmenden Bedeutung des Heeres, das wahrscheinlich bei der Vertreibung der Könige den Ausschlag gegeben hatte und darum in dem neuen Staatsorganismus besondere Berücksichtigung verlangte. Zudem sicherte die aristokratische Wehrverfassung, die vor allem in der Majorität der ersten Klasse zum Ausdruck kam, der Aristokratie, der vermutlichen Urheberin des Sturzes der Könige, das erwünschte Übergewicht.

Nur wird man freilich auch die Bedeutung dieser Zenturiatkomitien nicht überschätzen dürfen. In dieser Hinsicht fällt weniger ins Gewicht, daß die lex de imperio und die Mitwirkung bei gewissen Privatrechtsgeschäften des Familien- und Erbrechtes den Kurien verblieben. Denn auch abgesehen davon besaßen die neugeschaffenen comitia centuriata zunächst nur eine geringe Kompetenz, und standen sie den Beamten machtlos gegenüber. Auch den Zenturiatkomitien fehlte die Initiative. Nur der Beamte konnte die Tagesordnung festsetzen, die Versammlung eröffnen und schließen, ja sogar die auf einen ihm nicht genehmen Antrag gefallenen Stimmen ablehnen, die Verkündigung des Beschlusses verweigern.

Immerhin repräsentieren die Zenturien auf dem Höhepunkt ihrer Entwicklung die Gesamtorganisation des Volkes für Krieg und Frieden. Doch trat auch hier anscheinend seit der Zeit der Dezemvirn neuerdings eine Spaltung ein, indem die Zenturienversammlung auf ihre politische Rolle beschränkt, das Militärwesen dagegen durchgreifend reformiert wurde. Darauf deuten die Einführung des Soldes, wesentliche Ände-

rungen der Bewaffnung und die Einführung der Manipularordnung in dieser Zeit hin.

Den Zwecken der Heeresordnung dienten wohl auch die Bodentribus. Diese angeblich gleichfalls auf Servius zurückgehenden Tribus, die neben die alte Tribuseinteilung traten, schufen eine nicht auf Verwandtschaft, sondern lediglich auf lokalen Beziehungen beruhende Einteilung der Bürgerschaft, eine Teilung des ager privatus, die anfänglich, entsprechend der Beschränkung des Privateigentums auf Haus und Hof, vier (städtische) Tribus umfaßte, denen mit der Vergrößerung der Feldmark, mit der Ausdehnung des Privateigentums auf das Ackerland allmählich noch einunddreißig (ländliche) Tribus zuwuchsen, womit diese Entwicklung im dritten vorchristlichen Jahrhundert ihren Abschluß fand (513 a. u. c. = 241 a. Ch. n.).

Als Bodenteilung haftete die Tribus wahrscheinlich ursprünglich am Grundstück, wurde sie mit diesem von dem jeweiligen Besitzer erworben und verloren. Doch wurde wohl von jeher, wer zwei oder mehrere Grundstücke besaß, in der Steuerrolle nur einmal aufgeführt, nur in einer Tribus zur Wehrpflicht herangezogen. Für die spätere republikanische Zeit steht es nun außer Zweifel, daß die Zugehörigkeit zu einer lokalen Tribus, die im Namen zum Ausdrucke kam, wie die zur alten Stammtribus ein persönliches, auf alle männlichen Nachkommen vererbliches, vom Wechsel des Wohnsitzes und Grundeigentumes unabhängiges Recht war, das den Inbegriff der politischen Rechte eines Vollbürgers darstellte. Wahrscheinlich bestand daher die persönliche Tribus schon von jeher neben der lokalen, und war sie von Anfang an der eigentliche Zweck der lokalen Einteilung, dazu bestimmt, die Stellung der Bürgers im Heer, beim Zensus und in der Volksversammlung zu fixieren. Jedenfalls scheint die servianische Tribus in erster Linie für die Aushebung bestimmt

gewesen zu sein als Abteilung mannbarer Bürger, denen ihr Grundbesitz gestattete, die Last des Militärdienstes zu tragen. In demselben Maß, in dem der Grundbesitz zurücktrat, wurde dann allmählich die Tribuszugehörigkeit vom Grundbesitz unabhängig. Der Zensor Appius Claudius (442 a. u. c. = 312 a. Ch. n.) scheint in der Not der Samniterkriege alle nichtansässigen Bürger nach Willkür in die einzelnen Tribus eingereiht zu haben. Die Zensoren des Jahres 450 der Stadt (304 a. Ch. n.) beschränkten zwar diese Proletarier auf die vier städtischen Tribus. Aber jedenfalls stand seitdem jeder römische Bürger in einer Tribus.

Kurz vor der Zwölftafelgesetzgebung, vielleicht zugleich mit der Ausbildung der plebejischen Tribusversammlungen (283 a. u. c. = 471 a. Ch. n.) scheinen auch die comitia tributa den Charakter politischer Vertretungskörper angenommen zu haben. Jedenfalls wählen sie bald darauf unter dem Vorsitze patrizischer Beamter die Quästoren, deren Wahl um das Jahr 307 a. u. c. (447 a. Ch. n.) üblich geworden zu sein scheint. Eben darum geht es nicht an, sie etwa mit den plebejischen Tribusversammlungen (concilia plebis) zu identifizieren. Denn die Konsuln, Prätoren, kurulischen Ädilen, die als Einberufer der comitia tributa erscheinen, hatten nur das Recht, cum populo, die Tribunen, die Einberufer der concilia plebis sind, nur das Recht, cum plebe zu verhandeln. Vielleicht sollten sie vielmehr ein Gegengewicht gegenüber den plebejischen Versammlungen bilden. Wahrscheinlich waren aber für ihre Einführung überhaupt nicht politische Momente entscheidend, sondern lediglich die Rücksicht auf Vereinfachung des Verfahrens. Denn ihre Kompetenz konkurrierte im großen und ganzen mit jener der Zenturiatkomitien, und die Art der Komitien war für den Ausfall der Abstimmung gleichgültiger, als oft angenommen wird. Denn auch die comitia centuriata beruhten wie der exercitus auf der tribus.

War nun auch aller Wahrscheinlichkeit nach Rom niemals ein bloß patrizisches, sondern schon von Haus aus ein patrizisch-plebejisches Gemeinwesen, so ist doch nicht weniger sicher, daß die ursprüngliche Verfassung neben der Gemeinsamkeit auch den Gegensatz der beiden Stände widerspiegelte, daß das bekannte Bild vom Staat im Staate gewiß einmal seinen realen Hintergrund hatte. Man wird kaum fehl gehen, wenn man ihn im Senat auf der einen, in den concilia plebis auf der anderen Seite erblickt.

Der Senat, wie schon der Name sagt, die Versammlung der Ältesten (senes), der nicht mehr waffenfähigen Greise über sechzig Jahre, anscheinend freilich schon in sehr früher Zeit die der Älteren (seniores), der nicht mehr wehrpflichtigen Männer von mehr als sechsundvierzig Jahren, war wohl, wie die vermutlich ursprüngliche Bezeichnung der Mitglieder als patres andeutet, anfänglich die Vereinigung der Geschlechtshäupter, also, da der Adel allein feste Geschlechter im Rechtssinn ausbildete, der adeligen Häuser, eine rein patrizische Körperschaft. Das entspricht der einmütigen Überlieferung und erklärt auch allein die spätere rechtliche Ungleichheit zwischen patrizischen und plebejischen Senatoren. Das macht ferner die zwei Erscheinungen verständlich, die stets das Wesen des Senates ausmachten, die feste Zahl der Mitglieder, die unter Romulus hundert betragen haben soll, während die älteste geschichtlich beglaubigte Normalzahl dreihundert, erst seit den Gracchen (666 a. u. c.) sechshundert war, und die Lebenslänglichkeit des Amtes, die nur nicht mit Unabsetzbarkeit verwechselt werden darf.

Lassen sich demnach die Patrizier als die Angehörigen eines pater, als die Gesamtheit der ratsfähigen Geschlechter bezeichnen, die im Senat sitzen, so wäre es doch eine unzulässige Vorstellung, daß der einzelne Senator damals geboren wurde, ohne Wahl oder Ernennung aus dem Geschlechte

hervorging, kraft Rechtens als Geschlechtshaupt zum Senator berufen war. Davon ist in den römischen Institutionen, soweit wir sie kennen, keine Spur zu finden. Die Überlieferung kennt nur die Berufung in den Senat durch den König, später durch den republikanischen Oberbeamten, seit dem plebiscitum Ovinium durch die Zensoren (um 442 a. u. c. = 312 a. Ch. n.). Möglich ist nur, daß diese Berufung in ältester Zeit an die Geschlechter gebunden war und daß die Aufnahme in den Senat damals zugleich die Aufnahme in den Patriziat bedeutete.

Die Zuständigkeit dieser vornehmen Körperschaft erschöpfte sich nun anscheinend von Anfang an in zwei Rechten, in dem Rechte zur Bestätigung des Bürgerschafts- (Komitial-) Beschlusses und in dem Rechte zur Vorberatung magistratischer Amtsakte. Nur jenes Recht ist obligatorisch, dieses bloß fakultativ.

Das Bestätigungsrecht, die auctoritas patrum (nicht zu verwechseln mit der auctoritas senatus, dem später zum Unterschied vom rechtlich wirksamen senatus consultum sogenannten, durch ein formales Moment (z. B. Interzession) annullierten Beschluß des patrizisch-plebejischen Senates, der darum nur die Bedeutung eines unverbindlichen Gutachtens hat) ist das Recht zur Bestätigung des auf Antrag des Magistrates von der Gemeinde gefaßten Beschlusses, gleich der auctoritas tutoris, die Mehrung und Bestätigung des Willensaktes der Gemeinde, der Irrtümern und Fehlern ebenso ausgesetzt ist wie der Willensakt des Unmündigen, gleichgültig, welche Gemeindeversammlung, ob Kuriat-, Zenturiat- oder Tributkomitien ihn gefaßt, gleichgültig auch, was der Beschluß zum Gegenstande hat, ob ein Gesetz, einen Wahl- oder Gerichtsakt. Die Bestätigung (auctoritas) setzt schon terminologisch einen vorausgehenden Beschluß der Gemeinde voraus. Das entspricht der Überlieferung, die nur ausnahms-

weise in einzelnen Fällen, seit einer lex Publilia (wenn das nicht etwa bloß eine auf abweichender Tradition beruhende Variante der lex Hortensia ist) überhaupt für Zenturiatbeschlüsse und für Wahlakte die umgekehrte Reihenfolge kennt (467 a. u. c. — 415 a. u. c. ?). Dagegen erfordert dieses Bestätigungsrecht sowohl nach der Darstellung der Alten als auch nach der inneren Wahrscheinlichkeit eine vorausgehende Beratung, die freilich nicht notwendig, sondern nur zulässig, bei Wahlakten und gegenüber Zenturiatsbeschlüssen nicht einmal das war.

Als beratendes Organ der Oberbeamten erlangte der Senat allmählich Einfluß auf die gesamte Staatsverwaltung, auf Sakralwesen, Rechtspflege, Kriegswesen und Finanzwirtschaft, so daß er viel mehr die Bedeutung einer obersten Verwaltungs- und Regierungsbehörde, als die einer parlamentarischen Körperschaft besaß. Nur war er gleich den Komitien niemals selbständig, sondern stets nur in Gemeinschaft mit dem Magistrat handlungsfähig. Der Oberbeamte war zwar rechtlich nicht gebunden, weder den Rat des Senates einzuholen noch sich an den eingeholten Rat zu halten. Aber beides war ebenso wie die Zuziehung des Familienrates in wichtigen Familienangelegenheiten durch die Sitte und vor allem durch die politische Klugheit geboten. Nur war wohl, entsprechend der verschiedenen Stellung des Königs und des republikanischen Oberbeamten, auch die des Senates zu beiden verschieden, zu dem Könige zweifellos eine wesentlich unterwürfige, zu dem republikanischen Oberbeamten dank der Kollegialität und Annuität der obersten Magistratur und der stetig zunehmenden Abschwächung der Amtsgewalt eine wachsende und schließlich überragende. Namentlich war es die Aufgabe des Senates als des bleibenden Faktors im Wechsel der Dinge, für die Kontinuität in der Oberleitung des Staates Sorge zu tragen. Ihm fiel daher von jeher die

Zwischenregierung, das interregnum zu, das jedoch nicht vom ganzen Senat, sondern stets nur von einem einzelnen Senator (interrex), und zwar von jedem der durch Los, später durch Wahl bestimmten Reihe nach je fünf Tage lang geübt wurde.

Die überragende Stellung des Senates mußte es den Plebejern wünschenswert erscheinen lassen sich den Zutritt in diese Körperschaft zu verschaffen. Nach der Überlieferung soll ihnen das schon unter Servius gelungen sein. Das verdient aus verschiedenen Gründen wenig Glauben. Dagegen sprechen gewichtige Umstände dafür, den Eintritt der Plebs in den Senat schon in die Anfänge der republikanischen Zeit zu verlegen. Wenigstens verträgt es sich damit am besten, daß schon 400 vor Christus plebejische Senatoren erwähnt werden, daß ein Teil der Dezemvirn plebejischer Herkunft war und daß schon bald nach dem Dezemvirat die Oberbeamten der Gemeinde (tribuni militum consulari potestate) den Plebejern entnommen wurden.

Dieser neue Senat trat jedoch nicht an Stelle der patres. Diese blieben vielmehr in seiner Mitte als besondere Körperschaft bestehen. Der alte patrizische und der neue patrizisch-plebejische Senat stehen mit getrennter Kompetenz nebeneinander. Nur ist, wer dem patrizischen Senat angehört, immer auch Mitglied des erweiterten Senates, und die plebejischen Senatoren — im Gegensatz zu den seitdem oder von jeher sogenannten patres nur conscripti (oder adscripti) genannt — sind nicht überzählig, sondern in die Normalzahl von drei- oder sechshundert eingerechnet. Die Sonderstellung des patrizischen Senates aber kam nur zu deutlich darin zum Ausdruck, daß die beiden vorzüglichsten Rechte des Senates, das interregnum und die auctoritas patrum, nach wie vor den patres vorbehalten blieben. Die plebejischen Senatoren durften lediglich an der Erteilung der für den beratenden Beamten nicht verbindlichen Ratschläge und selbst da nicht mit

gleichem Recht, nicht an dem Vorschlag, bloß an der Abstimmung teilnehmen. Dieses Übergewicht der Patrizier erzeugte bei den Plebejern den natürlichen Wunsch, sich selbständig zu organisieren. Er fand in der Konstituierung der Plebs als selbständiges Gemeinwesen seine Verwirklichung.

Die Vorgeschichte dieses Ereignisses liegt freilich im Dunkel. Möglich, daß eine bäuerliche Ansiedlung vor den Toren der Stadt auf dem Aventin den Ausgangspunkt bildete. Das ist vielleicht der historische Hintergrund der von den Annalen in das Jahr 456 der Stadt verlegten und fälschlich lex Icilia genannten lex de Aventino publicando, die der Plebs den Aventin zur Bebauung überwiesen haben soll. Darf man ferner der Etymologie trauen, die zwar niemals überschätzt, aber als eine der beredtesten und bis zu einem gewissen Grade zuverlässigsten Quellen für die Erkenntnis primitiver Anschauungen und Zustände auch nicht gänzlich außer acht gelassen werden darf, so gestatten die beiden aediles plebis als die vielleicht ältesten Organe der plebs die weitere Vermutung, daß die Plebejer, die Bauernschaft, hier einen Tempel ihrer Hauptgöttin, der Erntegöttin Ceres, besaßen, dessen Verwaltung und Obhut eben diesen Ädilen anvertraut war. Demnach erscheint die plebs zunächst als Kultgenossenschaft unter Leitung der Ädilen, die zugleich eine weitgehende Aufsicht über die Genossen, namentlich auch eine beschränkte Strafgewalt übten, als Tempelhüter auch die dort im Archiv hinterlegten Urkunden über die Rechte der Plebs bewahrten und ihre Kompetenz allmählich erweiterten, aber an geschichtlicher Bedeutung immer mehr hinter den Tribunen zurücktraten, als deren Hilfsorgane sie später erscheinen.

Die Einführung des Tribunates verschaffte der zunächst vielleicht nur religiösen Organisation der plebs auch selbständige politische Bedeutung. Auch über dieses Ereignis sind wir ziemlich im dunkeln gelassen. Denn die Fülle der Nach-

richten ist so widerspruchsvoll, daß sie deutlich als mehr oder weniger willkürliche Hypothesen erkennbar sind. Das einzig Greifbare ist auch hier der Name Tribun, der ebenso wie der des rex, quaestor, praetor usw. ursprünglich den Kern, das eigentliche Wesen des Amtes bezeichnet haben muß. Darum ist es wohl am wahrscheinlichsten, daß die Tribunen von Haus aus die Vorsteher der vier städtischen Tribus gewesen, in der Vierzahl aufgetreten und aus der Wahl der Tribus hervorgegangen seien. Wäre namentlich das letztere richtig und die Überlieferung, daß die Tribunen schon vor der lex Publilia (283 a. u. c.) aus den Kurien gewählt wurden, unzutreffend, so müßte allerdings der Tribunat als wesentlich jünger angesehen werden, als man gewöhnlich will. Er könnte dann keiner der beiden ersten sogenannten secessiones plebis (494 und 471 a. Ch. n.) entsprungen sein, sondern frühestens mit der Schaffung der Tributkomitien (283 a. u. c.), mit der sogenannten dritten Sezession zusammenfallen, die in der Tat allein durchaus glaubhaft überliefert ist und für die auch die Quellen zum ersten Male die Namen der Tribunen überliefern. Jedenfalls macht diese Entstehungsart des Tribunates dessen Hauptaufgabe am ehesten verständlich, dem einzelnen Plebejer persönlichen Rechtsschutz zu gewähren gegenüber dem Spruch und der Willkür des patrizischen Beamten.

Dieser Aufgabe entsprechend war für den Tribunen wohl immer Bedingung die Zugehörigkeit zur Plebs, war aber der Tribun vermutlich zunächst — seit der Hortensischen Gesetzgebung (467 a. u. c.) scheint es anders zu sein — nicht Magistrat des Gesamtvolkes, ohne dessen Abzeichen und Befugnisse, sondern bloß Vertreter der plebs mit einem erst allmählich in langwierigen Kämpfen erworbenen Interzessionsrecht gegenüber den patrizischen Magistraten und mit Unverletzlichkeit (potestas sacrosancta) ausgestattet, die der potestas legitima der Magistrate entspricht, sich von ihr nur durch ihre

Entstehung, die eidliche Zusicherung der plebs unterscheidet, bis sie, angeblich nach dem Sturze der Dezemvirn, durch eine der sogenannten leges Valeriae Horatiae gesetzlich festgestellt wurde.

Sobald sich die plebs als eine sich selbst regierende Gesellschaft konstituiert hatte, erlangte sie auch das jeder Gesellschaft zustehende Versammlungs- und Beschlußrecht, das überdies durch das Interzessionsrecht der Tribunen gegen jeden Störenfried garantiert war. Die Versammlung der plebs hieß, wie jede nicht zur Herstellung der legitimen Willenserklärung der Gemeinde berufene Versammlung, nicht comitium, sondern concilium (plebis). Ihr Beschluß band nur sie selbst, nicht die Gemeinde, konnte darum nicht lex, sondern nur ganz indifferent scitum genannt werden. Das hinderte nicht, daß das concilium plebis in allen wesentlichen Vorschriften die Komitien zum Vorbilde wählte, sich namentlich gleich diesen nach Kurien, glaubhafter Überlieferung zufolge seit 283 der Stadt nach Tribus, dagegen mangels einer militärischen Basis wohl nie nach Zenturien gliederte und die dreifache Kompetenz der Gesetzgebung, der Gerichtsbarkeit und des Wahlrechtes in Anspruch nahm.

War nun zwar die Tragweite all dieser Akte als interner Akte der Plebs auf sie beschränkt, so konnten sie unter Umständen doch indirekt, durch das Interzessionsrecht der Tribunen gegenüber den patrizischen Beamten, Geltung für die Gesamtgemeinde erlangen. Schon eine Reihe älterer Plebiszite zweifelloser Geltung, wie das Terentilium, das Canuleium, das Ogulnium (292, 309, 454 a. u. c.), die noch näher zu berühren sind, gehen jedoch über den Rahmen der plebejischen Autonomie hinaus, indem sie direkt das Gesamtvolk binden. So sicher es daher ist, daß dieser Standpunkt erst durch die lex Hortensia (467 a. u. c.?) zu endgültiger Anerkennung gelangte, die unbedingt jeder Vereinbarung zwischen Tribun

und Plebs die Kraft eines Komitialbeschlusses verlieh, so wahrscheinlich ist es aus mancherlei hier nicht zu erörternden Gründen, daß schon vor den Zwölftafeln durch ein analoges Volksgesetz wenigstens den mit Zustimmung des Senates an die Plebs gebrachten und von ihr angenommenen Rogationen bindende Kraft für das Gesamtvolk zuerkannt war.

Erst damit kann der Verfassungskampf als beschlossen gelten. Wie wenig das schon infolge der noch zu berührenden Verwaltungsreform (366 a. Ch. n. = 388 a. u. c.) der Fall war, die den Plebejern das Konsulat und wahrscheinlich auch die neugeschaffene Prätur eröffnete, zeigt die geringe Bedeutung, die dieser Reform von der älteren Überlieferung beigemessen wird. Mit Recht. Denn sie sicherte nur in anderer Gestalt, was schon längst für das Dezemvirat und für den Konsulartribunat zugesichert war. Dagegen bedeutete das Recht der plebs, das Gesamtvolk bindende Beschlüsse zu fassen, in der Tat die völlige Gleichberechtigung. Ermöglicht wurde dieser Erfolg wohl vor allem durch die wirtschaftliche Entwicklung, die den Gegensatz zwischen Patriziern und Plebejern abschwächte, das Eindringen der Plebejer in die patrizischen Familien und die Aufnahme patrizischer Vorstellungen in Plebejerkreisen förderte.

War das Volk zwar in verschiedener Zusammensetzung und Gruppierung von jeher zur Teilnahme am Verfassungsleben berufen, so fehlte ihm doch stets die Initiative, so konnte es doch immer nur unter Leitung des Staatshauptes handeln, gleich wie die Familie zwar zur Teilnahme an den Familienrechten berufen, bei deren Genuß und Ausübung aber durch das Familienhaupt geleitet und vertreten wurde.

Dieses Staatshaupt war anfänglich der König, rex. Denn ist zwar die Überlieferung über das römische Königtum sagenhaft und trügerisch, so ist doch das Königtum als ursprüngliche Verfassungsform für Rom unabweisbar. Die spätere

republikanische Verfassung ist nur als Modifizierung des Königtums zu begreifen. Der interrex und der rex sacrorum der Republik führen notwendig auf ein ursprüngliches Königtum zurück. Daß es in alter Zeit Könige in Rom gegeben habe, ist, wie schon Ranke sagte, die Voraussetzung der ganzen späteren römischen Geschichte. Verfehlt wäre es nur, aus der republikanischen Doppelmagistratur der zwei Konsuln auf ein Doppelkönigtum zu schließen. Denn diese auch in der Sage nur als vorübergehend gekennzeichnete Erscheinung ist erst das Ergebnis relativ später Erfindung, das Doppelkonsulat dagegen aus militärischen Gründen einfach zu erklären.

Überhaupt läßt sich kaum mehr als die Tatsache mit Sicherheit behaupten, daß Rom einmal von Königen beherrscht war. Schon die Art der Thronfolge ist zweifelhaft. Die Überlieferung, wonach die Bürgerschaft den König wählt, der Senat die Wahl bestätigt und der König schließlich das Treuwort der Bürgerschaft (lex curiata de imperio) erhält, ist offenbar nur eine juristische Konstruktion der republikanischen Zeit. Historisch ist eher das Gegenteil, daß der König, wie der rex sacrorum vom pontifex, so von seinem Vorgänger oder vom interrex ernannt wurde. Möglich auch, daß die Königswürde erblich war. Jeder Versuch, zu gefestigten Ergebnissen zu gelangen, ist vergeblich.

Ebenso unsicher ist der Machtkreis des Königs. Darf man aus der allmählichen Entwicklung der republikanischen Magistratur zurückschließen, so wäre die Macht des Königs etwa gleich zu setzen der des Konsuls vor Schaffung der Zensur und Prätur und noch nicht beschränkt durch kollegiale Interzession oder durch die der Tribunen, und vielleicht auch noch nicht durch Provokation an das Volk. Historisch glaubwürdig bezeugt ist jedoch nur sein Recht, Komitien zu halten, den Kalender zu bestimmen, d. h. die Gemeindefeste von Monat zu

Monat zu verkünden, und die Flamines zu ernennen. Daraus ergibt sich wohl so viel, daß er noch die geistliche und weltliche Macht in seiner Hand vereinigte und gleich dem germanischen König als Leiter der Komitien den Heer- und Gerichtsbann besaß, insofern die Komitien je nach Bedarf das Heer oder die Bürgerversammlung repräsentierten.

Nicht weniger dunkel als die Entstehung ist schließlich auch der Sturz des Königtums. Wahrscheinlich ist nur, daß er auf revolutionärem Weg erfolgte. Denn die Hauptpersonen, denen ihn die Überlieferung zuschreibt, mögen zwar dichterische Erfindung einer späteren Zeit sein. Schon der echt plebejische Name des L. Junius Brutus ist ein Beweis dafür, daß diese Gestalt ganz unhistorisch und in einer relativ späten Zeit erfunden ist, für die der Unterschied zwischen Patriziern und Plebejern schon bedeutungslos geworden ist. Aber die mannigfaltigen und vergeblichen Versuche der römischen Geschichtschreibung, das Ereignis zu legalisieren, sprechen deutlich für die Annahme eines revolutionären Umsturzes. Daß die Änderung freilich in den Bedürfnissen der Zeit gelegen war, beweist die Gleichzeitigkeit verwandter Erscheinungen in der gesamten griechisch-italischen Welt. In Rom bedeutete sie anscheinend zugleich die endgültige Befreiung von etruskischem Joche.

Die dadurch bewirkte Verfassungsänderung war allerdings zunächst nicht erheblich. Sie beschränkte sich im wesentlichen auf die Umwandlung des lebenslänglichen in ein Jahresamt, auf die Trennung der geistlichen und weltlichen Macht, insofern die Königswürde, die man beibehielt, um den Göttern gegenüber den gewohnten Vermittler zu behalten, auf die Opfertätigkeit beschränkt wurde (rex sacrorum), und auf die Einführung der Kollegialität im höchsten Staatsamt — zwei Konsuln —, die Parität, Gleichheit der Gewalt, Vollgewalt jedes einzelnen Kollegen, und zwar regelmäßig nach einem

bestimmten Turnus, so daß sie an diesem Tage von dem einen, an jenem von dem anderen geübt wurde, und Interzessionsrecht in sich schloß, das Recht, die Amtshandlung des Kollegen unbeschadet des Turnus durch Einspruch zu hemmen. Namentlich behauptete der Adel sein Übergewicht, dessen Schwinden unter den letzten Königen ja einer der Hauptgründe der Revolution von oben gewesen sein mag, die zum Sturze der Könige führte. Der Adel behielt zunächst das ausschließliche Recht, die Ämter zu bekleiden und die Komitialbeschlüsse zu genehmigen. Während aber das Bestätigungsrecht, so lange es überhaupt bestand, ein Vorrecht des patrizischen Senates blieb, gelang es der Plebs, freilich nur allmählich, sich den Zutritt zu den Ämtern zu verschaffen. Dieser schrittweisen Eroberung entspricht es, daß die Plebejer niemals durch ein allgemeines Gesetz den Patriziern in der Ämterfähigkeit gleichgestellt wurden, sondern daß ihnen die einzelnen Ämter durch einzelne Verfügungen zugänglich gemacht wurden, zuerst anscheinend der Kriegstribunat, dann das Dezemvirat, der Militärtribunat, die Quästur (333 a. u. c.), endlich das Konsulat und wahrscheinlich zugleich die damals geschaffene Prätur (387 a. u. c.). Aber selbst dann blieben noch Freigelassene ausgeschlossen. Dagegen gab es keine Rangordnung der Ämter in dem Sinne, daß ein bestimmtes Minimalalter und die Bekleidung eines Amtes vor dem anderen vorgeschrieben war. Das war erst seit einem Villischen Gesetze (lex Villia annalis) der Fall (574 a. u. c.).

Gleich der Königsgewalt, die sie verdrängte, war die republikanische Beamtengewalt zunächst einheitlich und unbegrenzt, Friedens- und Kriegsregiment zugleich, umfaßte sie die Gesamtheit der magistratischen Rechte, den militärischen Oberbefehl (imperium), die Disziplinarstrafgewalt (coercitio), die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit (iurisdictio), die Gesetzgebung und alle anderen Rechte, die sich aus dem ius

agendi cum patribus (ius referendi) et cum populo, aus dem Recht ergaben, mit Senat und Volk so zu verhandeln, daß ein Beschluß daraus hervorgeht.

Von Haus aus auf die Jahresdauer beschränkt ging das Konsulat anscheinend stets aus der Wahl der Zenturiatkomitien hervor und verlieh als höchstes Staatsamt — daher auch die Bezeichnung des Trägers als praetor maior oder maximus — das Recht der Eponymie. Seit dem sogenannten Liziniſchen Plebiszit (387 a. u. c.) mußte einer der beiden Konsuln den Plebejern entnommen werden. Das geschah ausnahmslos seit 412 a. u. c. Damals scheinen beide Stellen den Plebejern zugänglich geworden zu sein. Zum erstenmal verzeichnen die Fasten zwei plebejische Konsuln freilich erst für das Jahr 582 der Stadt. Das genannte Plebiszit ist allerdings fragwürdig. Daß das damit verquickte Ackergesetz zweifellos einer viel späteren Zeit angehört, wurde bereits bemerkt. Aber auch die Zurückführung des plebejischen Konsulates auf dieses Gesetz ist bedenklich. Denn für einen Verfassungskampf, der den Plebejern das Konsulat eröffnet hätte, fehlt jede noch so dürftige Tradition. Wahrscheinlich handelt es sich lediglich um einen Rückschluß aus der Tatsache, daß die Fasten für das Jahr 388 den ersten plebejischen Konsul verzeichnen. Die Kollegialität, die Verdoppelung des Amtes erklärt sich am einfachsten daraus, daß das Heer in zwei Legionen formiert wurde. Von der Heerführung, von der Eigenschaft als Heerführer leitet sich ja auch die älteste Bezeichnung des republikanischen Oberbeamten als praetor (prae-itor) ab, wie die gelegentliche als iudex von seiner Gerichtsbarkeit, während die kaum viel jüngere als consul die Verdoppelung und Parität der höchsten Gewalt zum Ausdruck bringt, die die neue Republik äußerlich und innerlich am schärfsten vom Königtum schied.

„In schweren Kriegsläuften oder bei argem inneren Hader"

konnten die Konsuln — ausnahmsweise auch andere Oberbeamte, seit es solche gab — einen magister populi — später dictator genannt — zum militärischen Kommando berufen. Das scheint zum erstenmal in der Mitte des dritten Jahrhunderts (250 a. u. c.) der Fall gewesen zu sein. Seine Amtsgewalt war im wesentlichen dieselbe wie die der Konsuln, aber nicht beschränkt durch Kollegialität, Interzession und Provokation, daher kaum etwas anderes als eine Wiederaufnahme des Königtums auf Zeit. Nur ob er auch die Zivilgerichtsbarkeit geübt habe, ist mangels jeder Nachricht darüber zweifelhaft, aber wohl nicht mit Grund zu bestreiten. Ein plebejischer Diktator ist schon für das Jahr 398 der Stadt bezeugt. Sein Hilfsorgan, also ohne selbständige Kompetenz, ist der von ihm ernannte magister equitum, als welcher schon im Jahre 386 der Stadt ein Plebejer fungiert.

War die Diktatur geboten, wenn die Kriegslage einen einheitlichen Oberbefehl wünschenswert machte, so konnten die Umstände umgekehrt mehr als zwei Oberbeamte notwendig erscheinen lassen. Als eine Aushilfsmaßregel nach dieser Richtung erklärt sich wohl der Konsulartribunat. Wann er zum erstenmal in Anwendung kam, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Auf einem besonderen Gesetze scheint er nicht zu beruhen. Daher wird wohl die Kriegsnot dieses Amt geboren haben und ist wahrscheinlich die annalistische Überlieferung zutreffend, die es im Jahre 310 der Stadt zum erstenmal Anwendung finden läßt. Die technische Bezeichnung des Amtes, tribuni militum consulari potestate, enthält zugleich die zutreffendste Charakteristik des Amtes und dessen Entstehungsgeschichte. Es waren die gewöhnlichen Militärtribunen, die Befehlshaber des Bürgerfußvolkes, die als solche eine uralte Einrichtung und vom König, später vom Konsul nicht dauernd, sondern von Fall zu Fall für den einzelnen Feldzug bald in der Drei-, bald in der Sechszahl ernannt, wenn sie dagegen

ausnahmsweise consulari potestate fungieren sollten, gleich den Konsuln von den Komitien gewählt und mit konsularischer Kompetenz ausgestattet wurden. Sie stehen zwar nur pro consule, an Stelle des Konsuls. Trotzdem scheinen sie wirkliche Magistrate, nicht bloß pro magistratu gewesen zu sein. Immerhin fehlt ihnen das für den Oberbeamten charakteristische Triumphalrecht und die „Konsularität". Darum konnten sie wie die gewöhnlichen Militärtribunen den Reihen der Plebejer, der Soldaten entnommen werden und erlangten nach ihrem Abgang auch im Senat nur die Rechte der plebejischen Mitglieder. Es war daher natürlich, daß das Amt in demselben Augenblicke verschwand, in dem das Oberamt selbst den Plebejern zugänglich (387 a. u. c) und durch die gleichzeitige Schaffung der Prätur die Möglichkeit gegeben war, den militärischen Oberbefehl zugleich drei Oberbeamten anzuvertrauen.

Noch vorher wurde eine der wichtigsten Aufgaben aus dem Oberamt ausgeschieden und zwei besonderen Beamten zugewiesen, die Schatzung, der census (311 a. u. c. = 443 a. Ch. n. oder wahrscheinlich erst 319 a.u. c. = 435 a. Ch. n.). Sie war von der größten Bedeutung für die Rechtsstellung des einzelnen wie der Gesamtheit, seitdem die Steuerfähigkeit für das Bürgerrecht, für Wehrpflicht und Stimmrecht entscheidend war, also wohl schon seit der Servianischen Verfassung, und war daher als Akt des Ermessens, der Willkür — darum census — im Gegensatz zu der durch Recht und Gesetz bestimmten Forderung des Gläubigers, Sache des Königs, wenn sie schon in diese Zeit zu verlegen ist, später des republikanischen Oberbeamten. Ihre Verselbständigung erfolgte vermutlich nicht so sehr aus Gründen des Ständekampfes, als vielmehr zur Entlastung des Oberamtes und im Interesse der Sache, die längere Anwesenheit des Zensors in Rom erforderte, während die damals häufigen Kriege den

Konsul immer wieder ins Feld riefen. Auch ließ sich die Schatzung wohl von jeher nicht mit Sicherheit in Jahresfrist erledigen, war es aber wünschenswert, daß sie von dem, der sie begonnen, auch zu Ende geführt werde. Wahrscheinlich war das Amt daher schon von Haus aus nicht als Jahresamt gedacht. Überdies war das Amt, da der Zensus nur von Zeit zu Zeit vorzunehmen war, nicht notwendig ständig. Den Abschluß der jedesmaligen Schatzung bildete das lustrum, „die Wäsche", ein Sühnopfer, das demnach in seiner ursprünglichen Bedeutung einen Endtermin, in übertragener Bedeutung später die ganze Schatzungsperiode und, da die Schatzung grundsätzlich quinto quoque anno stattfinden soll, einen fünfjährigen Zeitraum schlechtweg bedeutet. In der Praxis ergaben sich freilich wiederholt Schwankungen dieser Frist. Die Amtsdauer der Zensoren scheint dagegen stets mit der Maximalfrist von achtzehn Monaten bemessen gewesen zu sein. Wie der Konsul ging der Zensor durch Wahl aus den Zenturiatkomitien hervor. Vielleicht schon seit dem „Lizinischen Gesetz" ist auch dieses Amt den Plebejern zugänglich. Wenigstens war schon im Jahre 403 ein Plebejer Zensor. Seit einer lex Publilia (415 a. u. c.) mußte einer der beiden Zensoren Plebejer sein.

Oberbeamter war der Zensor nur den Ehrenrechten nach. Seine rechtliche Kompetenz war die eines Unterbeamten. Es fehlte ihm das imperium im Krieg und im Zivilprozeß, das ius agendi cum populo und das Recht den Senat zu berufen. Seine Aufgabe war die Schatzung der dienst- und steuerpflichtigen Leute, des Volkes in Waffen, die darum außerhalb der Stadt, auf dem Marsfeld erfolgte. Damit hing das Recht zusammen, den einzelnen Bürger über seinen Lebenswandel zu befragen, die cura morum, die dem Zensor die Möglichkeit bot, die politische Vollwertigkeit (existimatio) des einzelnen nicht bloß zu bekritteln (nota censoria), sondern

auch rechtlich zu schmälern (ignominia) und auf dieser Grundlage seit dem Ovinischen Plebiszit (um 412 a. u. c.) die Zusammensetzung des Senates zu beeinflussen. Endlich lag den Zensoren auch die Finanzverwaltung ob, die Regulierung des Gemeindehaushaltes, der Abschluß von Verträgen für die Gemeinde und die damit zusammenhängende Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Als Unteramt ist auch die Quästur anzusehen, über deren Entstehung die ältere und bessere Überlieferung keine Angaben enthält. Da sie zuerst im Jahre 269 erwähnt wird, ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß das Amt der Königszeit noch fremd war. Darauf deutet auch der Umstand hin, daß es von jeher zwei Quästoren gab. Das Amt wird wohl zugleich mit dem Konsulat geschaffen worden sein. Schon seit 333 standen jedem Konsul zwei Quästoren zur Seite, der eine für die städtische Verwaltung, der andere für das Kriegswesen. Erst viel später kamen noch vier Quästoren für Italien dazu (487 oder 513 a. u. c.). Ursprünglich wahrscheinlich vom Konsul ernannt, wurden sie anscheinend seit dem Dezemvirat wie alle Unterbeamten von den Tributkomitien gewählt. Sie stellen zugleich das erste ordentliche Gemeindeamt dar, das den Plebejern zugänglich wurde. Das geschah wahrscheinlich schon anläßlich ihrer Verdoppelung (333 a. u. c.).

Als Unterbeamte des Konsuls besaßen sie vermutlich zunächst gleich diesem generelle, aber ihm untergeordnete Kompetenz, untereinander Parität und Kollegialität. Sie waren mit anderen Worten die rechten Vertreter des Konsuls, soweit Vertretung zulässig war, vor allem in der Strafgerichtsbarkeit und in der Kassenverwaltung. Als zu den ersten zwei, später des Gegensatzes halber quaestores urbani genannten zwei Militärquästoren hinzutraten, wurden diese, die sich stets minderen Ansehens erfreuten, auf die Verwaltung der Kriegs-

kasse und auf gewisse Akte der militärischen und jurisdiktionellen Kompetenz beschränkt.

Ganz vorübergehend gab es anscheinend Oberbeamte mit der Befugnis, die Verfassung der Gemeinde umzugestalten, außerordentliche konstituierende Gewalten. Das waren die durch das Terentilische Gesetz für das Jahr 303 und nochmals für das Jahr 304 eingesetzten Dezemvirn, decemviri consulari imperio legibus scribundis. Sie waren berufen, den inneren Frieden herzustellen und dem Volk das ersehnte Gesetzbuch zu geben. Sie waren mit außerordentlichen Gewalten ausgestattete Leiter des Staatswesens, die aus der Volkswahl hervorgingen, zum Teil den Plebejern entnommen worden sein sollen, kollegial geordnet waren und alle übrigen Volksämter, den Volkstribunat inbegriffen, außer Kraft setzten und völlig unbeschränkte Gewalt über die Staatsordnung wie über den einzelnen Bürger übten. Mit Rücksicht auf diesen unbeschränkten Machtkreis war ihre Aufgabe zwar vielleicht nicht zeitlich, wohl aber durch die Erfüllung des Zweckes, dem sie dienen sollten, beschränkt und überdies die Errichtung eines ähnlichen Amtes für alle Zukunft untersagt. Beides freilich ohne Erfolg. Denn die Dezemvirn mußten erst durch eine Revolution zur Abdankung genötigt werden und die Einsetzung außerordentlicher Gewalten hat sich in späterer Zeit mehrmals wiederholt.

Überblickt man diese mannigfaltigen Ämter und die ihnen gegenüberstehenden Organisationen der Bürgerschaft, so fallen einerseits die mangelhafte Kompetenzabgrenzung dieser zumeist einander nicht über-, sondern nebengeordneten Behörden, das Fehlen einer eigentlichen Beamtenhierarchie und die überragende Stellung des Beamten auf, die schon in der Bezeichnung als magistratus, als Herr und Meister des Volkes erkennbar ist, andererseits die Vielgestaltigkeit der Volksvertretungen und deren Mangel an Initiative, der ihnen nur

gestattet, den Antrag des Magistrates anzunehmen oder abzulehnen, nicht aus eigener Machtvollkommenheit Anträge zu stellen und zu beschließen. Dieses eigentümliche Bild schließt jeden Vergleich mit einer modernen Verfassung aus. Es läßt die heftigen Verfassungskämpfe begreifen und macht zugleich verständlich, daß das scheinbare Übergewicht der Beamten sich in der Praxis nicht allzusehr fühlbar machte. Ging doch der Beamte aus der Wahl des Volkes hervor, war er doch nach Ablauf seines Amtsjahres dem Volke verantwortlich und konnten doch Akte der Willkür durch die Interzession der Kollegen und Tribunen jederzeit gehemmt werden. Darum läßt sich wohl als leitender Gesichtspunkt schon des damaligen Verfassungslebens eine ideale Gemeindesouveränität bezeichnen, kraft deren die gesamte Gewalt in der Hand des Volkes, des populus ruhte, als deren Träger und vollstreckendes Organ aber der König und die republikanischen Oberbeamten erscheinen. Der Staatsakt als solcher ist zweiseitig, rogatio des Beamten, die der Annahme durch das Volk bedarf.

Die weitreichende Macht des leitenden Beamten läßt es schließlich auch begreiflich erscheinen, daß sich das öffentliche Recht dem Gedanken der Stellvertretung nicht geneigter zeigte als das Privatrecht. Grundsätzlich war sie nur für den Fall der Abwesenheit des leitenden Beamten gestattet und in einem anscheinend schon in die Königszeit zurückreichenden Amte verkörpert. Es ist das Amt des praefectus urbi, des Stadtverwesers, wie schon der Name andeutet, des Vertreters des eigentlichen Gewalthabers für den Fall, daß dieser das Weichbild der Stadt verlassen hatte, ohne eigene, nur mit anvertrauter (mandierter) Gewalt. Sein Auftreten in der Einzahl läßt ihn schon als Organ des Königs erkennen. Sein Amt war aber vermutlich älter als Rom, ein allgemein latinisches und wahrscheinlich für den Kriegsfall obligatorisches Amt. Darum wurde auch dieser Stellvertreter durch die spätere

Entwicklung der Magistratur zwar vielleicht nicht geradezu förmlich beseitigt, aber doch praktisch bedeutungslos, seitdem die Kollegialität und vor allem das Auftreten des Prätors die Möglichkeit bot, allemal einen Oberbeamten in der Stadt zurückzulassen. Jedenfalls wurde er stets ohne Mitwirkung der Komitien vom König, später vom Konsul oder Diktator ernannt, der an keine bestimmte Qualifikation wie den Patriziat gebunden war. Die Aufgabe des Präfekten war vor allem die Rechtsprechung, weshalb er auch praefectus urbi iuri dicundo hieß. Wie er in dieser Funktion nur als Vertreter des Oberbeamten handelte, so konnte er auch sonst mit dessen Vertretung betraut werden.

Der Magistrat vermittelt nach römischer Vorstellung auch den Verkehr mit den Göttern. Wie der pater familias den häuslichen Gottesdienst, so versah zunächst der König die sacra publica. Das Anwachsen der Gemeinde und die Zunahme der sakralen Anforderungen machte aber wohl bald eine Entlastung des Königs notwendig. Darum wird man sich die Loslösung des Priestertums vom weltlichen Amte Schritt für Schritt, nicht, wie die Überlieferung will, auf einmal vollzogen denken müssen, bis das Pontifikalkolleg, dem ja auch der Opferkönig angehörte, in der Republik die gesamten bis dahin vom König als Gemeindepriester vorgenommenen Funktionen übernahm, den ganzen Götterkultus und die Bewahrung der heiligen Satzungen und Traditionen. Gewisse geistliche Befugnisse, die Vertretung der Gemeinde bei Gelübde und Weihe, Gebet und Opfer stand aber auch jetzt noch nur den weltlichen Behörden kraft ihres imperium zu. Immerhin mußte die Bedeutung der Priesterschaft in demselben Maße steigen, in dem ihre Aufgabe verselbständigt wurde. Das äußerte sich jedoch nicht so sehr in der Stellung des Opferkönigs, der zwar den höchsten Rang in der Priesterschaft einnahm aber trotzdem auch für das Sakralwesen bedeutungslos war

Das kam vielmehr in erster Linie dem Kollegium zugute, dem er angehörte, den Pontifizes, die ursprünglich vom König ernannt wurden, sich dagegen in republikanischer Zeit durch Majoritätsbeschluß (Kooptation) selbst ergänzten, während ihr Haupt, der pontifex maximus, seit dem sechsten Jahrhundert der Stadt durch Wahl der Komitien von siebzehn dazu ausgelosten Tribus aus dem Kollegium auf Lebenszeit bestellt wurde. Ihr Einfluß ist um so bemerkenswerter, als sie niemals ein Beamtenkollegium waren und als sich ihre Tätigkeit in der Oberleitung der geistlichen Angelegenheiten erschöpfte, deren Kreis allerdings ziemlich weit gezogen gewesen sein mag, solange die Grenze zwischen ius und fas noch nicht scharf genug war. Davon später. Die Geistlichkeit als solche war ohne formelle Gewalt und ohne rechtliche Stellung. Sie besaß keine äußere Gewalt zur zwangsweisen Vollstreckung ihrer Sprüche. Sie war grundsätzlich anders organisiert als die Beamtenschaft. Sie ging nicht aus der Volkswahl hervor und wurde meist lebenslänglich, wenigstens nicht nur jahrweise bestellt.

Fünftes Kapitel: Entstehung und Grenzen des Rechtes.

Recht und Staat gehören zusammen. Der eine ist ohne das andere undenkbar. In dem Augenblicke, wo der Staat entstanden ist, muß er auch sein Recht haben. So wenig aber der römische Staat als Produkt der Willkür, als bewußte Schöpfung eines Tages und eines Menschen angesehen werden kann, ebenso ist auch sein Recht nicht von Anfang an durch reflektierte Gesetzgebung künstlich geschaffen, sondern zunächst der unwillkürliche und ursprüngliche Ausdruck dessen, was das Volksbewußtsein als notwendig empfand, was das Volksleben bedurfte. Das älteste Recht ist überall und war zweifellos auch in Rom, wie man das nennt, Gewohnheitsrecht, nicht Gesetzesrecht, und dieser Zustand beherrschte wohl die ganze

Königszeit. Wenigstens nötigt die Vorgeschichte der Zwölftafeln zu der Annahme, daß Gesetzgebung der Königszeit noch fremd gewesen sei, daß Gewohnheit und Rechtsprechung damals die ausschließlichen Formen waren, in denen das Recht entstand und sich fortbildete. Darum gibt wohl Dionysius eine sehr zutreffende Charakteristik dieser Verhältnisse, wenn er von den Königen sagt, sie sprachen nach ihrer Überzeugung recht und, was sie für recht und billig erachteten, galt als Gesetz, und von den Konsuln der ersten Zeit, daß sie ihre Entscheidungen meist nach den Präjudizien ihrer Amtsvorgänger trafen. Die sogenannten leges regiae waren, wie schon bemerkt wurde, keine Gesetze der Könige, die angeblichen quinquaginta decisiones des Servius Tullius vermutlich leere Erfindung.

Das Recht dieser Zeit war Gewohnheitsrecht. Ein viel mißbrauchter und oft mißverstandener, ein noch heute unsicherer und verschiedenen gedeuteter Begriff. Für das römische Recht ist wohl bereits erfolgreich der Nachweis erbracht, daß der unmittelbare Einfluß der Gewohnheit auf die Rechtsentwicklung nebensächlich war, daß sich ihre Wirkung zumeist nur mittelbar äußerte, indem sie prätorische Rechtssätze vorbereitete, das im sogenannten ius gentium vom Prätor entwickelte Verkehrsrecht förderte, Richtersprüche und Gutachten der Rechtsgelehrten (responsa prudentium) beeinflußte, in der aequitas, in der Berücksichtigung von Treu und Glauben im Verkehr neben dem strengen Recht (ius strictum) ihren Niederschlag fand, daß aber vielleicht das klassische Recht noch keine eigentlich derogierende Gewohnheit kennt, dem Gewohnheitsrecht vielmehr nur die Kraft einräumt, die bestehende Rechtsordnung zu ergänzen. Damit im Einklang steht die relativ späte und nirgends eingehende theoretisch-philosophische Behandlung des Gewohnheitsrechtes durch die römischen Juristen. Sie kennen kein Gewohnheits-

recht — von einem ius consuetudinarium sprechen erst die Glossatoren —, sondern nur eine Gewohnheit, consuetudo, usus, mores. Die Gewohnheit gilt ihnen als eine Tatsache, aus der ein Rechtssatz hervorgehen kann. Die Übung ist für sie nicht bloß ein Mittel, die Volksüberzeugung zu erkennen, sondern ein mitbegründendes Element neben dem consensus omnium, neben dem nationalen Rechtsgefühl. Wenn Salvius Julianus, darüber hinausgehend, das Gewohnheitsrecht auf den stillschweigend erklärten Willen des Volkes zurückführt und damit die privatrechtliche Lehre von den konkludenten Handlungen auf das öffentliche Recht überträgt, so steht er damit nicht bloß allein, sondern will auch selbst kaum mehr als eine doktrinäre Folgerung aus seiner Konstruktion des Gewohnheitsrechtes gewinnen.

Jedenfalls können solche Theorien nur erklären, wie und warum das Recht allmählich geworden ist. Nun kommt aber das Recht sozusagen nicht, es ist da, wenn der Staat da ist. Die Gewohnheit schafft nicht erst das Recht. Sie bestätigt nur seine Existenz. Sie ist nur der Ausdruck der heiligenden Kraft der Zeit und des Alters, der allgemeinen psychischen Eigenschaft der Menschheit, das sich stets wiederholende Faktische als das Normative anzusehen. Sie enthält die banale und doch psychologisch tief begründete Rechtfertigung, daß es der Enkel so hält, weil es Vater und Großvater nicht anders hielten. Das Recht aber ist älter als die Gewohnheit. Es ist die äußere Ordnung der Lebensverhältnisse, die durch den allen innewohnenden Trieb nach Bedürfnisbefriedigung bedingt und durch die Zweckmäßigkeit bestimmt wird. Als positive Erscheinung ist das Recht die ständige und unerläßliche Form der Verwirklichung der zur Bedürfnisbefriedigung bestimmten Willensakte, also ursprünglich ein naturwüchsiges, aus den Anlagen und Anschauungen des Volkes erwachsenes Produkt der Kultur und des Wirtschaftslebens, das in dem

Augenblick Recht ist, in dem es die Allgemeinheit als nützlich und notwendig erkannt hat und darum allgemein übt und durch ihre Organe die Tätigkeit und Ausnahmslosigkeit dieser Übung überwachen und garantieren läßt. Darum der strenge und allgemeine Formalismus des alten Rechtes, der die ausdrückliche Rechtssatzung entbehrlich macht, und darum die Bedeutung der Übung, der Gewohnheit, die zwar das Recht nicht erst schafft, es aber beglaubigt, befestigt, versteinert. In diesem Sinne mag man das älteste Recht allenthalben, auch in Rom, Gewohnheitsrecht nennen.

Dieses Recht leidet jedoch stets an einer gewissen Unbestimmtheit und Unsicherheit. Es zieht der subjektiven Auffassung keine feste Schranke und kann als Deckmantel der Parteilichkeit dienen. In demselben Maß, in dem der politische Einfluß des gesamten Volkes erstarkt, macht sich daher überall der Wunsch nach einer festen, allgemein gültigen und unabänderlichen Rechtsordnung geltend. An Stelle der unbewußten Rechtsbildung soll die bewußte Rechtssatzung, an Stelle des Gewohnheitsrechtes das Gesetzesrecht treten. Auch in Rom nahm die Entwicklung diesen in der Natur der Dinge begründeten Gang. War die Königszeit wahrscheinlich eine Periode ausschließlicher Herrschaft des Gewohnheitsrechtes, so scheinen dagegen die vermutlich erst mit der republikanischen Neuordnung als politische Versammlung ins Leben getretenen Zenturiatkomitien von Anfang an das Recht der Gesetzgebung geübt zu haben. Zunächst freilich beschäftigte sich die Gesetzgebung fast ausschließlich mit dem öffentlichen Recht. Ihre Frucht waren die der Austragung des Ständekampfes, der Ämterordnung, der staatsrechtlichen Stellung der Plebs usw. gewidmeten Gesetze, die der bisherige Verlauf der Darstellung kennen lehrte. Zu einer umfassenden landrechtlichen Gesetzgebung kam es erst zu Beginn des vierten Jahrhunderts der Stadt in dem sogenannten Zwölftafelgesetz.

Die Berichte über diese Gesetzgebung sind allerdings reich an Widersprüchen. Schon im Jahre 292 soll der Tribun C. Terentilius Arsa (292 a. u. c. = 462 a. Ch. n.) die Einsetzung einer Kommission zur Abfassung geschriebener Gesetze beantragt haben, an die die Konsuln gebunden sein sollten. Dem heftigen Widerspruche der Patrizier sei es gelungen, den Beschluß dieses Antrages acht Jahre lang zu hintertreiben. Auch nachdem der Antrag angenommen war, soll ein neuer Aufschub dadurch erreicht worden sein, daß man zunächst Gesandte nach Athen oder auch nur nach Großgriechenland schickte, um die griechischen Gesetze zu studieren. Vielleicht ist freilich diese Nachricht nur eine Umschreibung des zweifellos nicht unbedeutenden griechischen Einflusses auf das Zwölftafelrecht. Im Jahre 303 ging man endlich ans Werk, das nicht den Konsuln oder einer besonderen Gesetzgebungskommission, sondern den damals als außerordentliche Gewalt geschaffenen Dezemvirn anvertraut wurde. Diese vollendeten das Werk noch in demselben Jahre, legten die Gesetze den Komitien zur Bestätigung vor und stellten sie auf zehn Erz- oder Holztafeln auf dem Forum auf. Ein zweites Dezemviralkolleg, dem diesmal auch Plebejer beigesellt worden sein sollen, und dessen Übergriffe schließlich zu den bekannten sagendurchwobenen Wirren führten, soll im folgenden Jahr auf zwei weiteren Tafeln noch eine Reihe von Bestimmungen getroffen haben, die erst nach seinem Sturz auf Antrag der Konsuln des Jahres 305 zum Gesetz erhoben und aufgestellt wurden (305 a. u. c. = 449 a. Ch. n.). Manches an diesem Hergang ist bedenklich. Die Schilderung der römischen Schriftsteller verrät deutlich die Tendenz, an der Geschichte des Dezemvirates die Lehre von den außerordentlichen konstituierenden Gewalten paradigmatisch zu entwickeln, ohne daß sich mit Sicherheit sagen läßt, ob die Geschichte von Anfang an zu diesem Zweck erfunden oder auf eine echte Tradition aufgepfropft wurde. An der Tatsache, daß ein von

den Dezemvirn verfaßtes Gesetzeswerk die Grundlage der gesamten späteren Rechtszustände Roms bildete, wird man jedoch trotz aller Anfechtung mit der Sicherheit festhalten dürfen, die eben in geschichtlichen Dingen möglich ist.

Bei der Einnahme Roms durch die Gallier gingen die Gesetztafeln angeblich zugrunde. Ob sie nachher neuerlich aufgestellt wurden, ist zweifelhaft und wegen der manchen Irrtümer, die späteren juristischen und grammatischen Bearbeitern unterliefen, sowie wegen der modernisierten sprachlichen Fassung der Zitate aus dem Gesetze bei den Grammatikern sogar unwahrscheinlich. Jedenfalls war aber das Gesetz jahrhundertelang geltendes Recht und in praktischer Anwendung, namentlich dank der das Gesetz nicht bloß erläuternden, sondern auch ergänzenden und fortbildenden Auslegung (interpretatio), die sich vor den gewaltsamsten Verdrehungen nicht scheute, um das Gesetz mit dem jeweiligen Rechtsbedürfnis in Einklang zu bringen, und Zeugnis ablegt für die überragende Bedeutung des gesatzten Rechtes gegenüber dem nur im Schatten, bloß als Auslegung des Gesetzes sein Dasein fristenden „Gewohnheitsrecht". Erst die reichere Entfaltung des Prätorischen Ediktes, die es der Rechtswissenschaft und Praxis ermöglichte, sich daran anzulehnen, entzog dem Gesetzbuche seine führende Stellung.

Diese grundlegende Bedeutung des Zwölftafelgesetzes macht es begreiflich, daß Juristen und Grammatiker sich vielfach und eingehend damit befaßten, daß noch Gajus, ein Jurist des zweiten nachchristlichen Jahrhunderts einen Kommentar dazu schrieb. Diesem Umstand ist es zu danken, daß Trümmer des Gesetzbuches noch auf uns gekommen sind, die eine wenn auch nur sehr ungefähre Vorstellung seines Inhalts gewähren. Danach ist es wohl übertrieben, wenn römische Schriftsteller das Gesetz als corpus omnis Romani iuris, als fons omnis publici privatique iuris und ähnlich be-

zeichnen. Immerhin scheint es das gesamte Rechtsgebiet, Privatrecht, Zivilprozeß, Strafrecht, Staatsrecht und ius sacrum zwar nicht erschöpft, aber behandelt zu haben.

Die Rekonstruktionsversuche, die man seit dem sechzehnten Jahrhundert unternahm, sind wegen der Dürftigkeit des Materials und noch aus einem zweiten Grunde sehr prekärer Natur. Es wird uns zwar von keinem Satze, bei dem das der Fall ist, vorenthalten, daß er den Zwölftafeln angehörte. Aber wir wissen nicht, wie viel verloren gegangen, und die Grammatiker sind verläßlicher als die Juristen, die manchen Satz den Zwölftafeln zuschreiben, der erst ein Produkt der Interpretatio zu sein scheint. Vollends fehlt es an zuverlässigen Anhaltspunkten für die Anordnung des Gesetzes. Denn nur von den wenigsten Sätzen ist der Standort überliefert und eine mit heutigen Vorstellungen nur halbwegs harmonierende Systematik war den Verfassern des Gesetzes gewiß fremd.

Seinem Inhalt nach war das Gesetz wohl größtenteils nur Aufzeichnung schon längst geltenden „Gewohnheitsrechtes". Doch mag auch manche Neuerung teils aus politischen Gründen teils aus Zweckmäßigkeit Aufnahme gefunden haben. Insbesondere scheinen eine Milderung der bisherigen Rechtsstrenge und Beseitigung von Unsicherheiten den Grundton gebildet zu haben. Lapidare und eindrucksvolle Kürze, wohldurchdachte juristische Sprachtechnik, echt juristischer und praktischer Charakter seiner Bestimmungen, Schärfe und Klarheit der Gedanken und des Ausdruckes sind die allgemein anerkannten Vorzüge des Gesetzes, die ihm auch als allgemeines Bildungsmittel eine bevorzugte Stellung im römischen Kulturleben sicherten. Die Kenntnis der Zwölftafeln war Ehrensache für jeden römischen Bürger. Die Verbreitung dieser Kenntnis zeigt sich in den zahlreichen, oft versteckten Anspielungen der schönen, namentlich der poetischen Literatur, die nur der Rechtskundige verstehen konnte. Als das um-

fassendste schriftliche Denkmal der lateinischen Sprache bildete es auch die Grundlage des Unterrichtes. Noch Cicero mußte die Zwölftafeln als Knabe auswendig lernen. Vielleicht war das Gesetz sogar zu diesem Zweck in die Form des saturnischen Versmaßes gebracht. Wenigstens hat man Spuren davon finden wollen.

Das Zwölftafelgesetz ist der vornehmste Repräsentant der Form der Rechtsbildung, die seit der Etablierung des Freistaates neben das „Gewohnheitsrecht" trat, des Gesetzes, der lex.

Die lex ist etymologisch Bindung eines Teiles gegenüber dem anderen, in dem Sinne, daß der eine Teil die Bedingungen der Bindung formuliert und beantragt, der andere sie annimmt, eine Auflage, die dem einen Teil eine Verpflichtung auferlegt, nicht ein Befehl, eine Vorschrift, die das Volk dem Magistrat erteilt, sondern umgekehrt ein Versprechen, das es ihm abgibt, eine ungleiche Zweiseitigkeit, eine Unterwerfung, nur insofern auch der Beamte zu den omnes Quirites gehört, denen die lex Fesseln anlegt, ein Vertrag. Staatsrechtlich ist die lex eine aus der Frage (rogatio), aus dem Vorschlag (legem ferre) des Beamten an das versammelte Volk hervorgegangene Bindung. Welche Magistrate zur Frage, welche Volksgruppen zum Beschlusse berechtigt waren, ist hier nicht nochmals zu erörtern. Je nach dem Antragsteller unterschied man leges consulares, praetoriae, decemvirales usw., je nach der beschließenden Versammlung leges curiatae, centuriatae, plebiscita usw. Der Gang der Gesetzgebung bewegte sich in festen Formen.

Gewöhnlich wurde der Gesetzesvorschlag im Senate vorberaten, der ja häufig auch die Initiative wenigstens insofern ergriff, als er den Magistrat anweisen konnte, ein Gesetz zu beantragen, wie sich umgekehrt auch die Übung herausbildete, daß der Magistrat, der sich gezwungen sah, von einer lex

generalis abzuweichen, ohne die Möglichkeit oder Zeit zu haben, eine entsprechende lex specialis zu erwirken, sich wenigstens durch die Autorität des Senates zu decken suchte und unter dem im Laufe der Zeit weggefallenen Vorbehalt der Genehmigung des populus die Dispensation des Senates vom Gesetz erbat. Der im Senat vorbereitete Antrag wurde hierauf durch ein Edikt kundgemacht und wenigstens während eines trinum nundinum, das heißt wohl durch drei römische Wochen oder 24 Tage öffentlich aufgestellt (proponere, promulgare). Zugleich wurde der Tag der Abstimmung bestimmt. Der Antrag war unabänderlich, konnte nur mehr ganz zurückgezogen werden und wurde in dieser Zeit in contiones, formlosen Versammlungen, in denen auch Private sprechen durften, durchberaten (suadere, dissuadere). In der beschließenden Volksversammlung wurde nur abgestimmt. Vor der Abstimmung wurde der Antrag nochmals verlesen und daran vom vorsitzenden Magistrat die Frage geknüpft velitis iubeatis Quirites, die mit uti rogas (Annahme) oder antiquo (Ablehnung) beantwortet werden mußte (iubet populus, sciscit plebs). Die förmliche Verkündigung des Abstimmungsergebnisses (renuntiatio) setzte zugleich das Gesetz sofort oder innerhalb der dabei vorbehaltenen Frist (vacatio legis) in Kraft. Die öffentliche Kundmachung auf Holz- oder Erztafeln war zur Gültigkeit des Gesetzes nicht notwendig. Der authentische Text wurde durch Hinterlegung einer Abschrift im Staatsarchiv (aerarium) sichergestellt.

Benannt wurde das Gesetz nach dem Geschlechtsnamen des oder der Antragsteller, die lex consularis stets nach beiden Konsuln, auch wenn sie nur einer eingebracht hatte: lex Valeria Horatia, lex Sempronia u. a. m. Das Gesetz zerfällt regelmäßig in drei Teile. Der erste Teil, die Einleitung (praescriptio, index), enthält Namen und Amt des Gesetzgebers, bisweilen auch eine Bezeichnung des Gegenstandes des Ge-

setzes (lex Valeria Horatia de provocatione), Ort und Zeit der Beschlußfassung, die Namen der zuerst stimmenden Zenturie oder Tribus und des zuerst in der ersten Abteilung Stimmenden. Daran schließt sich der eigentliche Gesetzesinhalt (rogatio) im Imperativ oder Konjunktiv, bei umfangreicheren Gesetzen in mehrere Abschnitte (capita) gesondert. War der Inhalt der einzelnen Kapitel sehr verschieden, bürgerten sich wohl auch selbständige Bezeichnungen dafür ein. So sind die lex Iulia de adulteriis und de fundo dotali nur verschiedene Kapitel desselben Gesetzes, die darum den Gegenstand einer einheitlichen Abstimmung bildeten. Standen die verschiedenen Kapitel in keinem inneren Zusammenhange, so sprach man von einer lex per saturam, die, von der Gesamtabstimmung profitierend, dem Volk Erwünschtes und Unerwünschtes zugleich bieten konnte, deshalb zu politischen Mißbräuchen Anlaß gab und darum schließlich durch eine lex Caecilia Didia (655 a. u. c.), vielleicht nicht zum ersten Male verboten wurde.

Den Abschluß des Gesetzes bildete die sogenannte sanctio (Befestigung) legis, eine Bestimmung zum Schutze des Gesetzes gegen Übertretung, über die Folgen der Übertretung des Gesetzes. Eine erst durch Ulpian (gestorben 228 p. Ch. n.) bezeugte Terminologie unterschied mit Rücksicht darauf leges perfectae, minus quam perfectae, imperfectae, je nachdem die dem Gesetze widerstreitende Rechtshandlung vom Gesetze für nichtig erklärt, wenigstens mit Nachteilen bedroht oder ungerügt gelassen war. Die mit Nichtigkeit und Strafe ausgestattete lex plus quam perfecta ist bloße Erfindung, nicht römisch. Auffallend ist, daß alle älteren Gesetze leges imperfectae oder minus quam perfectae gewesen zu sein scheinen. Am einfachsten, aber auch am unwahrscheinlichsten wäre es, das mit der mangelhaften Gesetzestechnik dieser Zeiten erklären zu wollen. „Nur eine Paraphrase" bedeutet ferner die

Rechtfertigung dieser Erscheinung durch die damalige Achtung der Gesetzgebung vor der Individualsphäre, die Eingriffe in die Freiheit und Rechtsfähigkeit des römischen Bürgers verbot. Eher ließe sich an einen Zusammenhang dieser Erscheinung mit der ursprünglichen Minderkraft der Plebiszite denken, die auch im späteren Gesetzesstil noch nachwirken konnte. Die einfachste Erklärung ist aber vielleicht die, daß die lex ursprünglich nur das öffentliche Recht, nicht die Beziehungen der Bürger untereinander zum Gegenstande hatte, sich darum damals mit der Aufstellung der Regel begnügen konnte und sich dann auch noch in einer Zeit damit begnügte, wo sie zwar schon Privatrechte ordnete, diese aber durch die Befugnis des Magistrates zur Klagverweigerung — lex imperfecta — oder durch Strafdrohungen — lex minus quam perfecta — hinlänglich geschützt erachtete.

Neben oder an Stelle dieser Bestimmung findet sich bisweilen eine ebenfalls sanctio genannte Klausel, daß wegen Befolgung dieses Gesetzes niemand auf Grund anderer Vorschriften solle zur Verantwortung gezogen werden können, eine überflüssige Variante des schon in den Zwölftafeln ausgesprochenen Satzes, daß von zwei widersprechenden Volksschlüssen der jüngere gelte. Häufig suchte sich freilich ein Gesetz ewige Geltung zu sichern, indem es sich eine religiöse Weihe beilegte oder den Antrag auf Aufhebung (derogatio, abrogatio) mit den schwersten Strafen bedrohte (leges sacratae). Vergeblich, denn die Strafe fiel mit der Annahme des neuen Gesetzes von selbst weg und wurde überdies regelmäßig bei diesem Anlaß ausdrücklich aufgehoben.

Das also beschaffene Gesetz, das Volksgesetz, die lex rogata band (lex tenet, lege tenetur) naturgemäß nur die, die es auf sich genommen hatten, das Komitialgesetz omnes Quirites, das Plebiszit erst nur die plebs, seit dem Hortensischen Gesetz universum populum.

Entsprechend der antiken Auffassung überhaupt waren ferner auch die Römer von dem Gedanken der territorialen und personalen Einheitlichkeit und Ausschließlichkeit des eigenen Staatswesens beherrscht. Der Ausländer, jeder, der nicht römischer Bürger war, war in Rom ebenso rechtlos wie der Römer im Ausland, was natürlich nicht ausschloß, daß bei steigender Kultur auch diese Rechtlosigkeit nicht mehr praktisch geltend gemacht wurde. Nur durch Vertrag und soweit der Vertrag reichte, konnten der ausländische Staat und der Ausländer Anspruch auf Rechtsschutz erwerben (amicitia, hospitium).

Immerhin erlitt auch dieser Grundsatz von alters her gewisse Ausnahmen und Modifikationen. Von jeher nahm der Latiner eine durch die natürliche Gleichheit der Sprache und Sitte begründete und auf der Rechtsgrundlage des Staatsvertrages ruhende Ausnahmsstellung ein. Der Latinische Bund (nomen Latinum) umfaßte nach der Überlieferung anfänglich sämtliche selbständige latinische Gemeinden mit Ausnahme Roms (prisci Latini), bis dieses noch unter den Königen die Hegemonie an Stelle Albalongas übernahm. Die rechtliche Konstruktion dieses Verhältnisses ist nicht leicht zu ergründen. Schon damals bestand wohl eine nicht bloß faktische, sondern rechtliche Vorherrschaft Roms unbeschadet einer zwar geschmälerten, aber nie ganz beseitigten Souveränität der einzelnen übrigen Gemeinden. Das Bündnis war vermutlich kaum mehr als ein Schutz- und Trutzbündnis gegenüber auswärtigen Feinden, das die Aufstellung eines Bundesheeres bezweckte, die Selbständigkeit der Bundesgenossen aber im übrigen unangetastet ließ, daher einerseits auch Kriege zwischen den einzelnen Genossen nicht ausschloß, andererseits für weitergehende wechselseitige Zugeständnisse, wie commercium und conubium, besondere Verträge zwischen den einzelnen Bundesstaaten erheischte. In

dieser Gestalt wurde der Bund nach dem Latinerkrieg (416 a. u. c. = 338 a. Ch. n.) aufgelöst, ohne daß deshalb die Gesamtheit der als gleichberechtigt anerkannten Gemeinden als solche zu bestehen aufhörte. Nur wurde anscheinend das Recht Verträge zu schließen auf Verträge mit Rom beschränkt und verschwanden die bis dahin anscheinend üblichen besonderen Bundesorgane und Bundeskomitien, deren Aufgaben die Organe und Komitien Roms übernahmen. Das ermöglichte es zugleich, den Bund durch Kolonisierungen, durch die Gründung neuer Gemeinden latinischer Nationalität und durch Latinisierung stammfremder Gemeinden zu erweitern.

Die Eigentümlichkeit der latinischen Rechtsstellung bestand nun nicht etwa in einer völligen Rechtsgemeinschaft mit Rom. Die Latiner waren nicht Römer, Bürger minderen Rechtes, sondern Fremde, bevorzugte Bundesgenossen. Die latinischen Stadtrechte — ein gemeinlatinisches Recht gab es formell nie, was natürlich die weitestgehende materielle Übereinstimmung dieser verschiedenen Stadtrechte nicht hinderte — behielten, unbeschadet der Steuer- und Kriegspflicht der Latiner gegenüber Rom, kraft der den latinischen Gemeinden erhaltenen Autonomie (municipia) ihre Geltung. Aber es bestand eine gewisse rechtliche Gleichstellung der Latiner mit den Römern. Zum Teil hinsichtlich der eigentlich politischen Rechte. Darauf deutet vielleicht die Scheidung zwischen Kolonien besseren und schlechteren Rechtes hin, von denen jene die älteren, Ariminum (486 a. u. c.) die letzte gewesen zu sein scheint. Auch scheinen die Latiner von jeher in den römischen Komitien stimmberechtigt gewesen zu sein. Jedenfalls galt eine gewisse Gleichberechtigung auch in privatrechtlicher Hinsicht, und zwar anscheinend nach wie vor Auflösung des latinischen Bundes. Der Latiner genoß als Angehöriger eines Vertragsstaates commercium und conubium und die Möglichkeit, römischer Vollbürger zu werden, als Altlatiner schon durch

Verlegung seines Wohnsitzes nach Rom, sonst durch Erwerb eines leitenden Gemeindeamtes.

Eine Sonderstellung nahmen ferner ebenfalls schon damals die civitates sine suffragio, die muncipia civium Romanorum, die von Mommsen sogenannten Halbbürgergemeinden ein, ehemals selbständige in den römischen Bürgerverband aufgenommene Gemeinden, denen jedoch das aktive und passive Wahlrecht in den römischen Komitien vorenthalten wurde, so daß sie von der allgemeinen Bürgerschaft geschieden waren, dafür aber einen persönlich und territorial geschlossenen eigenen Bürgerverband bildeten. Dieses Schicksal wurde zumeist den unterworfenen stammfremden Gemeinden zu teil. Das älteste Beispiel liefert die Unterwerfung des etruskischen Cäre um die Zeit des gallischen Brandes, das anscheinend jüngste und letzte die 464 unterworfenen Sabinerstädte. Von den Latinern unterschied diese Gemeinden der Mangel der Autonomie. Sie wurden der souveränen Gewalt des römischen Staates unterstellt. Ihre Rechte wurden nicht durch Vertrag, sondern durch einseitigen Beschluß der römischen Bürgerschaft geregelt. Von dem römischen Vollbürgertum trennte sie der Mangel des Stimmrechtes. Für den einzelnen ergab sich daraus der Mangel aller Rechte, die durch die Teilnahme an den Komitien bedingt waren, der Ausschluß von der Tribus und wahrscheinlich auch das Fehlen von commercium und conubium. Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit für diese Gemeinden stand Rom zu, mochte auch materiell vielfach das angestammte Recht in Geltung belassen worden sein, wie das z. B. für Capua erweislich ist.

Was nicht zu einer dieser Gruppen gehörte, war Ausland und Ausländer im wahren Sinne des Wortes und konnte nur kraft Vertrages Rechtsschutz genießen. Ein internationales Verkehrsrecht gab es damals noch nicht. Die lex aber war Bürgerordnung. Darum die Fiktion der Zivität, wo es galt,

Gesetzesrecht auf Nichtrömer anzuwenden. Nicht territoriale Geltung für ein bestimmtes Gebiet, sondern bindende Kraft für einen beschränkten Personenkreis, das fast allen älteren Rechten eigentümliche Personalitätsprinzip ist auch das charakteristische Merkmal der römischen lex, hier dank der städtischen Organisation zum persönlichen Gemeinderecht gestaltet, während die germanische Auffassung ein persönliches Stammesrecht annimmt. Ausnahmsweise kam auch eine örtliche Begrenzung, namentlich auf Italien, in späterer Zeit bisweilen auch eine ausdrückliche Erstreckung auf Nichtbürger vor. Grundsätzlich aber war der Fremde rechtlos, während der Untertan sein Recht von Rom erhielt, doch nicht in Form eines unter seiner Mitwirkung entstandenen Volksgesetzes, sondern als Gnadengeschenk, als lex data, kraft Ermächtigung des Volkes, doch ohne Einholung eines besonderen Volksschlusses, durch den Senat oder einen höheren Magistrat. In derselben Form konnte die Verleihung des Bürgerrechtes an Fremde geschehen.

Gewohnheit und Gesetz, ius non scriptum und ius scriptum — keinen anderen Gegensatz will doch wohl die dem griechischen Recht entlehnte, aber ohne dessen philosophischen Gehalt, als gelehrter Prunk und äußerliche Zutat übernommene Unterscheidung anzeigen — das waren die Formen, in denen das römische Recht dieser Zeit entstand. Andere Entstehungsgründe gab es damals noch nicht. Insbesondere spielte auch das magistratische Edikt damals noch keine nachweisbare Rolle. Das ius edicendi, das allgemeine Recht der höheren Magistrate, mündlich (in contione) oder schriftlich auf weißer Holztafel (in albo) dem Volke Willen und Meinung kund zu tun wurde zwar vermutlich von jeher geübt. Für die Rechtsbildung und Rechtspflege bedeutsame Edikte aus der Zeit vor der Prätur werden jedoch nirgends erwähnt.

Das Recht dieser Zeit war demnach in der Tat nur ius

civile, sowohl in dem Sinne, daß es bloß aus volksrechtlichen Quellen floß, als auch in dem, daß es grundsätzlich nur Bürgerordnung war. Seine Quellen waren Gesetz — lex und interpretatio, gerade sie das aus der Rechtswissenschaft geborene Recht, doch nicht nur sie ius civile schlechtweg genannt — und Gewohnheit. Seine Geltung beschränkte sich auf die Bürger. Es gab nur ein auf die römische Bürgerschaft beschränktes nur den römischen Bürger zugängliches Recht, ein nationalrömisches Volksrecht, das als solches auch ius Quiritium hieß als allein herrschendes Recht auch ius schlechtweg, wenn es gesatztes Recht war, auch lex genannt wurde.

Satzung und Recht, das ist wohl der Gegensatz, der regelmäßig in der Gegenüberstellung von lex und ius zum Ausdruck gebracht werden soll. Nur bisweilen scheint ius nicht diesen umfassenden und übergeordneten Begriff, sondern den nebengeordneten des ungesatzten im Gegensatze zum gesatzten Rechte zu bedeuten.

Ebenso alt oder fast ebenso alt wie das Recht überhaupt ist bei den Römern dessen Scheidung in ius und fas, in menschliches und göttliches, in profanes und kirchliches Recht. Nicht ebenso, aber fast ebenso alt. Denn wie überall tritt auch bei den Römern in den Anfängen der Rechtsbildung nicht nur ein inniger Zusammenhang zwischen Recht und Religion deutlich zutage, sondern besteht wohl zunächst auch in der praktischen Anwendung und in der literarischen Bearbeitung kein Unterschied, solange die Kenntnis und Anwendung beider Rechte in einer Person vereinigt war. Für die Zeit der Könige darf das wohl unbedenklich angenommen werden, da sie das geistliche und weltliche Schwert zugleich in der Hand hielten. Doch auch der Sturz der Könige änderte zunächst nicht viel daran.

Auch in Rom gab es wohl eine Zeit, in der ius und fas insofern zusammenfielen, als eine äußere Sanktion der Rechts-

ordnung, ein weltlicher Rechtsschutz noch fehlte, der Schutz der Religion und der Götter die einzige Sicherheit gegen Gewalt und Mißbrauch der Selbsthilfe bot. Wenigstens sind auch noch in einer der historischen Betrachtung zugänglichen Zeit solche Gebiete des menschlichen Rechtes, die des weltlichen Rechtsschutzes entbehren, dem göttlichen Rechte, dem religiösen Schutz unterstellt, wie die internationalen Rechtsbeziehungen in Krieg und Frieden, Gast- und Fremdenrecht. Auch Eid und Fluch, die Berufung auf die Götter, sind wohl stets Ersatzmittel eines fehlenden weltlichen Rechtssatzes.

Darüber hinaus wird man aber nicht gehen, den Einfluß des göttlichen auf die Ausgestaltung des weltlichen Rechtes nicht überschätzen dürfen. Die lang beliebte Methode, das Recht aus religiösen Vorstellungen abzuleiten, mußte sich stets mehr auf allgemein philosophische Erwägungen als auf historische Anhaltspunkte stützen. Bedeutend scheint der religiöse Einfluß nur im Strafrechte gewesen zu sein. Ferner dürfte manche Erscheinung des Familien- und Erbrechtes auf solche Einflüsse zurückgehen. Daran erinnern die noch in historischer Zeit unter Mitwirkung des Pontifex in den Kalatkomitien vor sich gehenden Rechtsakte. Dagegen zeigt das Vermögensrecht „schon in seinen ältesten Grundzügen einen durchaus weltlich-bürgerlichen Charakter", ist die Annahme sakraler Einflüsse hier „allemal bodenlose Vermutung". Um so bodenloser, als sie der römischen Denkweise selbst fremd ist, die, wie schon Hegel bemerkt, die Entstehung des Rechtes im römischen Staat (unter Romulus) der der Religion (unter Numa) zeitlich vorangehen läßt. Der sakrale Akt ist nur vielfach — dies wohl die Quelle des Mißverständnisses — die Form, die das weltliche Geschäft begleitet.

Vor einer Überschätzung des religiösen Einflusses auf das weltliche Recht sollte schon der allgemeine Charakter der altrömischen Religion, die Stellung der Römer zur Religion

warnen. Diese Religion hat von Haus aus einen nüchternen rechtlichen Charakter. Zwischen der römischen Gemeinde und dem einzelnen Römer auf der einen und der Gottheit auf der anderen Seite besteht ein fester Rechtsverkehr, der eben durch das göttliche Recht, das ius divinum, das fas geregelt war. Das Gefühl der Abhängigkeit von der Gottheit findet darin seinen Ausdruck, daß man im öffentlichen und privaten Leben jede wichtigere Handlung nur in Übereinstimmung mit dem göttlichen Willen vornimmt. Darum die Auspizien und noch später die Vornahme gewisser Rechtsgeschäfte interpositis rebus divinis. Über diesen sozusagen psychologischen, formellen Einfluß hinaus ist dagegen ein grundsätzlicher Zusammenhang zwischen Religion und Recht nicht nachweisbar oder auch nur wahrscheinlich. Zu solcher Annahme verleitet nur eine, wie oft so auch hier, naheliegende Verwechslung der Personen- mit der sachlichen Frage. Von dem Einflusse der Pontifizes auf die Rechtsentwicklung schloß man auf die religiöse Herkunft des weltlichen Rechtes.

Das Pontifikatkollegium war kein Amtskollegium, der pontifex maximus kein Magistrat. Nur in sehr beschränktem Maße besaß der Pontifex ein ius agendi cum populo in den Kalatkomitien und in den zur Entscheidung über eine von ihm verhängte multa berufenen Tributkomitien, ferner vielleicht ein mit seinem Amt als „Kalendermacher" zusammenhängendes bescheidenes ius edicendi. Die hervorragende Bedeutung, die dem collegium pontificum für das gesamte öffentliche und bürgerliche Leben zukam, schrieb sich ganz wo anders her. Die Pontifizes waren Priester, aber nicht Priester eines bestimmten Gottes, sondern aller Götter insgesamt und darum Vertreter der Interessen der Gottheit den Menschen gegenüber und Aufsichtsorgane über das gesamte Sakralwesen; nicht Opferpriester, nicht Vollzieher sakraler Akte, sondern deren Vermittler, Mittelspersonen zwischen Göttern und

Menschen. Darum bewahrte das Kollegium in seinem Archiv alle Satzungen und Vereinbarungen, Festkalender, Gebetsformeln (indigitamenta), Formulare für Gelübde und Weihen (carmina), Kultsatzungen und Opferregeln (leges templorum), Sühnvorschriften (piacula), die den Rechtsverkehr mit den Göttern bestimmten und deren genaue Beobachtung notwendig war, wenn anders nicht ein geringer Verstoß, ein falsches Wort im Gebet, eine verkehrte Opferhandlung die ganze heilige Handlung nichtig und überdies zu einer Verletzung der Götter machen sollte. Die Mitwirkung des Kollegiums durch Auskunft, Unterstützung und Gutachten (responsum) war daher unentbehrlich, so oft es galt, diese Satzungen im einzelnen Falle praktisch zu verwerten. Die Pontifizes waren die Kundigen, die Sachverständigen, die Rechtsweiser.

Ganz ebenso lagen aber die Dinge auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes. Wie überall werden auch in Rom die Priester die ersten Schriftkundigen gewesen sein. Auch in Rom war ferner das älteste Recht ebenso formalistisch wie anderwärts. Ein falsches Wort konnte, wie das bekannte Beispiel der vites und arbores succisae bei Gajus zeigt, im Privatrechte noch größeren Schaden stiften als im Sakralrecht.

Ursprünglich mag nun zwar der typisch gewordene Ausdruck durch die Tradition fortgepflanzt worden sein. Doch bald reichte das nicht mehr aus, vermochte nur schriftliche Aufzeichnung „die Kontinuität exakter Behandlung der Staatsgeschäfte" zu sichern So entstanden die priesterlichen und magistratischen Kommentarien, Instruktionsbücher, Formeln und Formularien für die einzelnen Amtshandlungen, die commentarii sacrorum, die Ritualbücher der Pontifizes und die actiones, die Sammlungen von Formularen für die Anwendung des weltlichen Rechtes im pontifikalen Archiv. Wie es daher in Sakralsachen der Weisung des pontifex bedurfte, um zu wissen, welche Gottheit und wie sie angerufen werden

mußte, so konnte wiederum nur der Pontifex Antwort geben auf die Hauptfrage des älteren Rechtes, welche von den bestehenden Formeln zu wählen und wie sie anzuwenden sei, um den vorgesetzten Zweck zu erreichen. Den Rechtsbescheid konnte ein Magistrat oder ein Privater erbitten. Bei Anfragen Privater scheint wenigstens seit den Zwölftafeln die Rechtsweisung durch ein einzelnes Mitglied des Kollegiums üblich gewesen zu sein. Darauf, nicht etwa auf eine richterliche Tätigkeit des Pontifikalkollegs, ist wohl des Pomponius viel umstrittene Nachricht zu beziehen: ... actiones apud collegium pontificum erant, ex quibus constituebatur, quis quoquo anno praeesset privatis.

In dieser Rechtsweisung erschöpfte sich der Einfluß der Pontifizes auf das weltliche Recht. Er darf nicht unterschätzt, aber auch nicht überschätzt werden. Die Pontifizes schöpften nicht Recht, mochten sie auch gelegentlich schon durch die Formulierung bewußt oder unbewußt einen neuen Rechtssatz schaffen, sie wiesen es nur. In diesem Sinne kann man sie den Gesetzsprechern des deutschen Rechtes, ihre responsa, die nicht Urteilssprüche waren, nicht einmal die Kraft der Gutachten der späteren kaiserlichen privilegierten Juristen besaßen, sondern nur durch ihr inneres Gewicht wirkten, den deutschen Weistümern vergleichen. Die Bedeutung dieser Rechtsweisung ist in den Quellen treffend charakterisiert, wenn sie sagen: ius civile repositum in penetralibus pontificum. Nicht als ob das Recht selbst ein Geheimnis der Priesterschaft gewesen wäre. Das Recht war aus dem Volksleben erwachsen und lebte im Volk. Auch sorgte schon die Rechtsprechung unwillkürlich für eine gewisse Verbreitung der Rechtskenntnis. Aber das ius civile im Sinne der Rechtstheorie, die Kunst der Anwendung des Rechtes, die Geschäfts- und Prozeßformulare, die Kenntnis der Gerichtstage und der Präjudizien war ihr Geheimnis. Nicht Religion und Recht waren zwar

Geheimnis, aber Religionsübung und Rechtsanwendung waren ohne Mitwirkung der Pontifizes unmöglich.

Daran änderte zunächst auch die Zwölftafelgesetzgebung nicht viel, da die Pontifizes so klug waren, sich rechtzeitig anzupassen, die Rechtsanwendung zu einer Gesetzesanwendung umzugestalten, die Formeln den Worten des Gesetzes anzuschmiegen, die iuris actio zur legis actio zu machen. Einen empfindlichen Stoß erhielt das Privileg des Kollegiums erst und sogleich mit dem Eindringen der Plebs infolge des ogulnischen Plebiszites (454 a. u. c. = 300 a. Ch. n.). Denn damit war vielleicht der Hauptgrund des Geheimnisses, das patrizische Standesinteresse weggefallen. Fast gleichzeitig erfolgte von anderer Seite der entscheidende Schlag, die Verweltlichung der Rechtskenntnis, als Appius Claudius und sein Schreiber Cn. Flavius den Kalender und die Aktionen veröffentlichten. Damit trat die römische Rechtswissenschaft in eine neue Phase.

War nun auch die juristische Tätigkeit der Pontifizes naturgemäß auf die Praxis gerichtet, trug sie darum auch durchaus den Charakter zielbewußter Einwirkung auf die Praxis an sich und vollzog sie sich deshalb nicht schon in Büchern und Schriften, sondern rein praktisch im einzelnen Falle durch mündliches oder schriftliches Gutachten, so entbehrte sie doch nicht einer gewissen wissenschaftlichen Bedeutung. In dieser Hinsicht verdient es schon Beachtung, daß die Pontifizes ungeachtet der vermutlich gleichen Arbeitsmethode geistliches und weltliches Recht streng auseinanderhielten. Charakteristisch dafür, daß Stammeln und Stottern anscheinend die Rechtskraft der rituellen Spruchformel vernichtete, dagegen auf rechtsgeschäftlichem und prozessualem Gebiete nicht störte. Schon die Ausbildung des Rechtes zur Geheimkunde darf aber als Beweis dafür dienen, daß das Recht eben schon damals den Übergang von der naiven Auffassung zur Reflexion

gefunden hatte, daß die Rechtskunde damals zuerst zur Kunst entwickelt und dadurch von selbst dem Volk entfremdet und zum Privileg eines besonderen, eines gelehrten Standes gemacht wurde, dem anzugehören die einzige Möglichkeit bot, zur vollen Kenntnis des ius civile zu gelangen, so daß Jhering in einem kühnen Bilde das Pontifikalkolleg geradezu als die damalige Rechtsfakultät Roms bezeichnet, aber auch dem weniger Phantasiereichen die Bedeutung des Ogulnischen Gesetzes klar wird als Krönung der durch die Zwölftafeln angebahnten Rechtsgleichheit. Von einer Rechtswissenschaft läßt sich wenigstens insofern sprechen, als die Formularien dazu verwendet werden mußten, den Widerspruch zwischen der lebendigen Rechtsüberzeugung und der durch die hergebrachten Formeln fixierten Form auszugleichen, das lebendige Bedürfnis in die überlieferten Formen hineinzupassen, nötigenfalls die alten durch neue Formen zu ersetzen. Diese Wissenschaft aber war wie die Tätigkeit des Pontifikalkollegiums überhaupt anonym. Erst mit Appius Claudius und seinem Schreiber Cn. Flavius sowie mit einem der ersten plebejischen Pontifizes P. Sempronius Sophus beginnt die Reihe der persönlich bekannten Rechtsgelehrten (454 a. u. c.).

Sechstes Kapitel: Der Rechtsschutz.

Das Recht ist wirtschaftliche Zwangsordnung. Wird es nicht freiwillig beobachtet, muß seine Beobachtung erzwungen werden. Diesem Zwecke vor allem dient die staatliche Ordnung. Allenthalben geht jedoch solchem geordneten Zustand in der Urzeit eine Periode der Selbsthilfe voraus, die wirkliches oder vermeintliches Recht aus eigener Kraft, ohne staatliche Hilfe durchsetzt, wirkliches oder vermeintliches Unrecht durch Privatrache sühnt. Auch in Rom war es nicht anders. Auch hier war zunächst die persönliche Tatkraft Quelle des Rechtes. Spuren davon sind noch im ältesten

römischen Rechte nachweisbar. Das Recht des Gatten und Vaters, die verletzte Hausehre durch Tötung des Ehebrechers zu sühnen, die Privatpfändung durch pignoris capio u. a. m. Genau genommen erhält sich das Recht der Selbsthilfe sogar während der ganzen republikanischen Zeit. Erst eine lex Iulia de vi Cäsars oder Augustus' bedrohte gewaltsame Selbsthilfe mit Strafe. Gar erst ein Dekret Mark Aurels erklärte den Gläubiger, der sich eigenmächtig aus dem Vermögen des Schuldners bezahlt machte, seiner Forderung und endlich eine Konstitution der Kaiser Valentinian, Theodosius und Honorius (389 p. Ch. n.) den Eigentümer, der die Sache dem Besitzer gewaltsam abgenommen hatte, seines Eigentums verlustig. Trotzdem ist auch jetzt noch Selbsthilfe gestattet, um unwiederbringlichen Verlust zu vermeiden, z. B. dem Schuldner gegenüber, der sich durch die Flucht seinem Gläubiger entziehen will. Vor allem schloß aber das Verbot der Selbsthilfe niemals das Recht der Notwehr aus, das Recht, einen widerrechtlichen Angriff zurückzuweisen, die eigene Person oder den Besitz gegen gewaltsamen oder heimlichen Angriff zu verteidigen.

Die Selbsthilfe bedarf jedoch nicht erst des staatlichen Verbotes. Sie verbietet sich in der Regel von selbst. Nicht jeder hat die Kraft oder die Neigung zur Selbsthilfe. Sie muß durch die Hilfe des Staates ergänzt und ersetzt werden. Dieser Übergang vollzieht sich nicht plötzlich. Regelmäßig ist der Weg der, daß die Selbsthilfe allmählich bestimmte Formen annimmt, deren Beobachtung, durch Übung und Gewohnheit gewährleistet, schon der Selbsthilfe den Charakter eines geordneten Verfahrens verleiht. Auch das älteste römische Recht kennt solche Formen, die quaestio lance licioque, eine feierliche Haussuchung, deren Erfolg den Diebstahl zum furtum manifestum macht, die pignoris capio, durch die der Gläubiger Vermögensstücke des Schuldners mit Beschlag be-

legt, u. a. m. Von einer staatlichen Rechtshilfe, von einem gerichtlichen Verfahren, von einem römischen Zivilprozeß läßt sich aber erst sprechen, seitdem der Widerspruch des Angegriffenen zu einem Eingreifen der staatlichen Behörden führt, seitdem die Frage, ob die Selbsthilfe zu Recht oder zu Unrecht eingeleitet wurde, von einem staatlichen Organ entschieden werden kann und muß. Der genaue Zeitpunkt, wann das zuerst geschah, läßt sich natürlich nicht bestimmen. Sicher ist nur, daß schon die Könige staatliche Rechtspflege übten. Ebenso sicher ist wohl, daß der Rechtsschutz, sobald er das Stadium der Selbsthilfe überwunden hatte, staatlicher Rechtsschutz war, niemals rein religiösen oder kirchlichen Einflüssen unterlag.

Auch nachdem der Rechtsschutz Aufgabe des Staates geworden war, blieb er beschränkt auf den Schutz der Bürger untereinander. Weder Ansprüche des Staates oder gegen den Staat, noch Verstöße gegen die sakrale oder gegen die Hausordnung konnten vor die staatlichen Gerichte gebracht werden. Der Staat stand über dem Gerichte. Die Sühne des Verbrechens gegen den Staat stand ausschließlich dem dazu berufenen Beamten, nötigenfalls im Vereine mit der Volksversammlung (iudicium publicum, provocatio ad populum) zu. Die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Staat und Privaten aus Verträgen oblag gleich der Ausübung der staatlichen Verwaltungsrechte den mit der nötigen Zwangsgewalt (coërcitio) ausgestatteten Beamten ohne gerichtliche Kontrolle, ohne Zuziehung von Geschworenen. Sakralsachen gehörten vor die geistlichen Behörden. Die Hausordnung überwachte der pater familias, dessen durch kein Gesetz gebundener Gewalt über Leben und Tod (vitae necisque potestas) alle Hausgenossen unterworfen waren, und der das Haus nach außen, namentlich auch vor Gericht vertrat. Der Fremde stand überhaupt außerhalb der Rechtsordnung.

Gegenstand des römischen Zivilprozesses ist also nur der Privatrechtsschutz. Die Formen des Verfahrens haben im Laufe der Zeit gewechselt. Als Ersatz der Selbsthilfe, als beiderseitige freiwillige Unterwerfung unter das Recht und seine Organe entstanden, galt der Prozeß den Römern jedoch immer als Schiedsvertrag, als Unterwerfung unter ein staatlich autorisiertes Schiedsgericht, als ein durch Urteil zu lösender „Konflikt zweier Einzelwillen". Das war es, was sie als actio oder iudicium — der Mehrdeutigkeit dieser Begriffe vorerst zu geschweigen —, als lis oder iurgium — alle Versuche einer Scheidung dieser beiden Begriffe scheinen an dem unzureichenden Quellenmateriale zu scheitern — bezeichneten. Nur das Festhalten an dieser Auffassung sichert ein richtiges Verständnis des römischen Prozeßrechtes.

Zivilprozeß ist Unterwerfung der Parteien unter das staatliche Gericht. Das war in der Königszeit der König selbst, an seiner Statt, wenn er außerhalb Roms, im Felde weilte der Stadtpräfekt, praefectus urbi, in der Zeit der Sedisvakanz, des Interregnums der jeweilige Zwischenkönig, interrex. Mit der Königsgewalt ging auch die Gerichtsbarkeit zunächst auf die Konsuln über, bis ihnen in der Person des Prätors (387 a. u. c. = 367 a. Ch. n.) ein dritter Oberbeamter als besonderer, vielleicht ausschließlicher Gerichtsherr an die Seite gesetzt wurde, der sie auf die freiwillige, außerstreitige Gerichtsbarkeit beschränkte. Erforderten die besonderen Verhältnisse eine Suspension der Verfassung, außerordentliche Gewalten, wie Dezemvirn, Konsulartribunen oder einen Diktator, so übten diese wohl auch die sonst den ordentlichen Beamten zustehende Gerichtsbarkeit aus. Unwahrscheinlich ist dagegen eine selbständige Gerichtsbarkeit der Volkstribunen. Vermutlich sind die dafür gedeuteten Quellennachrichten nur in dem Sinne zu verstehen, daß die Tribunen auch Akte der Gerichtsbarkeit durch ihre Interzession hemmen

konnten. Jedenfalls ist die angebliche Gerichtsbarkeit der Tribunen in der Folge spurlos verschwunden. Durchaus abzulehnen ist auch die Annahme einer Gerichtsbarkeit des Pontifikalkollegiums. Die Pontifizes waren Rechtsweiser. Sie erteilten Gutachten und vermittelten die Kenntnis der für das gerichtliche Verfahren notwendigen Formeln. Sie sprachen jedoch niemals Recht in Privatsachen. Nicht einmal in geistlichen Angelegenheiten stand ihnen eine Rechtsprechung zu. Auch als geistliche Obrigkeit übten sie nur ein entsprechendes Disziplinarrecht aus. Die ständigen Unterbeamten der Konsuln, die Quästoren, besaßen Gerichtsbarkeit nur in Strafsachen. Überhaupt nicht Organe der Rechtsprechung, sondern nur besoldete Gehilfen der Magistrate waren endlich die apparitores, zu denen beispielsweise die Liktoren gehörten.

Im großen und ganzen besaß daher Rom, wenn man von der untergeordneten Gerichtsbarkeit der Quästoren und später der Ädilen in Markt- und Straßenangelegenheiten absieht, allezeit nur einen Gerichtsherren, erst den König, dann die Konsuln, schließlich den Prätor. Daran änderte auch die Ausdehnung der römischen Herrschaft über Italien grundsätzlich nichts. Der römische Bürger unterstand, wo immer er seßhaft sein mochte, nur seinem römischen Richter. Nicht minder der Latiner oder Fremde, sofern er nur überhaupt römischen Rechtsschutzes teilhaftig war. Die Ausdehnung der römischen Herrschaft bedeutete zunächst nur eine Erweiterung der römischen Gerichtsbarkeit, keine Änderung der Gerichtsbehörden. Doch erfuhr dieser Grundsatz zwei einschneidende Einschränkungen. Die mit Voll- oder Halbbürgerrecht beliehenen Städte und die Kolonien waren zwar als römische Bürgergemeinden auch den römischen Gesetzen und Gerichten unterworfen. Teils beließ jedoch Rom ihren örtlichen Obrigkeiten (praetores und seit dem vierten Jahrhundert der Stadt auch aediles) eine mit der römischen kon-

kurrierende Gerichtsbarkeit. Teils wurden, allerdings erst seit dem fünften Jahrhundert, besondere Vertreter (praefecti iure dicundo) bestellt, um den Rechtsuchenden den Weg nach Rom zu ersparen. Die nur verbündeten Gemeinden, Latinerstädte, coloniae Latinae, socii, genossen dagegen Autonomie. Sie behielten ihre eigenen Gesetze und Gerichte. Das Bündnis sicherte nur die Rechtsgleichheit der Römer im Bundesstaat und der Bundesgenossen in Rom.

Mit der grundsätzlichen Einheit des Gerichtsherren erledigt sich die Frage der Zuständigkeit, der Kompetenz der Gerichte von selbst. Der eine Gerichtsherr muß alle streitigen Rechtssachen entscheiden, ohne Rücksicht auf den Wert oder auf die Art des Streitgegenstandes. Die sachliche Kompetenz ist für alle Streitsachen dieselbe. Der eine Gerichtsherr ist ferner, von den erwähnten beiden Ausnahmen abgesehen, zur Entscheidung jeder Streitsache berufen, wo immer sie gespielt haben, gleichgültig wo Kläger oder Beklagter wohnhaft sein mag. Es gibt keine verschiedene örtliche Kompetenz. Der eine Gerichtsherr ist zugleich der höchste. Es gibt keinen Rechtszug an eine höhere Instanz, keine Urteilsschelte, keine verschiedene funktionelle Kompetenz.

Welche Stellung nahm nun der Gerichtsherr gegenüber dem Gesetz ein? War er nur das Werkzeug des Gesetzes, nicht befugt, eine actio zu gewähren, die das Gesetz verweigert eine actio zu verweigern, die das Gesetz gewährt „eine machtlose Puppe, die den sprücheversagenden Privaten Gehör schenken mußte, ohne vorher um ihre Zustimmung ersucht zu sein, und ohne die Befugnis, das Tun oder Lassen der Parteien vor dem Tribunal zu verbieten", stand er den Parteien „als Automat gegenüber, den sie selbst in Bewegung setzten", war die Jurisdiktion des Gerichtsherren durch die Gesetze derart gebunden, daß nicht nur jede Willkür, sondern auch der regelmäßige Einfluß auf die Rechtsentwicklung, wie

ihn später das prätorische Edikt übte, ausgeschlossen war, daß er weder neue Klagerechte noch neue Formen für die alten Rechte schaffen konnte, oder war vielmehr der Gerichtsherr schon damals „ein denkender Mensch mit eigenem Willen und zudem — worauf der Name hinweist — den Bürgern gegenüber der Meister, der sich Gehorsam erzwingen konnte", „rechenschaftspflichtig nicht schlechthin wegen Verweigerung der Rechtspflege, sondern nur wegen grundlosen Versagens der Jurisdiktion", berechtigt und imstande, die Mitwirkung für den Prozeß von vornherein zu versagen, den Prozeßweg abzuschneiden oder wenigstens den erbetenen modus agendi für unpassend zu erklären und einen anderen einzuschlagen? Daß der Gerichtsherr diese bevorzugte Stellung seit der lex Aebutia hatte, wird von niemandem bezweifelt. Daß er sie vorher nicht hatte, behaupten jene, die das Übergewicht des Gerichtsherren über die Parteien aus dem Wahlrecht erklären wollen, das die lex Aebutia unter Aufsicht des Prätors zwischen Legisaktion und Formel gewährte. Allein es fehlt jedes Zeugnis für eine Machterweiterung des Magistrates durch dieses Gesetz. Auch bestand ein ähnliches Wahlrecht schon längst vorher zwischen verschiedenen Legisaktionen. Ferner ist die streitlose Legisaktion der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Injurezession) genau dieselbe nach wie vor der Prozeßreform, nicht die geringste Spur einer Änderung der Stellung des Magistrates auf diesem Gebiete vorhanden. Endlich besitzen wir in einem vorätutischen Senatsbeschlusse, von anderen Belegen abgesehen, ein unbestreitbares Zeugnis dafür, daß der Gerichtsherr schon damals die Legisaktion verweigern konnte. Vor allem sprechen aber die schon in der Fragestellung angedeuteten, im Wesen der Sache liegenden Erwägungen dafür, daß der Gerichtsherr von jeher eine souveräne Stellung gegenüber den Parteien einnahm. Lief doch die gesamte innere Entwicklung des römischen Gemein-

wesens auf die Fesselung des imperium durch das Gesetz hinaus und wäre doch schon darum die gerade umgekehrte Entwicklung auf dem Gebiete des Zivilprozesses mehr als verwunderlich. Was sollte schließlich auch das Edikt, das jedenfalls älter ist als die lex Aebutia, wenn der Gerichtsherr damals nicht die Macht besessen hätte, es dem römischen Bürger gegenüber zur Geltung zu bringen.

Der Magistrat übt die Gerichtshoheit kraft seiner Amtsgewalt. In der Ausübung dieser Gerichtsbarkeit ist er frei. Er überwies jedoch — seit wann, soll erst noch festzustellen versucht werden — die Ermittelung des Tatbestandes einem oder mehreren Gemeindegenossen, einem vor Beginn seiner Tätigkeit auf Gesetz und Wahrheit vereideten Geschworenen oder einer „Geschworenenbank" (iudex).

Die Regel bildet der Einzelgeschworene, der iudex unus. Auch in den Fällen, in denen eine Geschworenenbank zugezogen wurde, konnte statt dessen ein Einzelgeschworener bestellt werden. Die Geschworenenbank besaß aller Wahrscheinlichkeit nach nur konkurrierende Kompetenz. Sie scheint jedoch überhaupt für Bürgerprozesse erst in einer späteren Zeit in Übung gekommen zu sein, die aus den Tribus hervorgegangene Hundertmännerbank das Zentumviralgericht, vermutlich erst nach Erhöhung der Zahl der Tribus auf fünfunddreißig im Jahre 513 der Stadt, noch vor der lex Aebutia, aber nicht viel früher, die Zehnmännerbank, das Dezemviralgericht, das wohl nicht mit den von Livius für das Jahr 305 erwähnten decemviri identifiziert werden darf, wahrscheinlich auch erst im sechsten Jahrhundert. Dagegen reicht das Rekuperatorengericht wohl schon in diese älteste Zeit zurück. Seine Tätigkeit beschränkte sich aber aller Wahrscheinlichkeit nach in dieser Zeit — anders in Ciceros Tagen — auf den Fremdenprozeß, auf Prozesse inter cives et peregrinos oder inter peregrinos kraft der Rechtshilfeverträge (recuperatio),

die dem Bürger des einen Staates das res recipere vor dem Gerichte des anderen zusichern. In einigen wenigen, wahrscheinlich nur in zwei Fällen, bei der actio finium regundorum und für die Frage der falsae vindiciae im Eigentumsprozeß, konnte endlich die Sache auch von jeher statt vor einen Geschworenen vor tres arbitri verwiesen werden.

Der iudex unus wird schon von den Zwölftafeln auch arbiter (iudex arbiterve) genannt, ursprünglich vielleicht dann, wenn er sich zum Lokalaugenschein an den Streitort begeben (ar = ad, biter von betere, bitere, ire) mußte, später meist dann, wenn es überhaupt auf seine besondere Sachkunde, auf seine Sachverständigkeit ankam.

Fähig zum Geschworenenamte waren nur Volksgenossen, römische Bürger, in dieser Zeit, wohl von jeher, gar nur Senatoren. Darum bedurfte es damals noch keiner eigenen Geschworenenliste (album iudicum). Sie war mit der Senatorenliste identisch. Doch war es wohl stets möglich, daß sich die Parteien auf einen nicht der Liste angehörenden Geschworenen einigten. Die Bestellung für den einzelnen Fall erfolgte durch den Gerichtsherren vermutlich in der Weise, daß er den übereinstimmenden Vorschlag der Parteien bestätigte oder in Ermangelung eines solchen einen der Senatoren selbst berief. Der Vorschlag ging vom Kläger aus — procat, fert iudicem — der Beklagte nahm ihn an — sumit iudicem — oder lehnte ihn (unter Eid?) ab — eiurat iudicem, worauf ein neuer Vorschlag erfolgen mußte. Wie oft sich das wiederholen konnte, darüber geben die Quellen keinen Aufschluß. Insbesondere fehlt es auch an einem Anhaltspunkte dafür, daß der Beklagte durch fortgesetzte Ablehnung den Prozeß vereiteln konnte, um dann so behandelt zu werden, wie der qui recte et uti oportet se non defendit.

Weder der Gerichtsherr noch der Geschworene mußte rechtskundig sein Darum umgaben sich beide mit einem

Beirat. consilium. Das war keine staatliche Einrichtung, sondern beruhte lediglich auf dem Herkommen und unterlag keinen festen Normen. Deshalb war der Spruch des consilium nicht bindend. Gerichtsherr und Geschworener hörten ihn nur, bevor sie ihre Entscheidung fällten. Nicht bloß die fehlende Rechtskenntnis sollte das consilium ferner ersetzen, sondern überhaupt Einseitigkeit und Willkür verhüten. Darum bediente sich auch der rechtskundige Richter des Beirates.

Die römische Rechtsordnung war Bürgerordnung. Darum genoß nur der Bürger Rechtsschutz. Nur der Bürger konnte im ordentlichen Prozeß als Partei auftreten. Nur der Bürger war prozeßfähig.

Dadurch erscheinen Latiner, Fremde und Klienten vom ordentlichen Prozeß ausgeschlossen. Für die Latiner wird das vor allem mit Berufung auf ihr commercium lebhaft bestritten. Mit Unrecht. Denn das commercium erschöpft sich in dem emendi vendendique invicem ius. Auch waren die Latiner gerade von dem eigentlichen prozessualen Kautionsmittel des römischen Prozesses, von der sponsio ausgeschlossen. Endlich mußte noch im späteren Formularverfahren das auf eine römische lex gestützte Prozeßmittel erst durch den Zusatz „si civis Romanus esset" für den Latiner oder Fremden brauchbar gemacht werden. An der Prozeßunfähigkeit des Nichtrömers in dieser Zeit ist daher wohl nicht zu zweifeln. Wurden namentlich die Klienten, was sehr wahrscheinlich ist, im Rechtsgang von ihrem Patron vertreten, so kann das Verfahren trotzdem und gerade darum, weil der Bürgerprozeß Vertretung nicht gestattet, nicht das ordentliche gewesen sein. Ganz dasselbe ist zu sagen, falls die Vermutung richtig sein sollte, daß es ursprünglich eine der Hauptaufgaben der Tribunen gewesen sei, den Bürgern niederen Rechtes oder den Schutzgenossen Rechtsbeistand zu leisten. Andererseits ist es unwahrscheinlich, daß diese alle durch Jahrhunderte keinerlei

Rechtsschutz genossen haben sollten. Es muß vielmehr von alters her neben dem ordentlichen Bürgerprozeß ein Verfahren gegeben haben, das, von den Formen des ordentlichen Prozesses entbunden, dem Gerichtsherren die Möglichkeit bot, solchen Parteien den ihnen kraft foedus oder hospitium gebührenden Rechtsschutz zu gewähren. Die Möglichkeit eines solchen Verfahrens gewährte das imperium, „jene allgemeine magistratische Vollgewalt zu befehlen und zu entscheiden, welche zwar durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht zugunsten der Bürgerschaft teilweise gebunden ist, welche aber in ihrer unbeschränkten Kraft hervortritt, wo es sich um Nichtbürger handelt."

Auch der römische Bürger ist jedoch prozeßfähig nur, wenn er volle Rechtsfähigkeit besitzt, homo sui iuris, pater familias ist. Prozeßfähigkeit fehlt den Gewaltunterworfenen, den Personen in manu, in potestate, in mancipio. Der Gewalthaber, der pater familias, vertritt sämtliche Mitglieder der Familie vor Gericht. Denn ihre Vermögensansprüche sind die seinigen. Das ihnen zugefügte Unrecht trifft ihn. Ihre Vergehen muß er büßen. In derselben Lage wie die Gewaltunterworfenen befanden sich damals vermutlich Unmündige, Frauen und Wahnsinnige, selbst wenn sie sui iuris waren. Denn auch die Tutel oder Kuratel, der sie unterworfen waren, war wenigstens ursprünglich — das beweist die ältere Terminologie — eine potestas oder manus, die den Tutor oder Kurator zum Gewalthaber, zur Prozeßpartei machte.

Der Prozeßfähige mußte selbst vor Gericht auftreten. Prozeßvertretung war damals grundsätzlich ausgeschlossen: nemo alieno nomine lege agere potest. Ausnahmen waren nur zugelassen für den Freiheitsprozeß (agere pro libertate), da der Sklave prozeßunfähig war, pro populo, d. h. vielleicht für Popularklagen, für Klagen im öffentlichen (und zugleich persönlichen) Interesse, wenn es solche schon damals gab, vielleicht aber auch für Klagen des Staates, pro tutela, womit

wahrscheinlich die Klagen des Tutors gemeint sind, die er an Stelle seines Pfleglings anstellt, und nach einer lex Hostilia für den von Staats wegen oder als Kriegsgefangener abwesenden Bestohlenen. Ob überdies schon in dieser Zeit für Greise und Kranke ein Prozeßvertreter in Gestalt des cognitor zugelassen wurde, ist um so unwahrscheinlicher, als nicht einmal der zivile Ursprung der Kognitur beweisbar ist. Ebenso ist es mehr als fraglich, ob die erwähnte lex Hostilia schon den procurator des späteren Prozesses im Auge hatte. Jedenfalls war aber, soweit überhaupt ein Vertreter im Prozeß auftrat, der Vertreter selbst Partei, das Urteil auf ihn abgestellt.

Der Prozeßfähige mußte vor Gericht selbst handelnd auftreten. Diese Handlungen bewegten sich in bestimmten Formen, waren formelle Erklärungshandlungen, die auch nicht durch eine Mittelsperson, einen Boten (nuntius) abgegeben werden konnten. Sie erforderten eine genaue Kenntnis dieser Formen. Jeder Formfehler konnte sachfällig machen. Darum bedienten sich die Parteien wohl — bezeugt ist es nur für die Verhandlung vor dem iudex — schon vor dem Gerichtsherren der Unterstützung Sachverständiger, die ihnen die nötigen Formeln vorsprachen. Dieses Amt des Vor- oder Fürsprechers (orator) verlangte keine juristische Bildung, sondern nur Kenntnis des Formelwesens. Die Parteien bedurften daher unter Umständen außerdem noch eines rechtsgelehrten Beirates (advocatus). Die Zuziehung beider stand stets im Belieben der Partei. Es gab keinen Anwaltszwang. Auch kam dem Gerichte gegenüber stets nur die Erklärung der Partei selbst in Betracht. Beides waren Ehrenämter, die keinen Anspruch auf Honorar gewährten. Die lex Cincia verbot ausdrücklich, ne quis ob causam orandam pecuniam donumve acciperet (550 a. u. c.).

Sicherlich nicht nur den Römern eigentümlich und uralter Brauch ist die Verweisung der Prozesse in die urbs, d. h. in

den von Mauern umschlossenen Raum. Die Stadtmauer, der Mauerring oder eigentlich das pomerium bildete die Grenze der städtischen Gerichtsbarkeit. Die Überschreitung dieser Grenze machte den ausziehenden Magistrat zum Feldherrn, gab ihm an Stelle der Zivil- die Militärgewalt. Im sechsten Jahrhundert und wohl schon lange vorher erscheint dagegen diese Grenze bis zum ersten Meilenstein hinausgerückt. Der Grund dieser räumlichen Beschränkung ist nicht etwa ein Ausfluß des dem römischen Rechte fremden Territorialitätsprinzipes, sondern lediglich der, daß das politische Leben in Rom seinen Sitz hatte und haben sollte: Roma communis patria. Ob, wie durch die Zwölftafeln für den iudex das comitium oder forum, so auch für den Gerichtsherren etwa aus sakralen Gründen durch Gesetz ein bestimmter Platz zur Ausübung der Gerichtsbarkeit bestimmt war, läßt sich nicht mehr feststellen. Zumindest fehlt jedes Zeugnis für eine zwingende Norm dieses Inhaltes, deren Verletzung Nichtigkeit des Verfahrens bedeutete. Im Gegenteil berichtet Livius, daß die Prätoren nach der Schlacht bei Cannä ihr Tribunal ad Piscinam publicam, vermutlich vor das Tor, verlegten. Üblich war es gewiß, immer am selben Orte Recht zu sprechen. Jedenfalls mußte der Gerichtsherr in Streisachen auf erhöhtem kurulischen Stuhle, pro tribunali, zu Gericht sitzen.

War nun auch Rom jahrhundertelang der einzige ordentliche Gerichtsort für Bürger und geschützte Fremde, so ergab sich doch gewiß schon damals in Zeiten des Krieges und nach erfochtenem Siege die Notwendigkeit, römische Magistrate im feindlichen und eroberten Gebiete nicht bloß unter Soldaten und für die Unterworfenen, sondern auch für Römer Recht sprechen zu lassen. Das will sagen, daß der römische Gerichtsherr militiae wohl auch außerhalb Roms Gericht halten konnte. Seit dem fünften Jahrhundert übten ferner die vom

Prätor ausgesandten praefecti iure dicundo ständig römische Gerichtsbarkeit außerhalb Roms.

Das Verfahren war unbedingt öffentlich sowohl vor dem Gerichtsherren als auch vor dem Geschworenen. Jeder Bürger, wohl auch der verbündete Fremde, hatte Zutritt. Nicht auch der Sklave, dem öffentliches Auftreten überall versagt war.

Das Gericht mußte endlich auch zu angemessener Zeit gehalten werden. Nicht zur Nachtzeit, aber auch nicht alle Tage. Der Grund war ursprünglich vielleicht einfach der, daß der König die gesamte Regierungsgewalt in seiner Hand vereinigte, darum physisch genötigt war, die verschiedenen Regierungshandlungen, sacra, comitia, ius, an verschiedenen Tagen vorzunehmen. Daraus mochte sich eine ständige Übung entwickeln und als deren Niederschlag der Kalender mit seiner Unterscheidung in (38) dies fasti (von fas, sprechen, Spruchtage, weil sie dem Gerichtsherren gestatteten, eines der drei unerläßlichen feierlichen Worte zu sprechen: do, dico, addico; Gerichtstage), nefasti usw. Ursprünglich wohl von den Pontifizes aufgezeichnet und am Ersten jedes Monates ausgerufen (calare — Kalendae) wurde der Kalender (450 a. u. c.) angeblich von Cn. Flavius veröffentlicht, wahrscheinlich durch die Zwölftafelgesetzgebung selbst profaniert, ist uns aber nur in Urkunden aus der Schlußzeit der Republik bekannt.

Doch stand nur der Formalakt, die feierliche legisactio, unter dem Banne von fas und nefas, nicht auch die freie Verwaltung des magistratischen Imperiums und die Tätigkeit des iudex und der Parteien. Für sie galten nur die allgemeinen religiösen und faktischen Zeitbeschränkungen, die Fest- und Feiertagsordnung (feriae). Die Tätigkeit des iudex ruhte (rerum prolatio) an den Tagen der Spiele, der Ernte und der Weinlese, wodurch das Gerichtsjahr, die Schwurgerichtssession (rerum actus) in eine Winter- und Sommerperiode (menses hiberni, menses aestivi) zerfiel. Doch galt

nicht einmal diese Schranke für den Fremdenprozeß, noch auch für den legitimen Bürgerprozeß, seitdem der Geschworene nicht aus der Liste genommen werden mußte. Ob überdies eine und gar welche Regel für die Reihenfolge bestand, in der die einzelnen Prozesse vor dem iudex erledigt werden mußten, läßt sich, da Anhaltspunkte dafür erst einem relativ späten Quellenkreis angehören, für diese älteste Zeit nicht einmal vermuten.

Gänzlich ruhte die Rechtsprechung in Zeiten eines Ausnahmezustandes, wenn durch Verfügung der obersten Staatsbehörden, des Diktators oder des Senates die Tätigkeit der Gerichte wegen Kriegsgefahr oder innerer Unruhen suspendiert war (iustitium), wie das von Livius für die Jahre 392, 393, 452, 458 und 568 der Stadt bezeugt ist. Die Wirkung dieser Maßregel auf anhängige Prozesse ist dunkel.

Der römische Zivilprozeß erhält seinen Grundton durch die ihm eigentümliche Teilung des Verfahrens in ein solches in iure vor dem Gerichtsherren und in iudicio vor dem Geschworenen. Sicher ist, daß die Zwölftafeln den iudex (und arbiter) bereits kennen. Daß er erst damals aufgekommen sei, ist damit um so weniger bewiesen, als andere, freilich unglaubwürdige Nachrichten, auch diese Einrichtung schon dem volksfreundlichen Servius Tullius zuschreiben oder gar schon mit dem ersten König in Zusammenhang bringen. An sich naheliegend wäre es gewiß, auch diese Maßregel auf die Verfassungsänderung zurückzuführen, die das Königtum verdrängte. Zugunsten dieser Annahme fällt jedenfalls Ciceros Zeugnis schwer ins Gewicht. Andererseits ist es nicht wahrscheinlich, daß eine vorwiegend technische Maßnahme von so einschneidender Bedeutung, wie es die Teilung des Verfahrens ist, die reine Furcht politischer Umwälzungen und ohne Vorbild gewesen oder doch unvermittelt geschehen sei. Möglich, daß die im Gegensatze zum comitium als conventus

bezeichnete Versammlung der Volksgenossen das ursprüngliche Gericht war, dazu berufen, das vom Könige nach Beratung mit seinem consilium, mit den Pontifizes gewiesene Recht im einzelnen Falle zu finden und dem Rechtsspruche des Königs das Vollwort zu erteilen, also die Aufgabe zu erfüllen, die in der Folge dem iudex unus mit seinem consilium zufiel. Über mehr oder weniger vage Vermutungen ist hier kaum hinauszukommen. Wahrscheinlich ist nur, daß die Zweiteilung in der Konstruktion des Prozesses von jeher vorbildlich vorhanden war und daß sie nicht von Anfang an in der Einsetzung eines iudex unus zum Ausdrucke kam. Weniger beweisend ist in dieser Hinsicht die lex Pinaria, die erst dreißig Tage nach Abschluß des Verfahrens in iure die Ernennung eines Geschworenen gestattete. Denn die handschriftliche Überlieferung macht es trotz ihrer Lückenhaftigkeit wahrscheinlicher, daß schon vorher nicht ein Geschworener überhaupt nicht (nondum), sondern vielmehr sofort (statim) bestellt wurde. Eher könnte man sich auf die legis actio per iudicis postulationem berufen, die zwar wohl auch schon eine Verpflichtung des Gerichtsherren zur iudicis datio voraussetzt, aber vielleicht als Gegensatz auf Fälle hinweist, in denen das nicht zutraf.

Zweifelhaft muß es darum auch bleiben, ob etwa ein Übergangsstadium anzunehmen ist, in dem es dem Gerichtsherren freistand, zwischen dem alten Verfahren (conventus?) und der Einsetzung eines iudicium zu wählen. Später war das wohl unbedingt unzulässig. Für die ältere Zeit könnte man sich auf die für den Gerichtsherren selbst, namentlich für den Konsul übliche Bezeichnung als iudex berufen. Die Frage ist mit Sicherheit nicht zu beantworten. Doch sprechen überwiegende Gründe für die Annahme einer grundsätzlichen Verpflichtung des Gerichtsherren zur Einsetzung eines Schwurgerichtes. Jedenfalls galt aber die Verpflichtung nur für

den Bürgerprozeß, nicht auch für den Fremdenprozeß, mochte selbst ein Bürger daran beteiligt sein. Denn nur streitenden Bürgern gegenüber band die römische lex, die das geteilte Verfahren geschaffen oder aus dem Herkommen rezipiert hatte, den Gerichtsherren. Der Fremdenprozeß wurzelte im imperium, das durch keine gesetzliche Schranke gebunden war. Darum war die Verpflichtung zur iudicis datio auch in allen anderen Fällen nicht begründet, die aus dem imperium flossen, wie in dem späteren Verfahren mit amtsrechtlicher Formel und schon damals im Verfahren außerhalb Roms.

Damit ergibt sich schon für diese älteste Zeit der Gegensatz des ordo iudiciorum privatorum und der extraordinaria cognitio. Nicht in dem Sinn eines an die Schwurgerichtssession gebundenen und eines außerhalb dieser Zeit spielenden Verfahrens, sondern in der Bedeutung eines ordentlichen, gesetzlich gebundenen Rechtsganges in Zivilsachen und eines in der magistratischen Machtvollkommenheit begründeten Verfahrens. Neben dem gesetzlichen Bürgerprozeß mit obligatorischer Zweiteilung des Verfahrens ein amtsrechtliches Verfahren ohne Zwang zur Bestellung eines iudex für den Fremdenprozeß und außerhalb Roms, wahrscheinlich auch für gesetzlich nicht geregelte Ansprüche unter Bürgern, wie für das Interdiktsverfahren, dessen Anfänge doch wohl schon in diese Zeit zurückreichen und das „ja in Wahrheit nichts ist als ein vom Magistrat auf dem gesetzfreien Gebiet von sich aus gewährter Rechtsschutz".

Der gesetzliche Bürgerprozeß, das „iudicium legitimum", das ordentliche Verfahren dieser Zeit, ist die (wenn es je eine andere gab, im Gegensatze dazu gerichtliche) legis actio, das Spruchformelverfahren, gebunden an die Gerichtsstätte, ursprünglich das pomerium, später die Bannmeile — sofern es von dem in Rom richtenden Gerichtsherren eingeleitet war —, zu-

sammengesetzt aus ineinanderpassenden, formellen und allmählich unabänderlich gewordenen Sprüchen der Parteien und des Gerichtsherren, bedingt durch die ausschließliche Mitwirkung römischer Bürger als Gerichtsherr, iudex und Parteien und notwendig zweigeteilt in ein Verfahren in iure und in iudicio (iurisdictio contentiosa), wenn es nicht bloß der Errichtung friedlicher Geschäfte (in iure cessio u. a. m.) dient (iurisdictio voluntaria) oder durch confessio in iure oder ius iurandum in iure delatum seinen Abschluß findet.

Wahrscheinlich war aber die legisactio niemals oder doch nur in der allerältesten Zeit, die bloß den Bürger Rechtsschutzes teilhaftig werden ließ, die alleinherrschende Prozeßform. Der Rechtsschutz des Klienten, des Fremden war, seit es solchen gab, jedenfalls nicht durch eine lex geregelt. Hier konnte nur das imperium des Konsuls oder Prätors Abhilfe gewähren. Wie dieser Rechtsschutz beschaffen war, dafür fehlt freilich jedes positive Zeugnis. Mehr als ein Grund spricht aber dafür, daß die Form dieses Rechtsschutzes dieselbe war, die später das Spruchformelverfahren auch im Bürgerprozesse verdrängte, ein Verfahren per concepta verba, per formulam, ein Schriftformelverfahren, das dem Geschworenen die lex durch magistratische Rechtsweisung ersetzte, das in der magistratischen Amtsgewalt wurzelte, ein später sogenanntes iudicium imperio continens im Gegensatze zu der gesetzlich fundierten legis actio, zu dem iudicium legitimum dieser Zeit, bei dem wenigstens im Fremdenprozeß eine Geschworenenbank, die in der Drei- oder Fünfzahl auftretenden und von Fall zu Fall bestellten recuperatores das Geschworenenamt versahen. Wie weit diese formula ins römische Altertum zurückreicht, ob am Ende gar schon im ältesten Fremdenprozeß zwischen Römern und Latinern etwas Ähnliches im Gebrauche war, darüber wissen wir gar nichts. Wir kennen den Formularprozeß nur in der von Gajus für die spätere Zeit überlieferten

Gestalt. Darum soll er auch erst seinerzeit in diesem geschichtlichen Zusammenhang erörtert werden. Hier genüge der Hinweis auf seinen vermutlich uralten Ursprung, der sich vielleicht in dem Gegensatze von lis und iurgium widerspiegelt.

Das ordentliche Rechtsschutzmittel dieser Zeit ist die legis actio. Der Name deutet — Gajus scheint es zu bestätigen — auf gesetzlichen Ursprung hin. Will man jedoch das Faustrecht nicht bis in die Zeit der Zwölftafeln hineinragen lassen, so muß man legis actiones schon vor den leges annehmen. Ob sie trotzdem schon damals legis actiones hießen? Vielleicht ja, wenn man annehmen will, daß lex wenigstens in der älteren Zeit regelmäßig nicht bloß das gesatzte, sondern auch das ungesatzte Recht bezeichnen konnte. Wahrscheinlich nein, wenn man auf diese bedenkliche Annahme verzichtet. Vermutlich sprach man damals von iuris actiones oder actiones schlechtweg, die als solche sicherlich uralt, vielleicht nicht bloß römisch, sondern gemeinlatinisch und zum Teile noch weiter verbreitet waren und durch die Gesetzgebung nicht so sehr modifiziert als vielmehr rezipiert und vermehrt worden sein dürften. Denn noch in der Zeit der leges scheint es legis actiones ohne leges gegeben zu haben. Legibus proditae waren die Legisaktionen jedenfalls nur insofern, als sie durch Gesetze angeordnet waren. Die Legisaktionsformulare waren zweifellos das Werk der Pontifizes und Juristen: ex his legibus actiones compositae sunt. Sie waren nicht einmal alle legum verbis accommodatae. Von der pignoris capio berichtet Gajus selbst, daß sie moribus introducta war, und dasselbe ist wohl von den Formularien anzunehmen, die erst auf Sex. Älius zurückgehen. Ebenso waren vermutlich die actio fiduciae, negotiorum gestorum und commodati, deren Gajus im Anschluß an die Fiktionen legis actionis instar Erwähnung tut, wenn sie schon als Legisaktionen be-

standen, „in factum“ konzipiert. Das waren alles Legisaktionen nur, insofern sie einem gesetzlich zugelassenen generellen modus agendi unterstellt waren. Der materielle Anspruch, dem sie dienten, war nicht, mußte wenigstens nicht legitim, gesetzlich begründet sein.

Diese iuris oder legis actiones sind Spruchformeln. Sie bedingen den Gebrauch bestimmter feierlicher Worte, gegen den im geringsten zu verstoßen, Nichtigkeit des Aktes verbot. Sie müssen, von einer noch zu erwähnenden Ausnahme abgesehen, in iure vor dem Gerichtsherren und unter dessen Mitwirkung gesprochen werden.

Gajus, dessen Institutionen die Hauptquelle für unsere Kenntnis der Legisaktionen sind, berichtet, daß es deren fünf gab: sacramentum, iudicis postulatio, condictio, manus iniectio und pignoris capio. Damit sind jedenfalls nur die genera, nicht die species agendi gemeint. Denn Arten gab es sicherlich mehr, eine legis actio sacramento in rem und eine solche in personam, eine legisactio per condictionem nach der lex Silia und eine solche nach der lex Calpurnia usw. Manches spricht überdies dafür, daß es auch einmal der Gattungen mehr gab, die schon Gajus mit gutem Gewissen übergehen durfte, weil sie bereits zu seiner Zeit unbekannt geworden waren.

Das gemeine Prozeßmittel war die legis actio sacramento. Sie war die actio generalis, jedenfalls in dem Sinne, daß sie zur Anwendung kommen konnte, wo eine besondere Verfahrensart nicht vorgesehen war, vielleicht auch in dem, daß sie statt der besonderen Verfahrensarten Platz greifen konnte. Den ältesten Anwendungsfall bildete wohl, wie für den Rechtsschutz überhaupt, die Deliktsklage, die actio poenalis. Die Strafe, die Todesstrafe für Zauberei (? carmen famosum occentare), die Talion für Körperverletzung (membrum ruptum), die Verknechtung des auf frischer Tat ergriffenen Diebes (furtum manifestum) war Sache des Gerichtsherren

ohne Zuziehung eines Schwurgerichtes. Wo dagegen an Stelle der Strafe das Wehrgeld (poena) getreten war, wie bei leichter Körperverletzung (os fractum aut conlisum), beim gemeinen Diebstahl (furtum nec manifestum), oder wo gar nicht persönliche Verletzung (delictum), sondern nur Vermögensschädigung (noxia) vorlag und darum nicht Sühne (poena), sondern nur Ersatz (litis aestimatio) in Frage stand, wie bei der actio de pauperie usw., oder wo endlich unter Verzicht auf den Vorwurf der Missetat lediglich die Sache verfolgt wird, wie bei den Vindikationen, da war Raum für den Privatprozeß mit sacramentum.

Dieser deliktische Ursprung des Sakramentsprozesses gestattet vielleicht auch eine Vermutung über die ursprüngliche Bedeutung des sacramentum. Mehr als eine Vermutung ist kaum möglich, da das Wort sacramentum den einzigen Anhaltspunkt gewährt. Indem man unter dem sacramentum meist einen Eid verstand, kam man zu mehr oder wenigen haltlosen Hypothesen, die auch durch Analogien des griechischen oder germanischen Rechtes keine größere Überzeugungskraft erlangten. Tatsächlich scheint aber sacramentum von Haus aus nicht so sehr den Eid als vielmehr die mit einer sacratio verbundene Handlung bezeichnet zu haben, die ein Eid sein konnte, aber vielleicht nicht sein mußte. Die Bedeutung der sacratio lag darin, daß sie sacer, friedlos machte. Dann hieß sacramento agere ursprünglich, daß der Prozessierende die Gefahr der Sazertät, der Friedlosigkeit auf sich nehme, für den Fall des Unterliegens sacer, friedlos sein solle. Damit wäre die Brücke gefunden zu der ursprünglichen Einheit des Zivil- und Strafprozesses, die um so wahrscheinlicher ist, als auch in anderen Rechtsordnungen privatrechtliche Ansprüche ursprünglich nur in den Formen des Strafrechtes verfolgt werden konnten, so daß der Unterliegende stets auch eine Buße für sein Verharren im Widerstande gegen

die Rechtsordnung zu leisten hatte. Damit wäre auch der natürliche Zusammenhang zwischen dem älteren und jüngeren sacramentum hergestellt. Das jüngere hat den Charakter einer poena temere litigantis, einer Prozeßbuße, die als Buße ein anderes älteres Übel voraussetzt, als dessen Ablösung sie aufkam. Das ist die Friedlosigkeit. Nur wird man sich auch diese Friedlosigkeit schon sehr bald als sachlich beschränkt, das sacramentum als „Vieheid" vorstellen dürfen, durch den der Unterliegende bloß einen bestimmten Teil seines Vermögens — darum auch später das sacramentum quingenarium und quinquagenarium — als Sühne preisgab. Andererseits nötigt auch diese Annahme nicht zu einem Rückfall in die wohl endgültig abgetane Irrlehre eines ursprünglich geistlichen Prozesses. Denn die Friedlosigkeit verlangt keine geistliche Gerichtsbarkeit. Sie drückt dagegen dem Sakramentsprozeß den Stempel höchsten Alters auf und läßt es darum begreiflich erscheinen, daß gerade er die legis actio generalis war.

In historischer Zeit ist das sacramentum jedenfalls eine Geldbuße, die anfänglich bar erlegt, später bloß durch Bürgen (praedes sacramenti) sichergestellt wurde, womit das Verfahren auch dem Ärmeren ermöglicht wurde. Sie betrug je nach dem Wert des Streitgegenstandes fünfzig oder fünfhundert, im Freiheitsprozeß stets nur fünfzig As. Möglich, daß damit das Verfahren per sponsionem zusammenhängt, mit dessen Hilfe die Parteien den Streitgegenstand in das Gewand eines Verbalkontraktes kleiden konnten, um dem höheren Bußsatze von fünfhundert As zu entgehen, um eine Eigentumsfrage mit Hilfe einer legis actio sacramenti in personam zur Entscheidung zu bringen. Wahrscheinlicher jedoch, daß dieses Verfahren per sponsionem den dinglichen Sakramentsprozeß verdrängte, seitdem das Aufkommen des Besitzschutzes der contravindicatio, der zweiseitigen Eigentumsklage per sacramentum den Boden entzogen hatte.

Wenn auch gemeiner Prozeß, bewegte sich das Sakramentsverfahren doch zum Teil in verschiedenen Formen, je nachdem es in personam oder in rem gerichtet war. Über das Verfahren in personam sind wir nur lückenhaft unterrichtet. Vermutlich behauptete der Kläger sein Recht ohne Anführung des Klagegrundes — abstrakt: aio te mihi decem milia dare oportere, und antwortete der Beklagte mit einer entsprechenden Bestreitung: nego me tibi decem milia dare oportere, woran sich die beiderseitige provocatio sacramento und, seit es solche gab, die Erbittung (postulatio) des iudex schloß, der anfänglich sofort, seit einer lex Pinaria unbekannten Datums, vielleicht aus prozessualen Gründen, um eine entsprechende Ordnung in die Verhandlungsreihe der einzelnen Schwurgerichtssession zu bringen, wahrscheinlich aber, um den Parteien eine Überlegungsfrist zu gewähren, erst nach Ablauf von dreißig Tagen bestellt wurde.

Das Verfahren in rem wies dieselben Grundzüge auf. Nur mußte der Streitgegenstand vor Gericht gebracht werden, ohne daß es damals für diesen Zweck schon eine besondere Klage (actio ad exhibendum) gegeben haben dürfte, war daher eine selbständige Klage versagt, wenn die Sache mit anderen untrennbar verbunden war — darum das Vindikationsverbot der Zwölftafeln für das tignum iunctum. Die Sache mußte ferner von beiden Parteien mit dem Gerichtsstabe (festuca, vindicta) berührt werden — manum conserere, vielleicht ein Rest der Selbsthilfe —, während sie jeder mit der entsprechenden Spruchformel (vindicatio des Klägers und contravindicatio, nicht negatio des Beklagten) für sich in Anspruch nahm: hunc ego hominem ex iure Quiritium meum esse aio ... War die Sache unbeweglich, so mußte der Kläger den Beklagten in iure auffordern, sich mit ihm auf das Grundstück hinauszubegeben, um dort diesen Akt vorzunehmen (ex iure manum consertum vocare). Später begnügte man sich,

eine Scholle des Grundstückes vor Gericht zu bringen. Auf vindicatio und contravindicatio folgte auch hier die provocatio sacramento, hierauf vermutlich die Versicherung des Sakramentes durch praedes, ferner die postulatio iudicis. Den Beschluß bildete das vindicias dicere. Der Gerichtsherr macht dem Streit ein vorläufiges Ende, indem er beide Parteien auffordert, die Sache fahren zu lassen, die damit in seine Gewahrsame fällt, aber alsbald von ihm nach freiem Ermessen — secundum alterum eorum —, d. h. wohl nicht willkürlich, sondern nur nicht kraft Gesetzes, vielmehr kraft imperium, vermutlich nach denselben Grundsätzen, die später die prätorischen Interdikte bestimmten, bloß im Freiheitsprozesse stets secundum libertatem, der einen der beiden Parteien für die Dauer des Prozesses zugewiesen wurde. Doch mußte der Empfänger Bürgschaft leisten für die Herausgabe der Sache und ihrer Früchte (praedes litis ac vindiciarum) im Falle des Unterliegens. Damit war dem Sieger der sicherste Weg eröffnet, zur Sache zu gelangen. Denn das Urteil ging auf die Sache selbst, nicht auf Geldeswert. Manus iniectio aber war nur bei Geldschulden möglich, Zwangsvollstreckung gegen den Beklagten selbst daher in diesem Falle versagt. Deshalb konnte nur die vollstreckbare Haftung der praedes Ersatz bieten. Mit dieser Besitzübertragung während des Prozesses stand schließlich vielleicht auch die auf griechische Vorbilder zurückgehende deductio quae moribus fit in Zusammenhang, die unter Anwendung scheinbarer Gewalt (vis ex conventu), im Einverständnis beider Teile erfolgende Entziehung des Besitzes durch eine Partei der anderen gegenüber. Doch mag es richtiger sein, sie dem Sponsionsverfahren zuzuweisen.

Als Eigentümlichkeit dieses Verfahrens springt seine Zweiseitigkeit in die Augen. Noch fehlt die rechtliche Anerkennung des Besitzes. Beweis dafür ist die eigenmächtige Zuweisung des

Besitzes durch den Gerichtsherren während des Prozesses an eine der Parteien. Noch fehlt daher auch der Grundsatz, daß im Zweifel dem Besitzer der Vorzug gebühre, daß die Rolle des Klägers, daß die Last des Beweises den Nichtbesitzer treffe. Im Gegenteil, die Frage des Klägers, mit der er des Beklagten contravindicatio abwehrt: postulo anne dicas qua ex causa vindicaveris, weist augenscheinlich darauf hin, daß damals der Beklagte „näher am Beweise" war. Doch sind diese Fragen, die nicht so sehr den Gang des Verfahrens als vielmehr die materielle Wirkung des Anspruches betreffen, in anderem Zusammenhange zu beantworten.

Das Ziel des Rechtsstreites ist zwangsweise Rechtsdurchsetzung. Darum schließt nötigenfalls an das Urteil die Zwangsvollstreckung an. Das Zwangsvollstreckungsverfahren dieser Zeit war jedoch anscheinend nur bei Geldforderungen anwendbar. War daher der Anspruch des Klägers auf etwas anderes gerichtet, so mußte sein Begehren erst in Geld umgewandelt werden. Das geschah in einem besonderen Schätzungsverfahren (arbitrium liti aestimandae). Auch dieses mußte in gesetzlichen Formen, in den Formen der legis actio vor sich gehen. Dazu scheint die iudicis arbitrive postulatio gedient zu haben. Mit ihrer Hilfe dürfte ferner auch die confessio (in iure) certae rei (debitae) — denn nur die confessio certae pecuniae (debitae) war mit Urteilskraft ausgestattet — zu einem vollstreckbaren Urteile geführt worden sein. Dagegen verbietet sich die Vermutung, daß sie dazu bestimmt gewesen sei, den actiones bonae fidei Geltung zu verschaffen, aus einer Reihe gewichtiger Gründe. Wenn überhaupt, was allerdings wahrscheinlich ist, solche Klagen schon in dieser Zeit zur Anerkennung gelangten, kann das nur mit Hilfe der „imperialen Gerichtsbarkeit", nicht durch legis actio geschehen sein. Fraglich ist auch, wann die Entstehungszeit dieser legis actio anzusetzen ist. Zweifellos ist sie jünger als

das sacramentum, vermutlich aber schon den Zwölftafeln bekannt. Ihr Name deutet jedenfalls darauf hin, daß ihr die obligatorische Bestellung eines Geschworenen eigentümlich war. Möglich daher, daß sie ein entscheidendes Entwicklungsstadium in der Teilung des Verfahrens repräsentiert, den Zwang zu der bis dahin in das Ermessen des Gerichtsherren gestellten Einsetzung eines Schwurgerichtes. Vielleicht auch, daß sie nur den Parteien die Befugnis gewährte, die Bestellung eines bestimmten, nicht notwendig der Senatorenliste angehörigen Geschworenen und damit die Einsetzung eines Schwurgerichtes auch außerhalb der ordentlichen Sessionszeit zu begehren. Nicht gänzlich abzuweisen ist endlich die Annahme, daß die iudicis postulatio überall dort Platz greifen konnte, wo ein Anspruch im Gesetze selbst begründet war und darum schon im Gesetze die Basis für die Einsetzung eines Schwurgerichtes gegeben war, während das sacramentum jedesmal dann geboten war, wenn mangels gesetzlicher Basis Gerichtsschutz nur auf diesem Umweg erzwungen werden konnte. Mehr als Vermutungen gestatten die dürftigen Nachrichten über diese legis actio nicht, die sich auf die Überlieferung der Anfangsbuchstaben ihrer Formel T(e[mpore]) P(raetor) I(udicem) A(rbitrum) V(e) P(ostulo) U(ti) D(es) bei dem Grammatiker Probus und bei Gaius auf die Mitteilung des Namens und auf die Bemerkung beschränken, daß sich ihr Anwendungsgebiet mit dem anderer Legisaktionen, der condictio und des sacramentum (?), deckte.

Nicht viel mehr Einsicht gewährt die Überlieferung in das Wesen der legis actio per condictionem. Sie wurde durch zwei Gesetze eingeführt, durch eine lex Silia für certa pecunia, durch eine lex Calpurnia für alia certa res. Diese gesetzliche Grundlage verweist sie jedenfalls in eine relativ späte Zeit. Denn lassen sich diese Gesetze auch kaum annähernd datieren

— die Identifizierung dieser lex Calpurnia mit der lex Calpurnia repetundarum vom Jahre 605 ist willkürlich und unwahrscheinlich —, so sind es eben doch Gesetze, denen dieses Verfahren seine Entstehung verdankt. Mögen daher diese Gesetze erst dem fünften oder sechsten Jahrhundert angehören, wofür manches spricht, oder älter sein, jedenfalls ist die condictio die jüngste Verfahrensart, die überdies auch wieder am frühesten außer Anwendung gekommen zu sein scheint.

Von der lex Silia für Geldansprüche geschaffen und durch die lex Calpurnia auf Ansprüche wegen anderer bestimmter Sachen ausgedehnt, machte die condictio nach dem ausdrücklichen Zeugnisse des Gajus nicht etwa Ansprüche klagbar, die es bisher nicht waren, sondern gewährte nur ein neues — vermutlich als Ausgleich für die inzwischen eingetretenen Exekutionsmilderungen vereinfachtes und verschärftes — Verfahren. Wahrscheinlich war das Verfahren der lex Silia mit einer sponsio und restipulatio tertiae partis ausgestattet, die den Unterliegenden zur Leistung eines Drittels der Streitsumme als Strafe an den Sieger zwang. Ferner bot das Verfahren nach beiden Gesetzen vielleicht die Möglichkeit, es schon in iure durch Schiedseid (ius iurandum in iure delatum) zu erledigen, den Beklagter auf des Klägers Begehren leisten oder der ihm wieder erlassen werden mußte, wenn er nicht als aeris confessus gelten sollte. Endlich — das dürfte der Grund seiner Einführung und seines raschen Verschwindens gewesen sein — führte das Verfahren wohl in allen Fällen zu einer Geldkondemnation, selbstverständlich nach der lex Silia, wahrscheinlich aber auch nach der lex Calpurnia, da als certa res damals vermutlich nur eine ihrem Geldwerte nach, eine ziffermäßig bestimmte Sache galt. Darum bot das Verfahren gegenüber dem sacramentum, mit dem es die Abstraktheit, den Verzicht auf Anführung des Klagegrundes in der Formel teilte, den Vorzug, daß es den Umweg über

die litis aestimatio ersparte. Darum konnte es verschwinden, sobald die Wahl des Formularprozesses mit seiner obligatorischen Geldkondemnation diesen Vorteil ersetzte.

Seinen Namen führte das Verfahren von der zweifellos in iure vorzunehmenden condictio, die nach Gajus im damaligen Sprachgebrauche so viel wie denuntiatio bedeutete, eine Aufforderung des Klägers an den Beklagten, nach Ablauf von dreißig Tagen wieder in iure zu erscheinen ad iudicem capiendum. Zutreffender ist vielleicht die in der Wortzusammensetzung angezeigte Ausdeutung als Parteivereinbarung, als Vereinbarung auf den Eid oder auf die poena (sponsio und restipulatio tertiae partis).

Wird das Urteil nicht freiwillig erfüllt, muß es zwangsweise vollstreckt werden. Diesem Zwecke diente die manus iniectio. Sie ist sicherlich uralt, doch wohl kaum älter als das sacramentum. Darauf weist vielleicht schon die spätere Terminologie hin, die der manus iniectio iudicati als Normalfall die manus iniectio pro iudicato, ohne Urteil, als Nachbildung gegenüber stellt. Mag auch die Handanlegung als solche älter sein als das sacramentum, so ist sie legis actio doch nur als gerichtlicher Akt und als solcher wohl zuerst als Fortsetzung des sacramentum zur Anerkennung gelangt. Bloß die Annahme, daß das nexum das älteste zivile Rechtsgeschäft und sofort per manus iniectionem vollstreckbar gewesen sei, oder daß die pfandartige Haftung der alten praedes und vades exekutiv gewirkt habe, würde ein höheres Alter der manus iniectio im Vergleiche zum sacramentum verlangen. Es läßt sich jedoch keinerlei stichhaltiges Argument dafür beibringen, daß die manus iniectio jemals etwas anderes gewesen sei als ein Urteil voraussetzende Exekution. Namentlich die auch beim Legat wiederkehrende Wendung „damnas esto" beweist nichts. Denn damnare scheint — auch etymologisch — nicht mehr als ein verstärktes dare zu be-

deuten und die mit dieser Formel ausgestatteten Geschäfte viel mehr in dem Brennpunkt des Geschäftes per aes et libram als in dem der manus iniectio zu vereinigen. Auch die poena dupli, die der Manzipation von jeher als Strafe des Leugnens eigentümlich und den Damnationsakten gemein ist, findet auf diese Weise ihre natürlichste Erklärung, soweit sie nicht ohnedies auf positiver gesetzlicher Vorschrift beruht. Die exekutive Haftung der praedes und vades aber ist wohl nur für die gerichtliche Vadiation wahrscheinlich, „während man für die außergerichtliche etwas bedenklicher sein wird". Die manus iniectio war, wie ihr Name sagt, Handanlegung des Gläubigers an den Schuldner, in iure, unter Berufung auf den Rechtstitel und die unterbliebene Erfüllung, dreißig Tage nach dem Urteil oder nach der confessio in iure (tempus iudicati, triginta dies iusti), um ihn, wenn er nicht erfüllt oder ein Dritter (vindex) für ihn eintritt (manum depellere), nach addictio des Gerichtsherren als Schuldknecht abzuführen und nach sechzig Tagen, während deren er ihn an drei aufeinanderfolgenden Markttagen auf den Markt führen muß, damit ihn, wer will, durch Tilgung der ausgerufenen Schuld loskaufe, als Sklaven trans Tiberim zu verkaufen oder zu töten. Dasselbe Recht hatte eine Mehrheit von Gläubigern. Wenn ihnen die Zwölftafeln das Recht einräumen, den dem Tode verfallenen Schuldner in Stücke zu schneiden (partis secare), so ist diese Vorschrift gewiß wörtlich zu nehmen, aber vielleicht eher eine Milderung als eine Steigerung des an sich schon grausamen Schuldrechtes, insofern sie nach allgemeinen Grundsätzen jedem Mitberechtigten die Befugnis gewährt, die Teilung durch seinen Einspruch zu hindern.

Wohl von jeher bestand für den Gläubiger die Möglichkeit, dem Schuldner, statt ihn zu töten oder als Sklaven zu verkaufen, zu gestatten, seine Schuld in fortgesetzter Schuldhaft abzudienen. Seit der lex Poetelia (428 [441] a. u. c.), die

zwar Tötungs- und Verkaufsrecht beseitigte, nicht aber die Personalexekution überhaupt aufhob, war das die Regel.

Trat ein vindex ein, so mußte er in erneutem Prozeß (legis actio sacramento ?) die Abweisung des Anspruches erkämpfen. Nicht als ob er nun alieno nomine, für den Schuldner prozessiert hätte. Vielmehr ist die Sache wohl so zu denken, daß er sich von dem Vorwurfe reinigen mußte, widerrechtlich eingegriffen, ein Delikt begangen zu haben. Den Verlust des Prozesses büßte er mit poena dupli: lis infitiando crescit in duplum.

Ausnahmsweise, kraft besonderer gesetzlicher Bestimmungen (lex Publilia, lex Furia de sponsu u. a. m.) konnte manus iniectio auch ohne vorausgehendes Urteil stattfinden (manus iniectio pro iudicato). In einzelnen Fällen (lex Marcia, lex Furia testamentaria) konnte der Belangte auch als sein eigener vindex auftreten (manus iniectio pura), vielleicht sogar — die Quellen gestatten den Zweifel — ohne die Gefahr des duplum auf sich zu nehmen. Eine lex Vallia erhob diese Ausnahme, von zwei Fällen — iudicatum und depensum — abgesehen, zur Regel.

Zwangsvollstreckung bezweckt endlich auch die pignoris capio. Sie richtet sich jedoch nicht gegen die Person, sondern gegen das Vermögen und unterscheidet sich von allen anderen Legisaktionen dadurch, daß sie nicht praesente adversario und nicht in iure, coram magistratu stattfinden muß, daß sie sich in dem Gebrauche feierlicher Worte durch den Pfandnehmer erschöpft, weshalb ihr schon die Alten zum Teile den Legisaktionencharakter abstritten. Sie wurzelt noch am stärksten in der alten Vorstellung der Selbsthilfe und ist nichts anderes als „eine von Staats wegen anerkannte und geregelte Selbsthilfe", also zweifellos uralt, aber vielleicht doch jünger als die manus iniectio, insofern sie den Fortschritt von der Personal- zur Vermögenshaftung voraussetzt.

Sie ist Beschlagnahme einer dem säumigen Schuldner gehörigen Sache durch den Gläubiger. Während sich aber der Staat ihrer im weitesten Umfange bediente, um sein Recht auf Gehorsam zu erzwingen (coercitio), erscheint sie zugunsten Privater schon sehr früh nur in Ausnahmsfällen, nicht so sehr als Rest eines prähistorischen Privatpfändungsrechtes, als vielmehr als Ausfluß, kraft Delegation, des staatlichen Pfändungsrechtes, zur Sicherung gewisser Soldansprüche (aes militare, aes equestre, aes hordearium), zugunsten der Steuerpächter und zum Schutze gewisser sakraler Forderungen.

Über den Verlauf des Verfahrens, wenn sich der Belangte der Pfändung widersetzte, und über das Recht, das der Pfandgläubiger an der Sache erwarb, sind wir völlig im Dunkel gelassen. Das Pfandnahmeverfahren scheint jedenfalls mit der Pfändung zu Ende gewesen zu sein. Ein iudicium, ein Verfahren vor dem Geschworenen, konnte sich anscheinend nicht anschließen. Vielleicht führte der Widerspruch des Schuldners wie das Eingreifen des vindex in die manus iniectio zu einem ordentlichen Prozeß (sacramentum ?). Zumeist nimmt man an, daß der Gläubiger warten mußte, bis der Schuldner das Pfand um eine den ursprünglichen Schuldbetrag übersteigende Summe, etwa um das duplum einlöste, bisweilen auch, daß er ihn durch Androhung der Zerstörung der Sache oder gar durch Klage nötigen konnte, sie einzulösen. Terminologie — pignus deserit heißt es vom Schuldner, pignus caedit, vom Gläubiger — und Rechtsvergleichung legen die Vermutung nahe, daß der Gläubiger nach Ablauf einer bestimmten Zeit, vielleicht nach den für die manus iniectio typischen sechzig Tagen, Eigentümer wurde. Vermutungen, nichts als Vermutungen. Eine solche ist es auch, daß der außergerichtliche Charakter der pignoris capio sie der Prozeßreform durch die lex Aebutia und die duae leges Iuliae im wesentlichen entzog, und daß es darum wohl diese

legis actio war, die sich auch nachher noch für die cautio damni infecti erhielt. Vieles spricht aber dagegen. Eher war die legis actio bei damnum infectum eine für sich neben den fünf Gajanischen Legisaktionen.

Ein Grundzug des römischen Zivilprozesses ist die Zweiseitigkeit. Beide Parteien müssen vor Gericht erscheinen. Darum muß der Kläger, der sein Recht gegen einen anderen im ordentlichen Prozesse — nicht durch manus iniectio, die das vor Gerichtführen in sich schließt, oder durch pignoris capio, die außer Gericht spielt — verfolgen will, den Gegner als Beklagten vor Gericht bringen. Die Ladung des Beklagten (in ius vocatio) ist seine Sache. Sie erfolgt außer Gericht, ohne staatliche Hilfe. Der Kläger fordert den Beklagten, wo er ihn antrifft, doch unter Wahrung des Hausrechtes, formlos und wahrscheinlich ohne Angabe des Klagegrundes auf, ihm sofort vor Gericht zu folgen. Im Notfall ist der Kläger, gewisse Personen (personae exceptae) aus Standes- oder Pietätsrücksichten ausgenommen, berechtigt, nachdem er die Anwesenden zu Zeugen angerufen, Gewalt anzuwenden, den kranken oder altersschwachen Gegner mit Sänfte oder Fuhrwerk fortschaffen zu lassen.

Der Geladene hat nur zwei Auswege, um sich seiner Folgepflicht zu entziehen. Er kann sich mit dem Kläger vergleichen oder einen Gestellungsbürgen (vindex) beibringen, der die Haftung für sein rechtzeitiges Erscheinen vor Gericht übernimmt, indem er dem Kläger pfandweise mit seiner Person einsteht, bis sich der Belangte selbst stellt oder den Kläger befriedigt. Das scheint, wenn auch direkte Zeugnisse fehlen, das wahrscheinlichste, was Rückschlüsse aus dem späteren Recht anzunehmen gestatten. Gestellungsbürgschaft (vadimonium) ist auch, um Haft zu vermeiden, zu leisten, wenn die erste Tagsatzung erstreckt und darum Wiedererscheinen des Beklagten in einem zweiten Termin in iure notwendig

wird. Nur nimmt in diesem Falle der Bürge (vas) bloß den Verlust der vielleicht durch manus inectio garantierten Bürgschaftssumme (cautio) auf sich.

Der römische Prozeß ist Schiedsgericht, Parteivertrag mit Vollwort, unter Genehmigung des Gerichtsherren. Er kann nur zustande kommen durch Mitwirkung beider Parteien. Darum muß ein Zwang auf den Beklagten ausgeübt werden, wenn er sich nicht freiwillig einläßt (defendere). Darum besteht Einlassungszwang, Defensionspflicht. Darum ist dieser Einlassungszwang andererseits entbehrlich, wo es der Mitwirkung des Beklagten nicht bedarf, um dem Kläger zu seinem Rechte zu verhelfen, wenn der Kläger nicht ein Recht gegen eine Person, sondern an einer Sache geltend macht, dem genüge geschieht, wenn ihm der Gerichtsherr, die Unterlassung der contravindicatio als Preisgabe der Sache, gewissermaßen als in iure cessio nehmend, den Besitz der Sache kraft seines imperium, nicht in den Formen der legis actio, sondern durch herkömmlichen Befehl (oder Verbot), wie er sich später im Interdikt kristallisierte, zuspricht. Darum besteht Defensionspflicht von alters her nicht bei den actiones in rem, stets nur bei den actiones in personam. Darum ist dieser Gegensatz uralt. Nicht als ob sich die Römer schon von jeher des theoretischen Gegensatzes der dinglichen und persönlichen Rechte bewußt gewesen wären. Im Gegenteil. Aber auf dem Gebiete des Prozeßrechtes schieden sie stets das agere in rem und in personam, die vindicationes und die actiones.

Nur das imperium des Gerichtsherren kann demnach Abhilfe gewähren, wenn der Belangte von vornherein den Prozeß vereitelt, indem er sich der Ladung entzieht — si fraudationis causa latitat —, oder wenn eine Ladung nicht möglich ist, weil ein geeigneter Beklagter überhaupt nicht da ist: erbloser Nachlaß u. a. m. Für den letzten Fall konnte die vielleicht dazu geschaffene usucapio pro herede Abhilfe bieten.

Ähnlich muß der Vorgang auch in den übrigen Fällen gewesen sein, solange es eine obrigkeitliche missio in bona noch nicht gab.

Anders liegt die Sache dann, wenn der Belangte zwar erscheint, aber seine (für die actio in personam) notwendige Mitwirkung zur Streitbefestigung (actionem suscipere, accipere) verweigert, se non defendit. Streitbefestigung und Verweisung des Prozesses an einen iudex war unter solchen Umständen unmöglich. In solchen Fällen mußte die Haftung des vindex oder vas Ersatz bieten. Für die bisweilen begegnende Annahme, daß der indefensus pro iudicato galt, fehlt jeder Anhalt in den Quellen. Nur in der extraordinaria cognitio konnte vielleicht schon damals der Gerichtsherr den Ungehorsamen (contumax) als Verurteilten behandeln oder die Sache trotzdem an einen Geschworenen verweisen.

Sind beide Parteien vor dem Gerichtsherren in iure erschienen, so kann es zu einem ordentlichen Prozesse kommen. Hatte der Gerichtsherr schon damals die Befugnis, die legis actio nach seinem Ermessen zu gewähren oder zu verweigern, actionem dare oder denegare, so war es offenbar die erste Aufgabe der Parteien in iure, den Gerichtsherren zu einer Entscheidung in der einen oder anderen Richtung zu drängen. Das Verfahren in iure mußte mit einer formlosen Vorverhandlung beginnen. Es mußten vor Vollzug der legis actio die Prozeßvoraussetzungen geprüft werden. Es mußte untersucht werden, ob die Bedingungen gegeben seien, ohne die ein gerichtliches Verfahren überhaupt nicht möglich ist, wie Prozeßfähigkeit der Parteien u. a. m.

Daran erst konnte sich die förmliche Verhandlung, die legis actio schließen, die durch feierliche Rede und Gegenrede (certis verbis) der Parteien unter Mitwirkung des Gerichtsherren zum Abschlusse des Prozeßvertrages, der Streitbefestigung, der Litiskontestation führte, die Unterwerfung

der Parteien unter den Schiedsspruch des Geschworenen (actionem accipere) begründete.

Der Beklagte konnte aber auch den Anspruch des Klägers widerspruchlos anerkennen — gerichtliches Geständnis, Anerkenntnis, confessio in iure. Solches Anerkenntnis wirkte wie ein Urteil: confessus in iure pro iudicato habetur. Es machte jedes weitere Streitverfahren entbehrlich. Doch nur formelles Anerkenntnis (confiteri = mitreden) einer bestimmten Geldforderung (aes) hatte diese Wirkung. Nicht auch formloses Anerkenntnis durch formloses — als formelles Mithandeln gilt auch die in Form gebrachte stillschweigende Mitwirkung — Stillschweigen, noch auch das Anerkenntnis einer anderen Schuld. Das formelle Anerkenntnis einer anderen Schuld hatte zwar auch feststellende Kraft. Vollstreckbar wurde es aber erst durch ein arbitrium liti aestimandae. Formloses Schweigen wiederum konnte nicht sachfällig machen, der also Schweigende konnte nur als indefensus gelten und behandelt werden.

Der Beklagte konnte ferner zwar die vom Kläger behaupteten Tatsachen anerkennen, aber dennoch seine Verpflichtung durch Berufung auf besondere Umstände in Abrede stellen. Dieser Art der Verteidigung dienten im späteren Verfahren, im Formularprozeß, die in die Formel eingerückten Einreden, exceptiones. Die Möglichkeit dieser Verteidigung wird dagegen für das Legisaktionenverfahren zumeist unter Berufung auf einen vielgenannten Ausspruch des Gajus abgelehnt. Mit Recht, insofern ein Zusatz zu dem feierlichen Parteispruch, zur legis actio, der erst nach der Streitbefestigung, in iudicio, wirksam werden und den Beklagten noch dort gegen die Verurteilung schützen sollte, zweifellos nicht möglich war. Dagegen wohl mit Unrecht, sofern damit diese Art der Verteidigung dem Legisaktionenverfahren überhaupt abgesprochen werden soll. Vielmehr läßt

gerade des Gajus erwähnter Ausspruch den Schluß zu, daß schon der alte Prozeß besondere Verteidigungsmittel des Beklagten kannte, und daß sie vermutlich schon damals exceptiones hießen, nur daß sie damals den Beklagten nicht gegen die Verurteilung in iudicio schützten, sondern ihm den Prozeß ersparten, ihn — wie die Etymologie andeutet — dem Prozeß entzogen, denegatio actionis bewirkten. Darum war, sie zu beurteilen und zu vollziehen, nur der Gerichtsherr berufen. Darum machte sich gerade im Legisaktionenprozeß der Unterschied der aufschiebenden und der ausschließenden, der dilatorischen und peremptorischen Einrede deutlich geltend, insofern jene die Gewährung der actio nur hinausschob, diese sie jederzeit ausschloß.

Dagegen hatten die Spruchformeln anscheinend keinen Raum für die Berücksichtigung der bona fides, von Treu und Glauben im Verkehr. Gewiß verschafften sich diese Umstände erst spät Geltung in der Rechtsordnung. Immerhin ist die bona fides schon Plautus bekannt. Die Annahme fällt daher schwer, daß ihr erst der Formularprozeß der lex Aebutia zur Anerkennung verholfen haben soll. Allerdings scheinen die später nach ausdrücklichen Quellenzeugnissen und ihrer Fassung (oportere!) nach zweifellos dem Volksrecht angehörenden actiones bonae fidei ursprünglich alle als prätorische actiones in factum konzipiert gewesen und ins Volksrecht erst rezipiert worden zu sein. Andererseits verdient es jedoch Beachtung, daß der Prätor schon sehr früh eine Anzahl von iudicia bonae fidei ohne erläuterndes Edikt in sein Album aufnahm. Das scheint darauf hinzuweisen, daß die Klage ex bona fide schon der früheren Zeit bekannt war. Damit erhält die Vermutung eine neue Stütze, daß die actio bonae fidei einer der Fälle war, in denen schon vor der lex Aebutia auch für den Bürgerprozeß von der Schriftformel Gebrauch gemacht wurde. Wer diese Annahme ablehnt, hat nur den

bedenklichen Ausweg, die actio bonae fidei für diese Zeit dadurch zu retten, daß er sie dem Sponsionsverfahren, der sponsio mit nachfolgender legisactio zuweist.

Der Prozeß soll an Stelle des Streites und Zweifels Gewißheit schaffen. Das Schicksal der Streitsache soll durch das einverständlich begründete Gerichtsverfahren ein für allemal entschieden werden: bis de eadem re ne sit actio. Diese Wirkung tritt ein, dieser Erfolg wird begründet durch die legis actio, durch das feierliche Hersagen der Spruchformeln, also durch formelle Parteihandlung, durch ein Formalgeschäft. Das ist es, was schon in dieser Zeit Litiskontestation, Streitbefestigung genannt wird. Die Litiskontestation ist weder identisch mit dem Verfahren in iure überhaupt, noch auch bloß der ideelle Endpunkt dieses Verfahrens, sondern ein wirklicher Zeitpunkt, die Vornahme der legis actio selbst. Sie erschöpft sich nicht in dem Zeugenaufruf, von dem sie anscheinend ihren Namen herleitet. Dieser beiderseitige Aufruf von Zeugen, vermutlich wenigstens ursprünglich, dem Geiste des alten Rechtes entsprechend, von testes rogati, nicht von zufällig Anwesenden, sondern von eigens dazu aufgeforderten Begleitern und Freunden, die nicht bloß die öffentliche Feststellung des Streites an sich ermöglichen, sondern nötigenfalls auch dessen Inhalt in iudicio zu bekunden vermögen und darum wohl zu Beginn der Litiskontestation aufgerufen wurden, ist nur Begleiterscheinung der Litiskontestation, nicht die Litiskontestation selbst. Die Litiskontestation ist der Formalakt des Verfahrens in iure, das Spruchformelverfahren im eigentlichen und engsten Sinne, dazu bestimmt, an Stelle des streitigen Anspruches das dadurch umschriebene Prozeßverhältnis zu setzen, das allein den Gegenstand des Verfahrens in iudicio bildet, der Entscheidung des iudex zugrunde liegt, den ursprünglichen Anspruch zerstört.

Durch den Prozeßvertrag wird die Erledigung des materiellen Streitverhältnisses, die Entscheidung des streitigen Rechtes einem Geschworenen übertragen. Im Gegensatze zum Verfahren in iure ist das in iudicio formlos, lediglich dazu bestimmt, durch Behauptungen und Gegenbehauptungen, causae coniectio (causae suae in breve coactio, wahrscheinlich die summarische Darstellung) und peroratio (die daran anschließende eingehende Untersuchung?), durch Beweise und Gegenbeweise, die zu beschaffen und vorzuführen ausschließlich den Parteien überlassen ist, die Überzeugung des Richters zu begründen, sein Urteil zu provozieren. Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, Parteibetrieb und freie Beweiswürdigung sind anscheinend von jeher die vorherrschenden Grundzüge dieses Verfahrens.

Der Ungehorsam, das Ausbleiben einer Partei, vermag in iudicio die Entscheidung nicht mehr abzuwenden. Nur wenn der Geschworene oder eine Partei durch schwere Krankheit (morbus sonticus), infolge eines mit einem Fremden vereinbarten gerichtlichen Termins (status dies cum hoste), vielleicht auch aus anderen triftigen Gründen zu erscheinen verhindert ist, muß die Verhandlung vertagt werden (dies diffisus). Bleibt dagegen eine Partei ohne solchen Grund bis zur Mittagsstunde aus, so muß der Geschworene schon nach den Zwölftafeln zugunsten der erschienenen Partei erkennen (praesenti litem addicito). Vielleicht nicht so sehr zur Strafe des Ungehorsams als vielmehr kraft Verzichtes des Ausbleibenden auf seine Rechte aus dem Prozeßvertrag. Bleiben beide Parteien aus, versagt auch diese Regel. Andererseits war der Anspruch auf Entscheidung des Geschworenen am vereinbarten Termin verwirkt und durch die vollzogene Litiskontestation der Einwand der Streitanhängigkeit begründet, damit aber die Möglichkeit einer neuen Klage ausgeschlossen. Das Ausbleiben beider Parteien konnte daher

wohl nur als Verzicht auf den Rechtsstreit angesehen werden. Blieb der Geschworene aus, so traf ihn im späteren Rechte persönliche Haftung für den Schaden (si iudex litem suam facit). Vielleicht galt das auch schon damals. Das geeignetste Mittel dazu hätte die manus iniectio geboten, für die der Ausdruck litem suam facere wohl verständlich wäre. Aber mehr als eine Vermutung ist nicht möglich.

Das Urteil sollte noch vor Sonnenuntergang gefällt werden. Doch waren zweifellos wiederholte Verhandlungen schon von jeher notwendig und zulässig. Im Gegenteile war dem damaligen Rechte aller Wahrscheinlichkeit nach die Prozeßverjährung, die mors litis, das Erlöschen der Ermächtigung des Geschworenen und damit die Beendigung des Verfahrens durch Zeitablauf, ohne Urteil, noch fremd. Nur im amtsrechtlichen Verfahren mußte auch damals schon naturgemäß die Befugnis des Geschworenen mit der des Gerichtsherren, dessen imperium ihn eingesetzt hatte, erlöschen.

Das Ziel der Verhandlung ist das Urteil (sententia). Der Geschworene fällt es, sobald es ihm das Ergebnis der Verhandlung, Parteivorträge und Beweise, ermöglichen. Über die Form des Urteils sind wir nicht näher unterrichtet. Insbesonders ist es eine offene Frage, ob es sich in der legis actio sacramento darauf beschränkte, zu erklären, wessen sacramentum iustum oder iniustum sei. Wahrscheinlich ist es nicht. Vermutlich entschied der Geschworene auch hier in der Sache selbst. In keinem Falle scheinen sollemnia verba für die sententia vorgeschrieben gewesen zu sein. Sicher scheint im übrigen nur so viel, daß das Urteil — vielleicht mit Ausnahme der condictio und des Fremdenprozesses — allemal auf die Sache selbst lautete (Naturalkondemnation im Gegensatze zur Geldkondemnation), was freilich die Umwandlung in eine Geldsumme durch Abschätzung in einem Nachverfahren (arbitrium liti aestimandae) notwendig gemacht zu haben

scheint, wenn es zur Zwangsvollstreckung durch manus iniectio kommen sollte. Vermutlich hängt damit der viel mißbrauchte Gegensatz von iudicatio und damnatio zusammen, ist iudicare auf die Sentenz im Hauptprozeß, damnare auf den Spruch im Schätzungsverfahren zu beziehen.

Das Urteil fällt der Geschworene ex animi sui sententia, nach seiner freien richterlichen Überzeugung. Gebunden war er nur durch die Litiskontestation, insofern er über die durch die legis actio festgelegte Rechtsfrage nicht hinausgehen konnte. Frei war er dagegen in der Beurteilung des Tatbestandes. Dazu bedurfte er als Laie des sachverständigen Rates seines consilium. Darauf waren natürlich auch die Ausführungen der juristisch gebildeten Parteibeistände von Einfluß. Darin lag die Bedeutung der disputatio fori, eines Zweiges der interpretatio, die Verknüpfung des Inhaltes der Gesetze mit dem überlieferten und fortschreitenden Rechtsbewußtsein und Rechtsbedürfnis anstrebte.

Das Urteil schuf Recht unter den Parteien (ius facit inter partes). Aber schon die Litiskontestation, schon der ordnungsgemäße Vollzug der legis actio, doch nur er, nicht auch die Verweigerung der legis actio, die denegatio actionis, schloß, wohl nicht erst kraft der Zwölftafeln, sondern von alters her nach Volksrecht (ipso iure) die Möglichkeit aus, dieselbe Sache nochmals vor Gericht anhängig zu machen: bis de eadem re ne sit actio. Der Gerichtsherr mußte in solchem Falle kraft Volksrechtes die neue actio verweigern.

Das Urteil erwuchs sofort in Rechtskraft. Es gab kein Mittel, das Urteil des ersten Richters vor einem höheren Gericht anzufechten. Denn es gab keine höhere Instanz. Doch konnte jeder Beamte die Amtshandlung des anderen durch sein Eingreifen hemmen. Ebenso konnte der Volkstribun die Amtshandlung jedes magistratus maior durch seine Interzession vereiteln. Darum konnte wohl auch von jeher

die Gewährung oder Verweigerung der legis actio durch Interzession verhindert werden. Denn auch die Tätigkeit des Gerichtsherren ist Ausfluß des imperium, Machtspruch, nicht Wahrspruch. Der Geschworene dagegen ist nicht Beamter. Darum versagt ihm gegenüber auch das Interzessionsrecht. Nur eine in integrum restitutio wäre ex magna et iusta causa gegen das Urteil des Geschworenen zu erwirken gewesen. Doch ist diese prätorische Maßregel wahrscheinlich erst in einer späteren Periode zur Ausbildung gelangt.

Auch die Berufung an die Volksversammlung, die provocatio ad populum war gegenüber dem Urteil eines Geschworenen in bürgerlichen Rechtssachen wohl von jeher ausgeschlossen. Man wird, soll nicht willkürlich in die Luft gebaut werden, einem geistreichen Versuche der jüngsten Zeit zu Trotz, daran festhalten müssen, daß diese provocatio stets war, was ihr Name sagt, Berufung an das Volk gegen das Urteil des Gerichtes, nicht ein Eröffnungsbeschluß des Gerichtsherren, durch den er den Angeklagten vor das Volksgericht rief, nicht Anrufung des Volkes zum Richter in erster und letzter Instanz, niemals zivilgerichtliches Verfahren, auch nicht Berufung an das Volk in Zivilsachen. Wahrscheinlich war die Einrichtung überhaupt nicht alt genug, um solche Vermutungen zu rechtfertigen, sondern erst im fünften Jahrhundert geschaffen. Wenn die römische Tradition die Einführung der Provokation in die Königszeit und die Notwendigkeit ihrer Zulassung in den Anfang der Republik verlegt, beweist das nur, daß die späteren Römer darin eines ihrer wertvollsten Rechte erblickten, nicht daß sie wirklich uralt war.

Zweck des Prozesses ist die Rechtsdurchsetzung. Folgt daher dem gerichtlichen Anerkenntnis oder Urteil nicht innerhalb angemessener Frist die Erfüllung, so muß sie erzwungen werden. Das ist Aufgabe der Zwangsvollstreckung. Sie erfolgt durch manus iniectio, auf die nicht nochmals zurück-

zukommen ist. Hier ist nur mehr zu erwägen, ob dieses Verfahren in allen Fällen notwendig war oder ob schon in dieser Zeit, von den wenigen Anwendungsfällen der pignoris capio abgesehen, die Realexekution, Zwangsvollstreckung in das Vermögen statt gegen die Person des Schuldners, zur Ausbildung kam.

Auch in dieser Hinsicht scheint der Gegensatz zwischen actiones in rem und actiones in personam von Anfang an durchgegriffen zu haben. Wie der Gerichtsherr schon während des Prozesses in rem die Vindizien kraft seines imperium der einen oder anderen Partei zuwies, so konnte dieses imperium vielleicht auch nach Beendigung des Prozesses durch Anerkenntnis oder Urteil von dem Sieger angerufen werden, um den Besiegten zur Herausgabe der Sache samt Zubehör (lis ac vindiciae) zu veranlassen. Seitdem freilich die praedes litis ac vindiciarum üblich waren, konnten sie persönlich haftbar gemacht, mit manus iniectio verfolgt werden. Ob trotzdem der Sieger auch — nach seiner Wahl — obrigkeitlichen Befehl an den Besiegten auf Herausgabe der Sache erwirken konnte, läßt die lückenhafte Überlieferung zumindest in Zweifel. Jedenfalls erfolgte aber manus iniectio wohl nur bei persönlicher Haftung, bloß im Anschluß an actiones in personam.

Den Ausgangspunkt der Realexekution bildete vermutlich der Administrativprozeß. Auch hier war ursprünglich die Regel, daß der säumige Schuldner des Staates als Sklave verkauft wurde. Seitdem und soweit die Verwaltung aber in die Hände Unterbeamter, der Quästoren, gelegt war, konnte das nicht geschehen, weil dem Quästor das dem magistratus maior vorbehaltene Recht dazu fehlte. Darum mußte man zu einem anderen Mittel, zur venditio bonorum greifen. Seit wann nun dieses Verfahren auch in der Zivilrechtspflege zur Anwendung kam, ist nicht zu ergründen. Möglich und wahrscheinlich ist es, daß auch diese Neuerung zuerst in den Frem-

denprozeß Eingang fand, in dem für die legis actio per manus iniectionem kein Raum war, und daß sie erst von hier aus und vielleicht erst nach der Prozeßreform der lex Aebutia auf den legalen Bürgerprozeß übertragen wurde. Jedenfalls tritt sie im Legisaktionenprozeß nicht erweislich in den Vordergrund.

Namenregister.

Accursius 7.
Alciat 8.
Appius Claudius 60, 63, 103, 104.

Baldus 7.
Bartolus 7.
Bethmann-Hollweg 10.
Boehmer, J. H. 9.
Brinz 10.
Brutus, L. Junius 73.

Calpurnius Piso, Lucius 23.
Cato 22.
Cicero 23, 25, 90, 118.
Cincius Alimentus, Lucius 22.
Cujacius (Cujas) 8.

Diodorus Siculus 23.
Dionysius 23, 28, 33, 84.
Donellus (Doneau) 8.

Ennius 23.

Fabius Pictor 22, 23.
Flaccus, Granius 28.
Flavius, Cn. 22, 103, 104, 117.

Gajus 88, 101, 121, 122, 123, 130, 131, 138, 139.

Haloander 8.
Hegel 11, 99.
Heineccius 9.
Hofmann, F. 10.
Honorius 105.
Hugo 9.
Huschke 10.

Jhering 10, 104.
Julianus 85.

Keller 10.

Leist, B. W. 10.
Livius 23, 25.

Mark Aurel 105.
Mitteis 10, 16.

Nävius 23.
Niebuhr 9.
Noodt 8.
Numa 99.

Papirius 28.
Pomponius 27, 102.
Puchta 10.

Romulus 64, 99.

Salvius Julianus 85.
Savigny 8, 9.
Schulting 8.
Sempronius Sophus, P. 104.
Servius Tullius 28, 49, 60, 62, 84, 118.

Tarquinius Superbus 28.
Terentilius Arsa, C. 87.
Theodosius 105.

Ulpian 92.

Valentinian 105.
Valerius, M. 60.
Valerius Poplicola 60.
Vinnius 8.
Voet 8.
Voigt 10.

Wächter 10.

Zasius 8.

Sachregister.

Abrogatio 93.
actio 107.
— commodati 122.
— fiduciae 122.
— negotiorum gestorum 122.
actionem accipere 136, 138.
— dare 137.
actionem denegare 137.
— suscipere 136.
actiones 101, 122, 136.
— bonae fidei 128, 139.
— in personam 136, 145.
— in rem 136, 145.
addictio 132.
Administrativprozeß 145.
Adoption 56.
adscripti 67.
advocatus 115.
aediles 108.
— plebis 68.
aerarium 91.
aes 54, 138.
— equestre 134.

aes hordearium 134.
— militare 134.
aestimatio 54.
ager compascuus 50.
agere in personam 136.
— in rem 136.
— per sponsionem 125.
— pro libertate 114.
— pro populo 114.
— pro tutela 114.
Agrarordnung 40.
Ahnenbilder 24.
album iudicum 112.
amicitia 94.
annales maximi 22.
Annaliſtik 22.
apparitores 108.
arbiter 112.
arbitrium liti aestimandae 128, 138, 142.
auctoritas patrum 65, 67.
— senatus 65.
Ausländer 94.
Autonomie 109.

Bodentribus 62.
Bürgerordnung 96.

Caput (legis) 92.
causae coniectio 141.
cautio 136.
— damni infecti 135.
census 77.
centumviri 111.
civitates sine suffragio 96.
coercitio 74, 106, 134.
cognitio extraordinaria 120, 137.
cognitor 115.
comitia calata 59.
— centuriata 61, 63.
— curiata 59.
— tributa 63.
commentarii 26, 28.
commercium 37, 95, 96, 113.
concilia plebis 63, 70.
condictio 123, 129, 131.
contessio in iure 121, 128, 132, 138.
conscripti 67.
consilium 113.
consuetudo 85.
consul 75.
contravindicatio 125, 126, 128.
contumax 137.
conubium 37, 39, 95, 96.
conventus 118, 119.
cura morum 78.
curia 57.
curio 57.
— maximus 57, 58.

Damnare 131, 143.
damnas esto 131.
damnatio 143.
damnum infectum 135.
decemviri 80, 107, 111.
decisiones 84.
deductio quae moribus fit 127.
defendere 136.
denegatio actionis 139, 143.
denuntiatio 131.
derogatio 93.
Dezemviralgericht 111.
Dezemvirat 80, 87.
dictator 76, 107.
dies diffisus 141.
— fasti 117.
— nefasti 117.
Diöceniation 91.
disputatio fori 143.

Einlaſſungszwang 136.
emancipatio 56.
Etrusker 33, 46.
exceptiones 138.
exheredatio 56.
existimatio 78.

Familia pecuniaque 48.
Familie 56.
far 47.
fas 98, 117.
Faſten 25.
feriae 117.
filia familias 56.
filius familias 56.
formula 121.
Fremde 94, 113.
Fremdenprozeß 120, 145.

Geiſtlichkeit 82.
Geld 54.
Geldkondemnation 142.
gens 43, 48, 56, 57.
Geſchworenenbank 111.
Geſchworenenliſte 112.
Geſchworener 111, 112.
Geſetz 90.
Gewerbe 53.
Gewohnheitsrecht 83, 84.
Gloſſatoren 6.
Großgrundbeſitz 51.

Halbbürgergemeinden 96.
Handel 53.
heredium 50.
hospitium 94.

Ignominia 79.
Führer 32.
imperium 74, 114, 136, 145.
indefensus 137, 138.
in integrum restitutio 144.
in ius vocatio 135.
Interdiktsverfahren 120.
interpretatio 88, 89, 98, 143.
interregnum 67.
interrex 67, 72, 107.
Interzeſſionsrecht 70, 74, 107, 144.
ipso iure 143.
Italiker 32.
iudex 75, 91, 111, 118.
— unus 111.
iudicare 143.
iudicatio 143.
iudicis datio 119.
— postulatio 113, 128.
iudicium 107, 141.
— imperio continens 121.
— legitimum 120.
iurgium 107, 122.
iuris actio 103, 122.
iurisdictio 74.
— contentiosa 121.
— voluntaria 121.
ius Aelianum 29.
— agendi 75, 78.
— civile 98, 102.
— edicendi 97.
— facit inter partes 143.
— Flavianum 29.
— honorum 37.
— non scriptum 97.
— Papirianum 28.
— Quiritium 98.
— referendi 75.
— scriptum 97

ius iurandum in iure 121, 130.
iustitium 118.

Kalender 117.
Klienten 36, 44, 113.
Kommentatoren 7.
Kompetenz 109.
König 71, 107.
Konſul 73, 107.
Konſulartribunat 76, 107.
Kuriatkomitien 58, 59.
Kurie 57.

Latiner 33, 94, 113.
Latini, prisci 94.
Latiniſcher Bund 94.
Laudationen 24.
leges centuriatae 90.
— consulares 90, 91.
— curiatae 90.
— decemvirales 28, 90.
— Iuliae 134.
— praetoriae 90.
— regiae 28, 84.
legis actio 103, 120, 122, 137.
— — generalis 123, 125.
— — per condictionem 129.
— — — iudicis postulationem 119, 128.
— — — manus iniectionem 131, 146.
— — — pignoris capionem 133.
— — sacramento 123.
— — — in personam 125, 126.
— — — in rem 126.
lex 90, 98, 113.
— Aebutia 110, 111, 134, 139, 146.
— Caecilia Didia 92.
— Calpurnia 123, 129, 130.
— — repetundarum 130.
— Cincia 115.
— curiata 59.
— data 97.
— de Aventino publicando 68.
— — imperio 59, 61, 72.
— duodecim tabularum 28.
— Hortensia 70.
— Hostilia 115.
lex Icilia 68.
— imperfecta 92, 93.
— Iulia de adulteriis 92.
— — de fundo dotali 92.
— — de vi 105.
— minus quam perfecta 92, 93.
— perfecta 92.
— per saturam 92.
— Pinaria 119, 126.
— plus quam perfecta 92.
— Poetelia 132.
— Publilia 66, 69, 78.
— sacrata 93.
— Silia 123, 129, 130.
— Valeria Horatia 70.
— — de provocatione 60.
— Vallia 133.
— Villia annalis 74.
Ligurer 32.
Liktoren 59, 108.
lis 107, 122.
— ac vindiciae 145.
litis aestimatio 131.
— contestatio 137. 140.
Luceres 34.
lustrum 78.

Magister equitum 76.
— populi 76.
magistratus 80.
mancipium 56.
manum conserere 126.
— depellere 132.
manus 55.
— iniectio 123, 127, 131, 144, 145.
— — iudicati 131.
— — pro iudicato 131, 133.
— — pura 133.
mater familias 56.
Methode 13.
Militärquäſtoren 79.
missio in bona 137.
Mittelſtand 54.
morbus sonticus 141.
mores 85.
mors litis 142.
municipium 95.
— civium Romanorum 96.

Namen 56.
Naturalkondemnation 142.
Naturrechtsſchule 9.
nefas 117.
nepos 56.
nexum 131.
nomen gentilicium 56.
— Latinum 94.
nota censoria 78.
Notwehr 105.
nuntius 115.

Oikenwirtſchaft 52.
Opferkönig 82.
orator 115.
ordo iudiciorum privatorum 120.

Parität 73.
partis secare 132.
pater familias 56, 114.
Patrizier 36, 64.
peculium 48.
pecunia 48, 54.
peroratio 141.
personae exceptae 135.
Perſonalitätsprinzip 97.
pignoris capio 105, 123, 133, 145.
plebiscitum 70, 90.
— Canuleium 70.
— Ogulnium 70, 103.
— Ovinium 65.
— Terentilium 70.
Plebs 36.
poena dupli 132, 133.
— temere litigantis 125.
pomerium 116.
pontifex maximus 83, 100.
pontifices 82, 100, 108.
Pontifikaltafel 21.
Poſtgloſſatoren 7.
potestas 55.
— legitima 69.
— sacrosancta 69.
praedes 131, 132.
— litis ac vindiciarum 127, 145.
— sacramenti 125.
praefectus urbi 81, 107, 109.
praescriptio (legis) 91.
praetor 75, 107, 108.
Praktiker, die deutſchen 8.
Prieſterſchaft 82.
Privateigentum an Grund u. Boden 49.
procurator 115.
pro tribunali 116.

provocatio ad populum 144.
— sacramento 126, 127.
Prozeßfähigkeit 113, 114.
Prozeßvertretung 114.

Quaestio lance licioque 105.
quaestores urbani 79.
Quäftoren 63, 79, 108, 145.
Quellen 21.
quinquaginta decisiones 84.
Quiris 59.

Ramnes 34.
Realexekution 145.
Recht, germanisches 31.
— griechisches 30.
— lateinisches 30.
Rechtskraft 143.
recuperatores 111, 121.
Rekuperatorengericht 111.
Religion 99.
renuntiatio 91.
rerum actus 117.
— prolatio 117.
responsum 101.
restipulatio tertiae partis 130, 131.
rex 71.
rex sacrorum 72, 73.
Rezeption des römischen Rechtes 5.
rogatio 90, 92.

Sacra 56.
— gentilicia 57.
— publica 57, 82.
sacramentum 123, 124, 129, 130, 131.
— iniustum 142.
— iustum 142.
sanctio legis 92, 93.
Schriftformelverfahren 121.
Schule, französische 7.
— historische 9.
— Naturrechts- 8.
scriptura (Abgabe) 50.
secessio plebis 69.
Selbsthilfe 104.
Senat 64.
sententia 142.
servus 56.
si fraudationis causa latitat 136.
si iudex litem suam facit 142.
sponsio 113, 140.
— tertiae partis 130, 131.
Spruchformelverfahren 121.
Stammtribus 62.
status dies cum hoste 141.
Stellvertretung 81, 114.

Tities 34.
Tribunat 68, 107.
tribuni militum consulari potestate 67, 76.
Tribus 35, 62, 63.
Tributkomitien 63, 69.
trinum nundinum 91.

Urteil 142.
usucapio pro herede 136.
usus 85.

Vacatio legis 91.
vades 131, 132.
vadimonium 135.
vas 136, 137.
venditio bonorum 145.
ver sacrum 56.
Versäumnisverfahren 141.
vindex 132, 133, 135, 137.
vindicationes 136.
vindicias dicere 127.

Zensus 77.
Zentumviralgericht 111.
Zenturiatkomitien 61.
Zenturienordnung 60.
Zwangsvollstreckung 144.
Zwölftafeln 29, 87.

K
M4747R6
Bd.1
Hälfte 1

Mayr, Robert
Römische Rechtgeschichte

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

Sammlung

Jeder Band eleg. geb. **80 Pf.** # Göschen

Verzeichnis der bis jetzt erschienenen Bände.

Abwässer. Wasser und Abwässer. Ihre Zusammensetzung, Beurteilung u. Untersuchung von Professor Dr. Emil Haselhoff, Vorsteher d. landw. Versuchsstation in Marburg in Hessen. Nr. 473.

Ackerbau- u. Pflanzenbaulehre von Dr. Paul Rippert in Essen und Ernst Langenbeck, Groß-Lichterfelde. Nr. 232.

Agrikulturchemie I: Pflanzenernährung von Dr. Karl Grauer. Nr. 329.

Agrikulturchemische Kontrollwesen, Das, v. Dr. Paul Krische in Leopoldshall-Staßfurt. Nr. 304.

— **Untersuchungsmethoden** von Prof. Dr. Emil Haselhoff, Vorsteher der landwirtschaftl. Versuchsstation in Marburg in Hessen. Nr. 470.

Akustik. Theoret. Physik I: Mechanik und Akustik. Von Dr. Gustav Jäger, Prof. an der Technischen Hochschule in Wien. Mit 19 Abbild. Nr. 76.

— **Musikalische,** von Professor Dr. Karl L. Schäfer in Berlin. Mit 35 Abbild. Nr. 21.

Algebra. Arithmetik und Algebra von Dr. H. Schubert, Professor an der Gelehrtenschule des Johanneums in Hamburg. Nr. 47.

— **Beispielsammlung z. Arithmetik u. Algebra** v. Dr. Hermann Schubert, Prof. a. d. Gelehrtenschule des Johanneums in Hamburg. Nr. 48.

Algebraische Kurven v. Eugen Beutel, Oberreallehrer in Vaihingen-Enz. **I:** Kurvendiskussion. Mit 57 Figuren im Text. Nr. 435.

— — **II:** Theorie und Kurven dritter und vierter Ordnung. Mit 52 Figuren im Text. Nr. 436.

Alpen, Die, von Dr. Rob. Sieger, Professor an der Universität Graz. Mit 19 Abbildungen und 1 Karte. Nr. 129.

Althochdeutsche Literatur mit Grammatik, Übersetzung und Erläuterungen von Th. Schauffler, Professor am Realgymnasium in Ulm. Nr. 28.

Altestamentl. Religionsgeschichte von D. Dr. Max Löhr, Professor an der Universität Königsberg. Nr. 292.

Amphibien. Das Tierreich III: Reptilien und Amphibien v. Dr. Franz Werner, Professor an der Universität Wien. Mit 48 Abbildungen. Nr. 383.

Analyse, Techn.-Chem., von Dr. G. Lunge, Prof. a. d. Eidgen. Polytechn. Schule in Zürich. Mit 16 Abb. Nr. 195.

Analysis, Höhere, I: Differentialrechnung. Von Dr. Frdr. Junker, Rektor des Realgymnasiums und der Oberrealschule in Göppingen. Mit 68 Figuren. Nr. 87.

— — **Repetitorium und Aufgabensammlung** zur Differentialrechnung von Dr. Frdr. Junker, Rektor d. Realgymnasiums u. der Oberrealschule in Göppingen. Mit 46 Fig. Nr. 146.

— — **II: Integralrechnung.** Von Dr. Friedr. Junker, Rektor des Realgymnasiums und der Oberrealschule in Göppingen. Mit 89 Figuren. Nr. 88.

— — **Repetitorium und Aufgabensammlung zur Integralrechnung** von Dr. Friedr. Junker, Rektor des Realgymnasiums u. der Oberrealschule in Göppingen. Mit 50 Fig. Nr. 147.

— **Niedere,** von Prof. Dr. Benedikt Sporer in Ehingen. Mit 5 Fig. Nr. 53.

Arbeiterfrage, Die gewerbliche, von Werner Sombart, Prof. a. d. Handelshochschule Berlin. Nr. 209.

Arbeiterversicherung, Die, von Prof. Dr. Alfred Manes in Berlin. Nr. 267.

Archäologie von Dr. Friedrich Koepp, Professor an der Universität Münster i. W. 3 Bändchen. M. 28 Abbildungen im Text und 40 Tafeln. Nr. 538/40.

Arithmetik u. Algebra von Dr. Herm. Schubert, Prof. an der Gelehrtenschule des Johanneums in Hamburg. Nr. 47.

— — **Beispielsammlung zur Arithmetik und Algebra** von Dr. Herm. Schubert, Professor a. d. Gelehrtenschule des Johanneums in Hamburg. Nr. 48.

Armeepferd, Das, und die Versorgung der modernen Heere mit Pferden von Felix von Damnitz, General der Kavallerie z. D. und ehemal. Preuß. Remonteinspekteur. Nr. 514.

Armenwesen und Armenfürsorge. Einführung in die soziale Hilfsarbeit v. Dr. Adolf Weber, Professor an der Handelshochschule in Köln. Nr. 346.

Ästhetik, Allgemeine, von Prof. Dr. Max Diez, Lehrer an der Kgl. Akademie d. bild. Künste in Stuttg. Nr. 300.

Astronomie. Größe, Bewegung u. Entfernung der Himmelskörper von A. F. Möbius, neu bearbeitet von Dr. Herm. Kobold, Professor an der Universität Kiel. I: Das Planetensystem. Mit 33 Abbildungen. Nr. 11.

— — **II:** Kometen, Meteore u. das Sternsystem. Mit 15 Figuren und 2 Sternkarten. Nr. 529.

Astronomische Geographie von Dr. Siegmund Günther, Professor an der Technischen Hochschule in München. Mit 52 Abbildungen. Nr. 92.

Astrophysik. Die Beschaffenheit der Himmelskörper v. Prof. W. F. Wislicenus. Neu bearbeitet von Dr. H. Ludendorff in Potsdam. Mit 15 Abbild. Nr. 91.

Atherische Öle und Riechstoffe von Dr. F. Rochussen in Miltitz. Mit 9 Abbildungen. Nr. 446.

Aufsatzentwürfe von Oberstudienrat Dr. L. W. Straub, Rektor des Eberhard-Ludwigs-Gymnas. i. Stuttgart. Nr. 17.

Ausgleichungsrechnung nach der Methode der kleinsten Quadrate von Wilh. Weitbrecht, Professor der Geodäsie in Stuttgart. Mit 15 Figuren und 2 Tafeln. Nr. 302.

Außereuropäische Erdteile, Länderkunde der, von Dr. Franz Heiderich, Professor an der Exportakademie in Wien. Mit 11 Textkärtchen und Profilen. Nr. 63.

Australien. Landeskunde u. Wirtschaftsgeographie des Festlandes Australien von Dr. Kurt Hassert, Professor der Geographie an der Handels-Hochschule in Köln. Mit 8 Abb., 6 graph. Tabellen u. 1 Karte. Nr. 319.

Autogenes Schweiß- und Schneidverfahren von Ingenieur Hans Niese in Kiel. Mit 30 Figuren. Nr. 499.

Bade- u. Schwimmanstalten, Öffentliche, v. Dr. Karl Wolff, Stadt-Oberbaur., Hannover. M. 50 Fig. Nr. 380.

Baden. Badische Geschichte von Dr. Karl Brunner, Prof. am Gymnasium in Pforzheim und Privatdozent der Geschichte an der Technischen Hochschule in Karlsruhe. Nr. 230.

— **Landeskunde von Baden** von Prof. Dr. O. Kienitz i. Karlsruhe. Mit Profil., Abbild. und 1 Karte. Nr. 199.

Bahnhöfe. Hochbauten der Bahnhöfe von Eisenbahnbauinspektor C. Schwab, Vorstand d. Kgl. E.-Hochbausektion Stuttgart II. **I:** Empfangsgebäude. Nebengebäude. Güterschuppen. Lokomotivschuppen. Mit 91 Abbildungen. Nr. 515.

Balkanstaaten. Geschichte d. christlichen Balkanstaaten (Bulgarien, Serbien, Rumänien, Montenegro, Griechenland) von Dr. K. Roth in Kempten. Nr. 331.

Bankwesen. Technik des Bankwesens von Dr. Walter Conrad, stellvert. Vorsteher der statist. Abteilung der Reichsbank in Berlin. Nr. 484.

Bauführung. Kurzgefaßtes Handbuch über das Wesen der Bauführung von Architekt Emil Beutinger. Assistent an der Technischen Hochschule in Darmstadt. M. 25 Fig. u. 11 Tabell. Nr. 399.

Baukunst, Die, des Abendlandes v. Dr. K. Schäfer, Assist. a. Gewerbemuseum, Bremen. M. 22 Abb. Nr. 74.

— **des Schulhauses** von Prof. Dr.-Ing. Ernst Vetterlein in Darmstadt. I: Das Schulhaus. Mit 38 Abb. Nr. 443.

— — II: Die Schulräume — Die Nebenanlagen. Mit 31 Abbild. Nr. 444.

Bausteine. Die Industrie der künstlichen Bausteine und des Mörtels von Dr. G. Rauter in Charlottenburg. Mit 12 Tafeln. Nr. 234.

Baustoffkunde, Die, v. Prof. H. Haberstroh, Oberl. a. d. Herzogl. Baugewerkschule Holzminden. M. 36 Abb. Nr. 506.

Bayern. Bayerische Geschichte von Dr. Hans Ockel in Augsburg. Nr. 160.

— **Landeskunde des Königreichs Bayern** v. Dr. W. Götz, Prof. a. d. Kgl. Techn. Hochschule München. Mit Profilen, Abb. u. 1 Karte. Nr. 176.

Beschwerderecht. Das Disziplinar- und Beschwerderecht für Heer u. Marine von Dr. Max Ernst Mayer, Prof. a. d. Univ. Straßburg i. E. Nr. 517.

Betriebskraft, Die zweckmäßigste, von Friedrich Barth, Oberingenieur in Nürnberg. 1. Teil: Einleitung. Dampfkraftanlagen. Verschied. Kraftmaschinen. Mit 27 Abb. Nr. 224.

— — II: Gas-, Wasser- u. Wind-Kraft-Anlagen. Mit 31 Abbild. Nr. 225.

— — III: Elektromotoren. Betriebskostentabellen. Graph. Darstell. Wahl d. Betriebskraft. M. 27 Abb. Nr. 474.

Bewegungsspiele von Dr. E. Kohlrausch, Professor am Königl. Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Hannover. Mit 15 Abbildungen. Nr. 96.

Blütenpflanzen, Das System der, mit Ausschluß der Gymnospermen von Dr. R. Pilger, Kustos am Kgl. Botanischen Garten in Berlin-Dahlem. Mit 31 Figuren. Nr. 393.

Bodenkunde von Dr. P. Vageler in Königsberg i. Pr. Nr. 455.

Brasilien. Landeskunde der Republik Brasilien von Bel Rodolpho von Ihering. Mit 12 Abbildungen und einer Karte. Nr. 373.

Brauereiwesen I: Mälzerei von Dr. Paul Dreverhoff, Direktor der Brauer- u. Mälzerschule zu Grimma. Mit 16 Abbildungen. Nr. 303.

Britisch-Nordamerika. Landeskunde von Britisch-Nordamerika von Prof. Dr. A. Oppel in Bremen. Mit 13 Abbild. u. 1 Karte. Nr. 284.

Buchführung in einfachen und doppelten Posten von Prof. Rob. Stern, Oberl. der Öffentl. Handelslehranst. u. Doz. d. Handelshochschule z. Leipzig. Mit vielen Formularen. Nr. 115.

Buddha von Professor Dr. Edmund Hardy. Nr. 174.

Burgenkunde, Abriß der, von Hofrat Dr. Otto Piper in München. Mit 30 Abbildungen. Nr. 119.

Bürgerliches Gesetzbuch siehe: Recht des BGB.

Byzantinisches Reich. Geschichte des byzantinischen Reiches von Dr. K. Roth in Kempten. Nr. 190.

Chemie, Allgemeine und physikalische, von Dr. Max Rudolphi, Professor an der Technischen Hochschule in Darmstadt. Mit 22 Figuren. Nr. 71.

— **Analytische,** von Dr. Johannes Hoppe in München. I: Theorie und Gang der Analyse. Nr. 247.

— — II: Reaktion der Metalloide und Metalle. Nr. 248.

— **Anorganische,** von Dr. Jos. Klein in Mannheim. Nr. 37.

— — **Metalle** (Anorganische Chemie 2. Teil) von Dr. Oskar Schmidt, dipl. Ingenieur, Assistent a. d. Königl. Baugewerkschule in Stuttgart. Nr. 212.

— — **Metalloide** (Anorganische Chemie 1. Teil) von Dr. Oskar Schmidt, dipl. Ingenieur, Assistent a. d. Königl. Baugewerkschule in Stuttgart. Nr. 211.

— **Geschichte der,** v. Dr. Hugo Bauer, Assistent am chemischen Laboratorium der Königlichen Technischen Hochschule Stuttgart. I: Von den ältesten Zeiten bis zur Verbrennungstheorie von Lavoisier. Nr. 264.

— — II: Von Lavoisier bis zur Gegenwart. Nr. 265.

— **der Kohlenstoffverbindungen** von Dr. Hugo Bauer, Assistent am chem. Laboratorium der Kgl. Techn. Hochschule Stuttgart. I. II: Aliphatische Verbindungen. 2 Teile. Nr. 191. 192.

— — III: Karbocyklische Verbindungen. Nr. 193.

— — IV: Heterocyklische Verbindungen. Nr. 194.

— **Organische,** von Dr. Jos. Klein in Mannheim. Nr. 38.

— **Pharmazeutische,** von Privatdozent Dr. E. Mannheim in Bonn. 2 Bändchen. Nr. 543/44.

— **Physiologische,** von Dr. med. A. Legahn in Berlin. I: Assimilation. Mit 2 Tafeln. Nr. 240.

— — II: Dissimilation. M. 1 Taf. Nr. 241.

Chemie, Toxikologische, von Privatdozent Dr. E. Mannheim in Bonn. Mit 6 Abbildungen. Nr. 465.

Chemische Industrie, Anorganische, von Dr. Gust. Rauter i. Charlottenburg. I: Die Leblancsodaindustrie und ihre Nebenzweige. Mit 12 Taf. Nr. 205.
— — II: Salinenwesen, Kalisalze, Düngerindustrie und Verwandtes. Mit 6 Tafeln. Nr. 206.
— — III: Anorganische chemische Präparate. Mit 6 Tafeln. Nr. 207.

Chemische Technologie, Allgemeine, von Dr. Gust. Rauter in Charlottenburg. Nr. 113.

Chemisch-Technische Analyse von Dr. G. Lunge, Professor an der Eidgenössischen Polytechnischen Schule in Zürich. Mit 16 Abbild. Nr. 195.

Christlichen Literaturen des Orients, Die, von Dr. Anton Baumstark. I: Einleitung. — Das christlich-aramäische u. d. koptische Schrifttum. Nr. 527.
— — II: Das christl.-arab. u. das äthiop. Schrifttum. — Das christl. Schrifttum d. Armenier und Georgier. Nr. 528.

Dampfkessel, Die. Kurzgefaßtes Lehrbuch mit Beispielen für das Selbststudium und den praktischen Gebrauch von Oberingenieur Friedrich Barth in Nürnberg. I: Kesselsysteme und Feuerungen. Mit 43 Figuren. Nr. 9.
— — II: Bau und Betrieb der Dampfkessel. Mit 57 Figuren. Nr. 521.

Dampfmaschine, Die. Kurzgefaßtes Lehrbuch mit Beispielen für das Selbststudium und den praktischen Gebrauch von Friedrich Barth, Oberingenieur in Nürnberg. Mit 48 Figuren. Nr. 8.

Dampfturbinen, Die, ihre Wirkungsweise und Konstruktion von Ingenieur Herm. Wilda, Prof. a. staatl. Technikum i. Bremen. Mit 104 Abb. Nr. 274.

Desinfektion von Dr. M. Christian, Stabsarzt a. D. in Berlin. Mit 18 Abbildungen. Nr. 546.

Determinanten v. P. B. Fischer, Oberl. a. d. Oberrealsch. z. Groß-Lichterf. Nr. 402.

Deutsche Altertümer von Dr. Franz Fuhse, Direktor d. städt. Museums in Braunschweig. Mit 70 Abb. Nr. 124.

Deutsche Fortbildungsschulwesen, Das, nach seiner geschichtlichen Entwicklung u. in seiner gegenwärt. Gestalt v. H. Sierck, Revisor gewerbl. Fortbildungsschulen in Schleswig. Nr. 392.

Deutsches Fremdwörterbuch von Dr. Rudolf Kleinpaul in Leipzig. Nr. 273.

Deutsche Geschichte von Dr. F. Kurze, Prof. a. Kgl. Luisengymnas. i. Berlin.
I: Mittelalter (bis 1519). Nr. 33.
— — II: Zeitalter der Reformation und der Religionskriege (1500 bis 1648). Nr. 34.
— — III: Vom Westfälischen Frieden bis zur Auflösung des alten Reichs (1648—1806). Nr. 35.
— — siehe auch: Quellenkunde.

Deutsche Grammatik und kurze Geschichte der deutschen Sprache von Schulr. Prof. Dr. O. Lyon in Dresden. Nr. 20.

Deutsche Handelskorrespondenz von Professor Th. de Beaux, Officier de l'Instruction Publique. Nr. 182.

Deutsches Handelsrecht von Dr. Karl Lehmann, Prof. an der Universität Göttingen. 2 Bde. Nr. 457 u. 458.

Deutsche Heldensage, Die, von Dr. Otto Luitpold Jiriczek, Professor an der Universität Würzburg. Nr. 32.

Deutsches Kolonialrecht von Dr. H. Edler von Hoffmann, Professor an der Kgl. Akademie Posen. Nr. 318.

Deutsche Kolonien. I: Togo und Kamerun von Prof. Dr. R. Dove. Mit 16 Taf. u. 1 lithogr. Karte. Nr. 441.
— II: Das Südseegebiet und Kiautschou von Prof. Dr. R. Dove. Mit 16 Tafeln u. 1 lithogr. Karte. Nr. 520.

Deutsche Kulturgeschichte von Dr. Reinh. Günther. Nr. 56.

Deutsches Leben im 12. u. 13. Jahrhundert. Realkommentar zu den Volks- u. Kunstepen u. zum Minnesang. Von Prof. Dr. Jul. Dieffenbacher in Freiburg i. B. I: Öffentliches Leben. Mit zahlreichen Abbildungen. Nr. 93.
— — II: Privatleben. Mit zahlreichen Abbildungen. Nr. 328.

Deutsche Literatur des 13. Jahrhunderts. Die Epigonen des höfischen Epos. Auswahl a. deutschen Dichtungen des 13. Jahrhunderts von Dr. Viktor Junk, Aktuarius der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien. Nr. 289.

Deutsche Literaturdenkmäler des 14. u. 15. Jahrhunderts. Ausgewählt und erläutert von Dr. Hermann Jantzen, Direktor der Königin Luise-Schule in Königsberg i. Pr. Nr. 181.

Deutsche Literaturdenkmäler des 16. Jahrhunderts. I: Martin Luther, Thom. Murner und das Kirchenlied des 16. Jahrhunderts. Ausgewählt und mit Einleitungen und Anmerkungen versehen von Prof. G. Berlit, Oberlehrer am Nikolaigymnasium zu Leipzig. Nr. 7.

— — **II: Hans Sachs.** Ausgewählt u. erläutert v. Prof. Dr. J. Sahr. Nr. 24.

— — **III: Von Brant bis Rollenhagen: Brant, Hutten, Fischart, sowie Tierepos und Fabel.** Ausgewählt und erläutert von Professor Dr. Julius Sahr. Nr. 36.

— **des 17. und 18. Jahrhunderts** von Dr. Paul Legband in Berlin. Erster Teil. Nr. 364.

Deutsche Literaturgeschichte von Dr. Max Koch, Professor an der Universität Breslau. Nr. 31.

— — **der Klassikerzeit** von Carl Weitbrecht, durchgesehen und ergänzt von Karl Berger. Nr. 161.

— — **des 19. Jahrhunderts** von Carl Weitbrecht, neu bearbeitet von Dr. Rich. Weitbrecht in Wimpfen. I. II. Nr. 134. 135.

Deutsche Mythologie. Germanische Mythologie von Dr. Eugen Mogk, Prof. a. d. Univers. Leipzig. Nr. 15.

Deutschen Personennamen, Die, v. Dr. Rud. Kleinpaul i. Leipzig. Nr. 422.

Deutsche Poetik von Dr. K. Borinski, Professor an der Universität München. Nr. 40.

Deutsche Redelehre von Hans Probst, Gymnasialprof. in Bamberg. Nr. 61.

Deutsche Schule, Die, im Auslande von Hans Amrhein, Direktor der deutschen Schule in Lüttich. Nr. 259.

Deutsches Seerecht v. Dr. Otto Brandis, Oberlandesgerichtsrat in Hamburg. **I.** Allgemeine Lehren: Personen und Sachen des Seerechts. Nr. 386.

— — **II.** Die einzelnen seerechtlichen Schuldverhältnisse: Verträge des Seerechts und außervertragliche Haftung. Nr. 387.

Deutsche Stammeskunde v. Dr. Rudolf Much, a. o. Prof. an der Univers. Wien. Mit 2 Kart. u. 2 Taf. Nr. 126.

Deutsches Unterrichtswesen. Geschichte des deutschen Unterrichtswesens v. Prof. Dr. Friedrich Seiler, Direktor des Kgl. Gymnasiums zu Luckau. **I:** Von Anfang an bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Nr. 275.

— — **II:** Vom Beginn d. 19. Jahrhund. bis auf die Gegenwart. Nr. 276.

Deutsche Urheberrecht, Das, an literarischen, künstlerischen und gewerblichen Schöpfungen, mit besonderer Berücksichtigung der internationalen Verträge von Dr. Gustav Rauter, Patentanwalt in Charlottenburg. Nr. 263.

Deutsche Volkslied, Das, ausgewählt und erläutert von Professor Dr. Jul. Sahr. 2 Bändchen. Nr. 25 u. 132.

Deutsche Wehrverfassung von Karl Endres, Geheimer Kriegsrat und Vortrag. Rat im Kriegsministerium in München. Nr. 401.

Deutsches Wörterbuch v. Dr. Richard Loewe in Berlin. Nr. 64.

Deutsche Zeitungswesen, Das, von Dr. Robert Brunhuber in Köln a. Rh. Nr. 400.

Deutsches Zivilprozeßrecht von Professor Dr. Wilhelm Kisch in Straßburg i. E. 3 Bände. Nr. 428—430.

Dichtungen aus mittelhochdeutscher Frühzeit. In Auswahl mit Einltg. u. Wörterb. herausgegeb. v. Dr. Herm. Jantzen, Direktor der Königin Luise-Schule in Königsberg i. Pr. Nr. 137.

Dietrichepen. Kudrun und Dietrichepen. Mit Einleitung und Wörterbuch von Dr. O. L. Jiriczek, Professor an der Universität Würzburg. Nr. 10.

Differentialrechnung von Dr. Frdr. Junker, Rektor des Realgymnasiums und der Oberrealschule in Göppingen. Mit 68 Figuren. Nr. 87.

— **Repetitorium u. Aufgabensammlung zur Differentialrechnung** von Dr. Frdr. Junker, Rektor des Realgymnasiums u. d. Oberrealschule in Göppingen. Mit 46 Fig. Nr. 146.

Drogenkunde von Rich. Dorstewitz in Leipzig und Georg Ottersbach in Hamburg. Nr. 413.

Druckwasser- und Druckluft-Anlagen. Pumpen, Druckwasser- und Druckluft-Anlagen von Dipl.-Ingen. Rudolf Vogdt, Regierungsbaum. a. D. in Aachen. Mit 87 Fig. Nr. 290.

Eddalieder mit Grammatik, Übersetzung und Erläuterungen von Dr. Wilhelm Ranisch, Gymnasial-Oberlehrer in Osnabrück. Nr. 171.

Eisenbahnbau. Die Entwicklung des modernen Eisenbahnbaues von Dipl.-Ing. Alfred Birk, Eisenbahnoberingenieur a. D., o. ö. Prof. a. d. k. k. Deutsch. Techn. Hochschule in Prag. Mit 27 Abbild. Nr. 553.

Eisenbahnfahrzeuge von H. Hinnenthal, Regierungsbaumeister u. Oberingenieur in Hannover. I: Die Lokomotiven. Mit 89 Abbildungen im Text und 2 Tafeln. Nr. 107.

— — II: Die Eisenbahnwagen u. Bremsen. Mit Anhang: Die Eisenbahnfahrzeuge im Betrieb. Mit 56 Abb. im Text und 3 Tafeln. Nr. 108.

Eisenbahnpolitik. Geschichte der deutschen Eisenbahnpolitik von Betriebsinspektor Dr. Edwin Kech in Karlsruhe i. B. Nr. 533.

Eisenbetonbau, Der, v. Reg.-Baumeist. Karl Möhle. Mit 75 Abbild. Nr. 349.

Eisenhüttenkunde von A. Krauß, dipl. Hütteningenieur. I: Das Roheisen. Mit 17 Figuren u. 4 Tafeln. Nr. 152.

— — II: Das Schmiedeisen. Mit 25 Figuren und 5 Tafeln. Nr. 153.

Eisenkonstruktionen im Hochbau von Ingenieur Karl Schindler in Meißen. Mit 115 Figuren. Nr. 322.

Eiszeitalter, Das, v. Dr. Emil Werth in Berlin-Wilmersdorf. Mit 17 Abbildungen und 1 Karte. Nr. 431.

Elastizitätslehre für Ingenieure I: Grundlagen und Allgemeines über Spannungszustände, Zylinder, Ebene Platten, Torsion, Gekrümmte Träger. Von Prof. Dr.-Ing. Max Enßlin an der Königl. Baugewerkschule Stuttgart und Privatdozent an der Techn. Hochschule Stuttgart. Mit 60 Abbild. Nr. 519.

Elektrischen Meßinstrumente, Die, von J. Herrmann, Professor an der Technischen Hochschule in Stuttgart. Mit 195 Figuren. Nr. 477.

Elektrische Telegraphie, Die, von Dr. Lud. Rellstab. M. 19 Fig. Nr. 172.

Elektrizität. Theoret. Physik III: Elektrizität u. Magnetismus von Dr. Gust. Jäger, Prof. a. d. Techn. Hochschule in Wien. Mit 33 Abb. Nr. 78.

Elektrochemie von Dr. Heinr. Danneel in Genf. I: Theoretische Elektrochemie und ihre physikalisch-chemischen Grundlagen. Mit 16 Figuren. Nr. 252.

— — II: Experimentelle Elektrochemie, Meßmethoden, Leitfähigkeit, Lösungen. Mit 26 Figuren. Nr. 253.

Elektromagnet. Lichttheorie. Theoretische Physik IV: Elektromagnetische Lichttheorie u. Elektronik von Professor Dr. Gust. Jäger in Wien. Mit 21 Figuren. Nr. 374.

Elektrometallurgie von Dr. Friedr. Regelsberger, Kaiserl. Regierungsrat in Steglitz-Berlin. M. 16 Fig. Nr. 110.

Elektrotechnik. Einführung i. d. moderne Gleich- u. Wechselstromtechnik v. J. Herrmann, Prof. d. Elektrotechnik an der Kgl. Techn. Hochschule Stuttgart. I: Die physikalischen Grundlagen. Mit 42 Fig. u. 10 Taf. Nr. 196.

— — II: Die Gleichstromtechnik. Mit 103 Figuren und 16 Tafeln. Nr. 197.

— — III: Die Wechselstromtechnik. Mit 126 Figuren und 16 Tafeln. Nr. 198.

— **Die Materialien des Maschinenbaues und der Elektrotechnik** v. Ingenieur Professor Hermann Wilda in Bremen. Mit 3 Abbild. Nr. 476.

Elsaß-Lothringen, Landeskunde v., von Prof. Dr. R. Langenbeck in Straßburg i. E. M. 11 Abb. u. 1 Karte. Nr. 215.

Englisch-deutsches Gesprächsbuch von Professor Dr. E. Hausknecht in Lausanne. Nr. 424.

Englische Geschichte von Prof. L. Gerber, Oberlehrer in Düsseldorf. Nr. 375.

Englische Handelskorrespondenz v. E. E. Whitfield, M. A., Oberlehrer an King Edward VII Grammar School in King's Lynn. Nr. 237.

Englische Literaturgeschichte von Dr. Karl Weiser in Wien. Nr. 69.

— — **Grundzüge und Hauptlyppen der englischen Literaturgeschichte** von Dr. Arnold M. M. Schröer, Prof. an der Handelshochschule in Köln. 2 Teile. Nr. 286, 287.

Entwicklungsgeschichte der Tiere von Dr. Johannes Meisenheimer, Professor der Zoologie an der Universität Jena. I: Furchung, Primitivanlagen, Larven, Formbildung, Embryonalhüllen. Mit 48 Fig. Nr. 378.

— — II: Organbildung. Mit 46 Fig. Nr. 379.

Epigonen, Die, des höfischen Epos. Auswahl aus deutschen Dichtungen des 13. Jahrhunderts von Dr. Viktor Junk, Aktuarius der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien. Nr. 289.

Erdmagnetismus, Erdstrom, Polarlicht von Dr. A. Nippoldt jr., Mitglied des Königlich Preußischen Meteorologischen Instituts in Potsdam. Mit 14 Abbild. und 3 Tafeln. Nr. 175.

Erdteile, Länderkunde der außereuropäischen, von Dr. Franz Heiderich, Professor an der Exportakademie in Wien. Mit 11 Textkärtchen und Profilen. Nr. 63.

Ernährung und Nahrungsmittel v. Oberstabsarzt Professor H. Bischoff in Berlin. Mit 4 Abbildungen. Nr. 464.

Ethik von Professor Dr. Thomas Achelis in Bremen. Nr. 90.

Europa, Länderkunde von, von Dr. Franz Heiderich, Professor an der Exportakademie in Wien. Mit 14 Textkärtchen und Diagrammen und einer Karte der Alpeneinteilung. Nr. 62.

Exkursionsflora von Deutschland zum Bestimmen der häufigeren in Deutschland wildwachsenden Pflanzen von Dr. W. Migula, Professor an der Forstakademie Eisenach. 2 Teile. Mit je 50 Abbildung. Nr. 268 u. 269.

Explosivstoffe. Einführung in die Chemie der explosiven Vorgänge von Dr. H. Brunswig in Steglitz. Mit 6 Abbildungen und 12 Tab. Nr. 333.

Familienrecht. Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Viertes Buch: Familienrecht von Dr. Heinrich Titze, Professor an der Universität Göttingen. Nr. 305.

Feldgeschütz, Das moderne, von Oberstleutnant W. Heydenreich, Militärlehrer an d. Militärtechn. Akademie in Berlin. I: Die Entwicklung des Feldgeschützes seit Einführung des gezogenen Infanteriegewehrs bis einschl. der Erfindung des rauchl. Pulvers, etwa 1850 bis 1890. M. 1 Abb. Nr. 306.

— — II: Die Entwicklung des heutigen Feldgeschützes auf Grund der Erfindung des rauchlosen Pulvers, etwa 1890 bis zur Gegenwart. Mit 11 Abb. Nr. 307.

Fernsprechwesen, Das, von Dr. Ludwig Nellstab in Berlin. Mit 47 Figuren und 1 Tafel. Nr. 155.

Festigkeitslehre von W. Hauber, Diplom-Ingenieur. Mit 56 Fig. Nr. 288.

— **Aufgabensammlung zur Festigkeitslehre mit Lösungen** von R. Haren, Diplom-Ingenieur in Mannheim. Mit 42 Figuren. Nr. 491.

Fette, Die, und Öle sowie die Seifen u. Kerzenfabrikat. u. d. Harze, Lacke, Firnisse m. ihren wichtigst. Hilfsstoffen von Dr. Karl Braun in Berlin. I: Einführ. in die Chemie, Besprech. einiger Salze u. d. Fette und Öle. Nr. 335.

— — II: Die Seifenfabrikation, die Seifenanalyse und die Kerzenfabrikation. Mit 25 Abbild. Nr. 336.

— — III: Harze, Lacke, Firnisse. Nr. 337.

Feuerwaffen. Geschichte der gesamten Feuerwaffen bis 1850. Die Entwicklung der Feuerwaffen von ihrem ersten Auftreten bis zur Einführung der gezogenen Hinterlader, unter besonderer Berücksichtigung der Heeresbewaffnung v. Hauptmann a. D. W. Gohlke, Steglitz-Berlin. Mit 105 Abbildungen. Nr. 530.

Finanzsysteme d. Großmächte, Die, (Internationales Staats- u. Gemeinde-Finanzwesen) von O. Schwarz, Geh. Oberfinanzrat in Berlin. Zwei Bändchen. Nr. 450 und 451.

Finanzwissenschaft von Präsident Dr. R. van der Borght in Berlin. I: Allgemeiner Teil. Nr. 148.

— — II: Besonderer Teil (Steuerlehre). Nr. 391.

Finnisch-ugrische Sprachwissenschaft von Dr. Josef Szinnyei, Prof. an der Universität Budapest. Nr. 463.

Finnland. Landeskunde des Europäischen Rußlands nebst Finnlands von Professor Dr. A. Philippson in Halle a. S. Nr. 359.

Firnisse. Harze, Lacke, Firnisse von Dr. Karl Braun in Berlin. (Fette und Öle III.) Nr. 337.

Fische. Das Tierreich IV: Fische von Professor Dr. Max Rauther in Neapel. Mit 37 Abbild. Nr. 356.

Fischerei und Fischzucht von Dr. Karl Eckstein, Professor an der Forstakademie Eberswalde, Abteilungsdirigent bei der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens. Nr. 159.

Flora. Exkursionsflora von Deutschland zum Bestimmen der häufigeren in Deutschland wildwachsenden Pflanzen von Dr. W. Migula, Prof. an der Forstakademie Eisenach. 2 Teile. Mit je 50 Abbildungen. Nr. 268, 269.

Forensische Psychiatrie von Professor Dr. W. Weygandt, Direktor der Irrenanstalt Friedrichsberg in Hamburg. Zwei Bändchen. Nr. 410 und 411.

Forstwissenschaft von Dr. Ad. Schwappach, Prof. a. d. Forstakademie Eberswalde, Abteilungsdirig. bei d. Hauptstation d. forstl. Versuchswes. Nr. 106.

Fortbildungsschulwesen, Das deutsche, nach seiner geschichtl. Entwicklung und in seiner gegenwärt. Gestalt von H. Siercks, Revisor gewerbl. Fortbildungsschulen in Schleswig. Nr. 392.

Franken. Geschichte Frankens von Dr. Christ. Meyer, Kgl. preuß. Staatsarchivar a. D. in München. Nr. 434.

Frankreich. Französische Geschichte von Dr. R. Sternfeld, Professor an d. Universität Berlin. Nr. 85.

— **Landeskunde von Frankreich** v. Dr. Richard Neuse, Direktor der Oberrealschule in Spandau. 1. Bändchen. Mit 23 Abbild. im Text und 16 Landschaftsbildern auf 16 Tafeln. Nr. 466.

— — 2. Bändchen. Mit 15 Abbild. im Text, 18 Landschaftsbildern auf 16 Tafeln und einer lithogr. Karte. Nr. 467.

Französische Handelskorrespondenz von Professor Th. de Beaux, Officier de l'Instruction Publique. Nr. 183.

Fremdwort, Das, im Deutschen von Dr. Rud. Kleinpaul in Leipzig. Nr. 55.

Fremdwörterbuch, Deutsches, von Dr. Rud. Kleinpaul in Leipzig. Nr. 273.

Fuge. Erläuterung und Anleitung zur Komposition derselben v. Prof. Stephan Krehl in Leipzig. Nr. 418.

Gas- und Wasserinstallationen mit Einschluß der Abortanlagen von Professor Dr. phil. und Dr.-Ingen. Eduard Schmitt in Darmstadt. Mit 119 Abbildungen. Nr. 412.

Gaskraftmaschinen, Die, von Ing. Alfred Kirschke in Halle a. S. Mit 55 Figuren. Nr. 316.

Gasthäuser und Hotels von Architekt Max Möhler in Düsseldorf. I: Die Bestandteile und die Einrichtung des Gasthauses. Mit 70 Figuren. Nr. 525.

Gasthäuser und Hotels von Architekt Max Möhler in Düsseldorf. II: Die verschiedenen Arten von Gasthäusern. Mit 82 Figuren. Nr. 526.

Gebirgsartillerie. Die Entwicklung der Gebirgsartillerie von Klußmann, Oberst und Kommandeur der 1. Feldartillerie-Brigade in Königsberg i. Pr. Mit 78 Bildern und 5 Übersichtstafeln. Nr. 531.

Genossenschaftswesen, Das, in Deutschland von Dr. Otto Lindecke in Düsseldorf. Nr. 384.

Geodäsie. Vermessungskunde von Diplom-Ing. P. Werkmeister, Oberlehrer an der Kaiserl. Technisch. Schule in Straßburg i. E. I: Feldmessen und Nivellieren. Mit 146 Abbild. II: Der Theodolit. Trigonometrische und barometrische Höhenmessung. Tachymetrie. Mit 109 Abbildungen. Nr. 468 u. 469.

Geologie in kurzem Auszug für Schulen und zur Selbstbelehrung zusammengestellt von Professor Dr. Eberh. Fraas in Stuttgart. Mit 16 Abbildungen und 4 Tafeln mit 51 Figuren. Nr. 13.

Geometrie, Analytische, der Ebene von Professor Dr. M. Simon in Straßburg. Mit 57 Figuren. Nr. 65.

— — **Aufgabensammlung zur Analytischen Geometrie der Ebene** von O. Th. Bürklen, Professor am Königl. Realgymnasium in Schwäb.-Gmünd. Mit 32 Figuren. Nr. 256.

— **Analytische, des Raumes** von Professor Dr. M. Simon in Straßburg. Mit 28 Abbildungen. Nr. 89.

— — **Aufgabensammlung zur Analytischen Geometrie des Raumes** von O. Th. Bürklen, Professor am Königl. Realgymnasium in Schwäb.-Gmünd. Mit 8 Figuren. Nr. 309.

— **Darstellende,** v. Dr. Robert Haußner, Professor an der Universität Jena. I. Mit 110 Figuren. Nr. 142.

— — II. Mit 40 Figuren. Nr. 143.

— **Ebene,** von G. Mahler, Professor am Gymnasium in Ulm. Mit 111 zweifarbigen Figuren. Nr. 41.

— **Projektive,** in synthet. Behandlung von Dr. Karl Doehlemann, Professor an der Universität München. Mit 91 Figuren. Nr. 72.

Geometrische Optik, Einführung in die, von Dr. W. Hinrichs in Wilmersdorf-Berlin. Nr. 532.

Geometrisches Zeichnen von H. Becker, Architekt und Lehrer an der Baugewerkschule in Magdeburg, neubearbeitet von Professor J. Vonderlinn in Münster. Mit 290 Figuren und 23 Tafeln im Text. Nr. 58.

Germanische Mythologie von Dr. E. Mogk, Prof. a. d. Univ. Leipzig. Nr. 15.

Germanische Sprachwissenschaft von Dr. Rich. Loewe in Berlin. Nr. 238.

Geschichtswissenschaft, Einleitung i. die, von Dr. Ernst Bernheim, Prof. an der Univers. Greifswald. Nr. 270.

Geschütze, Die modernen, der Fußartillerie von Mummenhoff, Major und Lehrer an der Fußartillerie-Schießschule in Jüterbog. I: Vom Auftreten d. gezogenen Geschütze bis zur Verwendung des rauchschwachen Pulvers 1850—1890. Mit 50 Textbildern. Nr. 334.

— — II: Die Entwicklung der heutigen Geschütze der Fußartillerie seit Einführung des rauchschwachen Pulvers 1890 bis zur Gegenwart. Mit 33 Textbildern. Nr. 362.

Gesetzbuch, Bürgerliches, siehe: Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Gesundheitslehre. Der menschliche Körper, sein Bau und seine Tätigkeiten von E. Rebmann, Oberschulrat in Karlsruhe. Mit Gesundheitslehre von Dr. med. H. Seiler. Mit 47 Abbildungen u. 1 Tafel. Nr. 18.

Gewerbehygiene von Dr. E. Roth in Potsdam. Nr. 350.

Gewerbewesen von Werner Sombart, Professor an der Handelshochschule Berlin. I. II. Nr. 203. 204.

Gewerbliche Arbeiterfrage, Die, von Werner Sombart, Professor an der Handelshochschule Berlin. Nr. 209.

Gewerbliche Bauten. Industrielle und gewerbliche Bauten (Speicher, Lagerhäuser und Fabriken) von Architekt Heinrich Salzmann in Düsseldorf. I: Allgemeines über Anlage und Konstruktion der industriellen und gewerblichen Bauten. Nr. 511.

— — II: Speicher und Lagerhäuser. Mit 121 Figuren. Nr. 512.

Gewichtswesen. Maß-, Münz- und Gewichtswesen von Dr. Aug. Blind, Prof. a. d. Handelsch. i. Köln. Nr. 283.

Gießereimaschinen von Emil Treiber, Dipl.-Ingenieur in Heidenheim a. d. Brenz. Mit 51 Figuren. Nr. 548.

Glas- und keramische Industrie (Industrie der Silikate, der Bausteine und des künstlichen Mörtels I) von Dr. Gustav Rauter in Charlottenburg. Mit 12 Taf. Nr. 233.

Gleichstrommaschine, Die, von Ingenieur Dr. C. Kinzbrunner in London. Mit 78 Figuren. Nr. 257.

Gletscherkunde von Dr. Fritz Machaček in Wien. Mit 5 Abbildungen im Text und 11 Tafeln. Nr. 154.

Gotische Sprachdenkmäler mit Grammatik, Übersetzung und Erläutergn. v. Dr. Herm. Jantzen, Direktor d. Königin Luise-Schule i. Königsberg i. Pr. Nr. 79.

Graphischen Künste, Die, von Carl Kampmann, k. k. Lehrer an der k. k. Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien. Mit zahlreichen Abbildungen und Beilagen. Nr. 75.

Griechische Altertumskunde von Professor Dr. Rich. Maisch, neu bearbeitet von Rektor Dr. Franz Pohlhammer. Mit 9 Vollbildern. Nr. 16.

Griechische Geschichte von Dr. Heinrich Swoboda, Professor an der deutschen Universität Prag. Nr. 49.

Griechische Literaturgeschichte mit Berücksichtigung d. Geschichte d. Wissenschaften von Dr. Alfred Gercke, Prof. an der Univers. Breslau. 2 Bändchen. Nr. 70 und 557.

Griechischen Sprache, Geschichte d., I: Bis zum Ausgange der klassischen Zeit von Dr. Otto Hoffmann, Prof. a. d. Universität Münster. Nr. 111.

Griechische u. römische Mythologie v. Prof. Dr. Herm. Steuding, Rektor d. Gymnasiums in Schneeberg. Nr. 27.

Grundbuchrecht, Das formelle, von Oberlandesgerichtsr. Dr. F. Kretzschmar in Dresden. Nr. 549.

Handelspolitik, Auswärtige, von Dr. Heinr. Sieveking, Professor an der Universität Zürich. Nr. 245.

Handelsrecht, Deutsches, von Dr. Karl Lehmann, Professor an der Universität Göttingen. I: Einleitung. Der Kaufmann und seine Hilfspersonen. Offene Handelsgesellschaft. Kommandit- und stille Gesellschaft. Nr. 457.

Handelsrecht, Deutsches, von Dr. Karl Lehmann, Prof. a. d. Univ. Göttingen. II: Aktiengesellsch. Gesellsch. m. b. H. Eing. Gen. Handelsgesch. Nr. 458.

Handelsschulwesen, Das deutsche, von Theodor Blum, Direktor des kaufm. Unterrichtswesens der Handelskammer f. d. Herzogt. Anhalt zu Dessau. Nr. 558.

Handelsstand, Der, von Rechtsanwalt Dr. jur. Bruno Springer in Leipzig. (Kaufmännische Rechtskunde Band 2.) Nr. 545.

Handelswesen, Das, von Geh. Oberregierungsrat Dr. Wilh. Lexis, Professor an der Universität Göttingen. I: Das Handelspersonal und der Warenhandel. Nr. 296.

— — II: Die Effektenbörse und die innere Handelspolitik. Nr. 297.

Handfeuerwaffen, Die Entwicklung der, seit der Mitte des 19. Jahrhunderts und ihr heutiger Stand von G. Wrzodek, Hauptmann und Kompagniechef im Infanterie-Regim. Freiherr Hiller von Gärtringen (4. Posensches) Nr. 59 in Soldau. Mit 21 Abbildungen. Nr. 366.

Harmonielehre von A. Halm. Mit vielen Notenbeispielen. Nr. 120.

Hartmann von Aue, Wolfram von Eschenbach und Gottfried von Straßburg. Auswahl aus dem höfischen Epos mit Anmerkungen und Wörterbuch von Dr. K. Marold, Professor am Königlichen Friedrichskollegium zu Königsberg i. Pr. Nr. 22.

Harze, Lacke, Firnisse von Dr. Karl Braun in Berlin. (Die Fette und Öle III.) Nr. 337.

Hauptliteraturen, Die, d. Orients v. Dr. M. Haberlandt, Privatdoz. a. d. Univers. Wien. I. II. Nr. 162. 163.

Hebezeuge, Die, ihre Konstruktion u. Berechnung von Ing. Prof. Hermann Wilda, Bremen. M. 399 Abb. Nr. 414.

Heeresorganisation. Die Entwicklung der Heeresorganisation seit Einführung der stehenden Heere von Otto Neuschler, Hauptmann u. Batteriechef in Ulm. I: Geschichtliche Entwicklung bis zum Ausgange des 19. Jahrhunderts. Nr. 552.

Heizung u. Lüftung v. Ing. Johannes Körting in Düsseldorf. I: Das Wesen und die Berechnung der Heizungs- und Lüftungsanlagen. Mit 34 Fig. Nr. 342.

Heizung u. Lüftung v. Ing. Johannes Körting in Düsseldorf. II: Die Ausführung der Heizungs- und Lüftungsanlage. Mit 191 Fig. Nr. 343.

Hessen. Landeskunde des Großherzogtums Hessen, der Provinz Hessen-Nassau und des Fürstentums Waldeck von Prof. Dr. Georg Greim in Darmstadt. Mit 13 Abbildungen und 1 Karte. Nr. 376.

Holz, Das. Aufbau, Eigenschaften und Verwendung von Ingenieur Professor Hermann Wilda in Bremen. Mit 33 Abbildungen. Nr. 459.

Hotels, Gasthäuser und Hotels von Architekt Max Wöhler in Düsseldorf. I: Die Bestandteile u. d. Einrichtung d. Gasthauses. Mit 70 Figuren. Nr. 525.

— — II: Die verschiedenen Arten d. Gasthäusern. Mit 82 Figuren. Nr. 526.

Hydraulik von W. Hauber, Dipl.-Ing. in Stuttgart. Mit 44 Fig. Nr. 397.

Hygiene des Städtebaus, Die, von Professor H. Chr. Nußbaum in Hannover. Mit 30 Abbildungen. Nr. 348.

— **des Wohnungswesens** von Professor H. Chr. Nußbaum in Hannover. Mit 5 Abbildungen. Nr. 363.

Iberische Halbinsel. Landeskunde der Iberischen Halbinsel von Dr. Fritz Regel, Prof. a. d. Univ. Würzburg. Mit 8 Kärtchen u. 8 Abb. im Text und 1 Karte in Farbendruck. Nr. 235.

Indische Religionsgeschichte v. Prof. Dr. Edmund Hardy. Nr. 83.

Indogerman. Sprachwissenschaft v. Dr. R. Meringer, Professor an der Univers. Graz. Mit 1 Tafel. Nr. 59.

Industrielle u. gewerbliche Bauten (Speicher, Lagerhäuser und Fabriken) von Architekt Heinrich Salzmann in Düsseldorf. I: Allgemeines über Anlage und Konstruktion der industriellen und gewerblichen Bauten. Nr. 511.

— — II: Speicher und Lagerhäuser. Mit 121 Figuren. Nr. 512.

Infektionskrankheiten, Die, und ihre Verhütung von Stabsarzt Dr. W. Hoffmann in Berlin. Mit 12 vom Verfasser gezeichneten Abbildung. und einer Fiebertafel. Nr. 327.

Instrumentenlehre v. Musikdir. Franz Mayerhoff i. Chemnitz. I: Text. Nr. 437.

— — II: Notenbeispiele. Nr. 438.

Integralrechnung von Dr. Friedr. Junker, Rektor des Realgymnasiums und der Oberrealschule in Göppingen. Mit 89 Figuren. Nr. 88.

— **Repetitorium und Aufgabensammlung zur Integralrechnung** von Dr. Friedrich Junker, Rektor des Realgymnasiums u. d. Oberrealschule in Göppingen. Mit 52 Fig. Nr. 147.

Israel. Geschichte Israels bis auf die griechische Zeit von Lic. Dr. J. Benzinger. Nr. 231.

Italienische Handelskorrespondenz von Professor Alberto de Beauz, Oberlehrer am Königl. Institut S. S. Annunziata in Florenz. Nr. 219.

Italienische Literaturgeschichte von Dr. Karl Voßler, Professor an der Universität München. Nr. 125.

Kalkulation, Die, im Maschinenbau von Ingenieur H. Bethmann, Dozent am Technikum Altenburg. Mit 63 Abbildungen. Nr. 486.

Kältemaschinen. Die thermodynamischen Grundlagen der Wärmekraft- und Kältemaschinen von M. Röttinger, Diplom-Ingenieur in Mannheim. Mit 73 Fig. Nr. 2.

Kamerun. Die deutschen Kolonien I: Togo und Kamerun von Prof. Dr. Karl Dove. Mit 16 Tafeln und einer lithographischen Karte. Nr. 441.

Kant, Immanuel. (Geschichte d. Philosophie Band 5) von Dr. Bruno Bauch, Prof. a. d. Univ. Halle a. S. Nr. 536.

Kartell und Trust v. Dr. S. Tschierschky in Düsseldorf. Nr. 522.

Kartenkunde, geschichtlich dargestellt von E. Gelcich, Direktor der k. k. Nautischen Schule in Lussinpiccolo, F. Sauter, Professor am Realgymnasium in Ulm und Dr. Paul Dinse, Assistent der Gesellschaft für Erdkunde in Berlin, neu bearbeitet v. Dr. M. Groll, Kartograph in Berlin. Mit 71 Abbild. Nr. 30.

Kaufmännische Rechtskunde. I: Das Wechselwesen von Rechtsanwalt Dr. Rudolf Mothes in Leipzig. Nr. 103.

— **II:** Der Handelsstand v. Rechtsanw. Dr. jur. Bruno Springer, Leipzig. Nr. 545.

Kaufmännisches Rechnen von Prof. Richard Just, Oberlehrer a. d. Öffentl. Handelslehranstalt d. Dresdener Kaufmannsch. I. II. III. Nr. 139. 140. 187.

Keramische Industrie. Die Industrie der Silikate, der künstlichen Bausteine und des Mörtels von Dr. Gustav Rauter. I: Glas- u. keram. Industrie. M. 12 Taf. Nr. 233.

Kerzenfabrikation. Die Seifenfabrikation, die Seifenanalyse und die Kerzenfabrikation von Dr. Karl Braun in Berlin. (Die Fette u. Öle II.) Mit 25 Abbild. Nr. 336.

Kiautschou. Die deutsch. Kolonien. II: Das Südseegebiet und Kiautschou von Prof. Dr. K. Dove. Mit 16 Taf. u. 1 lithogr. Karte. Nr. 520.

Kirchenlied. Martin Luther, Thom. Murner und das Kirchenlied d. 16. Jahrhunderts. Ausgewählt u. mit Einleitungen und Anmerkungen versehen von Prof. G. Berlit, Oberl. a. Nikolaigymnasium zu Leipzig. Nr. 7.

Kirchenrecht von Dr. E. Sehling, ord. Prof. d. Rechte in Erlangen. Nr. 377.

Klimakunde I: Allgemeine Klimalehre von Professor Dr. W. Köppen, Meteorologe der Seewarte Hamburg. Mit 7 Taf. und 2 Figuren. Nr. 114.

Kolonialgeschichte von Dr. Dietrich Schäfer, Professor der Geschichte an der Universität Berlin. Nr. 156.

Kolonialrecht, Deutsches, von Dr. H. Edler von Hoffmann, Professor an der Kgl. Akademie Posen. Nr. 318.

Kommunale Wirtschaftspflege von Dr. Alfons Rieß, Magistratsassessor in Berlin. Nr. 534.

Kompositionslehre. Musikalische Formenlehre von Stephan Krehl. I. II. Mit viel. Notenbeispiel. Nr. 149. 150.

Kontrapunkt. Die Lehre von der selbständigen Stimmführung von Stephan Krehl in Leipzig. Nr. 390.

Kontrollwesen, Das agrikulturchemische, von Dr. Paul Krische in Leopoldshall-Staßfurt. Nr. 304.

Koordinatensysteme v. Paul B. Fischer, Oberlehrer an der Oberrealschule zu Groß-Lichterfelde. Mit 8 Fig. Nr. 507.

Körper, Der menschliche, sein Bau und seine Tätigkeiten von E. Rebmann, Oberschulrat in Karlsruhe. Mit Gesundheitslehre von Dr. med. H. Seiler. Mit 47 Abb. u. 1 Taf. Nr. 18.

Kostenanschlag siehe Veranschlagen.

Kriegsschiffbau. Die Entwicklung des Kriegsschiffbaues vom Altertum bis zur Neuzeit. I. Teil: Das Zeitalter der Ruderschiffe u. der Segelschiffe für die Kriegsführung zur See vom Altertum b. 1840. Von Tjard Schwarz, Geh. Marinebaur. u. Schiffbau-Direktor. Mit 32 Abb. Nr. 471.

Kriegswesens, Geschichte des, von Dr. Emil Daniels in Berlin. **I:** Das antike Kriegswesen. Nr. 488.
— — **II:** Das mittelalt. Kriegsw. Nr. 498.
— — **III:** Das Kriegswesen der Neuzeit. Erster Teil. Nr. 518.
— — **IV:** Das Kriegswesen der Neuzeit. Zweiter Teil. Nr. 537.

Kristallographie von Dr. W. Bruhns, Professor an der Universität Straßburg. Mit 190 Abbild. Nr. 210.

Kudrun und Dietrichepen. Mit Einleitung und Wörterbuch von Dr. O. L. Jiriczek, Professor an der Universität Würzburg. Nr. 10.

Kultur, Die, der Renaissance. Gesittung, Forschung, Dichtung von Dr. Robert F. Arnold, Professor an der Universität Wien. Nr. 189.

Kulturgeschichte, Deutsche, von Dr. Reinh. Günther. Nr. 56.

Kurzschrift siehe: Stenographie.

Lacke. Harze, Lacke, Firnisse von Dr. Karl Braun in Berlin. (Die Fette und Öle III.) Nr. 337.

Lagerhäuser. Industrielle und gewerbliche Bauten. (Speicher, Lagerhäuser u. Fabriken) von Architekt Heinrich Salzmann, Düsseldorf. **II:** Speicher u. Lagerhäuser. Mit 121 Fig. Nr. 512.

Länder- und Völkernamen von Dr. Rudolf Kleinpaul in Leipzig. Nr. 478.

Landwirtschaftliche Betriebslehre v. E. Langenbeck in Groß-Lichterfelde. Nr. 227.

Landwirtschaftlichen Maschinen, Die, von Karl Walther, Diplom-Ingenieur in Mannheim. 3 Bändchen. Mit vielen Abbildgn. Nr. 407—409.

Lateinische Grammatik. Grundriß der lateinischen Sprachlehre von Prof. Dr. W. Votsch in Magdeburg. Nr. 82.

Lateinische Sprache. Geschichte der lateinischen Sprache von Dr. Friedrich Stolz, Professor an der Universität Innsbruck. Nr. 492.

Licht. Theoretische Physik II. Teil: Licht und Wärme. Von Dr. Gust. Jäger, Prof. an der Technischen Hochschule in Wien. Mit 47 Abb. Nr. 77.

Logarithmen. Vierstellige Tafeln und Gegentafeln für logarithmisches und trigonometrisches Rechnen in zwei Farben zusammengestellt von Dr. Hermann Schubert, Prof. an der Gelehrtenschule des Johanneums in Hamburg. Nr. 81.

— **Fünfstellige,** von Professor August Adler, Direktor der k. k. Staatsoberrealschule in Wien. Nr. 423.

Logik. Psychologie und Logik zur Einführung in die Philosophie von Professor Dr. Th. Elsenhans. Mit 13 Figuren. Nr. 14.

Lokomotiven. Eisenbahnfahrzeuge von H. Hinnenthal. **I:** Die Lokomotiven. Mit 89 Abb. im Text u. 2 Taf. Nr. 107.

Lothringen. Geschichte Lothringens von Dr. Hermann Derichsweiler, Geh. Regierungsrat in Straßburg. Nr. 6.

— **Landeskunde v. Elsaß-Lothring.** v. Prof. Dr. R. Langenbeck i. Straßburg i. E. Mit 11 Abb. u. 1 Karte. Nr. 215.

Lötrohrprobierkunde. Qualitative Analyse mit Hilfe des Lötrohrs von Dr. Martin Henglein in Freiberg i. Sa. Mit 10 Figuren. Nr. 483.

Lübeck. Landeskunde der Großherzogtümer Mecklenburg u. der Freien u. Hansestadt Lübeck von Dr. Sebald Schwarz, Direktor d. Realschule zum Dom in Lübeck. Mit 17 Abbildungen und Karten im Text und 1 lithographischen Karte. Nr. 487.

Luft- und Meeresströmungen von Dr. Franz Schulze, Direktor der Navigationsschule zu Lübeck. Mit 27 Abbildungen u. Tafeln. Nr. 551.

Lüftung. Heizung und Lüftung von Ingenieur Johannes Körting in Düsseldorf. **I:** Das Wesen und die Berechnung der Heizungs- und Lüftungsanlagen. Mit 34 Figuren. Nr. 342.
— — **II:** Die Ausführung der Heizungs- und Lüftungsanlagen. Mit 191 Figuren. Nr. 343.

Luther, Martin, Thom. Murner u. das Kirchenlied des 16. Jahrhunderts. Ausgewählt und mit Einleitungen und Anmerkungen versehen von Prof. G. Berlit, Oberlehrer am Nikolaigymnasium zu Leipzig. Nr. 7

Magnetismus. Theoretische Physik III. Teil: Elektrizität u. Magnetismus. Von Dr. Gustav Jäger, Professor an der Technischen Hochschule Wien. Mit 33 Abbildungen. Nr. 78.

Mälzerei. Brauereiwesen I: Mälzerei von Dr. P. Dreverhoff, Direktor der Öffentl. u. l. Sächs. Versuchsstat. für Brauerei u. Mälzerei, sow. d. Brauer- und Mälzerschule zu Grimma. Nr. 303.

Maschinenbau, Die Kalkulation im, v. Ing. H. Bethmann, Doz. a. Technik. Altenburg. Mit 63 Abbild. Nr. 486.

— **Die Materialien des Maschinenbaues und der Elektrotechnik** von Ingenieur Prof. Hermann Wilda. Mit 3 Abb. Nr. 476.

Maschinenelemente, Die. Kurzgefaßtes Lehrbuch mit Beispielen für das Selbststudium und den praktischen Gebrauch von Fr. Barth, Oberingenieur in Nürnberg. Mit 86 Figuren. Nr. 3.

Maßanalyse von Dr. Otto Röhm in Stuttgart. Mit 14 Figuren. Nr. 221.

Maß-, Münz- und Gewichtswesen von Dr. August Blind, Professor an der Handelsschule in Köln. Nr. 283.

Materialprüfungswesen. Einführung in d. mod. Technik d. Materialprüfung von K. Memmler, Diplom-Ingenieur, ständ. Mitarbeiter a. Kgl. Material-Prüfungsamte zu Groß-Lichterfelde. I: Materialeigenschaften. — Festigkeitsversuche. — Hilfsmittel für Festigkeitsversuche. Mit 58 Fig. Nr. 311.

— — II: Metallprüfung u. Prüfung von Hilfsmaterialien des Maschinenbaues. — Baumaterialprüfung. — Papierprüfung. — Schmiermittelprüfung. — Einiges über Metallographie. Mit 31 Figuren. Nr. 312.

Mathematik, Geschichte der, von Dr. A. Sturm, Professor am Obergymnasium in Seitenstetten. Nr. 226.

Mathematische Formelsammlung u. Repetitorium der Mathematik, enth. die wichtigsten Formeln und Lehrsätze der Arithmetik, Algebra, algebraischen Analysis, ebenen Geometrie, Stereometrie, ebenen und sphärischen Trigonometrie, math. Geographie, analyt. Geometrie der Ebene u. d. Raumes, der Different.- u. Integralrechn. von O. Th. Bürklen, Prof. am Kgl. Realgymn. in Sch.-Gmünd. Mit 18 Figuren. Nr. 51.

Maurer- und Steinhauerarbeiten von Prof. Dr. phil. und Dr.-Ingen. Eduard Schmitt in Darmstadt. 3 Bändchen. Mit vielen Abbild. Nr. 419—421.

Mechanik. Theorel. Physik I. Teil: Mechanik und Akustik. Von Dr. Gust. Jäger, Professor an der Technischen Hochschule in Wien. Mit 19 Abbildungen. Nr. 76.

Mechanische Technologie von Geh. Hofrat Professor A. Lüdicke in Braunschweig. 2 Bändchen. Nr. 340, 341.

Mecklenburg. Landeskunde der Großherzogtümer Mecklenburg u. der Freien u. Hansestadt Lübeck v. Dr. Sebald Schwarz, Direktor d. Realschule zum Dom in Lübeck. Mit 17 Abbildungen im Text, 16 Tafeln und 1 Karte in Lithographie. Nr. 487.

Meereskunde, Physische, von Professor Dr. Gerhard Schott, Abteilungsvorsteher bei der Deutschen Seewarte in Hamburg. Mit 39 Abbildungen im Text und 8 Tafeln. Nr. 112.

Meeresströmungen. Luft- und Meeresströmungen von Dr. Franz Schulze, Direktor der Navigationsschule zu Lübeck. Mit 27 Abbildungen und Tafeln. Nr. 551.

Menschliche Körper, Der, sein Bau und seine Tätigkeiten von E. Rebmann, Oberschulrat in Karlsruhe. Mit Gesundheitslehre v. Dr. med. H. Seiler. Mit 47 Abbild. und 1 Tafel. Nr. 18.

Metalle (Anorganische Chemie 2. T.) von Dr. Oskar Schmidt, dipl. Ingen., Assistent an der Königlichen Baugewerkschule in Stuttgart. Nr. 212.

Metallographie. Kurze, gemeinfaßliche Darstellung der Lehre von den Metallen und ihren Legierungen unter besonderer Berücksichtigung der Metallmikroskopie von Prof. E. Heyn u. Prof. O. Bauer am Kgl. Materialprüfungsamt (Gr.-Lichterfelde) der Kgl. Techn. Hochschule zu Berlin. I: Allgem. Teil. Mit 45 Abbildungen im Text u. 5 Lichtbildern auf 3 Tafeln. Nr. 432.

— — II: Spezieller Teil. Mit 49 Abb. im Text u. 37 Lichtb. auf 19 Taf. Nr. 433.

Metalloide (Anorganische Chemie 1. Teil) von Dr. Oskar Schmidt, dipl. Ingenieur, Assistent an der Kgl. Baugewerkschule in Stuttgart. Nr. 211.

Metallurgie von Dr. August Geltz, in Kristiansand (Norwegen). I. II. Mit 21 Figuren. Nr. 313, 314.

Meteorologie von Dr. W. Trabert, Professor an der Universität Innsbruck. Mit 49 Abbild. u. 7 Tafeln. Nr. 54.

Militärstrafrecht von Dr. Max Ernst Mayer, Professor an der Universität Straßburg i. E. 2 Bde. Nr. 371, 372.

Mineralogie von Dr. R. Brauns, Professor an der Universität Bonn. Mit 132 Abbildungen. Nr. 29.

Mittelhochdeutsch. Dichtungen aus mittelhochdeutscher Frühzeit. In Auswahl mit Einleitung und Wörterbuch herausgegeben von Dr. Hermann Jantzen, Direktor der Königin Luise-Schule in Königsberg i. Pr. Nr. 137.

Mittelhochdeutsche Grammatik. Der Nibelunge Nôt in Auswahl und mittelhochdeutsche Grammatik m. kurzem Wörterbuch v. Dr. W. Golther, Prof. a. d. Universität Rostock. Nr. 1.

Morgenland. Geschichte des alten Morgenlandes von Dr. Fr. Hommel, Professor an der Universität München. Mit 9 Bildern und 1 Karte. Nr. 43.

Mörtel. Die Industrie der künstlichen Bausteine und des Mörtels v. Dr. G. Rauter in Charlottenburg. Mit 12 Tafeln. Nr. 234.

Münzwesen. Maß-, Münz- u. Gewichtswesen v. Dr. Aug. Blind, Prof. a. d. Handelsschule in Köln. Nr. 283.

Murner, Thomas. Martin Luther, Thomas Murner u. d. Kirchenlied des 16. Jahrhunderts. Ausgewählt u. m. Einleitungen u. Anmerk. versehen von Prof. G. Berlit, Oberl. am Nikolaigymn. zu Leipzig. Nr. 7.

Musik, Geschichte der alten u. mittelalterlichen, von Dr. A. Möhler in Steinhaußen. 2 Bdch. M. zahlr. Abb. und Musikbeilagen. Nr. 121 und 347.

Musikalische Akustik von Professor Dr. Karl L. Schäfer in Berlin. Mit 35 Abbildungen. Nr. 21.

Musikalische Formenlehre (Kompositionslehre) von Stephan Krehl. I. II. Mit viel. Notenbeisp. Nr. 149, 150.

Musikästhetik von Dr. Karl Grunsky in Stuttgart. Nr. 344.

Musikgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts von Dr. K. Grunsky in Stuttgart. Nr. 239.

Musikgeschichte seit Beginn des 19. Jahrhunderts von Dr. K. Grunsky in Stuttgart. I. II. Nr. 164. 165.

Musiklehre, Allgemeine, von Stephan Krehl in Leipzig. Nr. 220.

Nadelhölzer, Die, von Dr. F. W. Neger, Professor an der Königlichen Forstakademie zu Tharandt. Mit 85 Abbild., 5 Tab. und 3 Karten. Nr. 355.

Nahrungsmittel. Ernährung und Nahrungsmittel von Oberstabsarzt Professor H. Bischoff in Berlin. Mit 4 Abbildungen. Nr. 464.

Nautik. Kurzer Abriß des täglich an Bord von Handelsschiffen angewandten Teils der Schiffahrtskunde. Von Dr. Franz Schulze, Direktor d. Navigationsschule zu Lübeck. M. 56 Abb. Nr. 84.

Neunzehntes Jahrhundert. Geschichte des 19. Jahrhunderts von Oskar Jäger, o. Honorarprof. a. d. Univ. Bonn. 1. Bdchn.: 1800—1852. Nr. 216.

— — 2. Bändchen: 1853 bis Ende des Jahrhunderts. Nr. 217.

Neutestamentliche Zeitgeschichte von Lic. Dr. W. Staerk, Prof. a. der Univ. in Jena. I: Der historische und kulturgeschichtliche Hintergrund des Urchristentums. Mit 3 Karten. Nr. 325.

— — II: Die Religion des Judentums im Zeitalter d. Hellenismus u. d. Römerherrschaft. Mit 1 Planskizze. Nr. 326.

Nibelunge Nôt, Der, in Auswahl und mittelhochdeutsche Grammatik mit kurzem Wörterbuch von Dr. W. Golther, Professor an der Univ. Rostock. Nr. 1.

Nordische Literaturgeschichte I: Die isländische u. norwegische Literatur des Mittelalters von Dr. Wolfgang Golther, Prof. an der Univers. Rostock. Nr. 254.

Nutzpflanzen von Professor Dr. J. Behrens, Vorst. d. Großherzogl. landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg. Mit 53 Figuren. Nr. 123.

Öle. Die Fette und Öle sowie die Seifen- u. Kerzenfabrikation u. d. Harze, Lacke, Firnisse m. ihren wichtigst. Hilfsstoffen von Dr. Karl Braun in Berlin. I: Einführ. in d. Chemie. Besprech. einiger Salze und der Fette und Öle. Nr. 335.

Öle und Riechstoffe, Ätherische, von Dr. F. Rochussen in Miltitz. Mit 9 Abbildungen. Nr. 446.

Optik. Einführung in die geometrische Optik von Dr. W. Hinrichs in Wilmersdorf-Berlin. Nr. 532.

Orientalliſche Literaturen. Die Literaturen des Orients von Dr. M. Haberlandt, Privatdozent an der Univerſität Wien. I: Die Literaturen Oſtaſiens und Indiens. Nr. 162.

— — II: Die Literaturen der Perſer, Semiten und Türken. Nr. 163.

— **Die chriſtlichen Literaturen des Orients** von Dr. Anton Baumſtark. I: Einleitung. — Das chriſtlich-aramäiſche u. d. koptiſche Schrifttum. Nr. 527.

— — II: Das chriſtlich-arabiſche und das äthiopiſche Schrifttum. — Das chriſtliche Schrifttum der Armenier und Georgier. Nr. 528.

Öſterreich. Öſterreichiſche Geſchichte von Prof. Dr. Franz von Krones, neu bearb. von Dr. Karl Uhlirz, Prof. a. d. Univ. Graz. I: Von d. Urzeit b. z. Tode Königs Albrechts II. (1439). Mit 11 Stammtafeln. Nr. 104.

— — II: Vom Tode König Albrechts II. bis zum Weſtf. Frieden (1440—1648). Mit 3 Stammtafeln. Nr. 105.

— **Landeskunde von Öſterreich-Ungarn** von Dr. Alfred Grund, Prof. an der Univerſität Prag. Mit 10 Textilluſtrationen und 1 Karte. Nr. 244.

Ovidius Naſo, Die Metamorphoſen des. In Auswahl mit einer Einleit. u. Anmerk. herausgegeb. von Dr. Jul. Ziehen in Frankfurt a. M. Nr. 442.

Pädagogik im Grundriß von Profeſſor Dr. W. Rein, Direktor des Pädagog. Seminars an der Univ. Jena. Nr. 12.

— **Geſchichte der,** von Oberlehrer Dr. H. Weimer in Wiesbaden. Nr. 145.

Paläogeographie. Geologiſche Geſchichte der Meere und Feſtländer von Dr. Franz Koſſmat in Wien. Mit 6 Karten. Nr. 406.

Paläoklimatologie von Dr. Wilh. R. Eckardt in Weilburg (Lahn). Nr. 482.

Paläontologie von Dr. Rud. Hoernes, Profeſſor an der Univerſität Graz. Mit 87 Abbildungen. Nr. 95.

— **und Abſtammungslehre** von Dr. Karl Diener, Profeſſor an der Univerſ. Wien. Mit 9 Abbildungen. Nr. 460.

Paläſtina. Landes- u. Volkskunde Paläſtinas v. Lic. Dr. Guſtav Hölſcher i. Halle. M. 8 Vollbild. u. 1 K. Nr. 345.

Parallelperſpektive. Rechtwinklige und ſchiefwinklige Axonometrie von Profeſſor J. Vonderlinn in Münſter. Mit 121 Figuren. Nr. 260.

Perſonennamen, Die deutſchen, von Dr. Rud. Kleinpaul in Leipzig. Nr. 422.

Petrographie von Dr. W. Bruhns, Profeſſor an der Univerſität Straßburg i. E. Mit 15 Abbild. Nr. 173.

Pflanze, Die, ihr Bau und ihr Leben von Profeſſor Dr. E. Dennert. Mit 96 Abbildungen. Nr. 44.

— **Morphologie u. Organographie der Pflanzen** von Prof. Dr. M. Nordhauſen, Privatdoz. a. d. Univerſit. Kiel. Mit 123 Abbildungen. Nr. 141.

— **Zellenlehre und Anatomie der Pflanzen** v. Dr. H. Miehe, Prof. a. d. Univ. Leipzig. Mit 79 Abb. Nr. 556.

Pflanzenbaulehre. Ackerbau- und Pflanzenbaulehre von Dr. Paul Rippert in Eſſen und Ernſt Langenbeck in Groß-Lichterfelde. Nr. 232.

Pflanzenbiologie von Dr. W. Migula, Profeſſor an der Forſtakademie Eiſenach. Mit 50 Abbildungen. Nr. 127.

Pflanzenernährung. Agrikulturchemie I: Pflanzenernährung von Dr. Karl Grauer. Nr. 329.

Pflanzengeographie von Profeſſor Dr. Ludwig Diels in Marburg (Heſſen). Nr. 389.

Pflanzenkrankheiten von Dr. Werner Friedr. Bruck, Privatdozent in Gießen. Mit 1 farb. Taf. u. 45 Abbild. Nr. 310.

Pflanzenreich, Das. Einteilung des geſamten Pflanzenreichs mit den wichtigſten und bekannteſten Arten von Dr. F. Reinecke in Breslau und Dr. W. Migula, Profeſſor an der Forſtakad. Eiſenach. Mit 50 Fig. Nr. 122.

Pflanzenreichs, Die Stämme des, von Privatdozent Dr. Robert Pilger, Kuſtos am Kgl. Botaniſchen Garten in Berlin-Dahlem. Mit 22 Abb. Nr. 485.

Pflanzenwelt, Die, der Gewäſſer von Dr. W. Migula, Prof. a. d. Forſtak. Eiſenach. Mit 50 Abb. Nr. 158.

Pharmakognoſie. Von Apotheker F. Schmitthenner, Aſſiſt. a. Botan. Inſtit. d. Techn. Hochſch. Karlsruhe. Nr. 251.

Pharmazeutiſche Chemie von Privatdozent Dr. E. Mannheim in Bonn. 2 Bändchen. Nr. 543/44.

Philologie, Geſchichte d. klaſſiſchen, v. Dr. Wilhelm Kroll, ord. Prof. a. d. Univ. Münſter in Weſtfalen. Nr. 367.

Philoſophie, Einführung in die, von Dr. Max Wentſcher, Profeſſor an der Univerſität Bonn. Nr. 281.

Philosophie, Gesch. der, IV: Neuere Philosophie b. Kant v. Dr. B. Bauch, Prof. a. d. Univ. Halle a. S. Nr. 394.
— — **V: Immanuel Kant** von Dr. Bruno Bauch, Professor an der Universität Halle a. S. Nr. 536.
— **Hauptprobleme der,** von Dr. Georg Simmel, Prof. a. d. Univ. Berlin. Nr. 500.
— **Psychologie und Logik** zur Einf. in die Philosophie von Professor Dr. Th. Elsenhans. Mit 13 Figuren. Nr. 14.
Photographie, Die. Von H. Keßler, Professor an der k. k. Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien. Mit 3 Tafeln und 42 Abbildungen. Nr. 94.
Physik, Theoretische, von Dr. Gustav Jäger, Professor der Physik an der Technischen Hochschule in Wien. I. Teil: Mechanik und Akustik. Mit 24 Abbildungen. Nr. 76.
— — II. Teil: Licht und Wärme. Mit 47 Abb. Nr. 77.
— — III. Teil: Elektrizität und Magnetismus. Mit 33 Abbildungen. Nr. 78.
— — IV. Teil: Elektromagnetische Lichttheorie u. Elektronik. M. 21 Fig. Nr. 374.
— **Geschichte der,** von Prof. A. Kistner in Wertheim a. M. I: Die Physik bis Newton. Mit 13 Figuren. Nr. 293.
— — II: Die Physik von Newton bis zur Gegenwart. Mit 3 Figuren. Nr. 294.
Physikalisch-Chemische Rechenaufgaben von Professor Dr. R. Abegg u. Privatdozent Dr. O. Sackur, beide an der Universität Breslau. Nr. 445.
Physikalische Aufgabensammlung von G. Mahler, Professor der Mathematik u. Physik am Gymnasium in Ulm. Mit den Resultaten. Nr. 243.
Physikalische Formelsammlung von G. Mahler, Professor am Gymnasium in Ulm. Mit 65 Figuren. Nr. 136.
Physikalische Messungsmethoden v. Dr. Wilh. Bahrdt, Oberl. a. d. Oberrealschule i. Gr.-Lichterf. M. 49 F. Nr. 301.
Physiologische Chemie von Dr. med. A. Legahn in Berlin. I: Assimilation. Mit 2 Tafeln. Nr. 240.
— — II: Dissimilation. Mit 1 Taf. Nr. 241.
Physische Geographie von Dr. Siegm. Günther, Prof. a. d. Kgl. Techn. Hochsch. in München. Mit 32 Abbild. Nr. 26.
Physische Meereskunde von Prof. Dr. Gerh. Schott, Abteilungsvorsteher bei der Deutsch. Seewarte in Hamburg. Mit 39 Abbild. im Text und 8 Taf. Nr. 112.
Plastik, Die, des Abendlandes von Dr. Hans Stegmann, Direktor des Bayerischen Nationalmuseums in München. Mit 23 Tafeln. Nr. 116.
— **Die, seit Beginn des 19. Jahrhunderts** von A. Heilmeyer in München. Mit 41 Vollbildern. Nr. 321.
Plattdeutsche Mundarten von Dr. Hubert Grimme, Professor an der Universität Freiburg (Schweiz). Nr. 461.
Poetik, Deutsche, von Dr. K. Borinski, Prof. a. der Univ. München. Nr. 40.
Polnische Geschichte von Dr. Clemens Brandenburger in Posen. Nr. 338.
Portugiesische Literaturgeschichte von Dr. Karl von Reinhardstoettner, Professor an der Königlichen Technischen Hochschule München. Nr. 213.
Postrecht von Dr. Alfred Wolcke, Postinspektor in Bonn. Nr. 425.
Preßluftwerkzeuge, Die, von Dipl.-Ing. P. Iltis, Oberlehrer an der Kais. Technischen Schule in Straßburg. Mit 82 Figuren. Nr. 493.
Preußisches Staatsrecht von Dr. Fritz Stier-Somlo, Professor an der Universität Bonn. 2 Teile. Nr. 298, 299.
Psychiatrie, Forensische, von Professor Dr. W. Weygandt, Direktor der Irrenanstalt Friedrichsberg in Hamburg. 2 Bändchen. Nr. 410 und 411.
Psychologie und Logik zur Einführ. in die Philosophie von Prof. Dr. Th. Elsenhans. Mit 13 Figuren. Nr. 14.
Psychophysik, Grundriß der, von Professor Dr. G. F. Lipps in Leipzig. Mit 3 Figuren. Nr. 98.
Pumpen, Druckwasser- u. Druckluft-Anlagen. Ein kurzer Überblick von Dipl.-Ing. Rudolf Vogdt, Regierungsbaumeister a. D. in Aachen. Mit 87 Abbildungen. Nr. 290.
Quellenkunde der deutschen Geschichte von Dr. Carl Jacob, Prof. an d. Univ. Tübingen. I. Band. Nr. 279.
Radioaktivität von Dipl.-Ing. Wilhelm Frommel. Mit 21 Abbild. Nr. 317.
Rechnen, Das, in der Technik und seine Hilfsmittel (Rechenschieber, Rechentafeln, Rechenmaschinen usw.) von Ingenieur Joh. Eugen Mayer in Freiburg i. Br. Mit 30 Abbild. Nr. 405.
— **Kaufmännisches,** von Prof. Richard Just, Oberlehrer an der Öffentlichen Handelslehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft. I. II. III. Nr. 139, 140, 187.

Recht des Bürgerlich. Gesetzbuches. Erstes Buch: Allgemeiner Teil. I: Einleitung — Lehre von den Personen u. von den Sachen von Dr. Paul Oertmann, Professor an der Universität Erlangen. Nr. 447.

— — II: Erwerb und Verlust, Geltendmachung und Schutz der Rechte von Dr. Paul Oertmann, Professor an der Universität Erlangen. Nr. 448.

— Zweites Buch: Schuldrecht. I. Abteilung: Allgemeine Lehren von Dr. Paul Oertmann, Professor an der Universität Erlangen. Nr. 323.

— — II. Abteilung: Die einzelnen Schuldverhältnisse v. Dr. Paul Oertmann, Prof. an der Universität Erlangen. Nr. 324.

— Drittes Buch: Sachenrecht von Dr. F. Krehschmar, Oberlandesgerichtsrat in Dresden. I: Allgemeine Lehren. Besitz und Eigentum. Nr. 480.

— — II: Begrenzte Rechte. Nr. 481.

— Viertes Buch: Familienrecht von Dr. Heinrich Titze, Professor an der Universität Göttingen. Nr. 305.

Rechtslehre, Allgemeine, von Professor Dr. Th. Sternberg in Berlin. I: Die Methode. Nr. 169.

— — II: Das System. Nr. 170.

Rechtsschutz, Der internationale gewerbliche, von J. Neuberg, Kaiserl. Regierungsrat, Mitglied des Kaiserl. Patentamts zu Berlin. Nr. 271.

Redelehre, Deutsche, von Hans Probst, Gymnasialprof. in Bamberg. Nr. 61.

Redeschrift siehe: Stenographie.

Reichsfinanzen, Die Entwicklung der, von Präsident Dr. R. van der Borght in Berlin. Nr. 427.

Religion, Die Entwicklung der christlichen, innerhalb des Neuen Testaments von Professor Dr. Lic. Carl Clemen. Nr. 388.

— **Die, des Judentums** im Zeitalter des Hellenismus und der Römerherrschaft von Lic. Dr. W. Staerk (Neutestamentl. Zeitgeschichte II.) Mit einer Planskizze. Nr. 326.

Religionen der Naturvölker, Die, von Dr. Th. Achelis, Professor in Bremen. Nr. 449.

Religionswissenschaft, Abriß der vergleichenden, von Professor Dr. Th. Achelis in Bremen. Nr. 208.

Renaissance. Die Kultur der Renaissance. Gestaltung, Forschung, Dichtung von Dr. Robert F. Arnold, Prof. an der Universität Wien. Nr. 189.

Reptilien. Das Tierreich III: Reptilien und Amphibien. Von Dr. Franz Werner, Professor an der Universität Wien. Mit 48 Abb. Nr. 383.

Rheinprovinz, Landeskunde der, von Dr. B. Steinecke, Direktor des Realgymnasiums in Essen. Mit 9 Abb., 3 Kärtchen und 1 Karte. Nr. 308.

Riechstoffe. Ätherische Öle und Riechstoffe von Dr. F. Rochussen in Miltitz. Mit 9 Abbildungen. Nr. 446.

Roman. Geschichte des deutschen Romans v. Dr. Hellm. Mielke. Nr. 229.

Romanische Sprachwissenschaft von Dr. Adolf Zauner, Privatdozent an d. Univ. Wien. 2 Bände. Nr. 128, 250.

Römische Altertumskunde von Dr. Leo Bloch in Wien. M. 8 Vollb. Nr. 45.

Römische Geschichte von Realgymnasial-Direktor Dr. Jul. Koch in Grunewald. Nr. 19.

Römische Literaturgeschichte von Dr. Hermann Joachim in Hamburg. Nr. 52.

Römische und griechische Mythologie von Prof. Dr. Hermann Steuding, Rektor des Gymnasiums in Schneeberg. Nr. 27.

Rußland. Russische Geschichte von Dr. Wilh. Reeb, Oberlehrer am Ostergymnasium in Mainz. Nr. 4.

— **Landeskunde des Europäischen Rußlands nebst Finnlands** von Professor Dr. A. Philippson in Halle a. S. Nr. 359.

Russisch-Deutsches Gesprächsbuch von Dr. Erich Berneker, Professor an der Universität München. Nr. 68.

Russische Grammatik von Dr. Erich Berneker, Professor an der Universität München. Nr. 66.

Russische Handelskorrespondenz von Dr. Theodor von Kawraysky in Leipzig. Nr. 315.

Russisches Lesebuch mit Glossar von Dr. Erich Berneker, Professor an der Universität München. Nr. 67.

Russische Literatur von Dr. Erich Boehme, Lektor a. der Handelshochschule Berlin. I. Teil: Auswahl moderner Prosa und Poesie mit ausführlichen Anmerkgn. u. Akzentbezeichnung. Nr. 403.

Russische Literatur von Dr. Erich Boehme, Lektor an der Handelshochschule Berlin. II. Teil: Всеволодъ Гаршинъ, Разсказы. Mit Anmerk. und Altzeitbezeichnung. Nr. 404.

Russische Literaturgeschichte von Dr. Georg Polonskij in München. Nr. 166.

Russisches Vokabelbuch, Kleines, von Dr. Erich Boehme, Lektor an der Handelshochschule Berlin. Nr. 475.

Sachenrecht. Recht d. Bürgerl. Gesetzbuches. Drittes Buch: Sachenrecht von Dr. F. Kretzschmar, Oberlandesgerichtsrat in Dresden. I: Allgemeine Lehren. Besitz und Eigentum. II: Begrenzte Rechte. Nr. 480, 481.

Sachs, Hans. Ausgewählt und erläut. von Prof. Dr. Julius Sahr. Nr. 24.

Sachsen. Sächsische Geschichte von Professor Otto Kaemmel, Rektor des Nikolaigymnasiums z. Leipzig. Nr. 100.

— **Landeskunde des Königreichs Sachsen** von Dr. J. Zemmrich, Oberlehrer am Realgymnasium in Plauen. Mit 12 Abb. und 1 Karte. Nr. 258.

Säugetiere. Das Tierreich I: Säugetiere von Oberstudienrat Professor Dr. Kurt Lampert, Vorsteher des Königlichen Naturalienkabinetts in Stuttgart. Mit 15 Abbildungen. Nr. 282.

Schattenkonstruktionen von Professor J. Vonderlinn in Münster. Mit 114 Figuren. Nr. 236.

Schmalspurbahnen (Klein-, Arbeits- und Feldbahnen) v. Dipl.-Ing. August Boshart in Charlottenburg. Mit 99 Abbildungen. Nr. 524.

Schmarotzer und Schmarotzertum in der Tierwelt. Erste Einführung in die tierische Schmarotzerkunde von Dr. Franz v. Wagner, a. o. Professor an der Universität Graz. Mit 67 Abbildungen. Nr. 151.

Schreiner-Arbeiten. Tischler-(Schreiner-)Arbeiten I: Materialien, Handwerkszeuge, Maschinen, Einzelverbindungen, Fußböden, Fenster, Fensterladen, Treppen, Aborte von Prof. E. Viehweger, Architekt in Köln. Mit 628 Fig. auf 75 Tafeln. Nr. 502.

Schuldrecht. Recht des Bürgerl. Gesetzbuches. Zweites Buch: Schuldrecht. I. Abteilung: Allgemeine Lehren von Dr. Paul Oertmann, Prof. a. d. Univ. Erlangen. Nr. 323.

Schuldrecht. Recht des Bürgerl. Gesetzbuches. Zweites Buch: Schuldrecht. II. Abteilung: Die einzelnen Schuldverhältnisse von Dr. Paul Oertmann, Prof. an der Univ. Erlangen. Nr. 324.

Schule, die deutsche, im Auslande von Hans Amrhein, Direktor der deutschen Schule in Lüttich. Nr. 259.

Schulhaus. Die Baukunst des Schulhauses von Professor Dr.-Ing. Ernst Vetterlein in Darmstadt. I: Das Schulhaus. Mit 38 Abbildungen. II: Die Schulräume — Die Nebenanlagen. Mit 31 Abbildungen. Nr. 443 u. 444.

Schulpraxis. Methodik der Volksschule von Dr. R. Seyfert, Seminardirektor in Zschopau. Nr. 50.

Schwedisch-deutsch. Gesprächsbuch von Johannes Neuhaus, Dozent an der Universität Berlin. Nr. 555.

Schwedisches Lesebuch zur Einführung in die Kenntnis des heutigen Schwedens mit Wörterverzeichnis von Johannes Neuhaus, Dozent an der Universität Berlin. Nr. 554.

Schweiz. Schweizerische Geschichte von Dr. F. Dändliker, Professor an der Universität Zürich. Nr. 188.

— **Landeskunde der Schweiz** von Prof. Dr. H. Walser in Bern. Mit 16 Abbildungen und 1 Karte. Nr. 398.

Schwimmanstalten. Öffentl. Bade- und Schwimmanstalten von Dr. Karl Wolff, Stadt-Oberbaurat in Hannover. Mit 50 Figuren. Nr. 380.

Seemacht, Die, in der deutschen Geschichte von Wirkl. Admiralitätsrat Dr. Ernst von Halle, Professor an der Universität Berlin. Nr. 370.

Seerecht, Das deutsche, von Dr. Otto Brandis, Oberlandesgerichtsrat in Hamburg. I. Allgemeine Lehren: Personen und Sachen des Seerechts. Nr. 386.

— — II. Die einzelnen seerechtlichen Schuldverhältnisse: Verträge des Seerechts u. außervertragliche Haftung. Nr. 387.

Seifenfabrikation, Die, die Seifenanalyse u. d. Kerzenfabrikation v. Dr. Karl Braun i. Berlin. (Die Fette und Öle II.) Mit 25 Abbild. Nr. 336.

Semitische Sprachwissenschaft von Dr. C. Brockelmann, Professor an der Universität Königsberg. Nr. 291.

Silikate. Industrie der Silikate, der künstlichen Bausteine u. des Mörtels von Dr. Gustav Rauter in Charlottenburg. I: Glas und keramische Industrie. Mit 12 Taf. Nr. 233.
— — II: Die Industrie d. künstlichen Bausteine und des Mörtels. Mit 12 Tafeln. Nr. 234.

Simplicius Simplicissimus von Hans Jakob Christoffel v. Grimmelshausen. In Auswahl herausgegeben von Professor Dr. F. Bobertag, Dozent an der Universität Breslau. Nr. 138.

Skandinavien, Landeskunde von, (Schweden, Norwegen und Dänemark) von Heinrich Kerp, Kreisschulinspektor in Kreuzburg. Mit 11 Abbildungen und 1 Karte. Nr. 202.

Slavische Literaturgeschichte v. Dr. Josef Karásek in Wien I: Ältere Literatur bis zur Wiedergeburt. Nr. 277.
— — II: Das 19. Jahrhundert. Nr. 278.

Soziale Frage. Die Entwicklung der sozial. Frage von Professor Dr. Ferdin. Tönnies. Nr. 353.

Soziologie von Professor Dr. Thomas Achelis in Bremen. Nr. 101.

Spanien. Spanische Geschichte von Dr. Gustav Diercks. Nr. 266.
— **Landeskunde der Iberischen Halbinsel** v. Dr. Fritz Regel, Prof. an der Univ. Würzburg. Mit 8 Kärtchen und 8 Abbildungen im Text und 1 Karte in Farbendruck. Nr. 235.

Spanische Handelskorrespondenz von Dr. Alfredo Nadal de Mariezcurrena. Nr. 295.

Spanische Literaturgeschichte v. Dr. Rudolf Beer, Wien. I. II. Nr. 167, 168.

Speicher. Industrielle und gewerbliche Bauten (Speicher, Lagerhäuser und Fabriken) von Architekt Heinrich Salzmann in Düsseldorf. II: Speicher u. Lagerhäuser. Mit 121 Fig. Nr. 512.

Staatslehre, Allgemeine, von Dr. Hermann Rehm, Professor an der Universität Straßburg i. E. Nr. 358.

Staatsrecht, Allgemeines, von Dr. Julius Hatschek, Prof. d. Rechte a. d. Univ. Göttingen. 3 Bdch. Nr. 415—417.

Staatsrecht, Preußisches, von Dr. Fritz Stier-Somlo, Prof. a. d. Universität Bonn. 2 Teile Nr. 298, 299.

Stammeskunde, Deutsche, von Dr. Rudolf Much, a. o. Prof. a. d. Univ. Wien. M. 2 Kart. u. 2 Taf. Nr. 126.

Statik von W. Hauber, Dipl.-Ing. I. Teil: **Die Grundlehren der Statik starrer Körper.** Mit 82 Figuren. Nr. 178.
— — II. Teil: **Angewandte Statik.** Mit 61 Figuren. Nr. 179.

Steinhauerarbeiten. Maurer- und Steinhauerarbeiten von Professor Dr. phil. und Dr.-Ing. Eduard Schmitt in Darmstadt. 3 Bändchen. Mit vielen Abbildgn. Nr. 419—421.

Stenographie. Geschichte der Stenographie von Dr. Arthur Mentz in Königsberg i. Pr. Nr. 501.

Stenographie n. d. System v. F. X. Gabelsberger v. Dr. Albert Schramm, Landesamtsass. in Dresden. Nr. 246.
— **Die Redeschrift des Gabelsbergerschen Systems** von Dr. Albert Schramm, Landesamtsassessor in Dresden. Nr. 368.
— **Lehrbuch d. Vereinfachten Deutschen Stenographie** (Einig.-System Stolze-Schrey) nebst Schlüssel, Lesestücken und einem Anhang von Dr. Amsel, Studienrat des Kadettenkorps in Bensberg. Nr. 86.
— **Redeschrift.** Lehrbuch der Redeschrift des Systems Stolze-Schrey nebst Kürzungsbeisp., Lesestücken, Schlüssel und einer Anleitung zur Steigerung der stenographischen Fertigkeit von Heinrich Dröse, amtl. bad. Landtagsstenograph in Karlsruhe (B.). Nr. 494.

Stereochemie von Dr. E. Wedekind, Professor an der Universität Tübingen. Mit 34 Abbildungen. Nr. 201.

Stereometrie von Dr. R. Glaser in Stuttgart. Mit 66 Figuren. Nr. 97.

Steuersysteme des Auslandes, Die, von Geh. Oberfinanzrat O. Schwarz in Berlin. Nr. 426.

Stilkunde v. Prof. Karl Otto Hartmann in Stuttgart. Mit 7 Vollbildern und 195 Textillustrationen. Nr. 80.

Stöchiometrische Aufgabensammlung von Dr. Wilh. Bahrdt, Oberl. an der Oberrealschule in Groß-Lichterfelde. Mit den Resultaten. Nr. 452.

Straßenbahnen von Dipl.-Ing. August Boshart in Nürnberg. Mit 68 Abbildungen. Nr. 559.

Strategie von Löffler, Major im Kgl. Sächs. Kriegsmin. in Dresden. Nr. 505.

Ströme und Spannungen in Starkstromnetzen v. Jos. Herzog, Dipl.-Elektroingenieur in Budapest u. Clarence Feldmann, Professor der Elektrotechnik in Delft. Mit 68 Abb. Nr. 456.

Südseegebiet. Die deutschen Kolonien II: Das Südseegebiet und Kiautschou von Prof. Dr. K. Dove. M. 16 Taf. u. 1 lithogr. Karte. Nr. 520.

Talmud. Die Entstehung d. Talmuds v. Dr. S. Funk in Boskowitz. Nr. 479.

Technisch-Chemische Analyse v. Dr. G. Lunge, Prof. a. d. Eidg. Polytechn. Schule i. Zürich. Mit 16 Abb. Nr. 195.

Technisches Wörterbuch, enthaltend die wichtigsten Ausdrücke des Maschinenbaues, Schiffbaues und der Elektrotechnik von Erich Krebs in Berlin.
I. Teil: Deutsch-Englisch. Nr. 395.
— — II. Teil: Englisch-Deutsch. Nr. 396.
— — III. Teil: Deutsch-Französ. Nr. 453.
— — IV. Teil: Französ.-Deutsch. Nr. 454.

Technologie, Allgemeine chemische, von Dr. Gust. Rauter in Charlottenburg. Nr. 113.

— **Mechanische,** v. Geh. Hofrat Prof. A. Lüdicke i. Braunschweig. Nr. 340, 341.

Teerfarbstoffe, Die, mit besond. Berücksichtigung der synthetischen Methoden v. Dr. Hans Bucherer, Prof. a. d. Königl. Techn. Hochschule, Dresden. Nr. 214.

Telegraphenrecht von Postinspektor Dr. jur. Alfred Wolcke in Bonn. I: Einleitung. Geschichtliche Entwicklung. Die Stellung des deutschen Telegraphenwesens im öffentlichen Rechte, allgemeiner Teil. Nr. 509.

— — II: Die Stellung des deutsch. Telegraphenwesens im öffentlichen Rechte, besonderer Teil. Das Telegraphen-Strafrecht. Rechtsverhältnis der Telegraphie zum Publikum. Nr. 510.

Telegraphie, Die elektrische, v. Dr. Lud. Rellstab. Mit 19 Fig. Nr. 172.

Testament. Die Entstehung des Alten Testaments von Lic. Dr. W. Staerk, Prof. a. d. Univ. Jena. Nr. 272.

— **Die Entstehung des Neuen Testaments** von Professor Lic. Dr. Carl Clemen in Bonn. Nr. 285.

Textil-Industrie. I: Spinnerei und Zwirnerei von Prof. Max Gürtler, Geh. Regierungsrat im Kgl. Landesgewerbeamt, Berlin. M. 39 Fig. Nr. 184.

Textil-Industrie. II: Weberei, Wirkerei, Posamentiererei, Spitzen- u. Gardinenfabrikation u. Filzfabrikation v. Prof. M. Gürtler, Geh. Regierungsr. i. Kgl. Landesgewerbeamt zu Berlin. Mit 29 Figuren. Nr. 185.

— **III: Wäscherei, Bleicherei, Färberei und ihre Hilfsstoffe** von Dr. Wilh. Massot, Prof. a. d. Preuß. höheren Fachschule für Textilindustrie in Krefeld. Mit 28 Figuren. Nr. 186.

Thermodynamik (Technische Wärmelehre) v. K. Walther u. M. Röttinger, Diplom-Ingen. M. 54 Fig. Nr. 242.

— **Die thermodynamischen Grundlagen der Wärmekraft- und Kältemaschinen** von M. Röttinger, Diplom-Ingenieur in Mannheim. Nr. 2.

Thüringische Geschichte von Dr. Ernst Devrient in Leipzig. Nr. 352.

Tierbiologie. Abriß der Biologie der Tiere von Dr. Heinrich Simroth, Prof. an der Univ. Leipzig. Nr. 131.

Tiere, Entwicklungsgeschichte der, von Dr. Johs. Meisenheimer, Professor der Zoologie an der Universität Jena. I: Furchung, Primitivanlagen, Larven, Formbildung, Embryonalhüllen. Mit 48 Figuren. Nr. 378.

— — II: Organbild. M. 46 Fig. Nr. 379.

Tiergeographie v. Dr. Arnold Jacobi, Prof. der Zoologie a. d. Kgl. Forstakademie zu Tharandt. M. 2 Kart. Nr. 218.

Tierkunde von Dr. Franz v. Wagner, Professor an der Universität Graz. Mit 78 Abbildungen. Nr. 60.

Tierreich, Das, I: Säugetiere von Oberstudienr. Prof. Dr. Kurt Lampert, Vorst. d. Kgl. Naturalienkabinetts in Stuttgart. Mit 15 Abbild. Nr. 282.

— **III: Reptilien und Amphibien** von Dr. Franz Werner, Professor a. d. Univ. Wien. Mit 48 Abb. Nr. 383.

— **IV: Fische** von Professor Dr. Max Nauther in Neapel. Nr. 356.

— **VI: Die wirbellosen Tiere** von Dr. Ludwig Böhmig, Professor der Zoologie an der Universität Graz. I: Urtiere, Schwämme, Nesseltiere, Rippenquallen und Würmer. Mit 74 Figuren. Nr. 439.

— — II: Krebse, Spinnentiere, Tausendfüßer, Weichtiere, Moostierchen, Armfüßer, Stachelhäuter und Manteltiere. Mit 97 Figuren. Nr. 440.

Tierzuchtlehre, Allgemeine und spezielle, von Dr. Paul Rippert in Essen. Nr. 228.

Tischler- (Schreiner-) Arbeiten I: Materialien. Handwerkszeuge, Maschinen, Einzelverbindungen, Fußböden, Fenster, Fensterladen, Treppen, Aborte von Prof. E. Viehweger, Architekt in Köln. Mit 628 Fig. auf 75 Tafeln. Nr. 502.

Togo. Die deutschen Kolonien I: Togo und Kamerun von Prof. Dr. Karl Dove. Mit 16 Tafeln und einer lithographischen Karte. Nr. 441.

Toxikologische Chemie von Privatdozent Dr. E. Mannheim in Bonn. Mit 6 Abbildungen. Nr. 465.

Trigonometrie, Ebene u. sphärische, von Professor Dr. Gerh. Hessenberg in Breslau. Mit 70 Fig. Nr. 99.

Tropenhygiene von Medizinalrat Professor Dr. Nocht, Direktor des Instituts für Schiffs- und Tropenkrankheiten in Hamburg. Nr. 369.

Trust. Kartell und Trust von Dr. S. Tschierschky in Düsseldorf. Nr. 522.

Turnkunst, Geschichte der, von Dr. Rudolf Gasch, Prof. a. König Georg-Gymnas. Dresden. M. 17 Abb. Nr. 504.

Ungarn. Landeskunde von Österreich-Ungarn von Dr. Alfred Grund, Professor an der Universität Berlin. Mit 10 Textillustr. u. 1 Karte. Nr. 244.

— **Geschichte der ungarischen Literatur** von Dr. Ludwig Katona, Professor an der Universität Budapest und Dr. Franz Szinnyei, Dozent an der Universität Budapest. Nr. 550.

Unterrichtswesen. Geschichte des deutschen Unterrichtswesens von Prof. Dr. Friedrich Seiler, Direktor des Königl. Gymnasiums zu Luckau. I. Teil: Von Anfang an bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Nr. 275.

— — II. Teil: Vom Beginn d. 19. Jahrhund. bis auf die Gegenwart. Nr. 276.

Untersuchungsmethoden, Agrikulturchemische, von Professor Dr. Emil Haselhoff, Vorsteher der landwirtschaftlichen Versuchsstation in Marburg in Hessen. Nr. 470.

Urgeschichte der Menschheit von Dr. Moriz Hoernes, Prof. an der Univ. Wien. Mit 53 Abbildungen. Nr. 42.

Urheberrecht, Das, an Werken der Literatur und der Tonkunst, das Verlagsrecht und das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographie von Staatsanwalt Dr. J. Schlittgen in Chemnitz. Nr. 361.

— **Das deutsche,** an literarischen, künstlerischen und gewerblichen Schöpfungen, mit besonderer Berücksichtigung der internationalen Verträge von Dr. Gustav Rauter, Patentanwalt in Charlottenburg. Nr. 263.

Vektoranalysis von Dr. Siegfr. Valentiner, Professor an der Bergakademie in Clausthal. Mit 11 Fig. Nr. 354.

Veranschlagen, Das, im Hochbau. Kurzgefaßtes Handbuch über das Wesen des Kostenanschlags von Architekt Emil Beutinger, Assistent a. d. Techn. Hochsch. in Darmstadt. Mit vielen Fig. Nr. 385.

Vereinigte Staaten. Landeskunde der Vereinigten Staaten von Nordamerika von Professor Heinrich Fischer, Oberlehrer am Luisenstädt. Realgymnasium in Berlin. I. Teil. Mit 22 Karten und Figuren im Text und 14 Tafeln. Nr. 381.

— — II. Teil: Mit 3 Karten im Text, 17 Taf. u. 1 lithogr. Karte. Nr. 382.

Vergil. Die Gedichte des P. Vergilius Maro. In Auswahl mit einer Einleitung und Anmerkungen herausgegeben von Dr. Julius Ziehen. I: Einleitung und Aeneis. Nr. 497.

Vermessungskunde von Diplom-Ing. P. Werkmeister, Oberlehrer an der Kaiserl. Technischen Schule in Straßburg i. E. I: Feldmessen und Nivellieren. Mit 146 Abb. Nr. 468.

— — II: Der Theodolit. Trigonometrische u. barometrische Höhenmessung. Tachymetrie. Mit 109 Abb. Nr. 469.

Versicherungsmathematik von Dr. Alfred Loewy, Professor an der Universität Freiburg i. B. Nr. 180.

Versicherungswesen, Das, von Dr. iur. Paul Moldenhauer, Professor der Versicherungswissenschaft an der Handelshochschule Köln. I: Allgemeine Versicherungslehre. Nr. 262.

Völkerkunde von Dr. Michael Haberlandt, k. und k. Kustos der ethnogr. Sammlung des naturhistor. Hofmuseums und Privatdozent an der Universität Wien. Mit 56 Abbildungen. Nr. 73.

Völkernamen. Länder- u. Völkernamen von Dr. Rudolf Kleinpaul in Leipzig. Nr. 478.

Volksbibliotheken (Bücher- und Lesehallen), ihre Einrichtung und Verwaltung von Emil Jaeschke, Stadtbibliothekar in Elberfeld. Nr. 332.

Volkslied, Das deutsche, ausgewählt und erläutert von Professor Dr. Jul. Sahr. 2 Bändchen. Nr. 25, 132.

Volkswirtschaftslehre von Dr. Carl Johs. Fuchs, Professor an der Universität Tübingen. Nr. 133.

Volkswirtschaftspolitik v. Präsident Dr. R. van der Borght, Berlin. Nr. 177.

Wahrscheinlichkeitsrechnung von Dr. Franz Hack, Professor am Eberhard-Ludwigs-Gymnasium i. Stuttgart. Mit 15 Figuren im Text. Nr. 508.

Waldeck. Landeskunde des Großherzogtums Hessen, der Provinz Hessen-Nassau und des Fürstentums Waldeck von Professor Dr. Georg Greim in Darmstadt. Mit 13 Abbildungen und 1 Karte. Nr. 376.

Walthariied, Das, im Versmaße der Urschrift übersetzt und erläutert von Prof. Dr. H. Althof, Oberlehrer am Realgymnasium in Weimar. Nr. 46.

Walther von der Vogelweide, mit Auswahl aus Minnesang u. Spruchdichtung. Mit Anmerkungen und einem Wörterbuch von Otto Günther, Prof. an der Oberrealschule und an der Techn. Hochsch. in Stuttgart. Nr. 23.

Warenkunde v. Dr. Karl Hassack, Prof. und Leiter der k. k. Handelsakademie in Graz. I. Teil: Unorganische Waren. Mit 40 Abbildungen. Nr. 222.

— — II. Teil: Organische Waren. Mit 36 Abbildungen. Nr. 223.

Warenzeichenrecht, Das. Nach dem Gesetz z. Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. Von Reg.-R. J. Neuberg, Mitglied des Kaiserlichen Patentamts zu Berlin. Nr. 360.

Wärme. Theoretische Physik II. T.: Licht u. Wärme. Von Dr. Gustav Jäger, Prof. an der Techn. Hochschule Wien. Mit 47 Abbildungen. Nr. 77.

Wärmekraftmaschinen. Die thermodynamischen Grundlagen der Wärmekraft- u. Kältemaschinen von M. Röttinger, Diplom-Ingenieur in Mannheim. Mit 73 Figuren. Nr. 2.

Wärmelehre, Technische, (Thermodynamik) von K. Walther und M. Röttinger, Diplom-Ingenieure. Mit 54 Figuren. Nr. 242.

Wasser, Das, und seine Verwendung in Industrie und Gewerbe v. Dr. Ernst Leher, Dipl.-Ing. in Saalfeld. Mit 15 Abbild. Nr. 261.

Wasser und Abwässer. Ihre Zusammensetzung, Beurteilung u. Untersuchung von Prof. Dr. Emil Haselhoff, Vorsteher der landwirtschaftl. Versuchsstation i. Marburg i. Hessen. Nr. 473.

Wasserinstallationen. Gas- und Wasserinstallationen mit Einschluß der Abortanlagen von Professor Dr. phil. und Dr.-Ingen. Eduard Schmitt in Darmstadt. Mit 119 Abbildungen. Nr. 412.

Wasserturbinen, Die, von Dipl.-Ing. P. Holl in Berlin. I: Allgemeines. Die Freistrahlturbinen. Mit 113 Abbildungen. Nr. 541.

— — II: Die Überdruckturbinen. Die Wasserkraftanlagen. Mit 102 Abbildungen. Nr. 542.

Wasserversorgung der Ortschaften von Dr.-Ing. Robert Weyrauch, Professor an der Kgl. Technischen Hochschule Stuttgart. Mit 85 Fig. Nr. 5.

Wechselstromerzeuger von Ing. Karl Pichelmayer, Professor an der K. K. Technischen Hochschule Wien. Mit 40 Figuren. Nr. 547.

Wechselwesen, Das, v. Rechtsanw. Dr. Rudolf Mothes in Leipzig. Nr. 103.

Wehrverfassung, Deutsche, von Geh. Kriegsrat Karl Endres, vortr. Rat im Kriegsministerium i. München. Nr. 401.

Wettbewerb, Der unlautere, von Rechtsanwalt Dr. Martin Wassermann in Hamburg. I: Generalklausel, Reklameauswüchse, Ausverkaufswesen, Angestelltenbestechung. Nr. 339.

— — II: Kreditschädigung, Firmen- und Namenmißbrauch, Verrat von Geheimnissen, Ausländerschutz. Nr. 535.

Wirbellose Tiere. Das Tierreich VI: Die wirbellosen Tiere von Dr. Ludwig Böhmig, Prof. der Zoologie an der Universität Graz. I: Urtiere, Schwämme, Nesseltiere, Rippenquallen und Würmer. Mit 74 Fig. Nr. 439.

Wirbellose Tiere. Das Tierreich VI: Die wirbellosen Tiere von Dr. Ludwig Böhmig, Prof. der Zoologie. an der Universität Graz. II: Krebse, Spinnentiere, Tausendfüßer, Weichtiere, Moostierchen, Armfüßer, Stachelhäuter und Manteltiere. Mit 97 Figuren. Nr. 440.

Wirtschaftspflege. Kommunale Wirtschaftspflege von Dr. Alfons Nieß, Magistratsass. i. Berlin. Nr. 534.

Wohnungsfrage, Die, v. Dr. L. Pohle, Professor der Staatswissenschaften zu Frankfurt a. M. I: Das Wohnungswesen in der modernen Stadt. Nr. 495.

— — **II:** Die städtische Wohnungs- und Bodenpolitik. Nr. 496.

Wörterbuch nach der neuen deutschen Rechtschreibung von Dr. Heinrich Klenz. Nr. 200.

— **Deutsches,** von Dr. Richard Loewe in Berlin. Nr. 64.

– **Technisches,** enthaltend die wichtigsten Ausdrücke des Maschinenbaues, Schiffbaues und der Elektrotechnik von Erich Krebs in Berlin. I. Teil: Deutsch-Englisch. Nr. 395.

— — II. Teil: Englisch-Deutsch. Nr. 396.

— — III. Teil: Deutsch-Französ. Nr. 453.

— — IV. Teil: Französ.-Deutsch. Nr. 454.

Württemberg. Württembergische Geschichte v. Dr. Karl Weller, Prof. a. Karlsgymnas. i. Stuttgart. Nr. 462.

— **Landeskunde des Königreichs Württemberg** von Dr. K. Hassert, Professor der Geographie an der Handelshochschule in Köln. Mit 16 Vollbildern und 1 Karte. Nr. 157.

Zeichenschule von Professor K. Kimmich in Ulm. Mit 18 Tafeln in Ton-, Farben- und Golddruck und 200 Voll- und Textbildern. Nr. 39.

Zeichnen, Geometrisches, von H. Becker, Architekt und Lehrer an der Baugewerkschule in Magdeburg, neu bearbeitet von Prof. J. Vonderlinn, Direktor der königl. Baugewerkschule zu Münster. Mit 290 Figuren und 23 Tafeln im Text. Nr. 58.

Zeitungswesen, Das deutsche, v. Dr. Rob. Brunhuber, Köln a. Rh. Nr. 400.

— **Das moderne,** (Syst. d. Zeitungslehre) von Dr. Robert Brunhuber in Köln a. Rh. Nr. 320.

Zeitungswesens, Allgemeine Geschichte des, von Dr. Ludwig Salomon in Jena. Nr. 351.

Zentral-Perspektive von Architekt Hans Freyberger, neu bearbeitet von Professor J. Vonderlinn, Direktor der Kgl. Baugewerkschule in Münster i. W. Mit 132 Figuren. Nr. 57.

Zimmerarbeiten von Carl Opitz, Oberlehrer an der Kaiserl. Technisch. Schule in Straßburg i. E. I: Allgemeines, Balkenlagen, Zwischendecken u. Deckenbildungen, hölzerne Fußböden, Fachwerkswände, Hänge- und Sprengwerke. Mit 169 Abbild. Nr. 489.

— — **II:** Dächer, Wandbekleidungen, Simsschalungen, Block-, Bohlen- und Bretterwände, Zäune, Türen, Tore, Tribünen und Baugerüste. Mit 167 Abbildungen. Nr. 490.

Zivilprozeßrecht, Deutsches, von Professor Dr. Wilhelm Kisch in Straßburg i. E. 3 Bände. Nr. 428—430.

Zoologie, Geschichte der, von Prof. Dr. Rud. Burckhardt. Nr. 357.

Zündwaren von Direktor Dr. Alfons Bujard, Vorstand des Städtischen Chemischen Laboratoriums in Stuttgart. Nr. 109.

Zwangsversteigerung, Die, und die Zwangsverwaltung von Dr. F. Kretzschmar, Oberlandesgerichtsrat in Dresden. Nr. 523.

Weitere Bände sind in Vorbereitung.

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 10 06 02 01 001 2